

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

10. b Lieferung

Inhalt

61 Steuern und Abgaben

612 Verbrauchsteuern und Monopole

	Seite		Seite	
612-7 Branntweinmonopol		Partielles Recht für:		
		Baden-Württemberg (ehemaliges Baden):		
612-7	Gesetz über das Branntweinmonopol v. 8. 4. 1922	4	612-7-2 a Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 23. 11. 1948 (Nur mit Überschrift aufgenommen) 129	
612-7-1	Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 1922 v. 12. 9. 1922	30		
Anlage 1	zu 612-7-1 Brennereiordnung (BO) i. d. F. v. 16. 3. 1935	40		
Anlage 2	zu 612-7-1 Branntweinverwertungsordnung (VwO) ..	85		
Anlage 2 a	zu 612-7-1 Branntweinersatzsteuerordnung (ErsstO) v. 23. 4. 1930	112		
Anlage 3	zu 612-7-1 Essigsäureordnung (EO)	115		
Anlage 4	zu 612-7-1 Branntweinzählordnung (ZO) v. 20. 3. 1923	126		
612-7-2	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 21. 10. 1948	128		
		Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Hohenzollern):		
		612-7-2 b Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 24. 11. 1948		129
		(Nur mit Überschrift aufgenommen)		
		Rheinland-Pfalz:		
		612-7-2 c Landesverordnung über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 28. 1. 1949		129
		(Nur mit Überschrift aufgenommen)		
		Bayern (Kr. Lindau):		
		612-7-2 d Rechtsanordnung (des Kreispräsidenten des Bayerischen Kreises Lindau) über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol v. 19. 4. 1949		129
		(Nur mit Überschrift aufgenommen)		

Hinweis auf Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

100-1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949	603-5	Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) v. 4. 1. 1952
114-1	Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 30. 1. 1950	610-1	Reichsabgabenordnung i. d. F. v. 22. 5. 1931
2125-4	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) i. d. F. v. 17. 1. 1936	610-2	Steueranpassungsgesetz (StAnpG) v. 16. 10. 1934
2125-5	Weingesez v. 25. 7. 1930	610-3	Steuersäumnisgesetz (StSäumG) v. 13. 7. 1961
311-4	Konkursordnung i. d. F. v. 20. 5. 1898	610-4-2	Beitreibungsordnung (BeitrO) v. 23. 6. 1923
350-1	Gesetz über den Bundesfinanzhof v. 29. 6. 1950	610-4-3	Abrundungsverordnung v. 31. 10. 1923
400-2	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896	610-5-1	Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 9. 6. 1939
420-1	Patentgesetz i. d. F. v. 9. 5. 1961		Partielles Recht hierzu:
600-1	Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) v. 6. 9. 1950	610-5-1 a	bis 1 g für Bayern-, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein
Anhang zu 600-1	Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (1. DAFVG) v. 23. 11. 1950	613-1	Zollgesetz v. 14. 6. 1961
602-1	Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein v. 8. 8. 1951	613-1-1	Allgemeine Zollordnung (AZO) v. 29. 11. 1961
		7141-2	Maß- und Gewichtsgesetz v. 13. 12. 1935
		7141-2-13	Eichordnung v. 24. 1. 1942
		9516-1	Strandungsordnung v. 17. 5. 1874

Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Zur Vervollständigung der Rechtsdarstellung des Sachgebiets 612-7 Branntweinmonopol war die Berücksichtigung von Rechtsvorschriften erforderlich, die nur in Nebenverkündungsblättern veröffentlicht wurden. Diese Nebenverkündungsblätter unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 114-2 nicht der Bereinigung. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausschlußwirkung gilt daher nicht für die betreffenden Nebenverkündungsblätter.
2. Wegen der Bezeichnung der Finanzbehörden in den vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung vergleiche Gesetz über die Finanzverwaltung 600-1 und Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Anhang zu 600-1.
Im Land Berlin gilt das FVG 600-1 bis auf weiteres nicht mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 und des § 39, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Überleitungsg 603-5 und die dort enthaltene Maßgabe. Dementsprechend finden im Land Berlin bis auf weiteres auch die Abschnitte 1 bis 6 der 1. DAFVG Anhang zu 600-1 keine Anwendung. — Für das Land Berlin tritt daher in den Rechtsvorschriften dieser Lieferung an die Stelle der Oberfinanzdirektion das Landesfinanzamt Berlin —.
3. Von einem Abdruck der in den Rechtsvorschriften dieser Lieferung erwähnten Muster und Anlagen ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium abgesehen worden. Zu verwenden sind die jeweils vorgeschriebenen, an Amtsstelle erhältlichen Formulare, deren Abfassung und Änderung zum Teil bereits jetzt, künftig aber ausschließlich im Verwaltungswege erfolgt.
4. Das Wort „Reich“ ist, sofern es in vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung noch vorkommt, kursiv gedruckt, es sei denn, daß der geographische Begriff gemeint ist.
5. Ist in einer Vorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

612-7 Branntweinmonopol

Gesetz über das Branntweinmonopol*

Vom 8. April 1922

Reichsgesetzbl. I S. 335, 405, verk. am 20. 4. 1922

Inhalt*

ERSTER TEIL	§	Vierter Abschnitt	§
Branntweinmonopol	1 bis 149	Brennrecht	30 bis 42
		Kleinbrennereien	34
		Stoffbesitzer	36
		Obstgemeinschaftsbrennereien	37
		Verlust des Brennrechts	38 bis 39
		Jahresbrennrecht	40 bis 41
		Fünfter Abschnitt	
		Überwachung der Herstellung und Verwen-	
		dung von Branntwein und Branntweinerzeug-	
		nissen	43 bis 57
		Erster Titel	
		Amtliche Aufsicht	43 bis 51
		Untersagung des Gewerbebetriebes	51 a
		Sicherstellung im Aufsichtsweg	51 b
		Überführung in das Eigentum des Reichs	51 c
		Zweiter Titel	
		Verschlußbrennereien	52 bis 56
		Dritter Titel	
		Abfindungsbrennereien	57
		Sechster Abschnitt	
		Ablieferung und Übernahme des Branntweins	58 bis 61 a
		Anbietungspflicht	61 a
		Siebenter Abschnitt	
		Branntweinübernahmepreise	62 bis 75
		Übernahmegeld in den Fällen des § 61 a ..	63 a
		Branntweingrundpreis	65
		Betriebsabzüge	66 bis 67
		Allgemeiner Betriebsabzug	66
		Betriebsabzug für gewerbliche Brenne-	
		reien	67
		Betriebszuschläge	68 bis 71
		Abzüge und Zuschläge bei besonderen	
		Verhältnissen	72 bis 73
		Erhöhter Übernahmepreis	73 a
		Überbrand	74
		Zahlung des Übernahmegeldes	75
		Achter Abschnitt	
		Befreiung von der Ablieferung, Branntwein-	
		aufschlag	76 bis 82 a
		Neunter Abschnitt	
		Branntweinverwertung und Branntwein-	
		handel	83 bis 107
		Erster Titel	
		Branntweinverwertung durch die Reichs-	
		monopolverwaltung	83 bis 98
		I. Allgemeine Vorschriften	83 bis 86
		II. Verwertung des unverarbeiteten Brannt-	
		weins	87 bis 94
		III. Herstellung und Vertrieb der Monopol-	
		erzeugnisse	95 bis 98

Überschrift:

- a) Bezüglich der Behördenbezeichnungen und der im BranntwMonG erwähnten Muster und Anlagen siehe Nrn. 2 u. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2
- b) Frühere Reichsbehörden bzw. Reichsverwaltungsstellen kursiv gedruckt, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften dem heutigen Stande angepaßt sind; „Reichsmonopolverwaltung“ jetzt „Bundesmonopolverwaltung“, siehe G v. 8. 8. 1951 601-1; für das Land Berlin „Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin“, siehe Bek. v. 5. 5. 1949 VOBl. Berlin I S. 150
- c) Gem. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89 ist der „Reichsrat“ aufgehoben und seine Mitwirkung in Rechtsetzung und Verwaltung fortgefallen. Die Stellen des ursprünglichen Gesetzestextes, in denen der „Reichsrat“ erwähnt oder seine Mitwirkung vorgesehen war, sind daher als gegenstandslos weggelassen worden. Soweit seinerzeit der „Reichsminister der Finanzen“ an die Stelle des „Reichsrats“ getreten war, ist das Wort „Reichsrat“ durch „Reichsminister der Finanzen“ ersetzt;
- d) Überleitungsvorschriften im Saarland siehe §§ 21 bis 34 G v. 30. 6. 1959 600-2, §§ 10 bis 13 V v. 1. 7. 1959 BAnz. Nr. 124 600-2-2 (nur mit Überschrift aufgenommen) sowie §§ 8, 18 bis 26 V v. 3. 7. 1959 I 410 600-2-1 (nur mit Überschrift aufgenommen); auf Grund der Ermächtigung in § 29 G v. 30. 6. 1959 600-2 „Grenzzahl“ festgesetzt durch V v. 13. 2. 1962 600-2-3

Inhalt: Nach dem Stande dieser Lieferung (31. 12. 1963) sind folgende Paragraphen des BranntwMonG aufgehoben, gestrichen bzw. weggefallen: §§ 11 bis 13, 15, 35, 42, 85, 93, 107, 112, 117, 118, 118 a, 133 bis 149, 150, 157 bis 159, 159 g, 159 h bis 159 m, 168, 172, 174 bis 176, 179, 180 u. 183

Zweiter Titel	§
Branntweinverwertung durch andere als die Reichsmonopolverwaltung und Branntweinhandel	99 bis 107
Ausfuhr	105
Branntweinhandel	106 bis 107

Zehnter Abschnitt

Besondere Vorschriften	108 bis 118 a
Berechnung bei Verkürzung von Monopoleinnahmen	108
Sicherungsgelder und Erzwingungsstrafen	109
Haftung für Geldstrafen	110 a
Haftung für verkürzte Monopoleinnahmen	110 b
Verjährung	111
Beitreibung	114
Methylalkohol	115
Hefe	116

Elfter Abschnitt

Strafrecht und Strafverfahren	119 bis 149
-------------------------------------	-------------

Erster Unterabschnitt

Monopolvergehen	119 bis 128
I. Monopolhinterziehung	119 bis 123
Tatbestand	119
Monopolpflichtiges Verhalten	120
Verkürzung von Monopoleinnahmen	121
Strafen	122
Einziehung	123
II. Monopolhehlerei	124
III. Monopolordnungswidrigkeit	125 bis 126
Monopolordnungswidrigkeit	125
Schwere Monopolordnungswidrigkeit	126
IV. Gemeinsame Vorschriften	127 bis 128
Tateinheit	127
Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung	128

Zweiter Unterabschnitt	§
Strafbare Handlungen, die nicht Monopolvergehen sind	129 bis 131
Strafbare Handlungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts	129
Annahme von Geschenken	130
Verletzung des Dienst- und Betriebsgeheimnisses	131

Dritter Unterabschnitt

Strafverfahren	132
----------------------	-----

ZWEITER TEIL

Monopolausgleich	151 bis 159
------------------------	-------------

DRITTER TEIL

Branntweinersatzsteuer	159 a bis 159 g
------------------------------	-----------------

VIERTER TEIL

<i>Branntweinzuschlagsteuer</i>	<i>159 h bis 159 m</i>
— gestrichen —	

FUNFTER TEIL

Essigsäure	160 bis 173
------------------	-------------

Erster Abschnitt

Essigsäuresteuer	160 bis 169
------------------------	-------------

Zweiter Abschnitt

Essigsäure-Nachsteuer	170 bis 173
-----------------------------	-------------

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften	174 bis 183
Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes	177

Erster Teil

Branntweinmonopol

ERSTER ABSCHNITT

Gegenstand und Geltungsgebiet des Monopols

Gegenstand des Monopols

§ 1*

Das Branntweinmonopol umfaßt, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind:

1. die Übernahme des im Monopolgebiet hergestellten Branntweins aus den Brennereien (§§ 58 ff.),
2. die Herstellung von Branntwein aus Stoffen der in § 21 Nr. 2 bezeichneten Art,
3. die Einfuhr von Branntwein (§ 3),
4. die Reinigung von Branntwein (§ 29),
5. die Verwertung von Branntwein und den Branntweinhandel (§§ 83 ff.).

Monopolgebiet

§ 2*

Monopolgebiet ist das Zollgebiet, soweit in ihm das Branntweinmonopol nach diesem Gesetz durchgeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zollauschlüsse und andere Zollfreiegebiete als die Freihäfen in das Monopolgebiet einzubeziehen.

Einfuhrmonopol

§ 3*

(1) Die *Reichsmonopolverwaltung* allein ist berechtigt, Branntwein mit Ausnahme von Rum, Arrak, Kognak und Likören in das Monopolgebiet einzuführen. Die Einfuhr durch andere ist verboten; die *Reichsmonopolverwaltung* kann Ausnahmen zulassen. Auf die Verwertung des durch die *Reichsmonopolverwaltung* eingeführten Branntweins finden die Vorschriften der §§ 84, 85, 89, 90 des Gesetzes keine Anwendung.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* kann für den von der *Reichsmonopolverwaltung* eingeführten Branntwein in besonderen Fällen von der Erhebung des Zolles und des Monopolausgleichs absehen.

§ 1 Nr. 3: I. d. F. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 12 G v. 10. 10. 1957 I 1704
§ 2: I. d. F. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323;
gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 3 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 12 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 3 Abs. 1: Hierzu ergangen: Bekanntmachungen der *Reichsmonopolverwaltung* über „Branntweineinfuhr“ v. 17. 1. 1926 RZBl. S. 21, v. 4. 6. 1928 RZBl. S. 201 u. v. 11. 10. 1932 RZBl. S. 450, sowie Bekanntmachungen der *Bundesmonopolverwaltung* über „Einfuhr von Branntwein“ v. 17. 7. 1950 BZBl. S. 156, über „Branntweineinfuhr“ v. 30. 5. 1952 BAnz. Nr. 107 (geänd. am 13. 4. 1953 BAnz. Nr. 73) u. über „Branntweineinfuhren aus dem Währungsgebiet des franz. Franken in das Saarland“ v. 23. 7. 1959 BAnz. Nr. 140

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltung des Monopols

ERSTER TITEL

Reichsmonopolverwaltung**Allgemeine Vorschriften**

§ 4*

(1) Die Verwaltung des Monopols liegt unter Aufsicht des *Reichsministers der Finanzen* der *Reichsmonopolverwaltung* ob. Sie besteht aus dem *Reichsmonopolamt* (§ 8) und der Verwertungsstelle (§ 9); an ihrer Spitze steht ein Präsident (§ 7).

(2) Der *Reichsmonopolverwaltung* stehen der *Beirat* (§§ 11 ff.) und der *Gewerbeausschuß* (§ 16) zur Seite.

§ 5

Die *Reichsmonopolverwaltung* hat alle zur Durchführung des Monopols erforderlichen Maßnahmen zu treffen; sie hat hierbei nach kaufmännischen Grundsätzen zu verfahren. Die *Reichsmonopolverwaltung* ist befugt, die erforderlichen Anlagen und Betriebe, auch Brennereien, die Branntwein aus den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen (§ 21 Nr. 2) herstellen, zu errichten oder zu erwerben, Branntwein aus dem Ausland einzuführen (§ 3), Aufwendungen zur wissenschaftlichen Erforschung und technischen Förderung der Branntweinerzeugung zu machen, neue Verfahren zur Gewinnung von Branntwein sowie sonstige die Durchführung des Monopols fördernde Erfindungen zu erwerben und ihre Zwecke fördernde Preisausschreiben zu erlassen.

§ 6*

Die *Reichsmonopolverwaltung* legt jährlich dem *Reichstag* einen Geschäftsbericht vor.

Der Präsident der *Reichsmonopolverwaltung*

§ 7

Der Präsident ist zur Vertretung der *Reichsmonopolverwaltung* bei allen Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten und anderen Behörden sowie im schiedsgerichtlichen Verfahren berufen.

Das *Reichsmonopolamt*

§ 8

(1) Das *Reichsmonopolamt* ist eine Behörde.

(2) Die Besoldung der Beamten des *Reichsmonopolamts* wird aus den Erträgen des Monopols bestritten.

§ 4 Abs. 2: „Beirat der *Reichsmonopolverwaltung*“ aufgehoben durch § 2 Nr. 4 V v. 13. 9. 1934 I 830

§ 6: Nach den Worten „dem *Reichstag*“ die Worte „und dem *Reichsrat*“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

Die Verwertungsstelle

§ 9*

(1) Der Verwertungsstelle liegt die Führung der kaufmännischen Geschäfte der *Reichsmonopolverwaltung* ob. Sie hat sich hierbei nach den grundsätzlichen Weisungen des *Reichsmonopolamts* zu richten. Die Geschäftsführer bestellt der *Reichsminister der Finanzen*.

(2) Die Verwertungsstelle hat eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Beide sind alljährlich binnen sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahrs dem *Reichstag* vorzulegen. Die Bilanz und der Geschäftsbetrieb sind vom *Rechnungshof des Deutschen Reichs* zu prüfen. Die Verwertungsstelle hat alle gewünschten Unterlagen zum Zwecke der Prüfung der Bilanz und des Geschäftsbetriebs vorzulegen. Der Bericht über die Prüfung ist dem *Reichstag* mitzuteilen. Der *Reichstag* kann beschließen, daß der Geschäftsbetrieb der Verwertungsstelle durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle geprüft wird.

(3) Der *Reichsminister der Finanzen* kann die Vereinigung der Verwertungsstelle mit dem *Reichsmonopolamt* zu einer einheitlichen Behörde anordnen. *Angestellte der Reichsmonopolverwaltung, die in Beamtenstellen übergeführt werden, verlieren ihren Entschädigungsanspruch nach dem neunten Abschnitt des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918; das gleiche gilt, wenn ein entschädigungsberechtigter Angestellter eine ihm angebotene Beamtenstelle ohne wichtigen Grund ablehnt. Die näheren Anordnungen, insbesondere über die Einstufung der zu übernehmenden Angestellten in die Besoldungsklassen trifft der Reichsminister der Finanzen.*

§ 10

Soweit die im Dienste der *Reichsmonopolverwaltung*, insbesondere die bei der Verwertungsstelle beschäftigten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden *Reichs-* oder *Staatsdienstverhältnis* stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit durch Handschlag zu verpflichten.

Der Beirat *

§§ 11 u. 12*

§ 13*

§ 14*

(1) Die Mitglieder des *Beirats* sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die *Reichsmonopolverwaltung* den Gegenstand der Beratungen als vertraulich bezeichnet.

§ 9 Abs. 2: Nach den Worten „ist dem Reichstag“ die Worte „und dem Reichsrat“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes
 § 9 Abs. 3: Nach den Worten „Der Reichsminister der Finanzen“ die Worte „mit Zustimmung des Reichrats“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes, IX. Abschnitt (§§ 199 bis 242) G v. 26. 7. 1918 S. 887, 933 aufgehoben wie folgt:
 § 219 durch § 182 Satz 2 Nr. 1 G v. 8. 4. 1922 I 405, 438;
 §§ 213 bis 218 u. 220 bis 242 durch V v. 21. 12. 1923 I 1238;
 §§ 199 bis 212 durch § 7 Satz 2 G v. 28. 12. 1929 I 247

Überschrift vor § 11: Der Beirat aufgehoben, siehe Fußnote zu § 4 Abs. 2

§§ 11 u. 12: Infolge Aufhebung des Beirats gegenstandslos

§ 13: Gestrichen durch Nr. 2 G v. 13. 9. 1934 I 620

§ 14: Soweit der Beirat in Frage kommt, gegenstandslos; gültig aber für die Mitglieder des Gewerbeausschusses gem. § 16 Abs. 4

(2) Mißbraucht ein Mitglied des *Beirats* die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse oder gefährdet es sonst die Belange der *Reichsmonopolverwaltung*, so kann die entscheidende Stelle auf Antrag des *Reichsministers der Finanzen* oder von mindestens fünf Mitgliedern des *Beirats* das Mitglied ausschließen. Der *Beirat* kann ein solches Mitglied bis zur Entscheidung des Antrags von der Teilnahme an seiner Tätigkeit ausschließen. Der Nachfolger soll binnen einer Frist von drei Monaten ernannt werden.

§ 15*

Der Gewerbeausschuß

§ 16*

(1) Der Gewerbeausschuß hat die Aufgabe, die an der Herstellung, dem Absatz und der Verarbeitung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen beteiligten Gewerbe bei der *Reichsmonopolverwaltung* zu vertreten. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, die vom *Reichsminister der Finanzen* berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Gewerbeausschusses und ihre Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Der Gewerbeausschuß wird vom Präsidenten der *Reichsmonopolverwaltung* einberufen. Er soll vor wichtigen Entscheidungen gehört werden.

(4) Auf die Mitglieder des Gewerbeausschusses findet § 14 Anwendung.

ZWEITER TITEL

Mitwirkung anderer Behörden bei der Verwaltung des Monopols

§ 17

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes nicht der *Reichsmonopolverwaltung* übertragen ist, liegt sie den mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben des *Reichs* beauftragten *Reichsbehörden* (Finanzbehörden) ob.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* regelt das Verhältnis zwischen der *Reichsmonopolverwaltung* und den Finanzbehörden.

§ 18*

Für die Kosten der Verwaltung des Monopols durch die Finanzbehörden wird aus der Monopoleinnahme eine vom *Reichsminister der Finanzen* näher zu bestimmende Vergütung gewährt.

§ 19

Neben den Beamten der *Reichsmonopolverwaltung* und den in § 17 genannten Beamten haben alle *Reichs-* und *Landesbeamten*, desgleichen die Gemeindebeamten, namentlich alle Polizeibeamten zum Schutze des Monopols mitzuwirken. Sie haben Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, sofort den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

§ 15: Infolge Aufhebung des Beirats gegenstandslos

§ 16: I. d. F. d. § 3 V v. 13. 9. 1934 I 830

§ 18: Nach den Worten „vom Reichsminister der Finanzen“ die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

DRITTER ABSCHNITT

Herstellung und Reinigung des Branntweins
und Einteilung der Brennereien

ERSTER TITEL

Brennereien

§ 20

Die Brennereien werden eingeteilt in Monopolbrennereien (§§ 21 ff.) und in Eigenbrennereien.

§ 21

Zu den Monopolbrennereien gehören

1. die Brennereien, die von der *Reichsmonopolverwaltung* betrieben werden,
2. die Brennereien, die Branntwein aus Zellstoffen, einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Kalziumkarbid oder aus anderen Stoffen herstellen, aus denen Branntwein im Monopolgebiet vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen worden ist.

§ 22*

(1) Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen (§ 21 Nr. 2) steht ausschließlich der *Reichsmonopolverwaltung* zu; sie kann die Herstellung anderen gestatten.

(2) Aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen darf in einem Betriebsjahr eine Branntweinmenge hergestellt werden, die zehn Hundertteilen der gesamten Branntweinerzeugung des vorhergehenden Betriebsjahrs entspricht. Jedoch dürfen jedenfalls aus den in § 21 Nr. 2 genannten Stoffen 500 000 Hektoliter Weingeist hergestellt werden. Steigt der gesamte Jahresbedarf an Branntwein über eine Menge von 2,5 Millionen Hektoliter Weingeist, so kann den in § 21 unter Nummer 2 genannten Brennereien auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden.

(3) Kann der voraussichtliche Bedarf an Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abzugeben ist, in einem Betriebsjahr nicht gedeckt werden, so kann der *Reichsminister der Finanzen* Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen.

(4) Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen gilt als Herstellung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt im Sinne des § 5 Abs. 2 des *Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichsgesetzbl. S. 79)*.

§ 23

Die *Reichsmonopolverwaltung* kann zur Förderung oder Nutzbarmachung nach dem 1. Oktober 1919 erfundener oder in wirtschaftlich wertvoller Weise vervollkommneter Verfahren der Branntweingewinnung aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen genehmigen, daß Betriebe, in

§ 22 Abs. 1 Satz 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25. 3. 1939 I 604
§ 22 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. Kap. III Art. 1 Nr. 2 V v. 18. 3. 1933 I 109
§ 22 Abs. 4: § 5 PatG v. 7. 4. 1891 S. 79 siehe jetzt § 8 PatG i. d. F. v. 9. 5. 1961 420-1

denen solche Verfahren erfunden oder vervollkommnet sind, in diesem Verfahren Branntwein ausschließlich für gewerbliche Zwecke des eigenen Betriebs herstellen. Diese Branntweinemengen sind auf die Mengen anzurechnen, die nach § 22 aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen erzeugt werden dürfen.

Brennereiklassen

§ 24

Die Eigenbrennereien werden eingeteilt in

1. landwirtschaftliche Brennereien (§§ 25, 26),
2. Obstbrennereien (§ 27),
3. gewerbliche Brennereien (§ 28).

Landwirtschaftliche Brennereien

§ 25*

(1) Landwirtschaftliche Brennereien sind entweder Einzelbrennereien oder Gemeinschaftsbrennereien.

(2) Eine Einzelbrennerei ist eine landwirtschaftliche Brennerei, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Brennerei muß mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sein (Brennereiwirtschaft). Brennerei und Landwirtschaft müssen für Rechnung desselben Besitzers betrieben werden;
2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln oder Getreide verarbeitet werden;
3. Die Rückstände des Brennereibetriebs (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der Brennereiwirtschaft verfüttert werden. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Grundstücken der Brennereiwirtschaft verwendet werden.

(3) Eine Gemeinschaftsbrennerei ist eine landwirtschaftliche Brennerei, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Brennerei muß von mindestens zwei Besitzern landwirtschaftlicher Güter für gemeinschaftliche Rechnung betrieben werden;
2. In der Brennerei dürfen nur Kartoffeln oder Getreide verarbeitet werden;
3. Die Rückstände des Brennereibetriebs (Schlempe) müssen restlos an das Vieh der landwirtschaftlichen Güter verfüttert werden, die die Rohstoffe geliefert haben. Aller Dünger, der während der Schlempefütterung anfällt, muß auf den Grundstücken dieser Güter verwendet werden.

§ 26*

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* kann anordnen,

1. daß Rückstände oder Dünger vorübergehend veräußert werden dürfen,

§ 25: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 1 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 26 Abs. 1: Nach den Worten „Der Reichsminister der Finanzen kann“ die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

2. daß neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetrieb selbstgewonnene Stoffe der in § 27 bezeichneten Art verarbeitet werden dürfen,
3. daß neben Kartoffeln und Getreide auch andere Stoffe, namentlich Rübenstoffe, verarbeitet werden dürfen.

(2) Die Ermächtigung unter Nummer 3 gilt nur für den Fall, daß die Verarbeitung der anderen Stoffe aus Gründen der Volksernährung notwendig ist.

Obstbrennereien

§ 27*

(1) Als Obstbrennereien gelten die Brennereien, die ausschließlich Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon verarbeiten.

(2) Der Kreis der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe ist durch die Ausführungsbestimmungen zu umschreiben; er kann vom *Reichsminister der Finanzen* für besondere Ausnahmefälle erweitert werden.

Gewerbliche Brennereien

§ 28

(1) Als gewerbliche Brennereien gelten die Brennereien, die weder zu den landwirtschaftlichen Brennereien noch zu den Obstbrennereien gehören, sowie die Brennereien, die Hefe erzeugen.

(2) Brennereien, die bereits vor dem 1. April 1909 als landwirtschaftliche Brennereien mit Hefenerzeugung betrieben worden sind, gelten auch fernerhin als landwirtschaftliche Brennereien, solange sie die Bedingungen der §§ 25 und 26 erfüllen.

ZWEITER TITEL

Reinigung des Branntweins

§ 29

(1) Außerhalb des Monopolbetriebs darf Branntwein nur mit Genehmigung der *Reichsmonopolverwaltung* gereinigt werden.

(2) Ohne weiteres ist die Reinigung außerhalb des Monopolbetriebs gestattet

1. den auf Grund des § 82 zugelassenen Vereinigungen für den an sie abgelieferten Branntwein,
2. Brennereien für den von ihnen erzeugten, von der Ablieferungspflicht befreiten Branntwein, jedoch nur in dem erzeugenden Betrieb in einer ihren Betriebsbedürfnissen entsprechenden Weise.

VIERTER ABSCHNITT

Brennrecht

§ 30

Die Vorschriften über das Brennrecht finden auf Monopolbrennereien, soweit sie Branntwein aus

§ 27: Für das Saarland siehe V zur Festsetzung der Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien im Bezirk der Oberfinanzdirektion Saarbrücken v. 13. 2. 1962 600-2-3

§ 27 Abs. 2: Nach den Worten „vom Reichsminister der Finanzen“ die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

den in § 21 Nr. 2 genannten Stoffen verarbeiten, keine Anwendung. Im übrigen (§ 21 Nr. 1) sind sie mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Monopolbrennereien Branntwein außerhalb des jeweiligen Jahresbrennrechts nicht hergestellt werden darf.

§ 31

Soweit Eigenbrennereien nach dem bisherigen Gesetz ein Brennrecht hatten, bleibt es in Geltung.

§ 32

(1) Von zehn zu zehn Jahren, zunächst im Betriebsjahr 1922/23, wird auf Antrag für die in den vorhergehenden zehn Betriebsjahren, erstmalig jedoch für die nach dem 30. September 1919 neu entstandenen oder bisher ohne Brennrecht betriebenen landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien ein Brennrecht mit Gültigkeit vom Beginn des auf das Veranlagungsjahr folgenden Betriebsjahrs festgesetzt.

(2) Für abgefundene landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien ohne Brennrecht, die auf Grund dieses Gesetzes verschlußsicher eingerichtet werden, wird auf Antrag ein Brennrecht mit Gültigkeit vom Beginn des auf die verschlußsichere Einrichtung folgenden Betriebsjahrs festgesetzt.

§ 33

(1) Die Veranlagung zum Brennrecht (§ 32) findet in der Weise statt, daß für die bis zu dem maßgebenden Zeitpunkt neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten oder bisher ohne Brennrecht betriebenen landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen und dem wirtschaftlichen Bedürfnis, bei landwirtschaftlichen Brennereien unter Berücksichtigung der beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Brennrecht beteiligter Brennereien der in § 31 bezeichneten Art diejenige Weingeistmenge ermittelt wird, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Dabei sind zwei Sachverständige zu hören, darunter einer auf Vorschlag des Besitzers der neu zu veranlagenden Brennerei.

(2) Von der nach Absatz 1 ermittelten Jahresmenge werden 60 Hundertteile als Brennrecht festgesetzt; dieses darf jedoch bei einer landwirtschaftlichen Brennerei 400 Hektoliter und bei einer Obstbrennerei 60 Hektoliter Weingeist nicht überschreiten.

(3) In gleicher Weise kann auf Antrag des Brennereibesitzers das Brennrecht für landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien anderweit, jedoch nicht auf mehr als 400 oder 60 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist:

1. bei landwirtschaftlichen Brennereien, daß ihre wirtschaftliche Lage durch Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche wäh-

rend der letzten zehn Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat, oder daß ihr Brennrecht in einem starken Mißverhältnis steht zu ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche, zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis und zu dem Brennrecht wirtschaftlich gleichgestellter Brennereien, die in demselben Verwaltungsbezirk liegen,

2. bei Obstbrennereien, daß ihr Brennrecht in einem starken Mißverhältnis steht zu dem bisherigen Betriebsumfang, zu den vorhandenen Betriebseinrichtungen, zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis und zu dem Brennrecht gleichartiger Brennereien, die in demselben Verwaltungsbezirk liegen.

(4) Das Nähere wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

Kleinbrennereien

§ 34*

Die Erzeugung von Brennereien ohne Brennrecht gilt als innerhalb des Brennrechts hergestellt, wenn sie in einem Betriebsjahr zehn Hektoliter Weingeist nicht übersteigt.

§ 35*

Stoffbesitzer

§ 36

(1) Wer keine eigene Brennerei besitzt, darf nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* selbstgewonnene Stoffe der in § 27 bezeichneten Art in der Brennerei eines anderen verarbeiten, soweit der im Betriebsjahr gewonnene Branntwein nicht über 50 Liter Weingeist hinausgeht (Stoffbesitzer). Dieser Branntwein gilt als innerhalb des Brennrechts hergestellt.

(2) Die Vorschrift in Absatz 1 gilt nicht für Stoffe, die in Bezirken gewonnen sind, in denen in den Betriebsjahren 1908/09 bis 1914/15 solche Stoffe in der bezeichneten Weise nicht verarbeitet worden sind.

Obstgemeinschaftsbrennereien

§ 37

Wird eine Verschlußbrennerei, in der Branntwein ausschließlich aus Stoffen der in § 27 bezeichneten Art hergestellt wird, von einer Gemeinde, einer Genossenschaft oder einem Verein betrieben und haben die Mitglieder die Rohstoffe selbst gewonnen (Obstgemeinschaftsbrennereien), so gilt nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* der aus diesen Stoffen erzeugte Branntwein als im Brennrecht hergestellt. Teilnehmer einer Obstgemeinschaftsbrennerei dürfen Stoffe der in § 27 bezeichneten Art anderweit nicht auf Branntwein verarbeiten.

§ 34: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 2 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 35: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

Verlust des Brennrechts

§ 38*

- (1) Das Brennrecht erlischt, wenn

1. die Brennerei Stoffe verwendet, deren Verarbeitung den Monopolbrennereien (§ 21) vorbehalten ist,
2. die Brennerei aus einer Brennereiklasse in eine andere übertritt,
- 3.
4. die Brennerei auf ein anderes Grundstück verlegt wird,
5. das Brennereiunternehmen als erloschen zu gelten hat (§ 47 Abs. 2),
6. in der Brennerei eine durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis festgestellte Monopolhinterziehung begangen worden ist.

(2) In Fällen des Absatzes 1 unter Nummer 4 können durch die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Verlust des Brennrechts tritt ein in den Fällen des Absatzes 1 unter Nummern 1, 2 und 3 mit dem Beginn des Betriebsjahrs, in dem die Veränderung vorgekommen ist; in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit dem Eintritt der dort bezeichneten Tatsachen.

§ 39

- (1) Das Brennrecht erlischt ferner, wenn

1. eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet hat, zur Verarbeitung dieser Stoffe ohne Hefenerzeugung übergeht,
2. eine Brennerei, die zuvor ohne Hefenerzeugung betrieben worden ist, zur Hefenerzeugung oder eine Brennerei, die zuvor mit Hefenerzeugung nach dem Wiener Verfahren betrieben worden ist, zur Hefenerzeugung nach dem Würzeverfahren übergeht,
3. eine Brennerei, die zuvor mit Hefenerzeugung nach dem Würzeverfahren betrieben worden ist, zur Verarbeitung von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste ohne Hefenerzeugung oder mit Hefenerzeugung nach dem Wiener Verfahren übergeht,
4. eine Brennerei, die vor dem 1. Oktober 1914 Rübenstoffe (Melasse, Rüben oder Rübensaft) nicht verarbeitet hat, zur Verarbeitung von Rübenstoffen ohne Hefenerzeugung oder zur Verarbeitung von Rübenstoffen mit einer Hefenerzeugung, die in einem zur bisherigen Betriebsweise offenbaren Mißverhältnis steht, übergeht.

(2) Brennereien, deren Brennrecht zu einem Teil für den einen, zum anderen Teil für den anderen der in Absatz 1 bezeichneten Betriebe gilt, können den gemischten Betrieb nach dem festgesetzten Verhältnis weiterführen. Wird dieses Verhältnis um

§ 38 Abs. 1 Nr. 3: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 38 Abs. 1 Nr. 5: Gestrichen durch Art. I Nr. 7 Buchst. a G v. 21. 5. 1929 I 99; bisherige Nr. 6 jetzt Nr. 5

§ 38 Abs. 1 Nr. 6: Angef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 18. 5. 1933 I 273

§ 38 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 Buchst. a G v. 21. 5. 1929 I 99

mehr als 10 Hundertteile des Gesamtbrennrechts geändert und stellt sich diese Änderung als ein Betriebswechsel im Sinne des Absatzes 1 dar, so erlischt das Brennrecht ebenfalls.

(3) Ein Betriebswechsel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn eine Brennerei zu der Betriebsart zurückkehrt, für die die Festsetzung ihres Brennrechts maßgebend war.

(4) Der Verlust des Brennrechts tritt mit dem Beginn des Betriebsjahrs ein, in dem der Übergang stattgefunden hat.

(5) Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichsminister der Finanzen für einzelne Betriebsjahre Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

Jahresbrennrecht

§ 40*

(1) Die Reichsmonopolverwaltung kann unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauchs an Branntwein festsetzen, um wieviel Hundertteile das Brennrecht der einzelnen Brennereigruppe für das Betriebsjahr zu erhöhen oder zu kürzen ist. Das Brennrecht der einzelnen Brennerei darf nicht unter den Betrag von 10 Hektoliter Weingeist und bei den in § 41 Abs. 1 Nr. 2. genannten Brennereien nicht unter den Betrag von 50 Hektoliter Weingeist gekürzt werden.

(2) Wenn in einem Betriebsjahr sich eine Kürzung des Gesamtbrennrechts als notwendig erweist, so werden die Brennrechte

- von 10 bis 100 Hektoliter nur um $\frac{1}{10}$,
- von 100 bis 200 Hektoliter nur um $\frac{3}{10}$,
- von 200 bis 300 Hektoliter nur um $\frac{4}{10}$

des Betrages gekürzt, um den die übrigen Brennrechte gekürzt werden.

§ 41*

(1) In Abschnitten von zehn zu zehn Jahren dürfen in beliebigen Jahren dieses Abschnitts

1. Obstkleinbrennereien, die ausschließlich Obst, Beeren, selbstgewonnenen Wein oder Most oder Rückstände davon verarbeiten, insgesamt 100 Hektoliter Weingeist,
2. Obstbrennereien mit einem Brennrecht von mehr als 10 Hektoliter, aber nicht mehr als 50 Hektoliter, die ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände davon verarbeiten, insgesamt das Zehnfache der dem jährlichen Brennrecht entsprechenden Weingeistmenge,
3. Stoffbesitzer (§ 36) insgesamt fünf Hektoliter Weingeist

mit dem Anspruch herstellen, daß der gewonnene Branntwein als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt. Das gleiche Recht haben Brennereien, die ausschließlich die zu Nummer 2 bezeichneten Stoffe

§ 40 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Nr. 5 G v. 13. 9. 1933 I 620; nach den Worten „Die Reichsmonopolverwaltung kann“ die Worte „nach Anhörung des Beirats“ ausgelassen, da gegenstandslos infolge Aufhebung des Beirats, siehe Fußnote zu § 4 Abs. 2

§ 41 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 Buchst. a G v. 21. 5. 1929 I 99

§ 41 Abs. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 G v. 18. 5. 1933 I 273

verarbeiten und ein Brennrecht von mehr als 50 Hektoliter haben, wenn sie auf den über 50 Hektoliter Weingeist hinausgehenden Teil ihres Brennrechts für den hier maßgebenden Zeitabschnitt oder für den Rest dieses Zeitabschnitts von Beginn des Jahres ab, in dem sie von dem Recht Gebrauch machen wollen, verzichten.

(2) Der erste Abschnitt umfaßt vierzehn Jahre und läuft vom 1. Oktober 1919 bis zum 30. September 1933. Die nach Absatz 1 im Jahresdurchschnitt herstellbare Weingeistmenge erhöht sich dementsprechend.

(3) Brennereien, die ihnen gelieferte Rohstoffe gegen Lohn verarbeiten (Lohnbrennereien), sind von der Vergünstigung des Absatzes 1 ausgeschlossen.

Übertragung des Brennrechts

§ 42*

FUNFTER ABSCHNITT

Überwachung der Herstellung und Verwendung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen

ERSTER TITEL

Amtliche Aufsicht

§ 43*

Betriebe, Unternehmen oder Personen, die

1. Branntwein oder Branntweinerzeugnisse oder Rohstoffe, die für die Herstellung von Branntwein geeignet sind, herstellen, befördern, lagern, weiterverarbeiten oder vertreiben,
2. Brenn- oder Wiengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte oder zur Reinigung von Branntwein geeignete Stoffe herstellen, besitzen, erwerben, befördern oder abgeben,
3. im weingeistigen Gärungsverfahren Hefe oder andere Stoffe ohne gleichzeitige Branntweingewinnung herstellen,
4. ohne Verwendung von Branntwein Erzeugnisse herstellen, aus denen ohne Gärung aus den darin enthaltenen Athylverbindungen Branntwein gewonnen werden kann, oder solche Erzeugnisse (z. B. Ester) weiterverarbeiten oder vertreiben,

unterliegen nach näherer Anordnung der Ausführungsbestimmungen der amtlichen Aufsicht.

§ 44

Inhaber von Betrieben oder Unternehmen, die nach § 43 der amtlichen Aufsicht unterliegen, haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Monopol- oder Finanzverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn sie den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leiten, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 42: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 43: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 Buchst. a G v. 21. 5. 1929 I 99

§ 45 *

(1) Wer einen Betrieb, der die Herstellung oder die Reinigung von Branntwein oder den Handel mit Branntwein zum Gegenstand hat, eröffnet oder übernimmt, hat sich schriftlich bei der Finanzbehörde anzumelden. Dies hat spätestens bei der Eröffnung oder Übernahme zu geschehen. Dabei sind die Betriebs- und Lagerräume anzugeben.

(2) Wer Brenn- oder Wiengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte an einen anderen abgibt, hat dies schriftlich der Finanzbehörde anzuzeigen. Dies hat spätestens bei der Abgabe zu geschehen. Dabei ist der Empfänger zu bezeichnen.

§ 46 *

(1) Es ist verboten, folgende Gegenstände anzubieten, anzupreisen oder zu verkaufen:

1. Vorrichtungen, die zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung kleiner Branntweinemengen geeignet sind;
2. Anleitungen zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung kleiner Branntweinemengen;
3. Anleitungen zur Herstellung der in Nummer 1 bezeichneten Vorrichtungen.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* kann Ausnahmen zulassen.

§ 47 *

(1) Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, welchen Bedingungen die Betriebe und Personen, die nach § 43 der amtlichen Aufsicht unterliegen, zur Sicherung des Monopolaufkommens zu genügen haben. Insbesondere können sie anordnen:

1. daß und in welcher Weise unter amtlicher Aufsicht stehende Betriebe verschlußsicher einzurichten sind,
2. daß Branntwein und Branntweinerzeugnisse in bestimmter Weise gelagert, verpackt, bezeichnet oder versandt werden müssen,
3. daß Betriebe, in denen Trinkbranntwein hergestellt und in denen außerdem noch Trinkbranntwein im kleinen vertrieben oder Branntwein noch zu anderen Zwecken verwendet wird, besonders zu überwachen sind,
4. daß über den Betrieb und über den hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Branntwein oder die Branntweinerzeugnisse Buch zu führen ist und die Bestände festzustellen sind,
5. daß Vorgänge und Maßnahmen in den Betrieben, die für die amtliche Aufsicht wichtig sind, dem Finanzamt anzumelden sind.

(2) Die Ausführungsbestimmungen ordnen ferner an, wann ein Betrieb oder Unternehmen als erloschen zu gelten hat.

§§ 45 u. 46: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 21. 5. 1929 I 99
§ 47 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 18. 5. 1933 I 273

§ 48 *

(1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, in Betrieben und bei Personen, die der amtlichen Aufsicht unterliegen oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden unterliegen können, Nachschau zu halten. Der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer und Fahrzeuge, in denen sich Branntwein oder Branntweinerzeugnisse befinden oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden befinden können. Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, zu welchen Zeiten die Nachschau stattfinden darf und welche Befugnisse den Beamten im einzelnen zustehen. Zeitliche Beschränkungen der Nachschau fallen weg, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

(2) Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, die die Ausführung der Aufsicht hindern oder erschweren.

(3) Den Aufsichtsbeamten sind bei ihren Amtshandlungen die Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten. Auf Verlangen des Finanzamts ist für die Beamten, die sich in einem der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betrieb aufzuhalten haben, ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen, auszustatten und instand zu halten.

§ 49

(1) Den Aufsichtsbeamten ist jede für die amtliche Aufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen.

(2) Den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Beschaffung der Rohstoffe, über Herstellung, Bezug und Absatz von Erzeugnissen, die Gegenstand dieses Gesetzes bilden, sowie über den Wirtschaftsbetrieb der Brennereien auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 50

Wenn die *Reichsmonopolverwaltung* oder die Finanzämter befugt sind zu prüfen, ob Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse wie vorgeschrieben geführt und vorgeschriebene Bescheinigungen ausgestellt werden, können ihre Beamten und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten. Die Inhaber der unter amtlicher Aufsicht stehenden Betriebe und ihre Angestellten haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

§ 51 *

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine grobe Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen strafrechtlich festgestellt ist oder deren Inhaber einer solchen Zuwiderhandlung dringend verdächtig sind oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, die wegen solcher Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe von minde-

§ 48 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 18. 5. 1933 I 273
§ 51: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 18. 5. 1933 I 273

stens 150 Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe oder wiederholt bestraft sind, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 51 a *

Untersagung des Gewerbebetriebes

(1) Wenn gegen jemand Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit zum Betrieb eines Branntweingewerbes dartun, so kann ihm die Oberfinanzdirektion auf Zeit oder Dauer untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand wegen groben Vergehens gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bestraft ist. Ist jemand wiederholt wegen derartiger Vergehen mit einer Geldstrafe von mindestens 1000 Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bestraft und liegen die Vergehen nicht weiter als drei Jahre zurück, so hat ihm die Oberfinanzdirektion nach Rechtskraft des zweiten Straferkenntnisses ohne Rücksicht auf bereits erfolgte Untersagungen auf Dauer zu untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein.

(2) § 198 Abs. 4, 5 und 6 der Reichsabgabenordnung werden entsprechend angewendet.

§ 51 b *

Sicherstellung im Aufsichtsweg

(1) In Ausübung der amtlichen Aufsicht, die für Zwecke des Branntweinmonopols ausgeübt wird, haben die Zollbehörden und ihre Aufsichtsbeamten sicherzustellen:

1. Branntwein, der entgegen § 22 Abs. 1 hergestellt worden ist;
2. Branntwein, der zu anderen Zwecken, als er von der *Reichsmonopolverwaltung* abgegeben wurde, in Verkehr gebracht worden ist;
3. Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht in Verkehr gebracht worden ist;
4. Branntwein, der unerlaubt eingeführt worden ist;
5. Branntwein, dessen Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann;
6. in den Fällen der Ziffern 1 bis 5:
die Umschließungen des Branntweins;
7. bewegliche Sachen, hinsichtlich deren gegen § 45 Abs. 2 oder gegen § 46 verstoßen worden ist. Geräte (zum Beispiel Maschinen), die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, stehen beweglichen Sachen gleich.

(2) Die Sicherstellung kann zum Beispiel dadurch geschehen, daß die Sachen in Verwahrung genom-

§ 51 a: Eingef. durch Art. I Nr. 2 G v. 25. 3. 1939 I 604
 § 51 a Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 3 V v. 7. 12. 1944 I 336; AO 610-1
 § 51 b: Eingef. durch Art. I Nr. 2 G v. 25. 3. 1939 I 604

men oder durch Siegel gekennzeichnet werden. Der Aufsichtsbeamte hat über eine von ihm vorgenommene Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen. Über eine Sicherstellung, die das Hauptzollamt oder das Zollamt vornimmt, genügt ein Aktenvermerk.

§ 51 c *

Überführung in das Eigentum des Reichs

(1) Sachen, die der Sicherstellung im Aufsichtsweg unterliegen (§ 51 b Abs. 1), sind im Aufsichtsweg (Absätze 2 bis 5) in das Eigentum des Reichs zu überführen.

(2) Das Hauptzollamt hat mit möglichster Beschleunigung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 b Abs. 1 gegeben sind. Ist dies der Fall, so ordnet das Hauptzollamt durch schriftliche Verfügung an, daß die sichergestellten Sachen in das Eigentum des Reichs übergehen. Andernfalls gibt es die Sachen frei.

(3) Die Verfügung, durch die das Hauptzollamt den Eigentumsübergang anordnet, ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

(4) Gegen die Sicherstellung (§ 51 b Abs. 1) ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen die Verfügung, durch die das Hauptzollamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe ab gerechnet, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Oberfinanzdirektion *endgültig*.

(5) Der vom Hauptzollamt angeordnete Eigentumsübergang tritt ein, sobald die Verfügung unanfechtbar geworden ist; Rechte Dritter erlöschen.

(6) Das Hauptzollamt kann sichergestellte Sachen, die zu verderben drohen oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet, schon vor dem Eigentumsübergang veräußern lassen. Die Veräußerung geschieht im Verwaltungsverfahren. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Betroffenen möglichst vorher mitzuteilen.

(7) Sachen, die als Beweismittel für ein Strafverfahren in Betracht kommen, können als Beweismittel beschlagnahmt werden, auch wenn sie im Aufsichtsweg in das Eigentum des Reichs zu überführen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentumsübergang bereits eingetreten ist (Absatz 5). Solange die Beschlagnahme besteht, dürfen die Sachen nicht veräußert werden.

ZWEITER TITEL

Verschlusbbrennereien

§ 52

Die Brennereien sind entsprechend den Anordnungen in den Ausführungsbestimmungen verschlußsicher einzurichten (Verschlusbbrennereien), soweit nicht in § 57 Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 51 c: Eingef. durch Art. I Nr. 2 G v. 25. 3. 1939 I 604
 § 51 c Abs. 4 Satz 3 Kursivdruck: Überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1; siehe auch § 237 Abs. 1 u. 2 AO 610-1

§ 53

Die Finanzbehörde kann den Betrieb einer Brennerei untersagen, solange die Brennerei nicht verschlußsicher eingerichtet ist und die amtlichen Anordnungen in dieser Hinsicht nicht befolgt werden. Sie kann die vorübergehende Einstellung des Brennereibetriebs anordnen, wenn infolge Betriebsstörung oder Verletzung der Brennereieinrichtung das Monopolaufkommen gefährdet und dessen Sicherung auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

§ 54

Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Brennerei auf seine Kosten entsprechend den Anordnungen in den Ausführungsbestimmungen verschlußsicher einzurichten und zu erhalten.

§ 55*

(1) Die Kosten der verschlußsicheren Einrichtung sind auf Antrag durch die *Reichsmonopolverwaltung* zu erstatten:

1. wenn für eine Brennerei, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Abfindung unterlegen hat, die Einrichtung als Verschlußbrennerei vom Brennereibesitzer beantragt oder von Amts wegen angeordnet wird,
2. wenn für eine Brennerei nach ihrer verschlußsicheren Herrichtung von der *Reichsmonopolverwaltung* oder von der Finanzbehörde Änderungen oder Ergänzungen der Verschlußeinrichtung verlangt werden.

(2) Außerdem sind auch die Kosten der baulichen Änderungen und die Kosten eines neuen Brenngeräts ganz oder teilweise zu erstatten, wenn ohne bauliche Änderungen oder ohne Aufstellung eines neuen Brenngeräts die verschlußsichere Einrichtung oder die Änderung oder Ergänzung der verschlußsicheren Einrichtung sich nicht durchführen läßt.

(3) Die Vergünstigung des Absatzes 1 wird nicht gewährt, wenn die Brennerei von der Abfindung ausgeschlossen wird, weil in ihr eine Hinterziehung (§§ 119 ff.) begangen worden ist.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft die *Reichsregierung*.

§ 56

Der *Reichsminister der Finanzen* wird ermächtigt, die Kosten des Baues und der inneren Einrichtung von Obstgemeinschaftsbrennereien (§ 37) ganz oder teilweise durch die *Reichsmonopolverwaltung* erstatten zu lassen.

DRITTER TITEL

Abfindungsbrennereien

§ 57*

Brennereien können nach Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* zur Abfindung zugelassen werden.

§ 55 Abs. 4: Nach den Worten „die Reichsregierung“ die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

§ 57: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 4 V v. 7. 12. 1944 I 336

SECHSTER ABSCHNITT

Ablieferung und Übernahme des Branntweins

§ 58*

(1) Der im Monopolgebiet hergestellte Branntwein ist, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind (§ 76), nach der Abnahme (§ 59) zum Branntweinübernahmepreis an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefern.

(2)

§ 59

Der erzeugte Branntwein ist seiner Weingeistmenge nach festzustellen und abzufertigen (Branntweinabnahme).

§ 60

Die mit der Branntweinabnahme (§ 59) beauftragten Beamten übernehmen den an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefernden Branntwein für deren Rechnung und nach deren Weisung. Die *Reichsmonopolverwaltung* stellt kostenlos die Versandgefäße und, soweit der Branntwein zu vergällen ist, auch das Vergällungsmittel; außerdem trägt sie die Eisenbahn- und Schiffsfrachten.

§ 61

(1) Der Brennereibesitzer hat den abgenommenen Branntwein ohne Anspruch auf besonderes Entgelt zur nächsten Güterstelle zu befördern und ihn dort nach den Weisungen der *Reichsmonopolverwaltung* zu verladen. Es kann ihm aufgegeben werden, den Branntwein nach einem anderen von der *Reichsmonopolverwaltung* bestimmten Ort zu befördern und an die ihm bezeichnete Empfangsstelle abzuliefern, wenn der Versand auf der Eisenbahn oder auf dem Wasserweg unzweckmäßig ist. Die Mehrkosten gegenüber der Ablieferung zur nächsten Güterstelle trägt die *Reichsmonopolverwaltung*.

(2) Auf Verlangen hat der Brennereibesitzer ohne Anspruch auf besonderes Entgelt den Branntwein in der Brennerei oder auf der Güterstelle zu vergällen, auch in die zur Beförderung von Flüssigkeiten besonders eingerichteten Eisenbahnwagen oder Schiffsgefäße umzufüllen und die zur Vergällung oder Umfüllung erforderlichen Einrichtungen zu stellen. Ebenso hat er die zur Beförderung des Branntweins bestimmten leeren Fässer und das Vergällungsmittel von der Güterstelle oder dem Ablieferungsort des Branntweins (Absatz 1 Satz 2) zur Brennerei oder an den Ort der Vergällung zu befördern, auch die mit dem Vergällungsmittel befüllt gewesenen Fässer an den Ort, von dem das Vergällungsmittel abgeholt ist, zurückzubefördern.

(3) Der Brennereibesitzer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Branntweins bis zu dessen Übernahme durch den neuen Warenführer oder den Empfänger eintritt. Er wird von der Haftung frei, wenn durch von ihm nicht verschuldete Vorgänge Branntwein vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist.

§ 58 Abs. 2: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 61 a *

Anbietungspflicht

(1) Der *Reichsmonopolverwaltung* ist anzubieten und auf Verlangen abzuliefern:

1. Branntwein, der in einem Strafverfahren eingezogen worden ist;
2. Branntwein, der in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden worden ist, sofern die Voraussetzungen für die öffentliche Versteigerung (§§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegen;
3. Branntwein, der bei Seenot (zum Beispiel aus einem gesunkenen, gestrandeten oder hilflos umhertreibenden Schiff) geborgen worden ist, sofern die Voraussetzungen für den öffentlichen Verkauf (§§ 18, 25 der Strandungsordnung) oder für die Überweisung an den Landesfiskus (§ 35 Abs. 1 der Strandungsordnung) vorliegen.

(2) Die *Reichsmonopolverwaltung* ist berechtigt, die Übernahme des in Absatz 1 bezeichneten Branntweins abzulehnen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Branntweinübernahmepreise

§ 62

Der Übernahmepreis für Branntwein aus Stoffen, die den Monopolbrennereien vorbehalten sind, wird, soweit der Branntwein nicht in Brennereien der *Reichsmonopolverwaltung* hergestellt wird, von dem *Reichsmonopolamt* durch Vereinbarung mit dem Hersteller festgesetzt.

§ 63

(1) Der Übernahmepreis für Branntwein aus den Eigenbrennereien wird aus dem Branntweingrundpreis (§ 65) und den in den §§ 66 bis 74 bezeichneten Abzügen und Zuschlägen berechnet.

(2) Die Abzüge und Zuschläge werden, soweit nicht einzelne Vorschriften etwas anderes bestimmen, unabhängig voneinander in Ansatz gebracht.

§ 63 a *

Übernahmegeld in den Fällen des § 61 a

Wenn die *Reichsmonopolverwaltung* auf Grund des § 61 a Branntwein übernimmt, so setzt sie das Übernahmegeld von Fall zu Fall fest. Sie soll dabei in der Regel den Grundpreis zugrunde legen.

§ 64 *

Der Branntweingrundpreis (§ 65) sowie die Abzüge und Zuschläge nach §§ 72, 73 und 74 werden

§ 61 a: Eingef. durch Art. I Nr. 3 G v. 25. 3. 1939 I 604
 § 61 a Abs. 1 Nr. 2: BGB 400-2
 § 61 a Abs. 1 Nr. 3: StrandungsO 9516-1
 § 63 a: Eingef. durch Art. I Nr. 4 G v. 25. 3. 1939 I 604
 § 64 Satz 1: I. d. F. d. Nr. 5 G v. 13. 9. 1933 I 620; nach den Worten „von der Reichsmonopolverwaltung“ die Worte „nach Anhörung des Beirats“ ausgelassen, da gegenstandslos infolge Aufhebung des Beirats, siehe Fußnote zu § 4 Abs. 2

von der *Reichsmonopolverwaltung* festgesetzt. In dem Beschluß wird der Zeitpunkt bestimmt, von dem ab die Festsetzung zu gelten hat. Dieser Zeitpunkt kann auf einen zurückliegenden Tag festgesetzt werden. Das *Reichsmonopolamt* kann vorläufige Abschlagpreise festsetzen, die demnächst ausgeglichen werden. Der festgesetzte Branntweingrundpreis und die festgesetzten Abzüge und Zuschläge sind öffentlich bekanntzugeben.

Branntweingrundpreis

§ 65

Der Branntweingrundpreis wird so festgesetzt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Weingeist in gut geleiteten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien mittleren Umfanges deckt, wobei davon auszugehen ist, daß bei angemessener Verwertung der Kartoffeln die Schlempe dem Brennereibesitzer kostenfrei zur Verfügung bleibt. Kartoffelbrennereien mittleren Umfanges in diesem Sinne sind solche Brennereien, die jährlich durchschnittlich 500 Hektoliter Weingeist erzeugen.

Betriebsabzüge

§ 66

Allgemeiner Betriebsabzug

Der Branntweingrundpreis wird bei Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 Hektoliter Weingeist gekürzt (allgemeiner Betriebsabzug). Dieser Betriebsabzug beträgt für die Erzeugung

über 600 bis 1000 Hektoliter Weingeist	1 Hundertteil,
über 1000 bis 1400 Hektoliter Weingeist	2 Hundertteile,
über 1400 bis 1800 Hektoliter Weingeist	3 Hundertteile,
über 1800 bis 2200 Hektoliter Weingeist	4 Hundertteile,
über 2200 bis 2600 Hektoliter Weingeist	5 Hundertteile,
über 2600 bis 3000 Hektoliter Weingeist	6 Hundertteile,
über 3000 Hektoliter Weingeist	7 Hundertteile

des Branntweingrundpreises.

§ 67

Betriebsabzug

für gewerbliche Brennereien

Der in gewerblichen Brennereien hergestellte Branntwein erfährt einen Betriebsabzug in Höhe von drei Hundertteilen des Branntweingrundpreises.

Betriebszuschläge

§ 68

(1) Der Branntweingrundpreis wird für den innerhalb des Brennrechts hergestellten oder als innerhalb des Brennrechts hergestellt geltenden Branntwein bei Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 Hektoliter Weingeist erhöht

(Betriebszuschlag). Der Betriebszuschlag beträgt für die Erzeugung

- bei bis zu 100 Hektoliter Weingeist 15 Hundertteile,
- über 100 bis zu 200 Hektoliter Weingeist 10 Hundertteile
- über 200 bis zu 300 Hektoliter Weingeist 5 Hundertteile

des Branntweingrundpreises.

(2) Wird die Jahresezeugung von 300 Hektoliter Weingeist überschritten, so darf für die darüber hinausgehende Menge Übernahmegehalt nur insoweit gezahlt werden, als das für die gesamte Jahresezeugung sich ergebende Übernahmegehalt das nach Absatz 1 für 300 Hektoliter Weingeist berechnete Übernahmegehalt übersteigt.

§ 69*

An Stelle des Betriebszuschlags nach § 68 wird in Kleinbrennereien für den als innerhalb des Brennrechts hergestellt geltenden Branntwein, sofern die Jahresezeugung nicht mehr als 4 Hektoliter Weingeist beträgt, ein Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen, in den übrigen Brennereien ein Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen des Branntweingrundpreises gewährt.

§ 70

Obstgemeinschaftsbrennereien erhalten für den als innerhalb des Brennrechts hergestellt geltenden Branntwein einen Betriebszuschlag von 10 Hundertteilen des Branntweingrundpreises.

§ 71

(1) In den Ländern Bayern, Württemberg und Baden wird für den innerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein ein Zuschlag zum Branntweingrundpreis gewährt, der beträgt

bei landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien 5 Hundertteile des Branntweingrundpreises, mindestens aber 7,50 Deutsche Mark für das Hektoliter Weingeist,

bei gewerblichen Brennereien, denen im Betriebsjahr 1917/18 ein Kontingent zustand, 2 Hundertteile des Branntweingrundpreises, mindestens aber 5 Deutsche Mark für das Hektoliter Weingeist.

(2) Dieser Zuschlag tritt nicht ein, soweit nach den §§ 68, 69 und 70 ein höherer Zuschlag begründet ist.

Abzüge und Zuschläge bei besonderen Verhältnissen

§ 72*

(1) Für Branntwein, der aus anderen Stoffen als Kartoffeln hergestellt wird oder der in Brennereien erzeugt wird, die Hefe oder infolge Anwendung eines besonderen Verfahrens Stoffe gewinnen, deren Wert im Verhältnis zu dem des Branntweins er-

heblich ist, können Abzüge vom Branntweingrundpreis oder Zuschläge festgesetzt werden. Der Abzug oder Zuschlag für Branntwein, der in Brennereien mit Hefengewinnung hergestellt ist, kann verschieden bemessen werden, je nachdem Hefe nach dem Wiener Verfahren oder nach dem Würzeverfahren gewonnen wird.

(2) Reichen die Betriebsabzüge und die Betriebszuschläge der §§ 66 und 68 zum Ausgleich der Betriebskosten der kleinen und großen Brennereien nicht aus, so können für Brennereien, deren Brennrecht nicht mehr als 400 Hektoliter Weingeist beträgt, besondere Zuschläge und für Brennereien, deren Brennrecht mehr als 1000 Hektoliter Weingeist beträgt, besondere Abzüge festgesetzt werden. Die Zuschläge und Abzüge sollen im Gesamtbetrag einander ungefähr entsprechen.

(3) Für Branntwein, der aus den in § 27 bezeichneten Stoffen, mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln und Topinamburs, von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlussbrennereien mit einer Jahresezeugung bis 4 Hektoliter Weingeist hergestellt wird, sowie für Kornbranntwein (§ 101), der von Abfindungsbrennereien hergestellt wird, sind Zuschläge zum Grundpreis festzusetzen, durch die gewährleistet wird, daß den genannten Brennereien neben ihren Erzeugungskosten ein angemessener Nutzen verbleibt. Dabei ist von einem Nutzen auszugehen, der in Betrieben der betreffenden Art durchschnittlich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielt worden ist; die Zuschläge sollen mindestens fünfzig vom Hundert und höchstens einhundertfünfundzwanzig vom Hundert des Grundpreises betragen.

§ 73

Für Branntwein, der über einer vom Reichsmonopolamt bestimmten Stärke abgeliefert wird oder sich durch besondere Reinheit auszeichnet, können Zuschläge zum Branntweingrundpreis und für Branntwein, der unter einer vom Reichsmonopolamt bestimmten Stärke abgeliefert wird oder erhebliche Verunreinigungen aufweist, Abzüge vom Branntweingrundpreis festgesetzt werden.

Erhöhter Übernahmepreis

§ 73 a*

Abweichend von den Vorschriften der §§ 63 bis 72 wird für Branntwein, der von Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzern aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren oder aus Enzianwurzeln hergestellt worden ist, ein erhöhter Übernahmepreis gewährt, wenn der Branntwein über die nach der Abfindung festgesetzte Menge hinaus erzielt ist und die Mehrmenge nicht höher ist als zwanzig vom Hundert der Weingeistmenge, die nach der Abfindung festgesetzt und abgeliefert worden ist. Der erhöhte Übernahmepreis ist für ein Hektoliter Weingeist gleich dem Unterschied zwischen dem regel-

§ 69: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 Buchst. c G v. 21. 5. 1929 I 99

§ 72 Abs. 2: Eingef. durch Nr. 6 G v. 13. 9. 1933 I 620

§ 72 Abs. 3: Angef. ursprünglich als Abs. 2 durch Art. I Nr. 3 Buchst. d G v. 21. 5. 1929 I 99; infolge Einfügung eines neuen Abs. 2 — siehe vorstehende Fußnote — jetzt Abs. 3

§ 72 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 18. 5. 1933 I 273

§ 73 a mit Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 18. 5. 1933 I 273

mäßigen Verkaufspreis und einem Abschlag, der bei Branntwein aus

Kernobst, Weinhefe oder Weintrestern fünfzig Deutsche Mark,

Kernobsttrestern, Korn oder Mais einhundertzwanzig Deutsche Mark,

Kartoffeln oder Topinamburs einhundertfünfzig Deutsche Mark

beträgt.

Überbrand

§ 74

Für den außerhalb des Brennrechts hergestellten oder als außerhalb des Brennrechts hergestellt geltenden Branntwein werden Abzüge vom Branntweingrundpreis festgesetzt, die für Branntwein aus Obstbrennereien mindestens 10 Hundertteile, für Branntwein aus anderen Brennereien mindestens 20 Hundertteile des Branntweingrundpreises betragen sollen.

Zahlung des Übernahmegeldes

§ 75*

(1) Die *Reichsmonopolverwaltung* ist zur Zahlung des Branntweinübernahmegeldes verpflichtet, sobald festgestellt ist, daß der Brennereibesitzer den ihm nach § 61 Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Ergeben sich Anstände, für die der Brennereibesitzer nach § 61 Abs. 3 in Anspruch genommen werden kann, so kann bis zu deren Erledigung die Zahlung des Übernahmegeldes ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das Übernahme-geld ist von Ablauf der zweiten Woche nach dem Tage der Abfertigung ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen, sofern die Verladung des abgefertigten Branntweins nicht durch dem Brennereibesitzer nachzuweisende Schuld über den zweiten nach der Abfertigung folgenden Werktag hinaus verzögert ist. Im letzteren Falle beginnt die Verpflichtung zur Verzinsung des Übernahmegeldes erst mit Ablauf der zweiten Woche nach dem Tage der Verladung.

(2) Die Zahlung des Übernahmegeldes gilt nicht als Leistung aus öffentlichen Kassen im Sinne des Artikels 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

ACHTER ABSCHNITT

Befreiung von der Ablieferung, Branntweinaufschlag

§ 76*

(1) Von der Ablieferungspflicht sind ausgenommen:

1. Kornbranntwein (§ 101) und Branntwein, zu dessen Herstellung nur Stoffe der in § 27 bezeichneten Art verwendet worden sind;

§ 75 Abs. 2: EGBGB 400-1

§ 76: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 Buchst. b G v. 21. 5. 1929 I 99

§ 76 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 5 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 76 Abs. 2 Halbsatz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 10 Buchst. a G v. 18. 5. 1933 I 273

§ 76 Abs. 3: Angef. durch Art. I Nr. 10 Buchst. b G v. 18. 5. 1933 I 273

2. Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer hergestellt worden ist.

Voraussetzung ist, daß der Kornbranntwein oder Branntwein in einem ordnungsmäßig angemeldeten und durchgeführten Verfahren gewonnen ist.

(2) Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist, wird von der *Reichsmonopolverwaltung* übernommen, wenn der Branntwein aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren oder aus Enzianwurzeln hergestellt worden ist und wenn der Brennereibesitzer, bevor er mit der Herstellung des Branntweins begonnen hat, den Branntwein der Finanzbehörde zur Übernahme angemeldet hat; §§ 59 bis 61 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der §§ 82 und 82a bleiben unberührt.

§ 77

Auf die Feststellung der Weingeistmenge findet § 59 Anwendung. Durch die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 78*

Für Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist oder entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert wird, ist der Branntweinaufschlag zu zahlen.

§ 79*

(1) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag. Die *Reichsmonopolverwaltung* setzt den Abschlag fest.

(2) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist entspricht dem regelmäßigen Verkaufspreis:

1. bei Branntwein, der im Überbrand hergestellt ist,
2. bei Branntwein, der außerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, und
3. bei Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert worden ist.

§ 80*

(1) Die Branntweinaufschlagschuld entsteht mit der Gewinnung des Branntweins. Schuldner des Branntweinaufschlags ist der Hersteller des Branntweins.

(2) Der Branntweinaufschlag ist zu entrichten:

- a) für den unter Abfindung hergestellten Branntwein binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt worden ist,
- b) sonst binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Betrags an den Schuldner.

(3) Die Zollstelle kann Vorauszahlung oder Sicherstellung des Branntweinaufschlags verlangen, wenn der Schuldner die Zahlungsfrist wiederholt

§§ 78 bis 80: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 6 bis 8 V v. 7. 12. 1944 I 336

§§ 78 ff.: „Branntweinaufschlag“ in Verbrauchsteuer umgewandelt durch G v. 21. 10. 1948 612-7-2

versäumt hat oder wenn Gründe vorliegen, die den Eingang des Branntweinaufschlags gefährdet erscheinen lassen.

§ 81 *

Branntwein aus Stoffen der in § 27 bezeichneten Art sowie Kornbranntwein (§ 101), der vom Hersteller nicht verwertet wird, ist der nach § 82 zugelassenen Stelle zum Branntweinübernahmepreis zu überlassen.

§ 82 *

(1) Die *Reichsmonopolverwaltung* hat auf Antrag eine Vereinigung von Brennereien, die Branntwein aus den in § 27 bezeichneten Stoffen herstellen, als diejenige Stelle zuzulassen, der der vom Hersteller nicht selbst verwertete Branntwein aus diesen Stoffen (§ 81) zu überlassen ist. Die Verpflichtung der *Reichsmonopolverwaltung* besteht nur gegenüber einer Vereinigung. Beantragen mehrere Vereinigungen die Zulassung, so entscheidet der *Reichsminister der Finanzen*. Die Vereinigung hat Sicherheit dafür zu bieten, daß die ihr gestellten Bedingungen erfüllt werden, insbesondere, daß der festgesetzte Übernahmepreis gezahlt wird. Die *Reichsmonopolverwaltung* kann die Zulassung zurücknehmen, wenn die Vereinigung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) In gleicher Weise wie in Absatz 1 ist Kornbranntwein (§ 101) einer Vereinigung von Brennereien zu überlassen, die Kornbranntwein herstellen.

(3) Soweit auf Grund des bisherigen Gesetzes Vereinigungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zugelassen sind, hat es hierbei zu bewenden.

§ 82 a *

Für den Fall, daß auf Grund des § 82 eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen wird, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Innerhalb des Jahresbrennrechts (§ 40) kann die *Reichsmonopolverwaltung* ein besonderes Jahresbrennrecht für die Herstellung von Kornbranntwein mit der Wirkung festsetzen, daß nur der innerhalb dieses besonderen Jahresbrennrechts hergestellte Kornbranntwein von der Ablieferung an die *Reichsmonopolverwaltung* befreit ist. Die *Reichsmonopolverwaltung* kann das besondere Jahresbrennrecht für einzelne Brennereien auf deren Antrag nach Anhörung der Brennereivereinigung bis zu der Brennrechtsmenge erhöhen, die auf Grund des § 40 als Jahresbrennrecht für das laufende Betriebsjahr festgesetzt ist. Das besondere Jahresbrennrecht für eine einzelne Brennerei kann nur erhöht werden, wenn die betreffende Brennerei in dem Betriebsjahr keinen Branntwein an die Vereinigung abgeliefert hat und den innerhalb des erhöhten Brennrechts hergestellten Branntwein selbst in trinkfertigem Zustand verwertet.

§ 81 Satz 1: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 11 G v. 18. 5. 1933 I 273

§ 82 Abs. 1 Satz 3: Das Wort „Reichsrat“ ersetzt durch „Reichsminister der Finanzen“, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

§ 82 a: Eingef. durch Art. I Nr. 7 Buchst. c G v. 21. 5. 1929 I 99

§ 82 a Nr. 1 Satz 1: I. d. F. Nr. 5 G v. 13. 9. 1933 I 620; nach den Worten „kann die Reichsmonopolverwaltung“ die Worte „nach Anhörung des Beirates“ ausgelassen, da gegenstandslos infolge Aufhebung des Beirates, siehe Fußnote zu § 4 Abs. 2

2. Den in Verschußbrennereien innerhalb des besonderen Jahresbrennrechts hergestellten Kornbranntwein hat der Hersteller der Vereinigung zu überlassen, soweit er ihn nicht selbst in trinkfertigem Zustand verwertet. Über das besondere Jahresbrennrecht hinaus hergestellter Kornbranntwein ist an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefern. Für diesen Branntwein werden Zuschläge nach § 72 nicht gezahlt; dem Überbrandabzug (§ 74) unterliegt dieser Branntwein nur, soweit er außerhalb der Brennrechtsmenge hergestellt ist, die nach § 40 als Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr festgesetzt ist.

NEUNTER ABSCHNITT

Branntweinverwertung und Branntweinhandel

ERSTER TITEL

Branntweinverwertung durch die *Reichsmonopolverwaltung*

I. Allgemeine Vorschriften

§ 83

Die *Reichsmonopolverwaltung* verwertet den Branntwein durch Verkauf des unverarbeiteten Branntweins oder durch Verkauf des zu Monopoltrinkbranntwein (Monopolerzeugnisse) verarbeiteten Branntweins.

§ 84 *

Von dem zu regelmäßigen Verkaufspreisen (§ 90) abgesetzten und von dem zur Herstellung von Monopolerzeugnissen (§§ 95 ff.) verwerteten Branntwein ist eine *Reineinnahme von vierhundertfünfundsiebzig Deutsche Mark für das Hektoliter Weingeist (Hektolitereinnahme)* an die *Reichskasse* abzuführen.

§ 85 *

§ 86 *

Außer der *Hektolitereinnahme* ist der darüber hinausgehende Betrag der *Reineinnahme* an die *Reichskasse* abzuführen, soweit er nicht zu Betriebsmitteln oder sonstigen Verwaltungszwecken zurückhalten ist.

II. Verwertung des unverarbeiteten Branntweins

§ 87

(1) Die *Reichsmonopolverwaltung* bestimmt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Branntweinbestände, in welcher Menge, zu welchen Zwecken und an wen Branntwein abzusetzen ist.

(2) Der Branntwein darf zu anderen Zwecken, als er von der *Reichsmonopolverwaltung* abgegeben ist, ohne besondere Genehmigung nicht verwendet werden. Die *Reichsmonopolverwaltung* ist befugt, Maßnahmen zur Sicherstellung der bestimmungsmäßigen

§ 84: I. d. F. d. Abschnitt III § 8 Nr. 2 V v. 30. 10. 1941 I 664; „Hektolitereinnahme“ ersetzt durch „Branntweinsteuer“, siehe G v. 21. 10. 1948 612-7-2

§ 85: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 86 „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84

Verwendung des Branntweins zu treffen; sie kann bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Anordnungen weitere Lieferungen ablehnen.

(3) Der zu ermäßigten Verkaufpreisen (§ 92) abzugebende Branntwein kann zur Sicherung gegen mißbräuchliche Verwendung vergällt werden. Die Vergällung des Branntweins ist entweder vollständig, d. h. derart, daß sie an sich als genügend erachtet wird, den Branntwein zum Trinkverbrauch unverwendbar zu machen, oder unvollständig, d. h. derart, daß außerdem weitere Maßnahmen zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendung des Branntweins zu treffen sind. Die vollständige Vergällung des Branntweins steht ausschließlich der *Reichsmonopolverwaltung* zu.

§ 88

Die *Reichsmonopolverwaltung* verwertet den unverarbeiteten Branntwein zu regelmäßigen und zu ermäßigten Verkaufpreisen (§§ 90, 92).

§ 89*

(1) Die Verkaufpreise (§§ 90, 92) werden von der *Reichsmonopolverwaltung* festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Die *Reichsmonopolverwaltung* setzt die Bezugsbedingungen fest und macht sie in gleicher Weise bekannt.

(2) Für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, sowie für Branntwein, der in anderen Gefäßen als in Kesselwagen geliefert wird, kann die *Reichsmonopolverwaltung* besondere Zuschläge zu den Verkaufpreisen festsetzen.

§ 90

Zu regelmäßigen Verkaufpreisen ist der Branntwein zu verwerten, soweit er nicht zu ermäßigten Verkaufpreisen (§ 92) abgegeben werden darf oder zur Herstellung von Monopolerzeugnissen (§§ 95 ff.) verwendet wird.

§ 91*

(1) Wird von der *Reichsmonopolverwaltung* zu regelmäßigen Verkaufpreisen abgegebener Branntwein unter amtlicher Überwachung versandt, gelagert oder weiterverarbeitet, so kann der Branntwein mit dem der *Hektolitereinnahme* entsprechenden Teil des regelmäßigen Verkaufspreises belastet bleiben, bis er in den freien Verkehr tritt. Die *Hektolitereinnahme* ist nach demjenigen Satz zu erheben, der im Zeitpunkt des Übertritts des Branntweins in den freien Verkehr gilt.

(2) Auf Branntwein, der dem Branntweinaufschlag oder dem Monopolausgleich unterliegt, finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

(3)

§ 89 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Nr. 5 G v. 13. 9. 1933 I 620; nach den Worten „von der Reichsmonopolverwaltung“ die Worte „nach Anhörung des Beirates“ ausgelassen, da gegenstandslos infolge Aufhebung des Beirates, siehe Fußnote zu § 4 Abs. 2

§ 89 Abs. 1 Satz 2: Bezugsbedingungen (A u. B) für unverarbeiteten Branntwein jeder Art (§ 89 Abs. 1 BranntwMonG) — herausgegeben von der Bundesmonopolverwaltung — gültig ab 23. 10. 1948 u. mit Änderungen gültig ab 1. 11. 1949 — öffentlich nicht bekanntgemacht

§ 91 Abs. 1 „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84

§ 91 Abs. 3: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 92*

(1) Zu ermäßigten Verkaufpreisen ist nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* Branntwein abzugeben, der zur Bereitung von Speiseessig, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, soweit sie nicht in Absatz 2 aufgeführt sind.

(2) Nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, und von Riech- und Schönheitsmitteln zu ermäßigten Verkaufpreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufpreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die *Reichskasse* abzuführen den Betrag, der vierzig Hundertteile des ermäßigten Verkaufspreises, mindestens aber einhundert Deutsche Mark ausmacht, enthalten.

§ 93*

§ 94

Bei der Ausfuhr von Branntwein durch die *Reichsmonopolverwaltung* findet § 105 Anwendung.

III. Herstellung und Vertrieb der Monopolerzeugnisse

§ 95

Die *Reichsmonopolverwaltung* darf nur die dem Massenverbrauch dienenden einfachen Trinkbranntweine herstellen. Als solche sind insbesondere Verschnitte von Weinbrand, Arrak und Rum und solche gesüßten Branntweine, die mehr als zehn Kilogramm Zucker in einhundert Liter enthalten, nicht anzusehen.

§ 96

(1) Die Monopolerzeugnisse sind an jeden, der sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Trinkbranntwein an Verbraucher befaßt (Wiederverkäufer), nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bestände zu liefern. Reichen die Bestände zur vollen Deckung des Bedarfs nicht aus, so bestimmt die *Reichsmonopolverwaltung* den Kreis der Bezugsberechtigten.

(2) Die *Reichsmonopolverwaltung* kann die Lieferung ablehnen, wenn der Wiederverkäufer wiederholt wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 119 ff. bestraft worden ist.

(3) Der Raumgehalt der Kleinverkaufbehältnisse, in denen Monopolerzeugnisse geliefert werden, darf nicht kleiner als 0,25 Liter sein. Der *Reichsminister der Finanzen* kann Ausnahmen zulassen.

§ 92 Abs. 1 u. 2 im jeweils 1. Satz: Das Wort „Reichsrat“ ersetzt durch „Reichsminister der Finanzen“, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

§ 92 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. b u. Nr. 4 G v. 21. 5. 1929 I 99; Kursivdruck: Gegenstandslos durch G v. 21. 10. 1948 612-7-2

§ 93: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 97

Wiederverkäufer sind, soweit sie Monopolerzeugnisse in einzelnen Mengen von 0,25 Liter oder mehr abgeben, an die von der *Reichsmonopolverwaltung* festgesetzten Preise gebunden. Sie dürfen die Abgabe in diesen Mengen, sofern die Erzeugnisse nicht an der Verkaufsstelle verzehrt werden, nicht verweigern.

§ 98

(1) Wiederverkäufern ist verboten:

1. die Monopolerzeugnisse in Weingeistgehalt, Geruch, Geschmack oder Aussehen zu verändern; jedoch ist das Mischen der Monopolerzeugnisse miteinander oder mit anderen Stoffen auf Verlangen des Verbrauchers zum Zweck des sofortigen Genusses gestattet;
2. die Verschlüsse der Kleinverkaufbehältnisse oder die zu ihrer Sicherung angebrachten Vorkehrungen zu entfernen, bevor die Behältnisse geöffnet werden;
3. die in Kleinverkaufbehältnissen gelieferten Monopolerzeugnisse anders als unmittelbar aus den Behältnissen, in denen sie geliefert sind, abzugeben;
4. die in Kleinverkaufbehältnissen gelieferten Monopolerzeugnisse in Mengen von 0,25 Liter oder mehr anders als in den verschlossenen Kleinverkaufbehältnissen der *Reichsmonopolverwaltung* abzugeben.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* kann Ausnahmen von den Vorschriften in Absatz 1 Nrn. 3 und 4 zulassen.

ZWEITER TITEL

Branntweinverwertung durch andere als die *Reichsmonopolverwaltung* und Branntweinhandel

§ 99*

(1) Außerhalb des Monopolbetriebs darf verwertet werden:

1. von der *Reichsmonopolverwaltung* bezogener Branntwein nach Maßgabe der Vorschrift des § 87 Abs. 2,
2. inländischer Branntwein, der von der Ablieferung an die *Reichsmonopolverwaltung* befreit ist und eingeführter Branntwein, dessen Einfuhr der *Reichsmonopolverwaltung* nicht vorbehalten ist oder dessen Einfuhr durch andere von der *Reichsmonopolverwaltung* gestattet worden ist.

(2) Soweit Branntwein, der von Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzern aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren oder aus Enzianwurzeln hergestellt worden ist, nicht an die *Reichsmonopolverwaltung* abgeliefert wird (§ 76 Abs. 2), darf er nur in Mengen von nicht mehr als fünf Raumlitern im einzelnen Fall unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden. Vom Bezieher darf solcher Branntwein nicht weitergegeben werden.

§ 99 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 12 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 99 Abs. 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 18. 5. 1933 I 273

§ 100*

(1) Die Verwertung von Branntwein außerhalb des Monopolbetriebs zur Herstellung von Trinkbranntwein ist zulässig, soweit für den Branntwein der regelmäßige Verkaufspreis oder der Branntweinaufschlag oder der regelmäßige Monopolausgleich entrichtet worden ist.

(2) Im Inland darf Trinkbranntwein nur unter Kennzeichnung des Weingeistgehalts in Raumbunderteilen in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung hat bei Lieferungen in Behältnissen von mehr als einem Liter Inhalt auf der Rechnung, bei Lieferung in Behältnissen bis zu einem Liter Inhalt auf dem Flaschenschild zu erfolgen.

(3) Im Inland dürfen Arrak, Rum und Obstbranntwein sowie Verschnitte davon und Steinhäger nur mit einem Weingeistgehalt von mindestens 38 Raumbunderteilen, sonstige Trinkbranntweine nur mit einem Weingeistgehalt von mindestens 32 Raumbunderteilen in den Verkehr gebracht werden. Die *Reichsmonopolverwaltung* kann Ausnahmen für besondere Gegenden und besondere Trinkbranntweinarten zulassen.

(4) Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die erkennen läßt, ob der Trinkbranntwein im Inland oder Ausland fertiggestellt ist. Außerdem sind der Fertigsteller und der Ort der Fertigstellung anzugeben sowie der Sitz der Firma, wenn dieser mit dem Ort der Fertigstellung nicht übereinstimmt. Es ist verboten, den Flaschen eine Ausstattung zu geben, die geeignet ist, den Käufer über die Herkunft irrezuführen.

(5) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(6) Die Vorschriften in § 18 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (*Reichsgesetzbl. S. 393 ff.*) bleiben unberührt.

§ 101

Unter der Bezeichnung Kornbranntwein darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzverfahren gewonnen ist. Mischungen von Kornbranntwein mit weingeisthaltigen Erzeugnissen anderer Art dürfen nicht unter der Bezeichnung Kornverschnitt oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, die auf die Herstellung aus Korn (Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste) schließen läßt, in den Verkehr gebracht werden.

§ 102

(1) Unter der Bezeichnung Kirschwasser, Zwetschenwasser, Heidelbeergeist oder ähnlichen Bezeichnungen, die auf die Herstellung aus Kirschen,

§ 100 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 Buchst. d G v. 21. 5. 1929 I 99
§ 100 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Nr. 5 G v. 13. 9. 1933 I 620; nach den Worten „Die Reichsmonopolverwaltung kann“ die Worte „nach Anhörung des Beirates“ ausgelassen, da gegenstandslos infolge Aufhebung des Beirates, siehe Fußnote zu § 4 Abs. 2; hierzu ergangen: V der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntweinen v. 28. 2. 1958 BAnz. Nr. 48

§ 100 Abs. 6: § 18 WeinG v. 7. 4. 1909 entspricht § 18 WeinG v. 25. 7. 1930 2125-5

Zwetschen, Heidelbeeren oder sonstigen Obst- und Beerenarten hinweisen (Kirschbranntwein, Kirsch, Zwetschenbranntwein, Steinobstbranntwein, Kernobstbranntwein und dergleichen), darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus den betreffenden Obst- oder Beerenarten hergestellt ist. Die Vorschrift in § 101 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Unter der Bezeichnung Steinhäger darf nur Trinkbranntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich durch Abtrieb unter Verwendung von Wacholderlutter aus vergorener Wacholderbeermaische hergestellt ist.

§ 103

Die Verwendung von Branntweinschärfen ist untersagt.

§ 104

(1) Trinkbranntwein, den nicht die *Reichsmonopolverwaltung* hergestellt hat, oder dessen Verpackungen oder Umhüllungen dürfen nicht mit der Bezeichnung Monopol oder mit einer ähnlichen Bezeichnung oder mit einer Ausstattung versehen oder in den Verkehr gebracht werden, die geeignet ist, den Eindruck hervorzurufen, daß es sich um Monopolerzeugnisse handelt. Das gleiche gilt für Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen.

(2) Unternehmungen oder Betriebe dürfen Bezeichnungen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, daß eine Verbindung mit der *Reichsmonopolverwaltung* besteht, nur mit Genehmigung dieser Verwaltung verwenden.

Ausfuhr

§ 105*

Bei der Ausfuhr von Branntwein oder von Branntweinerzeugnissen kann nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* der Verkaufspreis ermäßigt oder erstattet werden. In gleicher Weise kann bei der Ausfuhr von Branntwein, der dem Branntweinaufschlag oder dem Monopolausgleich unterlegen hat, oder von Erzeugnissen aus solchem Branntwein der Branntweinaufschlag oder der Monopolausgleich erlassen oder erstattet werden.

Branntweinhandel

§ 106*

(1) Der Handel mit Branntwein ist nur mit Genehmigung der *Reichsmonopolverwaltung* gestattet.

(2) Ohne Genehmigung der *Reichsmonopolverwaltung* zulässig ist der Handel

1. mit dem in § 99 bezeichneten Branntwein und dem daraus hergestellten Trinkbranntwein, soweit sich nicht aus § 87 Abs. 2 oder aus § 99 Abs. 2 Beschränkungen ergeben,
2. mit Monopolerzeugnissen.

§ 105 Satz 1: Das Wort „Reichsrats“ ersetzt durch „Reichsminister der Finanzen“, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

§ 105: Hierzu ergangen: V über die Festsetzung des Branntweinausfuhrpreises v. 2. 4. 1953 BAnz. Nr. 70

§ 106 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 18. 5. 1933 I 273

§ 106 Abs. 3: Angef. durch Art. I Nr. 2 G v. 21. 5. 1929 I 99

(3) Branntwein darf nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der regelmäßige Verkaufspreis (§§ 88 ff.). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 107*

ZEHNTER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften

§ 108*

Berechnung bei Verkürzung von Monopoleinnahmen

(1) Sind Monopoleinnahmen dadurch verkürzt worden, daß eine Brennvorrichtung unbefugt in Betrieb genommen worden ist, so werden die verkürzten Monopoleinnahmen nach der Weingeistmenge berechnet, die mit der Brennvorrichtung bei unausgesetztem Betrieb während der dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate gewonnen werden konnte, sofern nicht festgestellt wird, daß die Brennvorrichtung in einem größeren oder in einem geringeren Umfang benutzt worden ist.

(2) Sind Monopoleinnahmen dadurch verkürzt worden, daß weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt abgeleitet oder entnommen worden sind oder daß der Gang der Meßvorrichtung vorsätzlich gestört oder eine unrichtig gehende, zu gering anzeigende Meßuhr in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit weiterbenutzt worden ist, so werden die verkürzten Monopoleinnahmen in der Weise berechnet, daß für die dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme, Störung oder Weiterbenutzung angenommen wird, sofern nicht festgestellt wird, daß die Verkürzung sich auf einen anderen Zeitraum oder auf eine andere Menge erstreckt hat.

§ 109*

Sicherungsgelder und Erzwingungsstrafen

(1) Die *Reichsmonopolverwaltung* ist berechtigt, bei der Durchführung dieses Gesetzes den Beteiligten besondere Bedingungen aufzuerlegen und zu bestimmen, daß bei der Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Vom *Reichsmonopolamt* wird das Sicherungsgeld auferlegt und seine Höhe bestimmt.

(2) Die Finanzämter können die auf Grund des ersten und vierten Teiles dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen, Ausführung auf Kosten des Pflichtigen und unmittelbar erzwingen. Die Vorschriften des § 202 Abs. 2 bis 7 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

§ 107: Aufgehoben durch § 33 Nr. 6 G v. 28. 4. 1930 I 146

§ 108: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 G v. 25. 3. 1939 I 604

§ 109 Abs. 2 Satz 1: „vierter Teil dieses Gesetzes“ jetzt „sechster Teil dieses Gesetzes“, siehe Fußnoten zu den Überschriften „Vierter bzw. Sechster Teil“ vor § 159 h u. § 174

§ 109 Abs. 2 Satz 2: § 202 Abs. 2 bis 7 AO i. d. F. v. 22. 5. 1931 I 161 jetzt § 202 Abs. 2 bis 10 AO i. d. F. v. 11. 7. 1953 610-1 (siehe Fußnote dort)

§ 110*

(1) Soweit mehrere Personen für die Monopoleinnahme haften, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Rechte Dritter an Branntwein, der an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefern ist oder wegen dessen noch Ansprüche der *Reichsmonopolverwaltung* auf Bezahlung von Branntweinverkaufgeld oder *Branntweinaufschlag* bestehen, können insoweit nicht geltend gemacht werden, als dadurch die Ansprüche der *Reichsmonopolverwaltung* beeinträchtigt werden. Solcher Branntwein haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhenden Ansprüche der *Reichsmonopolverwaltung*; er kann, solange die Ansprüche nicht befriedigt sind, von der *Reichsmonopolverwaltung* oder den Finanzbehörden mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 110 a*

Haftung für Geldstrafen

(1) Hat eine Person, die durch Gesetz, durch Anordnung einer Behörde oder durch Rechtsgeschäft zur Vertretung eines Betriebsinhabers (eines Inhabers eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebs) berufen war, bei Ausübung dieser Obliegenheit ein Monopolvergehen begangen und ist sie deshalb rechtskräftig zu Geldstrafe verurteilt worden, so haftet der Betriebsinhaber für die Geldstrafe und für die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung.

(2) Hat eine Person, die nicht zur Vertretung des Betriebsinhabers, aber zur sonstigen Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betriebsinhabers berufen war, bei Ausübung dieser Obliegenheit ein Monopolvergehen begangen und ist sie deshalb rechtskräftig zu Geldstrafe verurteilt worden, so haftet der Betriebsinhaber für die Geldstrafe und für die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung, wenn er oder eine zu seiner Vertretung berufene Person von dem Monopolvergehen gewußt oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Täters die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Als Verletzung der erforderlichen Sorgfalt gilt zum Beispiel die Anstellung oder Beibehaltung einer wegen Branntweinsteuerhinterziehung nach den früheren Gesetzen oder wegen Monopolhinterziehung bereits bestraften Person, wenn nicht die Oberfinanzdirektion die Anstellung oder Beibehaltung genehmigt hat.

(3) Die Haftung des Betriebsinhabers besteht auch dann, wenn gegen ihn wegen Beteiligung an dem Monopolvergehen eine Strafe verhängt oder vollstreckt worden ist.

(4) Das Hauptzollamt kann gegen den Betriebsinhaber Haftungsbescheid nur dann erlassen, wenn die Geldstrafe oder die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Täters nicht beigetrieben werden können.

§ 110 Abs. 2 Satz 1: Für Branntweinaufschlag gelten jetzt die Vorschriften der Verbrauchsteuern, siehe Fußnote zu § 78

§ 110 a: Eingef. durch Art. I Nr. 7 G v. 25. 3. 1939 I 604

§ 110 a Abs. 1 Kursivdruck: Widerspricht dem im deutschen Strafrecht geltenden Schuldprinzip

§ 110 a Abs. 5: Anfechtungsverfahren (§§ 299 bis 302 AO) gestrichen mit Wirkung v. 1. 1. 1958, siehe Fußnote zu diesen §§ in der AO 610-1

(5) Gegen den Haftungsbescheid ist das *Anfechtungsverfahren* nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung gegeben.

§ 110 b*

Haftung für verkürzte Monopoleinnahmen

Wer eine Monopolhinterziehung oder eine Monopolhehlerei begeht, haftet, auch wenn er nicht Schuldner der Monopoleinnahmen ist, für den Betrag, in dessen Höhe Monopoleinnahmen verkürzt (§ 121) werden.

§ 111*

Verjährung

(1) Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung von Branntweinübergabegeld (§ 75) und *Branntweinaufschlag* (§ 80) verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden oder die Zahlung erfolgt ist.

(2) Der Anspruch auf Zahlung hinterzogener Monopoleinnahmen verjährt in 10 Jahren.

(3) Die Verjährung der Ansprüche der *Reichsmonopolverwaltung* wird unterbrochen durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, die die *Reichsmonopolverwaltung* oder das zuständige Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährung.

§ 112*

§ 113*

(1) Die Ansprüche der *Reichsmonopolverwaltung* auf Zahlung von Branntweinverkaufgeld genießen im Zwangsvollstreckungs- und im Konkursverfahren die gleichen Vorrechte wie die Forderungen der *Reichskasse* wegen öffentlicher Abgaben.

(2) Der Branntweinaufschlag ist eine öffentliche Abgabe im Sinne des § 61 Nr. 2 der Konkursordnung.

Beitreibung

§ 114*

Monopoleinnahmen und Erzwingungsstrafen werden wie Steuern beigetrieben. Es sind deshalb die Vorschriften im vierten Abschnitt des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung anzuwenden.

Methylalkohol

§ 115

(1) Nahrungs- und Genußmittel — insbesondere weingeisthaltige Getränke —, Heil-, Vorbeugungs- und Kräftigungsmittel, Riechmittel und Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle dürfen nicht so hergestellt werden, daß sie Methylalkohol ent-

§ 110 b: Eingef. durch Art. I Nr. 7 G v. 25. 3. 1939 I 604

§ 111 Abs. 1 Satz 1: Branntweinaufschlag unterliegt seit seiner Umwandlung in eine Verbrauchsteuer (siehe Fußnote zu § 78) nicht mehr der Verjährung nach § 111 BranntwMonG, sondern nach §§ 143 bis 149 AO 610-1

§ 112: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 113 Abs. 2: Angef. durch Art. I Nr. 8 G v. 25. 3. 1939 I 604, bisheriger Text jetzt Abs. 1; KonkursO 311-4

§ 114: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 9 V v. 7. 12. 1944 I 336; AO 610-1

halten. Zubereitungen dieser Art, die Methylalkohol enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder aus dem Ausland eingeführt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung

1. auf Formaldehydlösungen und auf Formaldehydzubereitungen, deren Gehalt an Methylalkohol auf die Verwendung von Formaldehydlösungen zurückzuführen ist,
2. auf Zubereitungen, in denen technisch nicht vermeidbare geringe Mengen von Methylalkohol sich aus darin enthaltenen Methylverbindungen gebildet haben oder durch andere mit der Herstellung verbundene natürliche Vorgänge entstanden sind.

(3) Als Methylalkohol im Sinne dieser Vorschrift gilt auch Holzgeist.

Hefe

§ 116

(1) Gemische von Branntweinhefe mit Bierhefe dürfen nicht in den Verkehr gebracht, auch nicht im gewerbsmäßigen Verkehr angekündigt oder vorrätig gehalten werden.

(2) Unter Branntweinhefe (Lufthefer, Preßhefer, Pfundhefer, Stückhefer, Bärme) im Sinne dieses Gesetzes werden die bei der Branntweinbereitung unter Verwendung von stärkemehl- oder zuckerhaltigen Rohstoffen, insbesondere von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Mais), Kartoffeln, Buchweizen, Melasse oder Gemischen der bezeichneten Rohstoffe erzeugten obergärigen frischen Hefen oder Gemische dieser Hefen verstanden.

(3) Branntweinhefe darf nicht unter einer Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, die auf die Herstellung aus einem bestimmten Rohstoff hinweist (z. B. als Getreidehefe, Roggenhefe, Maishefe, Kartoffelhefe, Melassehefe), wenn die Hefe nicht ausschließlich aus diesem Rohstoff hergestellt worden ist.

(4) Unter Bierhefe im Sinne dieses Gesetzes wird diejenige frische Hefe verstanden, die bei der Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken unter Verwendung der durch die Biersteuergesetzgebung zugelassenen Rohstoffe erzeugt ist.

(5) Bierhefe darf nur unter dieser Bezeichnung, Preßhefe, die aus Bierhefe hergestellt ist, jedoch auch als Bierpreßhefe in den Verkehr gebracht werden.

(6) Branntwein- und Bierhefe, die einen Zusatz von anderen Stoffen erhalten hat, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

(7) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Bestimmungen für die Untersuchung der Hefe zu treffen.

Hefebetriebe besonderer Art

§ 117 *

Aufwendungen für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke

§ 118 *

§ 118 a *

§§ 117 u. 118: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336
 § 118 a: Eingef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. e G v. 21. 5. 1929 I 99; gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

ELFTER ABSCHNITT
 Strafrecht und Strafverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Monopolvergehen

I. Monopolhinterziehung

§ 119 *

Tatbestand

Monopolhinterziehung begeht, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, durch monopolfeindliches Verhalten Monopoleinnahmen verkürzt.

§ 120 *

Monopolfeindliches Verhalten

Monopolfeindliches Verhalten liegt vor:

1. wenn der Täter die Monopolbehörde oder einen bei der Durchführung des Monopols mitwirkenden Amtsträger über eine Tatsache täuscht, insbesondere vor ihnen eine Tatsache einer Rechtspflicht zuwider verheimlicht;
2. wenn der Täter Branntwein vorschriftswidrig herstellt (gewinnt) oder verwendet;
3. wenn der Täter die Monopolbehörde oder einen bei der Durchführung des Monopols mitwirkenden Amtsträger mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Diensthandlung bei der Durchführung des Monopols nötigt oder an einer solchen Diensthandlung hindert;
4. wenn der Täter einen bei der Durchführung des Monopols mitwirkenden Amtsträger durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Entgelts zu einer Verletzung seiner Dienstpflicht bei der Durchführung des Monopols bestimmt.

§ 121 *

Verkürzung von Monopoleinnahmen

Monopoleinnahmen sind verkürzt:

1. wenn das Verhalten des Täters dazu geführt hat, daß die Monopolbehörde Branntwein, der im Inland erzeugt worden ist, nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig abgenommen hat;
2. wenn das Verhalten des Täters dazu geführt hat, daß die Monopolbehörde den geschuldeten Branntweinaufschlag nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig angefordert oder beigetrieben hat;
3. wenn das Verhalten des Täters dazu geführt hat, daß die Monopolbehörde zu Unrecht einen ermäßigten Kaufpreis, einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises oder eine andere Monopolvergünstigung anerkannt, gewährt oder belassen hat.

§ 122 *

Strafen

(1) Wer Monopolhinterziehung begeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§§ 119 bis 122: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 25. 3. 1939 I 604

(2) Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 123 *

Einziehung

(1) Einzuziehen sind:

1. Branntwein und Branntweinerzeugnisse, hinsichtlich deren Monopolhinterziehung begangen worden ist, und die Umschließungen;
2. bewegliche Sachen, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Monopolhinterziehung bestimmt waren oder benutzt worden sind. Geräte (zum Beispiel Maschinen), die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, stehen beweglichen Sachen gleich.

(2) Von der Einziehung sind ausgenommen:

1. Beförderungsmittel, die dem öffentlichen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren;
2. Sachen, die im Aufsichtsverfahren in das Eigentum des Reichs zu überführen sind (§ 51 c Abs. 1).

(3) Für die Einziehung kommt es nicht darauf an, wem die einzuziehenden Sachen gehören. Gehören sie weder dem Täter noch einem sonst an der Tat Beteiligten, so kann von der Einziehung abgesehen werden, wenn der Eigentümer die Tat bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindern konnte und wenn die Tat auch nicht zu seinem Vorteil begangen worden ist.

(4) Die Einziehung kann selbständig angeordnet werden, wenn zwar nicht auf Strafe erkannt werden kann, im übrigen aber die Voraussetzungen der Einziehung gegeben sind.

(5) Wird auf Einziehung erkannt, so geht mit der Rechtskraft des Erkenntnisses das Eigentum auf das Reich über; Rechte Dritter erlöschen.

II. Monopolhehlerei

§ 124 *

(1) Monopolhehlerei begeht, wer seines Vorteils wegen Branntwein oder Branntweinerzeugnisse, hinsichtlich deren Monopoleinnahmen hinterzogen worden sind, ankauft, zum Pfand nimmt, an sich bringt, verheimlicht oder absetzt.

(2) Der Monopolhehler wird nach § 122 bestraft.

(3) Neben der Strafe ist auf Einziehung zu erkennen. § 123 gilt entsprechend.

III. Monopolordnungswidrigkeit

§ 125 *

Monopolordnungswidrigkeit

(1) Monopolordnungswidrigkeit begeht, wer, ohne den Tatbestand eines anderen Monopolvergehens zu erfüllen, als Monopolpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Monopolpflichtigen einer Vorschrift des Monopolrechts (des Gesetzes über das Branntweinmonopol oder der Durchführungsbestimmungen) oder einer zur Durchführung des Branntweinmonopols erlassenen Verfügung, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Der Täter wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft.

(3) Die Nichtbefolgung einer Sollvorschrift ist nicht strafbar. Die Versäumung eines Zahlungstermins ist für sich allein noch nicht strafbar.

§ 126 *

Schwere Monopolordnungswidrigkeit

(1) Schwere Monopolordnungswidrigkeit begeht, wer, ohne den Tatbestand der Monopolhinterziehung oder der Monopolhehlerei zu erfüllen,

1. vor Anmeldung des Betriebs oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung anderer Brennvorrichtungen, als in der Betriebsanmeldung angegeben ist, Branntwein herstellt oder Maische zubereitet oder aufbewahrt;
2. in einer Abfindungsbrennerei die vorgeschriebenen Bücher nicht oder nicht richtig führt oder unter Verwendung nicht angemeldeter Stoffe Branntwein herstellt oder Maische zubereitet oder derart hergestellten Branntwein oder zubereitete Maische aufbewahrt;
3. weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein unbefugt ableitet oder entnimmt;
4. über Branntwein, der unter amtlicher Überwachung steht, unbefugt verfügt;
5. einen amtlichen Verschuß oder einen derjenigen Teile der Brennereigeräte (einschließlich der Branntweinsammelgefäße und der Meßvorrichtungen), aus denen weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein abgeleitet oder entnommen werden können, unbefugt verletzt;
6. in einer Brennerei Meßvorrichtungen, die unrichtig anzeigen, fortbenutzt oder an Meßvorrichtungen Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die regelmäßige Tätigkeit der Meßvorrichtungen zu stören;
7. Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung zu einem ermäßigten Verkaufspreis abgegeben worden ist, vorschriftswidrig verwendet;
8. aus vergälltem Branntwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise ausscheidet oder sonst Branntwein unbefugt reinigt oder dem vergällten Branntwein Stoffe zusetzt, durch die die Wirkung des Vergällungsmittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindert wird oder derart behandelten Branntwein feilhält oder verkauft;
9. der Vorschrift des § 104 zuwiderhandelt.

(2) Der Täter wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Deutsche Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§§ 123 bis 125: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 25. 3. 1939 I 604

§ 123 Abs. 2 Nr. 2; „§ 51 a Abs. 1“ berichtigt in „§ 51 c Abs. 1“

§ 125 Abs. 1 Kursivdruck: Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar

§ 126: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 25. 3. 1939 I 604

IV. Gemeinsame Vorschriften**§ 127*****Tateinheit**

Hat der Täter durch eine und dieselbe Handlung sowohl ein Monopolvergehen als auch eine andere strafbare Handlung begangen, so wird die Strafe nur dann nach dem anderen Strafgesetz bestimmt, wenn dieses eine schwerere Straftat oder eine höhere Freiheitsstrafe androht.

§ 128***Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung**

Die Vorschriften über das Steuerstrafrecht (§§ 391 bis 419 der Reichsabgabenordnung) sind bei Monopolvergehen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz anderes vorgeschrieben ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Strafbare Handlungen,
die nicht Monopolvergehen sind****§ 129*****Strafbare Handlungen auf dem Gebiet
des Lebensmittelrechts**

(1) Wer gegen §§ 101 bis 103, 116 verstößt, wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) bestraft.

(2) Wer gegen § 115 verstößt, wird nach § 11 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(3) §§ 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes werden angewandt.

§ 129a*

Für Steuervergehen, die in bezug auf den Monopolausgleich und die Essigsäuresteuer im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der Eingangsabfertigung begangen werden, gilt § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) entsprechend.

§ 130***Annahme von Geschenken**

(1) Wer gemäß § 10 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

(2) Wer gemäß § 10 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§§ 127 bis 130: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 25. 3. 1939 I 604

§ 128: AO 610-1

§ 129 Abs. 1: LebensmittelG 2125-4; § 12 dieses G jetzt i. d. F. d. Art. I V v. 14. 8. 1943 I 488

§ 129 Abs. 2: LebensmittelG 2125-4; § 11 Abs. 1 u. 5 dieses G jetzt i. d. F. d. Art. I Nrn. 8 u. 9 G v. 21. 12. 1958 I 950; § 11 Abs. 2 bis 4 dieses G jetzt i. d. F. d. Art. I V v. 14. 8. 1943 I 488

§ 129 Abs. 3: LebensmittelG 2125-4

§ 129a: Eingef. durch Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323; ZG 613-1

§ 131***Verletzung des Dienst- und Betriebsgeheimnisses**

(1) Wer gemäß § 10 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Reichsmonopolverwaltung dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Präsident der Reichsmonopolverwaltung.

(2) Wer gemäß § 10 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart. Hat er die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen, oder wertet er in gleicher Absicht ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrag von einhunderttausend Deutsche Mark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

DRITTER UNTERABSCHNITT**Strafverfahren****§ 132***

Für die Verfolgung von Monopolvergehen gelten die Vorschriften über das Steuerstrafverfahren (§§ 420 bis 477 der Reichsabgabenordnung) entsprechend.

§§ 133 bis 149***Zweiter Teil****§ 150*****Monopolausgleich****§ 151***

(1) Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse, die in das

§§ 131 u. 132: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 25. 3. 1939 I 604

§ 132: AO 610-1

§§ 133 bis 149: Weggefallen anlässlich NF. des Elften Abschnitts durch Art. I Nr. 9 G v. 25. 3. 1939 I 604

§ 150 und Überschrift davor: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

§ 151 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1323; gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962; ZG 613-1

§ 151 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 2 G v. 10. 10. 1957 I 1704; AO 610-1

Monopolgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe, die der Belastung des inländischen Branntweins entspricht (Monopolausgleich). Das gleiche gilt in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes auch für Waren, die Branntwein nicht mehr enthalten, wenn bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet Vergünstigungen nach § 105 gewährt werden oder gewährt worden sind.

(2) Der Monopolausgleich ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 152*

(1) Der Monopolausgleich besteht in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis (regelmäßiger Monopolausgleich). Er ist zu berechnen:

bei Branntwein und bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von der in dem Branntwein und den weingeisthaltigen Erzeugnissen enthaltenen Weingeistmenge,

bei Äther von einer nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* festzusetzenden Weingeistmenge, die zur Herstellung des Äthers und bei ätherhaltigen Erzeugnissen von einer in gleicher Weise festzusetzenden Weingeistmenge, die zur Herstellung des in diesen Erzeugnissen enthaltenen Äthers erforderlich ist.

(2) Beim Eingang solcher weingeisthaltigen Erzeugnisse, zu deren Herstellung, falls sie im Monopolgebiet erfolgt wäre, Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis hätte abgegeben werden dürfen, sowie beim Eingang von Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen wird der Monopolausgleich nur in Höhe des Unterschieds zwischen dem ermäßigten Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis erhoben (ermäßigter Monopolausgleich).

(3) Soweit Vergünstigungen nach § 105 gewährt werden oder gewährt worden sind, ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes der Monopolausgleich nach der Höhe der gewährten Ausfuhrvergütung oder nach der Höhe des Unterschieds zwischen dem gezahlten Verkaufspreis und dem regelmäßigen oder ermäßigten Verkaufspreis zu bemessen, der im Zeitpunkt der Entstehung der Monopolausgleichschuld gilt.

§ 153

(1) Wer Waren einführt, die dem Monopolausgleich unterliegen, hat nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* Erklärungen über das Gewicht und den Weingeistgehalt der Ware und, soweit es bestimmt wird, auch über deren Raummenge abzugeben.

§ 152 Abs. 2 u. 3; I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nrn. 4 u. 5 G v. 16. 8. 1961 I 1323; gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962; ZG 613-1

(2) Werden solche Erklärungen nicht vorgelegt oder sind sie unvollständig oder unzutreffend, so kann nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* die Finanzbehörde die Weingeistmenge in einer von den Abfertigungsbeamten zu bestimmenden zweckdienlichen Weise festsetzen oder den Monopolausgleich von dem Gewicht der Ware berechnen.

§ 154*

(1) Für die Entstehung der Monopolausgleichschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Monopolausgleichschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung des Monopolausgleichs und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes entsteht die Monopolausgleichschuld mit der Freigabe des Zollgutes.

(2) In den Fällen der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes sind die in § 151 bezeichneten Erzeugnisse vom Monopolausgleich befreit, soweit bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet Vergünstigungen nach § 105 nicht gewährt werden oder nicht gewährt worden sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Befreiung vom Monopolausgleich für die in § 151 bezeichneten Erzeugnisse anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingehen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Monopolgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Befreiungen vom Monopolausgleich entsprechend.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit es zur Sicherung des Monopolaufkommens und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen für den Monopolausgleich erforderlich ist.

§ 155*

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Branntwein und der Verbrauch von weingeisthaltigen Erzeugnissen, Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen, zu deren Herstellung unversteuertes Branntwein verwendet worden ist, verboten. Das gleiche gilt für Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse, wenn bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet Vergünstigungen nach § 105 gewährt worden sind. Das Verbot

§ 154: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 6 G v. 16. 8. 1961 I 1323; gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 154 Abs. 1 bis 3: ZG 613-1

§ 154 Abs. 2 Zeile 1: „§§ 50 bis 53“ berichtigt durch Hinzufügung der Worte „des Zollgesetzes“

§ 155: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 5 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 155 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 7 G v. 16. 8. 1961 I 1323; gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

gilt nicht in den Fällen, in denen auch im Monopolgebiet Branntwein von der Steuer befreit ist oder in denen der Verbrauch unverzollten Branntweins in den Freihäfen als Schiffsbedarf besonders zugelassen ist.

§ 156

Für Monopolausgleich wird Zahlungsaufschub nicht gewährt.

§ 157*

§ 158*

§ 159*

Dritter Teil*

Branntweinersatzsteuer*

§ 159a*

(1) Der Branntweinersatzsteuer unterliegt der Übergang von weingeisthaltigen Stoffen, die nicht Branntwein im Sinne dieses Gesetzes sind (Wein, Südwein, Obstwein, Kräuterwein, Malzwein, Kunstwein und dergleichen), in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb. Als Übergang gilt auch die Gewinnung solcher Stoffe im Herstellungsbetrieb.

(2) Die Branntweinersatzsteuer ist Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 159b*

Die Steuer ist für ein Hektoliter Weingeist gleich dem Betrag, um den der regelmäßige Branntweinverkaufspreis (§ 90) den Branntweingrundpreis (§ 65) übersteigt.

§ 159c*

Steuerschuldner ist der Inhaber des Trinkbranntweinherstellungsbetriebs.

§ 159d*

(1) Die Steuer wird fällig am 25. Tag des dritten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

§ 157: Gestrichen durch Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 6 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 158: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 10 G v. 25. 3. 1939 I 604

§ 159: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

Dritter Teil, §§ 159 a bis g: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15. 4. 1930 I 138 (ursprünglicher „Dritter Teil“ jetzt „Fünfter Teil“, siehe dortige Fußnote)

Überschrift vor § 159 a: Die Branntweinersatzsteuer wird auf Grund folgenden Erlasses des RdF bis auf weiteres nicht mehr erhoben:

Vorübergehende Nichterhebung der Branntweinersatzsteuer

Ich bestimme § 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß, daß die Branntweinersatzsteuer (§ 159 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol) ab 15. Januar 1942 bis auf weiteres nicht erhoben wird.

Die Betriebsinhaber haben die für das Betriebsjahr 1941/42 geführten Anschreibebücher (Muster 1, ErsstO § 7) am Schluß der Geschäftsstunden des 14. Januar 1942 mit Zeitangabe entsprechend Ziffer 7 der Anleitung zum Anschreibebuch abzuschließen und spätestens am 15. Februar 1942 den zuständigen Zollstellen einzusenden.

Die Hauptzollämter prüfen die Branntweinersatzsteuer-Anmeldungsbücher (Muster 3) auf Grund der eingegangenen Anschreibebücher und schließen sie ab.

Für Branntweinersatzstoffe, für die eine Steuerschuld bis 14. Januar 1942 entstanden ist, wird die Branntweinersatzsteuer wie bisher festgesetzt und erhoben.

Die Steueraufsicht entfällt bis auf weiteres.

RdF vom 7. Januar 1942 — V 7000 — 202 II — RZBl. S. 10 —

§§ 159 a bis 159 f einschl. Überschrift: Wegen des Kursivdruckes siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 159 a Abs. 2: AO 610-1

§ 159 d Abs. 2: § 105 Abs. 1 Satz 2 AO a. F. jetzt § 129 Satz 2 AO 610-1

(2) Auf Antrag des Steuerschuldners hat das Finanzamt die Zahlung gegen Sicherheit und Verzinsung auf drei Monate hinauszuschieben. § 105 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 159e*

Für weingeisthaltige Stoffe, die nachweislich den Trinkbranntweinherstellungsbetrieb verlassen haben, ohne zu Trinkbranntwein verarbeitet worden zu sein, wird auf Antrag nach näherer Anordnung der Durchführungsbestimmungen die Steuer erlassen und, wenn sie bereits entrichtet worden ist, erstattet.

§ 159f*

(1) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) Mehrmengen an der Branntweinersatzsteuer unterliegenden Stoffen oder solche Mehrmengen an Weingeist im Halb- oder Fertigerzeugnis, die nicht auf die Verwendung von Branntwein im Sinne dieses Gesetzes zurückzuführen sind, so hat der Betriebsinhaber die auf die Mehrmengen entfallende Steuer zu entrichten.

(2) Die Steuerschuld (Absatz 1) gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Die Steuer ist sofort fällig. Zahlungsaufschub wird nicht gewährt. § 159 e findet keine Anwendung.

§ 159g*

Vierter Teil*

Branntweinzuschlagsteuer

§§ 159h bis 159m*

Fünfter Teil*

Essigsäure

ERSTER ABSCHNITT

Essigsäuresteuer

§ 160*

(1) Der Essigsäuresteuer unterliegen

1. der Übergang von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, in den freien Verkehr des Monopolgebiets,
2. das Verbringen von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, in das Monopolgebiet.

§§ 159 e bis g: Siehe Fußnote zu Dritter Teil, §§ 159 a bis g

§ 159 f Abs. 1: § 195 AO a. F. jetzt § 192 AO 610-1

§ 159 g: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 10 G v. 25. 3. 1939 I 604

Vierter Teil, §§ 159 h bis 159 m: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 18. 5. 1933 I 273; §§ 159 h bis 159 m gestrichen durch Art. 1 Nr. 10 G v. 25. 3. 1939 I 604 (Ursprünglich „Vierter Teil“ jetzt „Sechster Teil“, siehe dortige Fußnote)

Fünfter Teil: Ursprünglich „Dritter Teil“; gem. Art. 1 Nr. 2 G v. 15. 4. 1930 I 138 „Vierter Teil“; gem. Art. 1 Nr. 18 G v. 18. 5. 1933 I 273 „Fünfter Teil“

§ 160 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 Buchst. a G v. 21. 5. 1929 I 99

§ 160 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I G v. 27. 7. 1957 I 1077

§ 160 Abs. 3: Gestrichen durch Art. I Nr. 8 Buchst. b G v. 21. 5. 1929 I 99

§ 160 Abs. 4: Nach den Worten „der Reichsfinanzminister“ die Worte „mit dem Reichsrat“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes

(2) Die Steuer beträgt für 100 Kilogramm wasserfreier Säure 30 Deutsche Mark, wenn der Essigbranntweinpreis (§ 92 Abs. 1) im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld 84 Deutsche Mark für 1 Hektoliter Weingeist beträgt. Die Steuer erhöht oder ermäßigt sich für jede Deutsche Mark, um die der Essigbranntweinpreis höher oder niedriger ist als 84 Deutsche Mark, um 1,19 Deutsche Mark. Die so errechnete Steuer für 100 Kilogramm wasserfreier Säure ist auf volle 10 Deutsche Pfennige nach unten abzurunden.

(3)

(4) Abweichend von der Bestimmung in Absatz 2 kann der *Reichsfinanzminister* anderweitige Regelung nach Anhörung der beteiligten Gewerbezweige treffen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Essigsäureindustrie oder des Gärungsessiggewerbes nachhaltig gefährdet ist.

§ 161 *

(1) Der Steuersatz (§ 160 Abs. 2) erhöht sich um 100 Hundertteile

a) für Essigsäure, die aus Betrieben in den freien Verkehr gelangt, die in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1939 keine Essigsäure zum einfachen Steuersatz (§ 160 Abs. 2) in den freien Verkehr gebracht haben;

b) für Essigsäure, die eingeführt wird.

(2) *Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Hundertsatz nach Absatz 1 zu erhöhen.*

§ 161 a *

(1) Wird Essigsäure in das Monopolgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes entsteht die Steuerschuld mit der Freigabe des Zollgutes. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

(2) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes ist die Essigsäuresteuer nach § 160 Abs. 2 zu bemessen.

(3) In den Fällen der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes ist die Essigsäure von der Steuer befreit, wenn versteuerte Essigsäure ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist. Ist in den Fällen der §§ 50 und 51 des Zollgesetzes das Ersatzgut unter Verwendung von Essigsäure hergestellt worden, die nach § 165 Abs. 2 von der Steuer befreit ist, so ist die eingeführte Essigsäure unter den Bedingungen des § 165 Abs. 2 von der Steuer befreit.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile ent-

§ 161: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 18. 9. 1940 I 1254

§ 161 Abs. 2: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung des RdF; wegen des Kursivdruckes siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 161 a: Eingef. durch Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 7 G v. 10. 10. 1957 I 1704 u. i. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 8 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 insoweit anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 161 a Abs. 1 bis 4: ZG 613-1

stehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Essigsäure anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingeht, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Monopolgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

§ 162 *

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* auf Antrag für Essigsäure erstattet, die der Hersteller aus dem freien Verkehr nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

§ 163

Die Steuer ist durch Abfertigung festzustellen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 164 *

Steuerschuldner ist in den Fällen des § 160 Abs. 1 Nr. 1 der, für dessen Rechnung die Essigsäure in den freien Verkehr übergeht; der Inhaber des Herstellungsbetriebs haftet für die Steuer, soweit er nicht Steuerschuldner ist.

§ 164 a *

(1) Der Steuerschuldner hat in den Fällen des § 160 Abs. 1 Nr. 1 die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 165 *

(1) Essigsäure darf nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* unversteuert ausgeführt werden.

(2) Von der Steuer befreit sind nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen*

a) Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist,

b) Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet ist und für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 werden nur angewendet auf Essigsäure, die aus Betrieben stammt, die in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1939 Essigsäure aus roher Holzessigsäure, essigsäurem Kalk, Kalziumkarbid, Azethylen oder Azetaldehyd hergestellt und in den freien Verkehr gebracht haben.

§ 166 *

Betriebe, die Essigsäure herstellen oder zu gewerblichen Zwecken steuerfrei verwenden oder mit unversteuerter Essigsäure Handel treiben, unterliegen der Steueraufsicht und der Anmeldepflicht gemäß § 194 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung.

§ 162: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 18. 9. 1940 I 1254

§ 164: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 8 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 164 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. e G v. 21. 5. 1929 I 99 u. i. d. F.

d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 9 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 165: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 18. 9. 1940 I 1254

§ 166: § 194 Abs. 1 AO a. F. jetzt § 191 Abs. 1 AO 610-1

§ 167*

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerter Essigsäure verboten. Das Verbot gilt nicht in den Fällen, in denen auch im Monopolgebiet Essigsäure von der Steuer befreit ist oder in denen der Verbrauch von unverzollter Essigsäure in den Freihäfen als Schiffsbedarf besonders zugelassen ist.

§ 168*

§ 169*

Der Reichsminister der Finanzen kann der Essigsäuresteuer auch Erzeugnisse, die dem Ersatz für Essig und Essigsäure zu Genußzwecken dienen, unterwerfen. Er trifft in diesem Falle die näheren Anordnungen.

ZWEITER ABSCHNITT
Essigsäure-Nachsteuer

§ 170*

(1) Essigsäure, die sich am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder am Tag einer sonstigen Änderung des Steuersatzes im freien Verkehr befindet, unterliegt nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen einer Nachsteuer, die dem Unterschied zwischen den jeweiligen Steuersätzen entspricht.

(2)

§ 171

Von der Nachsteuer befreit ist Essigsäure des freien Verkehrs:

1. soweit sie von der Essigsäuresteuer befreit ist,
2. im Besitz von Gewerbetreibenden in Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 1 Kilogramm wasserfreier Säure.

§ 172*

§ 173

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von der Erhebung der Nachsteuer (§ 170) allgemein abzusehen.

Sechster Teil*

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 174*

§ 175*

§ 176*

§ 167: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 10 G v. 10. 10. 1957 I 1704
 § 167 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 7 G v. 16. 8. 1961 I 1323
 § 168: Gestrichen durch Art. I Nr. 12 G v. 25. 3. 1939 I 604
 § 169: Nach den Worten „Der Reichsminister der Finanzen kann“ die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes
 § 170 Abs. 2: Gestrichen durch Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 11 G v. 10. 10. 1957 I 1704
 § 172: Gestrichen durch Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 11 G v. 10. 10. 1957 I 1704
 Sechster Teil: Ursprünglich „Vierter Teil“; gem. Art. 1 Nr. 2 G v. 15. 4. 1930 I 138 „Fünfter Teil“; gem. Art. 1 Nr. 18 G v. 18. 5. 1933 I 273 „Sechster Teil“
 §§ 174 u. 175: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336
 § 176: Gestrichen durch Art. 1 Fünfter Abschnitt Nr. 11 G v. 10. 10. 1957 I 1704

Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes

§ 177*

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen.

§ 178*

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen. Dabei kann verbindlich bestimmt werden, was im Sinne dieses Gesetzes als Branntwein anzusehen ist.

§§ 179 und 180*

§ 181*

(1) Obstbrennereien, deren Besitzer in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie Eigentümer einer gleichartigen Brennerei mit Brennrecht waren, diese infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse haben aufgeben müssen und im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Gewerbe fortsetzen, sind auf Antrag gemäß § 33 Abs. 1 zum Brennrecht zu veranlassen, jedoch nicht zu einem höheren Brennrecht, als sie es früher besessen haben. Der Antrag kann nur bis zum 30. September 1955 gestellt werden.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Brennrechte werden mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Obstbrennereien wirksam.

(3) Auf gewerbliche Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, deren Besitzer anonyme Kapitalgesellschaften waren, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das Brennrecht auf nicht mehr als 400 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden darf.

§ 182*

(1) Soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes angeordnet ist, treten die Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887ff.) mit Ausnahme der Vorschriften über die Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten (§§ 199 bis 218, §§ 220 bis 242),

2. ...

(2) ...

(3) ...

§ 183*

§ 177: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 10 V v. 7. 12. 1944 I 336
 § 178: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 21. 5. 1929 I 99; nach den Worten „der Reichsminister der Finanzen“ die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats“ weggelassen, siehe Fußnote c zur Überschrift des Gesetzes
 §§ 179 u. 180: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336
 §§ 181 u. 182: Wegen des Kursivdruckes siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III
 § 181: I. d. F. d. Art. I G v. 20. 8. 1953 I 979; Text des § aufgenommen, obwohl Frist abgelaufen
 § 182 Abs. 1 Nr. 1: Wegen Aufhebung der „Vorschriften über die Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten“ (IX. Abschnitt des G v. 26. 7. 1918 S. 887ff.) siehe Fußnote zu § 9 Abs. 3
 § 182 Abs. 1 Nr. 2: Aufhebungsvorschrift
 § 182 Abs. 2: Erledigte Sonderbestimmungen über das Inkrafttreten
 § 182 Abs. 3: Erledigte Ermächtigung des RdF
 § 183: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 11 V v. 7. 12. 1944 I 336

**Ausführungsbestimmungen
(Grundbestimmungen)
zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 ***

Vom 12. September 1922

Zentralbl. S. 707, erlassen auf Grund des § 178 G v. 8. 4. 1922 I 335, 405 nach Zustimmung
des Reichsrats, verk. am 29. 9. 1922

Anlagen zu den Grundbestimmungen

1. Brennereiordnung	BO
2. Branntweinverwertungsordnung	VwO
2 a. Branntweinersatzsteuerordnung	ErsstO
3. Essigsäureordnung	EO
4. Branntweinzählordnung	ZO

**Grundbestimmungen
(GB)**

Inhalt

	§		§
1. Betriebsjahr	1	9. Amtliche Aufsicht	
1 a. Branntwein	1 a	a) Im allgemeinen	12—17
2. Weingeistermittlung	2—3	b) Abfertigungen	18—29
3. Abrundung bei Berechnung von Geldbeträgen	4	c) Aufsicht	30—37
4. Nachforderungen und Erstattungen	5	d) Verschlüsse	38—41
5. Erlaß aus Billigkeitsgründen	6	e) Buchführung und Buchprüfung	42—47
5 a. Niederschlagung	6 a	f) Vergünstigungen	48—49
6. Reichsmonopolverwaltung	7—9	g) Gebühren — außer Kraft —	50—55
7. Beirat — gestrichen —	10	10. Einfuhr	
8. Gewerbeausschuß	11	a) Einfuhrmonopol	56—58
		b) Monopolausgleich	59—72
		11. Hektolitereinnahme und Spitzenbeträge ...	73—74
		11 a. Begriff Monopolpflichtiger	74 a
		12. Anlagen	75

Überschrift: Bezüglich der Behördenbezeichnungen und der in den Grundbestimmungen erwähnten Muster siehe Nrn. 2 u. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2 sowie Fußnote b zur Überschrift des Gesetzes

§ 1

1. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis einschließlich 30. September des nächsten Jahres; den gleichen Zeitraum umfaßt das Geschäftsjahr der *Reichsmonopolverwaltung*.

§ 1 a *

1 a. Branntwein

Für die Beurteilung der Frage, welche Erzeugnisse als Branntwein im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol anzusehen sind, ist es ohne Bedeutung, ob der in dem Erzeugnis enthaltene Weingeist im Wege des Abtriebs oder durch ein

anderes Verfahren gewonnen worden ist und ob das Erzeugnis durch Zusatz von Gelatine, Seife, Kieselgur oder ähnlichen Stoffen in eine feste oder halbfeste Form gebracht worden ist.

2. Weingeistermittlung

§ 2 *

Soweit nicht für besondere Fälle etwas anderes angeordnet ist, werden das Branntweinübernahmefeld, das Branntweinkaufgeld, der Branntweinaufschlag, der Monopolausgleich und die Branntweinersatzsteuer nach der in dem Branntwein oder den weingeisthaltigen Erzeugnissen oder Stoffen enthaltenen Weingeistmenge berechnet.

§ 1 a: Eingef. durch Abschnitt I Nr. 1 V v. 26. 6. 1929 RMBI. S. 391

§ 2: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 1 V v. 23. 4. 1930 RMBI. S. 304 u. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 3*

(1) Die in dem Branntwein enthaltene Weingeistmenge wird ermittelt aus dem Reingewicht des Branntweins und seinem Gehalt an Weingeist in Gewichtshundertteilen (Weingeiststärke). Das Reingewicht, d. h. das Gewicht des Branntweins ohne Umschließung, ist regelmäßig in der Art zu ermitteln, daß das Gewicht des leeren Gefäßes (Eigengewicht, Tara) von dem Rohgewicht, d. h. dem Gewicht des gefüllten Gefäßes, abgezogen wird.

(2) Bei der Ermittlung des Gewichts sowohl des gefüllten als auch des leeren Gefäßes sind Bruchteile eines Kilogramms, wenn sie unter einem halben Kilogramm bleiben, außer Betracht zu lassen, andernfalls als ein halbes Kilogramm anzunehmen. Das *Reichsmonopolamt* kann für Abfertigungen von Branntwein in kleinen Mengen anordnen, daß die Gewichtsermittlungen genauer vorgenommen werden. Es kann die Gewichtsermittlung des Branntweins in Gefäßen gestatten, die mit einer Gleiswaage (Zentesimalwaage) verbunden sind.

(3) Wenn Branntwein wiederholt abgefertigt wird und bei der ersten Abfertigung das Eigengewicht der Gefäße durch Verwiegung ermittelt worden ist, so kann der weiteren Abfertigung das bei der ersten Abfertigung ermittelte Eigengewicht zugrunde gelegt werden. Das Eigengewicht ist stets von neuem zu ermitteln, wenn die Gefäße inzwischen verändert sind oder sonst Zweifel an der Richtigkeit des überwiesenen Eigengewichts bestehen, oder wenn die nochmalige Ermittlung beantragt wird.

(4) Bei Verwiegungen auf der Gleiswaage können im Verkehr mit der *Deutschen Reichsbahn* auch die von *Reichsbahnbeamten* ohne Beteiligung von Monopol- oder Zollbeamten festgestellten Gewichtsmengen der Abfertigung zugrunde gelegt werden. Die gleiche Erleichterung kann mit Genehmigung des *Reichsmonopolamts* oder der Oberfinanzdirektion auch im Verkehr mit Privatbahnen zugelassen werden. Die Verwiegung, auch die des leeren Wagens, ist durch zwei Beamte der Bahnverwaltung vorzunehmen, von denen einer Vorsteher des Bahnhofs oder der Güterabfertigungsstelle oder Vertreter eines solchen sein muß. Die Gewichtsberechnung der Eisenbahnbeamten ist von den Monopol- oder Zollbeamten nachzuprüfen. Die bahnamtlich ausgestellte Wiegebescheinigung oder die Wiegekarte ist mit dem Abfertigungspapier zu verbinden.

(5) Die Weingeiststärke ist, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, mit Weingeistspindeln zu ermitteln, die den Weingeistgehalt in Gewichtshundertteilen und die Wärme in Graden des hundertteiligen Thermometers anzeigen.

§ 3 Abs. 4: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 3 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391
 § 3 Abs. 6 Satz 1: I. d. F. d. Abschnitt I Buchst. B Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334; Technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum G über das BranntweinMon (TB) v. 28. 2. 1958 — herausgegeben vom Bundesmonopolamt — BZBl. S. 314 (geänd. BZBl. 1958 S. 569 u. 1962 S. 866)
 § 3 Abs. 6 Satz 2: Hierzu ergangen: Bek. der Bundesmonopolverwaltung über die Weingeistermittlung bei der Einfuhr von Rum in Fässern aus England, den Niederlanden und der Schweiz (§ 3 Abs. 1 u. § 64 Abs. 2 GB) v. 13. 10. 1959 BAnz. Nr. 204 u. Bek. der Bundesmonopolverwaltung über die Weingeistermittlung bei der Einfuhr von englischem Whisky in Fässern aus England und der Schweiz (§ 3 Abs. 1 GB) v. 4. 7. 1962 BAnz. Nr. 129

(6) Im übrigen ist bei der Weingeistermittlung nach der vom *Reichsmonopolamt* herausgegebenen Anleitung zu verfahren. Das *Reichsmonopolamt* kann anordnen, daß in besonderen Fällen die Weingeistmenge abweichend von vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln ist.

§ 4*

3. Abrundung bei Berechnung von Geldbeträgen

(1) Bei der Berechnung von Geldleistungen, die auf Grund des Gesetzes geschuldet werden, sind die Bestimmungen der Abrundungsverordnung vom 31. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1049) in der Fassung des Artikels IV der Verordnung über Wertgrenzen im Steuerrecht vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) entsprechend anzuwenden.

(2) Werden die Geldleistungen als Eingangsabgaben geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf zehn Pfennig nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als dreißig Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

§ 5*

4. Nachforderungen und Erstattungen

Bei Nachforderungen und Erstattungen von Branntweinübernahmegeld, Branntweinverkaufgeld und Branntweinaufschlag sind die Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden für den Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung entsprechend anzuwenden.

§ 6*

5. Erlaß aus Billigkeitsgründen

Das *Reichsmonopolamt* ist ermächtigt, in allen Einzelfällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Erlaß einer nach dem Wortlaut der Bestimmungen geschuldeten Monopoleinnahme — mit Ausnahme des Monopolausgleichs — sprechen, insbesondere, wenn durch höhere Gewalt oder unverschuldete Vorgänge Branntwein vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, den Erlaß durch völlige oder teilweise Nichterhebung oder Erstattung der geschuldeten oder gezahlten Beträge zu bewilligen. Das *Reichsmonopolamt* kann diese Ermächtigung für besondere Fälle auf die Hauptzollämter übertragen.

§ 6a*

5a. Niederschlagung

Monopoleinnahmen dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Zwangsvollstreckung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten

§ 4 Abs. 1: Bisheriger Wortlaut des § 4 i. d. F. d. Abschnitt I Nr. 1 V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226 i. V. m. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379; AbrundungsV 610-4-3
 § 4 Abs. 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379
 § 5: I. d. F. d. Abschnitt I Buchst. A Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334; Vollzugsbestimmungen zu den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden für den Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung i. d. F. v. 30. 9. 1929 RFBl. S. 163 ff. (mehrfach geändert)
 § 6: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 1 V v. 25. 4. 1933 RMBl. S. 259
 § 6a: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 2 V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226 u. d. Abschnitt I Nr. 4 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391; BeitrO 610-4-2

der Zwangsvollstreckung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen. Soweit die Beitreibung den Zollbehörden obliegt, bemißt sich die Zuständigkeit zur Niederschlagung nach § 27 der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (Reichsministerialblatt S. 595) in der jeweils geltenden Fassung; im übrigen entscheidet über die Niederschlagung die *Reichsmonopolverwaltung*.

Zu §§ 4 bis 10 des Gesetzes

6. Reichsmonopolverwaltung

§ 7

Das *Reichsmonopolamt* ist befugt, Richtlinien für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes zu geben, die auch für die Behörden und Beamten der Zollverwaltung so lange maßgebend sind, als nicht der *Reichsminister der Finanzen* anders bestimmt.

§ 8

(1) Das *Reichsmonopolamt* ist nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* befugt, mit den Behörden des Reichs und der Länder in unmittelbarem Schriftverkehr zu treten.

(2) Die Behörden und Beamten der Zollverwaltung sind verpflichtet, dem Ersuchen des *Reichsmonopolamts* um Auskunft über Tatsachen, die sich auf die Bewirtschaftung des Branntweins beziehen, zu entsprechen; glauben sie, dem Ersuchen nicht stattgeben zu dürfen, so ist die Angelegenheit dem *Reichsminister der Finanzen* zur Entscheidung vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, dem Ersuchen des *Reichsmonopolamts* um Stellungnahme zu Auslegungsfragen nachzukommen.

§ 9

Das *Reichsmonopolamt* kann die in § 10 des Gesetzes genannten Personen auch durch Oberbeamte der Zollverwaltung für die *Reichsmonopolverwaltung* verpflichten lassen.

§ 10*

Zu § 16 des Gesetzes

§ 11*

8. Gewerbeausschuß

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* ernennt die Mitglieder des Gewerbeausschusses und ihre Stellvertreter auf unbestimmte Zeit. Er kann die Ernennung jederzeit rückgängig machen.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt die Grundsätze, nach denen den Mitgliedern des Gewerbeausschusses und ihren Stellvertretern Ersatz ihrer Auslagen zu leisten ist.

§ 10 nebst Überschriften („Zu §§ 11 bis 15“) u. („7. Beirat“) sowie Fußnote (lt. Zentralbl. 1922 S. 708): Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 1 V v. 29. 9. 1934 RMBl. S. 659, nachdem „Beirat der Reichsmonopolverwaltung“ aufgehoben durch § 2 Nr. 4 V v. 13. 9. 1934 I 830
§ 11: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 2 V v. 29. 9. 1934 RMBl. S. 659

Zu §§ 17, 43 bis 51, 151ff., 159aff. und 160ff. des Gesetzes*

9. Amtliche Aufsicht

a) Im allgemeinen

§ 12*

(1) Die Aufsicht in den von der *Reichsmonopolverwaltung* selbst oder für ihre Rechnung betriebenen Brennereien, Reinigungsanstalten, Lagern und sonstigen Betrieben, in denen Branntwein hergestellt, gelagert, bearbeitet, weiterverarbeitet oder vertrieben wird (Monopolbetriebe), sowie die Erhebung und Verwaltung der Monopoleinnahmen, mit Ausnahme des Monopolausgleichs, und die Buchprüfung (§ 46) liegt unbeschadet der Mitwirkung der Zollbehörden der *Reichsmonopolverwaltung* ob.

(2) Die Aufsicht in den nicht von der *Reichsmonopolverwaltung* selbst oder für ihre Rechnung betriebenen Brennereien, Reinigungsanstalten, Lagern und sonstigen nach § 43 des Gesetzes der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betrieben und Unternehmen und die Erhebung und Verwaltung des Monopolausgleichs und der Branntweinersatzsteuer liegt den Behörden und Beamten der Zollverwaltung ob. Die *Reichsmonopolverwaltung* ist befugt, diese Betriebe durch eigene Beamte oder Angestellte beaufsichtigen zu lassen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Betriebe, die Branntwein erzeugen, Brenn- oder Wiengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte herstellen, erwerben, besitzen oder abgeben sowie der in § 43 des Gesetzes unter Nummern 3 und 4 genannten Betriebe sind in der Brennereiordnung enthalten, die näheren Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Betriebe, die Branntweinerzeugnisse herstellen, Branntwein oder Branntweinerzeugnisse lagern, weiterverarbeiten oder vertreiben, in der Branntweinverwertungsordnung und der Branntweinersatzsteuerordnung.

(4) Bei den übrigen nach § 43 des Gesetzes der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betrieben ist die Aufsichtstätigkeit auf die Fälle zu beschränken, in denen infolge Verdachts oder Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen das Monopolvergesetz sich ein Bedürfnis zu Aufsichtsmaßnahmen ergibt.

§ 13*

(1) Der gewonnene Branntwein bleibt, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, unter Überwachung der Zollverwaltung, bis er von der *Reichsmonopolverwaltung* übernommen oder bis der Branntweinaufschlag oder die *Hektolitereinnahme* (§ 91 des Gesetzes) gezahlt oder sichergestellt ist.

(2) Der von der *Reichsmonopolverwaltung* übernommene Branntwein steht unter Überwachung dieser Verwaltung; er tritt wieder unter Überwachung der Zollverwaltung, soweit er unter Belastung mit der *Hektolitereinnahme* abgegeben wird, bis die *Hektolitereinnahme* gezahlt oder sicher-

Überschrift vor „9. Amtliche Aufsicht“: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 2 V v. 23. 4. 1930 RMBl. S. 304

§ 12: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 5 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391 u. d. Abschnitt I Nr. 3 V v. 23. 4. 1930 RMBl. S. 304

§ 13 „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

gestellt ist, und, soweit er zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben wird, bis er zu dem bestimmten Verwendungszweck abgefertigt ist. Die Bestimmungen über die allgemeine amtliche Aufsicht, insbesondere über diejenigen Anstalten und Betriebe, die zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegebenen Branntwein verwenden oder verarbeiten, über den Handel und die Verwendung von vollständig vergälltem Branntwein und über den Vertrieb von Monopolverzeugnissen werden hierdurch nicht berührt.

§ 14

Oberbeamte der Zollverwaltung sind nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* die Aufsichtsoberbeamten und die ihnen gleichgestellten oder übergeordneten Beamten. Die ihnen beigelegten Befugnisse können von der Oberfinanzdirektion anderen Beamtenklassen, vom Hauptzollamt einzelnen anderen Beamten vorübergehend übertragen werden.

§ 15

(1) Die Inhaber von Betrieben oder Unternehmen, die nach dem Gesetz der amtlichen Aufsicht unterliegen, (Betriebsinhaber) haben sich auf Verlangen der Zollbehörde darüber auszuweisen, daß sie tatsächlich Betriebsinhaber sind. Der Nachweis ist durch gerichtliche oder notarielle Beweisstücke, durch Urschriften der Verträge und dergleichen zu erbringen.

(2) Die Betriebsinhaber können sich bei allen Amtshandlungen der *Reichsmonopolverwaltung* und der Zollbehörde gegenüber durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(3) Betriebsinhaber, die dauernd oder für längere Zeit einem Vertreter die Leitung ihres Betriebs ganz oder teilweise übertragen (Betriebsleiter), haben der Zollstelle gegenüber eine Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anzeige ist von dem Betriebsleiter mitzuunterzeichnen. Ist es erforderlich, den Betriebsinhaber bei einer Amtshandlung zu beteiligen, indessen nicht möglich, ihn oder seinen Vertreter zuzuziehen, so kann die Handlung unter Zuziehung eines Familienmitglieds oder eines Gehilfen des Betriebsinhabers oder einer anderen geeigneten Person vorgenommen werden.

§ 16

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nach näherer Weisung der Beamten die Vollziehung der Amtshandlungen vorzubereiten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Für Amtshandlungen, die im Betrieb oder an anderen Orten außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, haben sie die erforderlichen Gegenstände, z. B. Papier, Tinte, Licht, Siegellack, Geräte und Heizstoffe zum Erhitzen des Lackes, Gefäße zur Entnahme und Aufbewahrung von Proben, Schwefelsäure oder ähnliche Mittel zum Blankreiben der Branntweinhrohrleitung, die zur Prüfung der Stoffe für die Vergällung oder Genußbrauchbarmachung von Branntwein oder Essigsäure erforderlichen Mittel, in guter Beschaffenheit unentgeltlich zu liefern.

§ 17

(1) Für Abfertigungen außerhalb der Amtsstelle, Bestandsaufnahmen und dergleichen hat der Betriebsinhaber, soweit nicht das Hauptzollamt Ausnahmen bewilligt, nach näherer Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung zu halten, insonderheit die Wiege- und Meßgeräte, die Standgläser, die amtlichen Tafeln für die Weingeistermittlung.

(2) Die bei den Amtshandlungen erforderlichen Gewichte, Weingeistspindeln und dergleichen sind unter amtlichem Verschuß zu halten, soweit nicht das Hauptzollamt für einzelne Betriebe Ausnahmen gestattet. Für die verschließbaren Räume oder Behälter hat der Betriebsinhaber zu sorgen. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß auch die Waagen unter amtlichen Verschuß genommen werden.

b) Abfertigungen

§ 18*

Zu den Abfertigungen von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sind alle Zoll- und Monopolstellen befugt, soweit ihnen diese Befugnis nach dem Amterverzeichnis der Bundeszollverwaltung nicht entzogen worden ist.

§ 19*

(1) Die Abfertigungen und die Bestandsaufnahmen werden von zwei Beamten vorgenommen. An den Bestandsaufnahmen muß ein Oberbeamter teilnehmen. Die Verwiegung leerer Fässer kann von einem Beamten vorgenommen werden.

(2) Das Hauptzollamt kann zulassen, daß Bestandsaufnahmen nur von einem Beamten und ohne Mitwirkung eines Oberbeamten vorgenommen werden. Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß Abfertigungen nur von einem Beamten vorgenommen werden.

§ 20

Die Zeit der Abfertigung ist nach Anhörung des Betriebsinhabers dem Bedürfnis entsprechend im voraus zu bestimmen. Aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Betriebsinhabers kann die festgesetzte Abfertigungszeit verlegt werden. Will oder kann der Betriebsinhaber die Abfertigung zur festgesetzten Zeit nicht vornehmen lassen, so hat er die Verlegung so zeitig zu beantragen, daß die Abfertigungsbeamten und gegebenenfalls die *Reichsmonopolverwaltung* rechtzeitig benachrichtigt werden können.

§ 21

Die Abfertigungen sind in dem Betrieb oder an der Amtsstelle vorzunehmen; auf Antrag können Abfertigungen an anderen als den genannten Orten vorgenommen werden.

§ 22

(1) Für Betriebe, die der amtlichen Aufsicht unterliegen, können von der Zollverwaltung ständige Abfertigungsstellen errichtet werden. Die Dienst-

§ 18: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 19: I. d. F. d. § 1 Abschnitt I V v. 1. 3. 1927 RMBl. S. 69

§ 19 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 6 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391

stunden der Abfertigungsstellen sind vom Hauptzollamt festzusetzen. Sie sind den Arbeitsstunden des Betriebs möglichst anzupassen, sollen aber gewöhnlich nicht über acht Stunden für den Tag ausgedehnt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß die Abfertigungsbücher in den Betrieben geführt werden, auch wenn für diese keine ständigen Abfertigungsstellen errichtet sind.

§ 23*

Die Betriebsinhaber haben nach näherer Weisung des Aufsichtsoberbeamten für die Abfertigungen einen geeigneten Raum zu stellen und für seine Beleuchtung, Erwärmung, Reinigung und angemessene Ausstattung zu sorgen. Sie haben ferner ein Behältnis, das auf Verlangen verschließbar einzurichten ist, zur Aufbewahrung der Beleghefte und sonstigen amtlichen Schriftstücke zu beschaffen und im Bedürfnisfall einen Tisch, ein Pult oder dergleichen aufzustellen und mit Schreibgerät zu versehen sowie für Waschgelegenheit zu sorgen.

§ 24

(1) Die Betriebsräume sind auf Verlangen der Beamten hinreichend zu beleuchten, auch genügend zu lüften.

(2) Auf Verlangen des Aufsichtsoberbeamten ist an einem von ihm zu bestimmenden Platz eine feuersichere Lampe gebrauchsfertig für die Beamten bereitzuhalten.

§ 25*

§ 26

(1) Soweit für Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge usw. Muster vorgeschrieben sind, dürfen nur diesen Mustern entsprechende Vordrucke verwendet werden; sämtliche Schriftstücke müssen deutlich geschrieben sein. Änderungen sind von dem Ändernden unter Beifügung des Tages zu bescheinigen; sie dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt.

(2) Die Anleitungen auf den Vordrucken und die Spaltenüberschriften sind zu beachten. Erforderlichenfalls sind die Beamten um Belehrung über die richtige Ausfüllung der Vordrucke zu ersuchen.

(3) Sofern nicht doppelte Ausfertigung vorgeschrieben ist oder besonders angeordnet wird, genügt die Einreichung einer Ausfertigung.

(4) Einzelne Vordrucke erhalten die Betriebsinhaber von der Zollstelle unentgeltlich, größere Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten. Die Betriebsinhaber sind berechtigt, die Vordrucke auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

§ 27

(1) Die Abfertigungsanträge sind der Zollstelle so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können.

§ 23: Absatzbezeichnung (1) u. Abs. 2 gestrichen durch Art. 1 Nr. 4 V v. 1. 6. 1962 I 379
§ 25: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 5 V v. 1. 6. 1962 I 379

(2) Die Befugnis zur Stellung der Abfertigungsanträge kann vom Verfügungsberechtigten durch eine Erklärung im Abfertigungspapier oder durch eine besondere Anzeige an die Zollstelle auf einen anderen übertragen werden.

(3) Die Zollstelle hat die Abfertigungsanträge in die vorgeschriebenen Bücher einzutragen und sodann den Abfertigungsbeamten zuzustellen.

§ 28*

Vor der Abfertigung kann die Zoll- oder Monopolstelle die Sicherstellung der auf der Ware ruhenden Abgaben oder Ansprüche der *Reichsmonopolverwaltung* verlangen, wenn Umstände vorliegen, die den Eingang gefährdet erscheinen lassen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so ist die beantragte Abfertigung abzulehnen.

§ 29

(1) Werden Fässer, Kesselwagen und dergleichen, die unter amtlicher Überwachung stehenden Branntwein enthalten, unter Aufsicht entleert, so haben die Beamten darauf zu achten, daß nicht Branntwein in den Behältnissen zurückbleibt; dasselbe gilt für die zur Überleitung des Branntweins benutzten Pumpen, Schläuche und dergleichen. Nötigenfalls ist ein Ausspülen der entleerten Gefäße und Geräte oder eine andere Sicherungsmaßregel anzuordnen, soweit es sich nicht um Fässer mit Gelatinebelag handelt.

(2) Das etwa gewonnene Spülwasser ist in der Regel dem Branntwein zuzugießen; auf Antrag ist es unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

(3) Über den Verbleib des Spülwassers ist im Abfertigungspapier ein Vermerk zu machen.

c) Aufsicht

§ 30*

(1) Soweit nicht im einzelnen ein anderes bestimmt ist, dürfen die Beamten der Zollverwaltung und der *Reichsmonopolverwaltung* die Betriebe, solange in ihnen gearbeitet wird oder solange sie offen gehalten werden, zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr betreten; die Beamten sind sofort einzulassen; die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn das Monopol- oder Steueraufkommen gefährdet erscheint. Das gleiche gilt für Gebäude und befriedete Besitztümer, in denen sich Branntwein oder Branntweinerzeugnisse befinden oder nach dem Ermessen der Beamten befinden können. Fahrzeuge, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, dürfen von den Beamten, die die Nachschau ausüben, zu jeder Zeit angehalten werden.

(2) Die Oberfinanzdirektion trifft die für die amtliche Prüfung der Betriebe durch die Beamten der Zollverwaltung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl und die Art der Ausführung der amtlichen Besuche.

§ 28: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 8 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391
§ 30 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Abschnitt I V v. 19. 9. 1933 RMBl. S. 467

§ 31

(1) Die Zugänge zu den Betrieben und zu allen der amtlichen Prüfung unterliegenden Geräten und Verschlüssen müssen so beschaffen sein, daß die Beamten bei ihren Dienstverrichtungen nicht gefährdet oder gehindert werden. Der Betriebsinhaber hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Beamten durch Hunde nicht gefährdet oder belästigt werden; auch kann verlangt werden, daß Maschinen und Maschinenteile mit Schutzvorrichtungen umgeben oder für die Dauer der Amtshandlung außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Ist es nicht möglich, Amtshandlungen vom Fußboden aus auszuführen, so kann die Herstellung besonderer Einrichtungen oder die Beschaffung von sicheren Leitern, von Umschnallgurten mit Karabinerhaken und dergleichen gefordert werden.

§ 32

Die Beamten dürfen mit offenem Licht oder anderen unzulänglich geschützten Beleuchtungsmitteln nicht in Räumen verkehren, die zur Branntweinaufbewahrung dienen oder in denen entzündliche Dämpfe sich ansammeln können, auch dürfen sie damit nicht Geräten oder Gefäßen nahekommen, die Weingeistdämpfe, Branntwein oder leicht entzündliche Vergällungsmittel enthalten. Das Rauchen in den vorgenannten Räumen ist verboten.

§ 33*

Die zu amtlichen Zwecken, insonderheit zu Vermessungen und Abfertigungen bestimmten Meßgeräte (Längenmaße, Gewichte, Waagen, Weingeistspindeln usw.) müssen nach den für den öffentlichen eichpflichtigen Verkehr getroffenen Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes und den dazu ergangenen Bestimmungen geeicht oder nachgeeicht sein. Soweit die Geräte nicht geeicht werden können, sind sie von der Eichbehörde zu beglaubigen.

§ 34*

(1) Für die Nacheichung der von den Betriebsinhabern zu beschaffenden Wiegegeräte gelten die Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes mit der Maßgabe, daß aus Glas bestehende geeichte Geräte, wie Aräometer, Meßzylinder, Meßkolben, Büretten, nicht nachgeeicht werden.

(2)

§ 35

(1) Die Befolgung der Eichvorschriften ist amtlich zu überwachen. Es ist zu prüfen, ob

1. die Geräte mit den in der Eichordnung nach Ort und Anzahl vorgeschriebenen Stempeln versehen und innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Nacheichung gebracht sind;

§ 33: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 9 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391 u. d. Abschnitt I Buchst. C Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334; Maß- und Gewichtsg 7141-2

§ 34 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 1 V v. 6. 6. 1932 RMBl. S. 330 u. d. Abschnitt I Buchst. C Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334; Maß- und Gewichtsg 7141-2

§ 34 Abs. 2: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 1 V v. 6. 6. 1932 RMBl. S. 330

2. äußerliche Mängel oder Beschädigungen vorhanden sind, deren Umfang den Verdacht rechtfertigt, daß die Geräte nicht mehr die vorgeschriebene Verkehrsfehlergrenze innehalten, also unrichtig sind.

Sind die Stempel nicht in Ordnung oder bedingt die äußere Beschaffenheit einen Zweifel an der Richtigkeit, so ist der Betriebsinhaber anzuhalten, sie der Eichbehörde vorzulegen. Von der Eichbehörde für nicht mehr zulässig befundene Geräte, deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht weiterbenutzt werden und sind durch neue zu ersetzen. Sind die Geräte noch zulässig und richtig und hat sich die Eichbehörde mit der bloßen Feststellung dieser Tatsache begnügt, ohne die Geräte neu zu stempeln (Befundprüfung), so hat der Betriebsinhaber zu beantragen, daß ihm ein Schein über den Befund ausgestellt wird; dieser ist zu dem Belegheft zu nehmen.

(2) Die Vorlegung bei der Eichbehörde ist insonderheit dann zu verlangen, wenn Waagen in beliebiger Lage stehenbleiben, mangelhaft schwingen oder bei Auflegung kleinerer Gewichte auf die Gewichtschale unempfindlich sind, wenn Gewichte stark verrostet sind oder abgestoßene Kanten zeigen.

(3) Weingeistspindeln, bei denen das Glas stark verwittert oder getrübt ist oder durchgehende Sprünge zeigt, ferner solche, bei denen sich eine Skala gelöst hat, sind unbrauchbar. Der Besitzer dieser Spindeln hat sie instandsetzen und neu eichen zu lassen. Spindeln, deren Glaswände nicht mehr regelmäßig glatt verlaufen oder Merkmale aufweisen, die den Verdacht rechtfertigen, daß die Geräte in betrügerischer Absicht gewaltsam geändert sind, haben die Beamten mit ihren Spindeln zu vergleichen. Zeigen beide Spindeln einen Unterschied der Einstellung von mehr als zwei Teilstrichen, so ist die verdächtige Spindel gut verpackt dem Eichamt zur Befundprüfung einzusenden.

§ 36*

Wenn eine besondere Untersuchung von Branntwein, Branntweinersatzstoffen, Vergällungsmitteln, Essigsäure usw. notwendig ist, haben die Beamten die besonderen Anweisungen des *Reichsmonopolsamts* über die Entnahme und Behandlung von Proben zu Untersuchungszwecken zu beachten.

§ 37*

(1) Die Chemiker, die mit amtlichen Untersuchungen beauftragt werden sollen, sind, soweit sie nicht Beamte der *Reichsmonopol-* oder der *Zollverwaltung* sind, auf die Interessen der *Reichsfinanzverwaltung* zu verpflichten. In der Regel sind solche Chemiker auszuwählen, die mit dem Ausweis für geprüfte Nahrungsmittelchemiker versehen sind.

(2)

(3)

§ 36: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 4 V v. 23. 4. 1930 RMBl. S. 304; „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 3 Abs. 6

§ 37 Abs. 2 u. 3: Gestrichen durch Abschnitt I Buchst. B Nr. 2 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

d) Verschlüsse

§ 38*

Die amtlichen Verschlüsse werden durch Anlegung von Zollschlössern, Bleien oder Siegeln bewirkt. Soweit nicht besondere Weisungen gegeben sind, bestimmen die Beamten die Art des anzuwendenden Verschlusßmittels und die Zahl der anzulegenden Schlösser, Bleie oder Siegel.

§ 39*

(1) Die Zollschlösser zur Anlegung des amtlichen Verschlusses liefert die Zollverwaltung. Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, haben die Beteiligten die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der Zollschlösser zu tragen. Zollschlösser, die dauernd entbehrlich geworden sind, werden von der Zollverwaltung zurückgenommen, ohne daß die Anschaffungskosten erstattet werden.

(2) Bleiformen sowie Schnur oder Draht zur Anlegung von Bleiverschlüssen werden von der Zollverwaltung unentgeltlich geliefert. Die zur Anlegung von Siegelverschlüssen erforderlichen Gegenstände sind vom Betriebsinhaber zu liefern (§ 16).

§ 40*

Als Raumverschluß gilt der Verschluß solcher Räume, Beförderungsmittel und Behältnisse, die nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften zollsicher hergerichtet sind, sowie der Verschluß von äußeren Umschließungen (Überfässer, Kisten, Körbe und dergleichen), in die Fässer, Flaschen, Krüge usw. verpackt sind. Der Verschluß von Kesselwagen gilt nicht als Raumverschluß.

§ 41

(1) Soweit nicht Ausnahmen besonders zugelassen sind, dürfen amtliche Verschlüsse nur durch Beamte gelöst werden. Ist die Lösung von Verschlüssen unvermeidlich, um eine dringende Gefahr oder einen bedeutenden Schaden abzuwenden, und ist ein Beamter nicht zur Stelle, so darf der Betriebsinhaber die Verschlüsse selbständig lösen. Er hat hierzu aber, wenn irgend zugänglich, einen Zeugen zuzuziehen und außerdem die Zollstelle sofort zu benachrichtigen.

(2) Jede Verletzung eines amtlichen Verschlusses, jede Verletzung der durch Verschlüsse gesicherten Gefäße, Geräte und Räume sowie jede unbefugte Änderung oder Zerstörung der amtlich vorgeschriebenen oder amtlich angebrachten Bezeichnungen an Geräten, Umschließungen usw. ist verboten.

e) Buchführung und Buchprüfung

§ 42*

(1) Bei Benutzung der für Bücher, Nachweisungen usw. vorgeschriebenen Vordrucke sind die darauf befindlichen Anleitungen und die Spaltenüberschriften zu beachten. Soweit die Muster einen entspre-

chenden Vordruck enthalten, sind die einzelnen Blätter der Bücher durch eine amtlich angesiegelte, plombierte oder mit Trockenstempel befestigte Schnur zu verbinden. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Buch fest eingebunden, beschnitten und mit laufenden Blattzahlen versehen ist oder wenn die laufenden Blattzahlen von einem an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten mit seinem Namenszeichen versehen sind; der Vordruck für die Bescheinigung der Blattzahl ist alsdann durch Streichen der nicht zutreffenden Worte zu ändern.

(2) Sämtliche Bücher, für die nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, sind für ein Viertel des Betriebsjahrs zu führen. Gehen bei der Zollstelle am Schluß eines Vierteljahrs Betriebsanmeldungen oder Abfertigungsanträge ein, die Betriebshandlungen oder Abfertigungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstand haben, so sind diese Papiere sogleich in die Bücher für das folgende Vierteljahr einzutragen.

(3) Mit Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums sind die Bücher abzuschließen, wenn nicht ein längeres Offenhalten zugelassen ist. Die Übertragung von Eintragungen aus dem abgeschlossenen Buch in ein neues ist in dem abgeschlossenen und neuen Buch von dem Aufsichtsoberbeamten oder einem anderen an der Buchführung nicht beteiligten Oberbeamten zu bescheinigen.

§ 43*

(1) Eingegangene Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge usw.) sind von der Zollstelle auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen; von der Übereinstimmung doppelter Ausfertigungen ist Überzeugung zu nehmen. Unwesentliche Mängel sind zu berichtigen.

(2) Erscheint die Berichtigung nicht zugänglich, so sind die Schriftstücke unter entsprechender Belehrung zur Neuauftellung zurückzugeben; in diesem Falle gilt die Einreichung als nicht geschehen.

(3) Die Papiere sind nochmals zu prüfen, sobald sie erledigt zurückgeliefert werden; insbesondere ist die Berechnung des Branntweinübernahmepreises, des Branntweinaufschlags und der *Hektolitereinahme* nachzuprüfen. Die Prüfung ist von dem prüfenden Beamten durch die Beischrift „Geprüft, Name und Dienstbezeichnung“ zu bestätigen. In jedem Falle ist der Zahlungspflichtige über die zu zahlenden Beträge und den Fälligkeitstag zu benachrichtigen.

§ 44

(1) Änderungen in den amtlichen Schriftstücken und Büchern dürfen, soweit sie überhaupt zulässig sind, nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namenszugs des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen.

(2) Die Anfertigung von Schriftstücken für Gewerbetreibende ist den Beamten verboten; das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 38: I. d. F. d. Abschnitt I Buchst. C Nr. 2 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334
§ 39 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 10 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391
u. d. Abschnitt I Buchst. C Nr. 2 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

§ 40: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 42 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Abschnitt I Buchst. A Nr. 3 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

§ 43 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 11 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391; „Hektolitereinahme“, siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 45

(1) Jedem Buch sind die Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungspapiere usw.), auf denen die Eintragungen beruhen, als Belege beizufügen. Belege, die zu mehreren Büchern gehören, sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, zu dem Buch zu nehmen, in das sie zuerst eingetragen sind.

(2) Jede Eintragung in die Bücher ist auf den zugehörigen Belegen unter Angabe des Buches und der Buchungsnummer zu vermerken.

§ 46 *

(1) Sämtliche für bestimmte Zeitabschnitte geführte Bücher sind nach ihrem Abschluß (§ 42 Abs. 3) mit den Belegen zur Nachprüfung einzusenden, und zwar diejenigen Bücher und Belege, die lediglich den Monopolausgleich, die Branntweinersatzsteuer und die Essigsäuresteuer betreffen, an die Oberfinanzdirektion, die übrigen an die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts*. Die *Reichsmonopolverwaltung* kann bestimmen, daß einzelne Bücher nicht sofort nach ihrem Abschluß, sondern erst auf Anforderung an die Rechnungsstelle zur Nachprüfung eingesandt werden.

(2) Die Zollstellen haben die ihnen von der Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts* durch Vermittlung der Oberfinanzdirektion zugehenden Buchprüfungsverhandlungen zu beantworten und den ihnen in gleicher Weise zu übermittelnden Entscheidungen des *Reichsmonopolamts* Folge zu leisten.

§ 47

Die in den Betrieben zu führenden oder dort ausliegenden amtlichen Bücher und Schriftstücke (Beleghefte, Betriebsanmeldungen, Aufsichtsbücher usw.) sind sorgfältig aufzubewahren und den Beamten stets zugänglich zu halten.

f) Vergünstigungen

§ 48 *

(1) Die nach den Ausführungsbestimmungen zulässigen Vergünstigungen werden nur auf Antrag, widerruflich und nur dann bewilligt, wenn ein Bedürfnis vorliegt und der Antragsteller das Vertrauen der zuständigen Verwaltung genießt. Bei der Bewilligung können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

(2) Soweit nicht im einzelnen Falle etwas anderes bestimmt ist, ist zum Widerruf der Vergünstigung die Behörde zuständig, die diese bewilligt hat.

(3)

(4)

§ 49

Vergünstigungen, die Inhabern der der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe hinsichtlich der Einrichtung oder der Betriebsführung bewilligt sind, gehen bei einem Besitzwechsel auf den Rechtsnachfolger über.

§ 46 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 12 V v. 26. 6. 1929 RMBL. S. 391 u. d. Abschnitt I Nr. 5 V v. 23. 4. 1930 RMBL. S. 304

§ 48 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379 § 48 Abs. 3 u. 4: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379

g) Gebühren

§§ 50 bis 55 *

Zu §§ 2, 3 und 151 bis 159 des Gesetzes

10. Einfuhr

a) Einfuhrmonopol

§ 56

(1) Unter Rum und Arrak im Sinne des § 3 des Gesetzes sind solche unverschnittenen Branntweine zu verstehen, die nach dem in den Herstellungsländern üblichen und anerkannten Verfahren hergestellt sind.

(2) Unter Kognak (Cognac) im Sinne des § 3 des Gesetzes ist solcher Weinbrand zu verstehen, der nach französischem Recht die Bezeichnung Cognac tragen darf und in trinkfertigem Zustand, entweder in Frankreich oder unter deutscher Zollaufsicht auf Flaschen gefüllt, mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes vorgeschriebenen Begleitscheinen zur Einfuhr gelangt.

(3) Liköre im Sinne des § 3 des Gesetzes sind die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Liköre anzusehenden Getränke, die in 100 Gewichtsteilen nicht weniger als 10 Gewichtsteile Extrakt und nicht mehr als 50 Gewichtsteile Weingeist enthalten.

§ 57 *

§ 58

(1) Wer Rum, Arrak oder Kognak einführt, hat bei dem Antrag auf Zollabfertigung in dem Abfertigungspapier das Herstellungsland zu bezeichnen und die Versicherung abzugeben, daß die Ware unverschnitten ist.

(2) Der Antragsteller hat auf Erfordern die Richtigkeit seiner Versicherung über die Beschaffenheit der Ware durch sachverständige Gutachten nachzuweisen.

(3) Das *Reichsmonopolamt* kann anordnen, daß ihm Proben der Ware zur Untersuchung übersandt werden. In Zweifelsfällen entscheidet das *Reichsmonopolamt* über die Einfuhrfähigkeit der Ware. Die Kosten der Untersuchung und Begutachtung der Ware hat der Antragsteller zu tragen, soweit die Feststellungen zu seinen Ungunsten ausfallen.

b) Monopolausgleich

§ 59 *

Die Sätze des Monopolausgleichs für Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse werden vom *Reichsmonopolamt* bei jeder Neufestsetzung des Grundpreises oder der Verkaufspreise nach Maßgabe des § 152 des Gesetzes neu berechnet und im *Deutschen Reichsanzeiger* und im *Reichszollblatt* bekanntgemacht.

§§ 50 bis 55: Außer Kraft gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 und Nr. 2 ZGO 1935 RMBL. S. 519; jetzt: Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren 610-5-1

§ 57: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 8 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 59: I. d. F. d. V v. 31. 8. 1923 RMBL. S. 925; „Deutscher Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ siehe § 4 Abs. 2 VerkG 114-1; „Reichszollblatt“ jetzt „Bundeszollblatt“; im Land Berlin erfolgen Bekanntgaben der „Monopolverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin“ im „Steuer- und Zollblatt für Berlin“

§ 60*

(1) Der ermäßigte Monopolausgleich wird erhoben entweder als allgemeiner oder als besonderer ermäßigter Monopolausgleich.

(2) Dem allgemeinen ermäßigten Monopolausgleich unterliegen:

- a) solche weingeisthaltigen Erzeugnisse, zu deren Herstellung, falls sie im Monopolgebiet erfolgt wäre, Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis nach § 92 Abs. 1 des Gesetzes (allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis) hätte abgegeben werden dürfen,
- b) Äther und ätherhaltige Erzeugnisse.

(3) Dem besonderen ermäßigten Monopolausgleich unterliegen solche weingeisthaltigen Erzeugnisse, zu deren Herstellung, falls sie im Monopolgebiet erfolgt wäre, Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis nach § 92 Abs. 2 des Gesetzes (besonderer ermäßigter Verkaufspreis) hätte abgegeben werden dürfen.

§ 61*

§ 62*

Bei Erhebung vom Gewicht der Ware ist der Monopolausgleich von dem Reingewicht (§ 3 Abs. 1) zu berechnen; er beträgt alsdann für den Doppelzentner:

- | | |
|---|-------------------|
| a) bei Trinkbranntweinen und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen | 70 Hundertteile, |
| b) bei Arrak, Rum und Kognak | 90 Hundertteile, |
| c) bei anderem Branntwein .. | 125 Hundertteile, |
| d) bei Äther | 170 Hundertteile, |
| e) bei ätherhaltigen Erzeugnissen | 85 Hundertteile |

von dem für das Hektoliter Weingeist festgesetzten Betrag des regelmäßigen oder ermäßigten Monopolausgleichs.

§ 63*

Die in § 151 des Gesetzes bezeichneten Erzeugnisse sind vom Monopolausgleich befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 35 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 58, 65 bis 71 und 73 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung sind die Erzeugnisse vom Monopolausgleich nur befreit, wenn bei ihrer Ausfuhr Vergünstigungen nach § 105 des Gesetzes nicht gewährt worden sind.

§ 60 Abs. 2 unter a u. Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 1. 6. 1962 I 379
 § 61: Gestrichen durch Art. 1 Sechster Abschnitt V v. 2. 1. 1958 I 3; gem. Art. 4 mit Wirkung v. 1. 1. 1958
 § 62: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 14 V v. 26. 6. 1929 RMBL. S. 391 u. d. Abschnitt I Nr. 3 V v. 6. 6. 1932 RMBL. S. 330
 § 63: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 1. 6. 1962 I 379, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet sind; AZO 613-1-1

§ 64*

(1) Die in § 151 des Gesetzes bezeichneten Erzeugnisse, die in das Monopolgebiet eingeführt werden, sind zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die eingeführten Erzeugnisse nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften nicht Zollgut werden oder bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 12 der Allgemeinen Zollordnung hat die Post die eingeführten Erzeugnisse zu stellen, wenn sie bei der Ausfuhr aus dem Monopolgebiet als verbrauchsteuerbare Ware gekennzeichnet worden sind. Im übrigen gelten für das Steuerverfahren die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung sinngemäß, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol hiervon Abweichendes anordnen.

(2) Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder unter Verwendung einer Anmeldung nach § 1 Abs. 3 der Branntweinverwertungsordnung abzugeben. Die Anmeldung muß für das einzelne Packstück das Gewicht der Ware einschließlich der unmittelbaren Umschließung, das Eigengewicht der unmittelbaren Umschließung, das Reingewicht, den Weingeist- oder Äthergehalt nach Gewichtshundertteilen und die Weingeist- oder Äthermenge enthalten. Bei Originalabfüllungen bis 5 Liter Inhalt sind an Stelle der Gewichtsangaben und der Angabe der Gewichtshundertteile die Raummenge und die Raumbunderteile anzumelden.

(3) Unterbleibt die Anmeldung oder ist sie unvollständig oder ergibt die stichprobenweise Prüfung Abweichungen von der Anmeldung, die zwei Hundertteile bei dem Gewicht und der Raummenge oder ein Hundertteil beim Weingeistgehalt übersteigen, so kann der Monopolausgleich von dem Gewicht der Ware berechnet werden.

§ 65

Wird bei Äther und ätherhaltigen Erzeugnissen der Monopolausgleich von der zur Herstellung des Äthers verwendeten Weingeistmenge berechnet, so ist 1,7 Liter Weingeist für jedes volle Kilogramm Äther in Ansatz zu bringen.

§ 66*

In den Fällen der §§ 50 bis 53 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) hat der Veredeler (§ 105 Abs. 4, § 114 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung) oder der Inhaber des Veredelungsverkehrs (§ 111 Abs. 7 der Allgemeinen Zollordnung) mit dem Zollantrag (§ 106 Abs. 1, § 113 Abs. 1, § 115 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung) zu erklären, ob und in welchem Umfang Vergünstigungen nach § 105 des Gesetzes für das Ersatzgut oder für die unveredelte Ware beansprucht werden oder gewährt worden sind. Die Richtigkeit der Angaben ist der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen.

§ 64: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 64 Abs. 1 Satz 3: AZO 613-1-1

§ 66: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 V v. 1. 6. 1962 I 379; ZG 613-1; AZO 613-1-1

§ 67*

Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

§ 68*

Für Erzeugnisse, für die bei der Wiederausfuhr der Monopolausgleich erlassen oder erstattet werden soll, gelten die Vorschriften des § 80 der Allgemeinen Zollordnung sinngemäß.

§§ 69 bis 72*

Zu §§ 84 und 91 des Gesetzes

11. Hektollterereinnahme und Spitzenbeträge

§ 73*

Der über den Betrag der Hektollterereinnahme hinausgehende Teil des regelmäßigen Verkaufspreises, Branntweinaufschlags und Monopolausgleichs wird Spitzenbetrag genannt (Preisspitze, Aufschlagspitze, Monopolausgleichspitze).

§ 74*

Die Buchführung bei der Reichsmonopolverwaltung ist so einzurichten, daß daraus die Zahl der zum regelmäßigen und zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis verwerteten Hektoliter Weingeist ersichtlich ist. Als bald nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist vom Reichsmonopolamt der Reichsrechnungsstelle eine Nachweisung der zum regelmäßigen und besonderen ermäßigten Verkaufspreis verwerteten Hektoliter Weingeist einzusenden und gleichzeitig der errechnete Betrag der Hektollterereinnahme an die Reichshauptkasse abzuführen.

§ 67: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 68: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 V v. 1. 6. 1962 I 379; AZO 613-1-1

§§ 69 bis 72: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 15 V v. 1. 6. 1962 I 379; dadurch weggefallen Überschrift „c) Badisches Zollausschlußgebiet“

§ 73 u. Überschrift „Hektollterereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 74 Satz 2 „Hektollterereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

Zu § 125 des Gesetzes

§ 74 a*

11 a. Begriff Monopolpflichtiger

(1) Monopolpflichtiger ist jeder, dem durch die Monopolvorschriften irgendwelche Pflichten auferlegt sind.

(2) Unter den Begriff des Monopolpflichtigen fallen nicht

1. die Angestellten der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung (§ 10 des Gesetzes),
2. die Mitglieder des Gewerbeausschusses (§ 16 des Gesetzes),
3. die Amtsträger (§§ 17 und 19 des Gesetzes),
4. die Sachverständigen (§ 33 des Gesetzes, § 27 der Brennereordnung)

bei Ausübung der Pflichten, die ihnen durch die genannten Vorschriften übertragen sind.

§ 75*

12. Anlagen

(1) Die näheren Bestimmungen zum dritten bis achten Abschnitt des ersten Teils des Gesetzes sind in der Brennereordnung (BO)

— Anlage 1 —,

zum neunten Abschnitt des ersten Teils des Gesetzes in der Branntweinverwertungsordnung (VwO)

— Anlage 2 —,

zum dritten Teil des Gesetzes in der Branntweinersatzsteuerordnung (ErsstO)

— Anlage 2 a —,

zum fünften Teil des Gesetzes in der Essigsäureordnung (EO)

— Anlage 3 —,

enthalten.

(2) Die Bestimmungen über die Branntweinstatistik enthält die Branntweinzählordnung (ZO)

— Anlage 4 —.

§ 76*

Der Reichsminister der Finanzen

§ 74 a: Eingef. durch V v. 13. 8. 1940 RMBL. S. 204

§ 74 a Abs. 2 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 75: I. d. F. d. Abschnitt I Buchst. A Nr. 7 V v. 2. 5. 1938 RMBL. S. 334

§ 76: Gestrichen durch Abschnitt I Buchst. B Nr. 3 V v. 2. 5. 1938 RMBL. S. 334

Anlage 1
der Grundbestimmungen zum
BrantwMonG v. 8. 4. 1922

Brennereiornung* (BO)

in der Fassung vom 16. März 1935

Reichsministerialbl. 1935 S. 117, 119

Neufassung der Anlage 1 der Grundbestimmungen zum BrantwMonG v. 12. 9. 1922 Zentralbl. S. 707, 717 auf Grund des § 178 BrantwMonG v. 8. 4. 1922 I 335, 405 in Verbindung mit § 2 G v. 14. 2. 1934 I 89 gem. Anlage zu Abschnitt I der am 29. 3. 1935 verkündeten V v. 16. 3. 1935 RMBl. S. 117

Inhalt

ERSTES BUCH Herstellung und Reinigung des Branntweins		DRITTES BUCH Überwachung der Herstellung und Reinigung von Branntwein	
1. Abschnitt		1. Abschnitt	
Herstellung des Branntweins		Errichtung, Anmeldung und Erlöschen der Brennereien	
	§		§
1. Einteilung der Brennereien	1	1. Errichtung von Brennereien	48
2. Rohstoffe der Branntweinerzeugung in Eigenbrennereien	2	2. Erstmalige Betriebsanmeldung	49—53
3. Landwirtschaftliche Brennereien	3—5	3. Brennereiverzeichnis und Beleghefte ...	54—57
4. Obstbrennereien	6	4. Vermessung von Geräten und Gefäßen ..	58—62
5. Gewerbliche Brennereien	7	5. Bezeichnung der Geräte und Gefäße ..	63
6. Kleinbrennereien	8	6. Aufbewahrung der Geräte und Gefäße ..	64
7. Stoffbesitzer	9	7. Änderungen	65—69
8. Bestimmung und Änderung der Brennereiklasse	10	8. Erlöschen der Brennereien	70
9. Stamtblatt	11		
2. Abschnitt		2. Abschnitt	
Reinigung des Branntweins		Sicherungsmaßnahmen in den Verschlussbrennereien	
1. Zulässigkeit	12	1. Allgemeines	71—74
2. Ausnahmen	13—17	2. Anforderungen, die allgemein an Geräte, Gefäße und Rohre zu stellen sind	
		a) Beschaffenheit	75—77
		b) Aufstellung	78
		c) Verbindung	79
		3. Verschlussmaßnahmen	
		a) Allgemeines	80
		b) Einfache Verschlüsse	81
		c) Doppelverschlüsse	82
		d) Verschlussmittel	83
		4. Anforderungen, die an einzelne Geräte, Gefäße und Rohre hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Aufstellung, Verbindung oder Verschließung noch besonders zu stellen sind, und Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen	
		a) Brenngeräte	84
		b) Vorlagen	85
		c) Pumpen	86
		d) Branntweinmischgeräte	87
		e) Absperrvorrichtungen	88
		f) Stauungsanzeiger	89
		g) Klärgefäße	90
		h) Tagessammelgefäße	91
		i) Hilfssammelgefäße	92
		k) Zwischensammelgefäße	93
		l) Hauptsammelgefäße	94
		m) Sauermaischerohre	95
		n) Branntweinrohre	96
		o) Wasser- und Dampfrohre	97
		p) Lüftungsvorrichtungen	98
		q) Überlaufvorrichtungen	99
		r) Übersteigrohre	100
		5. Meßuhren	
		a) Amtliche Meßuhren	101—105
		1. Hauptmeßuhren	106
		2. Nebenmeßuhren	107
		b) Privatmeßuhren	108
ZWEITES BUCH			
Brennrecht			
1. Allgemeines	18		
2. Veranlagung zum Brennrecht			
a) Antrag auf Veranlagung zum Brennrecht	19—20		
b) Bemessungsmaßstäbe für die Festsetzung von Grundziffer und Brennrecht ..	21		
c) Veranlagungsausschüsse	22—23		
d) Unterausschüsse	24		
e) Beschlußfähigkeit der Veranlagungsausschüsse	25		
f) Aufgaben des Vorsitzenden	26		
g) Sachverständige	27—29		
h) Vergleichsbrennereien	30		
i) Entscheidungen der Oberfinanzdirektion	31—32		
weggefallen	33—37		
k) Zuweisung eines vorläufigen Brennrechts	38		
gestrichen	39		
3. Brennen im Abschnitt	40—41		
4. Obstgemeinschaftsbrennereien	42		
5. Verlust des Brennrechts			
a) Verlegung von Brennereien auf ein anderes Grundstück	43		
b) Malz aus Korn als Hilfsstoff	44		
c) Übergang zur Verarbeitung von Rübenstoffen	45		
6. Jahresbrennrecht	46		
gestrichen	47		

Überschrift: Bezüglich der Behördenbezeichnungen und der in der Brennereiornung erwähnten Muster siehe Nrn. 2 u. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2 sowie Fußnote b zur Überschrift des Gesetzes S. 4

	§
6. Ausnahmen	109—110
7. Erstattung von Kosten für Sicherungsmaßnahmen	
a) Allgemeines	111
b) Verfahren	112
c) Obstgemeinschaftsbrennereien	113

3. Abschnitt

Abfindung der Brennereien

1. Begriff und Arten der Abfindung	114—115
2. Zulässigkeit der Abfindung	116
3. Verlust der Abfindung	116 a
3a. Dauer des Verlustes und Wiederzulassung zur Abfindung	116 b
4. Ausschluß von der Abfindung	117
5. Versagung und Entziehung der Abfindung	117 a
6. Abfindung bei Verschlußbrennereien ..	118
7. Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien	119
8. Ausbeutesätze	
a) Allgemeines	120
b) Regelmäßige Ausbeutesätze	121—123
c) Besondere Ausbeutesätze	124—131
9. Abfindung auf die Mindestmenge	132—133

4. Abschnitt

Betriebsbestimmungen

A. Verschlußbrennereien

1. Betriebseröffnung, Betriebseinstellung ..	134
2. Prüfung der Sicherungsmaßnahmen vor der Betriebseröffnung	135—136
3. Betriebserklärung	137—138
4. Betriebsführung	
a) Bereitung, Aufbewahrung und Behandlung der Maische	139—141
b) Brennfrist; Roh- und Feinbrennen ..	142—143
c) Benutzung der Betriebseinrichtung zu anderen als Brennereizwecken	144
5. Brennvorrichtungen zur Untersuchung von Proben	145
6. <i>Ausländischer Wein</i> — gestrichen — ..	146
7. Buchführung	147—148
8. Ablieferung von ablieferungsfreiem Branntwein	149
9. Branntweinaufbewahrung in Meßuhrbrennereien	150
10. In Meßuhren enthaltener Branntwein ..	151
11. Störungen und Gefährdungen der Sicherungsmaßnahmen	
Störungen im Gange amtlicher Meßuhren	152—154

B. Abfindungsbrennereien

1. Betriebserklärung	155
2. Materialüberwachung	156
— gestrichen —	157—160
3. Betriebsführung	
a) Aufbewahrung der Rohstoffe	161
b) Maischfrist; Bereitung und Behandlung der Maische	162
c) Brennfrist; Roh- und Feinbrennen ..	163—165
d) Brennbuch	166
e) Benutzung der Betriebseinrichtung zu anderen als Brennereizwecken	167
4. Abfindungsanmeldung	168—172
5. Buchführung der Zollstellen	173
6. Branntweinerzeugung durch Stoffbesitzer	174—175

5. Abschnitt §

Sicherungsmaßnahmen in der betriebslosen Zeit	176—178
---	---------

6. Abschnitt

Amtliche Aufsicht	179—185
-------------------------	---------

VIERTES BUCH

Ablieferung und Übernahme des Branntweins

1. Abschnitt

Ablieferung

1. Abnahmefristen	186
2. Abnahmetage	187
3. Maßnahmen der <i>Reichsmonopolverwaltung</i>	188
4. Verpflichtungen des Brennereibesitzers	189
5. Abfertigungsanträge	190—191
6. Ausführung der Abnahme	
a) im allgemeinen	192
b) in Brennereien mit Hauptmeßuhren	193—197
c) in wiederholt abtreibenden Brennereien	198—202
7. Aufschub der Abfertigung	203
8. Nebenerzeugnisse	204
9. Buchführung	205—206
10. Ablieferung bei nicht ordnungsmäßiger Herstellung	207

2. Abschnitt

Übernahme

1. Verpflichtungen der Abfertigungsbeamten	208
2. Verpflichtungen des Brennereibesitzers	209
3. Verpflichtungen der Zollstelle	210
4. Verpflichtungen der <i>Reichsmonopolverwaltung</i>	211

3. Abschnitt

Ablieferung und Übernahme von Branntwein bei Monopolsammelstellen	212
---	-----

FUNFTES BUCH

Branntweinübernahmepreise

1. Im allgemeinen	213—216
2. Betriebszuschlag nach § 68 des Gesetzes	217
3. Betriebszuschlag nach § 69 des Gesetzes	218
4. Betriebswechsel	219
5. Angaben der Zollstellen	220

SECHSTES BUCH

Branntweinaufschlag

1. Bestimmung der Aufschlagsätze	221—223 b
2. Vereinnahmung des Branntweinaufschlags	224
3. Vereinigungen nach § 82 des Gesetzes	225

SIEBENTES BUCH

Besondere Bestimmungen für einzelne Betriebe

1. Geräte zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein außerhalb der Brennereien	226—233
2. Hefenbetriebe ohne Branntweingewinnung	234—236
gestrichen	237

ERSTES BUCH
Herstellung und Reinigung des Branntweins

1. ABSCHNITT

Herstellung des Branntweins

§ 1

1. Einteilung der Brennereien

(1) Die Brennereien sind Monopolbrennereien (§ 21 des Gesetzes) oder Eigenbrennereien. Eigenbrennereien sind alle Brennereien, die nicht zu den Monopolbrennereien gehören.

(2) Auf Monopolbrennereien, die von der *Reichsmonopolverwaltung* betrieben werden, finden die Bestimmungen der Brennereiordnung nur insoweit Anwendung, als dies vom *Reichsmonopolamt* angeordnet wird.

§ 2*

2. Rohstoffe der Branntweinerzeugung in Eigenbrennereien

(1) In Eigenbrennereien dürfen nur Rohstoffe verarbeitet werden, aus denen schon vor dem 1. Oktober 1914 Branntwein in gewerblicher Weise hergestellt worden ist.

(2) Die Rohstoffe der Branntweinerzeugung sind für Eigenbrennereien entweder mehlig, d. h. stärkehaltige Stoffe (Getreide, Kartoffeln usw.), oder nicht-mehlige Stoffe (Obst, Wein, Obstwein, Rübenstoffe usw.).

(3) Zum Getreide gehören auch Hülsenfrüchte, Mais und Dari, dagegen nicht Reis. Erzeugnisse der Kartoffelverarbeitung und Rückstände davon sind den Kartoffeln, Erzeugnisse der Getreideverarbeitung und Rückstände davon sind dem Getreide gleichzustellen, falls die Erzeugnisse und Rückstände Stärke enthalten; diese Erzeugnisse und Rückstände (auch Abfälle) dürfen Bestandteile anderer Herkunft, die zu den Rohstoffen der Branntweingewinnung gehören, nicht enthalten.

(4) Es werden verstanden

unter Korn: Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste,

unter Obststoffen: die sämtlichen unter § 27 des Gesetzes fallenden Stoffe.

Im einzelnen werden verstanden:

a) unter Obst: die Früchte der einheimischen Arten von Stein- und Kernobstpflanzen und Bestandteile von ihnen;

b) unter Beeren: die Früchte der einheimischen Arten von Beeren- und Beerenobstpflanzen und Bestandteile von ihnen, dagegen nicht Korinthen und Rosinen;

c) unter Wein: Wein im Sinne des Weingesetzes und ausländischer Wein mit verstärktem Weingeistgehalt, wenn er keinen anderen Zusatz als aus Wein gewonnenen Weingeist enthält; ferner die aus Obst oder Obstsaften, aus Beeren oder Beerensäften hergestellten weinähnlichen Getränke (Obst-

und Beerenweine), dagegen nicht weinähnliche Getränke aus Pflanzensäften anderer Art, aus Malzauszügen usw. (z. B. Rhabarberwein, Malzwein);

d) unter Wurzeln: Enzian-, Ingwer- und Kalmswurzeln, ferner vom *Reichsmonopolamt* näher zu bezeichnende Wurzeln, die einen Branntwein mit besonderen, geschmacklich wertvollen Eigenschaften liefern;

e) unter Rückständen: die bei der Verarbeitung von Obst, Beeren und Wurzeln (vgl. unter a. b und d) und bei der Bereitung von Wein (vgl. unter c) entstehenden Abfälle und Rückstände.

(5) Zu den in § 27 des Gesetzes genannten Stoffen gehören auch Topinamburs (Roßkartoffeln).

(6) Rübenstoffe sind Melassen aller Art (Abläufe der Zuckerherstellung), Rüben, Rübensäfte und andere Erzeugnisse von Rüben, nicht aber Zucker.

(7) Material sind zuckerhaltige Früchte, Pflanzen und Pflanzenteile, Erzeugnisse, die bei ihrer Verarbeitung oder bei der Verarbeitung verzuckerter Stärke gewonnen worden sind, Abfälle und Rückstände mit Ausnahme der Rüben- und Zellstoffe.

3. Landwirtschaftliche Brennereien

§ 3*

(1) Zur Brennereiwirtschaft rechnen auch die Güter desselben Besitzers, die von dem Brennereigut räumlich getrennt sind und keine eigene Brennerei haben.

(2) Wenn ein landwirtschaftliches Gut von mehreren Besitzern auf gemeinschaftliche Rechnung bewirtschaftet wird, gelten diese für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsbrennerei nur als ein Besitzer.

(3) Der Besitzer einer landwirtschaftlichen Brennerei darf nicht an einer landwirtschaftlichen Gemeinschaftsbrennerei beteiligt sein.

(4) Bei Gemeinschaftsbrennereien sind über das Beteiligungsverhältnis, über den Bezug der Rohstoffe und über die Abgabe der Rückstände Anschreibungen nach Anordnung des Hauptzollamts zu führen und dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes auf Verlangen vorzulegen.

(5) In landwirtschaftlichen Brennereien dürfen als Gärmittel oder Zerkühlwasser auch nichtmehlige Rückstände der Bierbereitung (Faßgeläger, Glattwasser, Kühltrub usw.) in angemessenen Mengen verwendet werden.

§ 4

Die Oberfinanzdirektion kann aus besonderen Gründen, z. B. wegen Viehseuche, Verminderung des Viehstandes oder Änderung der Wirtschaftsweise, für die Dauer des nachgewiesenen Bedürfnisses genehmigen, daß Rückstände oder Dünger veräußert oder in anderer Weise, als in § 25 des Gesetzes vorgeschrieben worden ist, verwendet wer-

den, ohne daß die Brennerei die landwirtschaftliche Eigenschaft verliert. Sie kann ferner zulassen, daß landwirtschaftliche Brennereien mit Hefenerzeugung (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes) in Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, für die Dauer des nachgewiesenen Bedürfnisses einen Teil der Rückstände abweichend von den Vorschriften des § 25 des Gesetzes verwenden.

§ 5*

Landwirtschaftliche Brennereien verlieren diese Eigenschaft nicht dadurch, daß sie vorübergehend selbstgewonnene Obststoffe (§ 2 Abs. 4) allein verarbeiten, falls die im Betriebsjahr aus diesen Stoffen erzeugte Weingeistmenge nicht mehr als zehn Hunderteile der Jahreserzeugung beträgt (Zwischenbetrieb). Die Oberfinanzdirektion kann Ausnahmen von dieser Beschränkung zulassen.

§ 6

4. Obstbrennereien

(1) Obststoffe, denen zur Erhöhung der Weingeistausbeute Zucker, Melasse oder dergleichen zugesetzt worden ist (z. B. gezuckertes Obst, überzuckerter Wein), dürfen in Obstbrennereien nicht verarbeitet werden.

(2) Als Obstgemeinschaftsbrennereien (§ 37 des Gesetzes) werden auf Antrag solche Verschlussbrennereien behandelt, die von einer Gemeinde, von einer Genossenschaft oder von einem Verein betrieben werden, die ferner nur Obststoffe verarbeiten, welche ausschließlich von Mitgliedern der Gemeinde, der Genossenschaft oder des Vereins selbst gewonnen worden sind, und denen im Betriebsjahr mindestens zehn Mitglieder Rohstoffe liefern. Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß weniger als zehn Mitglieder sich am Betrieb beteiligen.

§ 7

5. Gewerbliche Brennereien

(1) Gewerbliche Brennereien (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes) sind insbesondere:

- a) Brennereien, die, wenn auch nur zeitweise, Hefe erzeugen;
- b) Brennereien, die zwar nur Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, aber die sonstigen Bedingungen für landwirtschaftliche Brennereien nicht erfüllen;
- c) Brennereien, die zeitweise Getreide oder Kartoffeln, zeitweise nichtmehlige Stoffe in einem Umfang verarbeiten, der über einen landwirtschaftlichen Zwischenbetrieb (§ 5) hinausgeht;
- d) Brennereien, die andere mehliges Stoffe als Getreide oder Kartoffeln oder die Mischungen aus mehligem und nichtmehligem Stoffen verarbeiten;
- e) Brennereien, die, wenn auch nur zeitweise, andere als die für Obstbrennereien zugelassenen nichtmehliges Stoffe (z. B. Rübenstoffe, Rhabarber, Rhabarberwein, Bierrückstände, Südfrüchte) allein oder neben anderen Stoffen verarbeiten.

§ 5: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. A Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBL. S. 334

(2) Zu den gewerblichen Brennereien gehören außerdem alle Brennereien, die einen Antrag (§ 10) auf Zuweisung zu den landwirtschaftlichen Brennereien oder Obstbrennereien nicht gestellt haben.

(3) Brennereien der in § 28 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art, welche die für landwirtschaftliche Brennereien vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen oder auf die Zugehörigkeit zu den landwirtschaftlichen Brennereien verzichten, sind vom Beginn des Betriebsjahrs ab, in dem sie die Bedingungen nicht mehr erfüllen oder den Verzicht erklären, zu den gewerblichen Brennereien zu rechnen. Auf das Brennrecht bleibt der Wechsel der Brennereiklasse ohne Einfluß.

§ 8*

6. Kleinbrennereien

(1) Eine Verschlusskleinbrennerei, die die Erzeugungsgrenze von zehn Hektoliter Weingeist überschreitet, verliert für das Betriebsjahr die Eigenschaft als Kleinbrennerei.

(2) Eine Brennerei, die zur Abfindung zugelassen ist, wird als Kleinbrennerei behandelt.

§ 9*

7. Stoffbesitzer

(1) Stoffbesitzer (§ 36 des Gesetzes) sind natürliche Personen, die kein eigenes Brenngerät haben, ausschließlich selbstgewonnene Obststoffe mit dem Brenngerät einer fremden Brennerei verarbeiten und daraus in einem Betriebsjahr nicht mehr als fünfzig Liter Weingeist herstellen.

(2) Als selbstgewonnen gelten Stoffe, die vom Stoffbesitzer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter geerntet (z. B. Obst) oder von ihm oder seinen Beauftragten gesammelt (z. B. wildwachsende Beeren und Wurzeln) oder in einem von ihm für eigene Rechnung geführten Betrieb erzeugt worden sind (z. B. Wein, Weintrester, Weinhefe).

(3) Von Personen, die zu einem gemeinsamen Haushalt gehören, ist nur eine Person, in der Regel der Haushaltsvorstand, berechtigt, selbstgewonnene Stoffe nach § 36 des Gesetzes auf Branntwein zu verarbeiten; das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen. Besitzer von Brennereien und ihre Haushaltsmitglieder können als Stoffbesitzer auch dann nicht behandelt werden, wenn die Brennvorrichtungen zur Verarbeitung der für Stoffbesitzer in Betracht kommenden Stoffe nicht geeignet sind oder wenn die Brennerei von der Abfindung ausgeschlossen ist.

(4) Stoffbesitzer, die ihre monopolbegünstigte Erzeugungsgrenze überschreiten oder die andere Stoffe als selbstgewonnene Obststoffe (§ 27 des Gesetzes) verarbeiten, verlieren damit den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer.

§ 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 28. 2. 1959 I 78

§ 9 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 3 V v. 7. 12. 1944 RMBL. S. 89

§ 9 Abs. 3 letzter Satz: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 24. 9. 1963 I 765, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1963

§ 9 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 28. 2. 1959 I 78

§ 9 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 28. 2. 1959 I 78, gem. Nr. 4 bisheriger Abs. 5 jetzt Abs. 6

§ 9 Abs. 6 (neu): I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 1 V v. 22. 8. 1936 RMBL. S. 272; die Bezeichnung „Oberfinanzbezirk“ angewendet gem. § 4 Satz 1 FVG 600-1; wegen des Kursivdruckes siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

(5) Der Bundesfinanzminister oder die von ihm bestimmte Stelle kann den Anspruch auf Antrag unter entsprechender Anwendung des § 116 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wieder zuerkennen.

(6) Die Bezirke, in denen die Verarbeitung selbstgewonnener Stoffe durch Stoffbesitzer nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes zulässig ist, sind:

1. der Oberfinanzbezirk *Hessen*;
2. vom Oberfinanzbezirk *Dresden* die Bezirke der Hauptzollämter *Dresden-Altstadt* und *Meißen* und im Hauptzollamtsbezirk *Dresden-Neustadt* die Hebebezirke der Zollämter *Coswig*, *Großenhain* und *Radebeul*;
3. der Oberfinanzbezirk *Baden*;
4. vom Oberfinanzbezirk *Kassel* die Bezirke der Hauptzollämter *Wiesbaden* und *Oberlahnstein*;
5. vom Oberfinanzbezirk *Köln* die Bezirke der Hauptzollämter *Bad Kreuznach*, *Trier*, *Koblenz* ohne die Hebebezirke der Zollämter *Neuwied* und *Linz* und im Hauptzollamtsbezirk *Prüm* die Hebebezirke der Zollämter *Bitburg*, *Bollendorf*, *Echternacherbrück*, *Gemünd*, *Roth* und *Wallendorf*;
6. vom Oberfinanzbezirk *München* die Bezirke der Hauptzollämter *Lindau*, *München-Schwanthalerstraße*, *München Ostbahnhof*, *Bad Reichenhall* und *Rosenheim*;
7. vom Oberfinanzbezirk *Nürnberg* die Bezirke der Hauptzollämter *Bamberg*, *Fürth* und *Nürnberg*, im Hauptzollamtsbezirk *Hof* der Hebebezirk des Zollamts *Kulmbach* und im Hauptzollamtsbezirk *Waldsassen* die Hebebezirke der Zollämter *Marktredwitz* und *Weiden*;
8. der Oberfinanzbezirk *Württemberg*;
9. der Oberfinanzbezirk *Würzburg*.

§ 10 *

8. Bestimmung und Änderung der Brennereiklasse

(1) Der Besitzer einer neu errichteten Brennerei hat bei der erstmaligen Betriebsanmeldung (§ 49) zu erklären, welcher Brennereiklasse die Brennerei zugeteilt sein soll.

(2) Der Brennereibesitzer, der die Brennereiklasse wechseln will, hat das vor der ersten Betriebseröffnung im Betriebsjahr dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Die Änderung gilt vom Beginn des Betriebsjahrs ab.

(3) Eine Brennerei mit Brennrecht, die die Brennereiklasse wechselt, verliert ihr Brennrecht (§ 38 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes).

(4) Eine Obstbrennerei, die zur Abfindung zugelassen ist und die Brennereiklasse wechselt, verliert die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen.

§ 10: I. d. F. d. Nr. 4 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

(5) Eine landwirtschaftliche oder eine gewerbliche Brennerei, die zur Abfindung zugelassen ist und unter Beibehaltung der Abfindung in die Klasse der Obstbrennereien übertreten will, unterliegt der Einschränkung der Grenzzahl (§ 119). Sie behält im Fall des Übertritts ihre Erzeugungsgrenze und darf Obststoffe verarbeiten, die ihr Besitzer nicht selbst gewonnen hat.

(6) Landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die in einem Betriebsjahr die Bedingungen ihrer Brennereiklasse nicht erfüllen, gelten vom Beginn dieses Betriebsjahrs ab als gewerbliche Brennereien.

§ 11

9. Stamblatt

Für jede Verschlußbrennerei und für jede Abfindungsbrennerei, die noch ein Brennrecht besitzt, ist ein Stamblatt nach Muster 1 in dreifacher Ausfertigung anzulegen, von dem ein Stück bei der Zollstelle, das zweite Stück in der Brennerei aufzubewahren und das dritte an die Rechnungsstelle des Reichsmonopolamts einzusenden ist. Das Stamblatt muß alle Angaben enthalten, die für die Kennzeichnung der Brennerei und ihre Behandlung nach einzelnen Vorschriften des Gesetzes von Bedeutung sind. Bei Änderungen hat die Zollstelle die Berichtigung des Stamblatts zu veranlassen.

2. ABSCHNITT

Reinigung des Branntweins

§ 12

1. Zulässigkeit

Branntwein darf nur in Monopolbetrieben (Branntweinreinigungsanstalten) gereinigt werden. Die näheren Bestimmungen über den Betrieb und die Beaufsichtigung dieser Anstalten trifft das Reichsmonopolamt.

2. Ausnahmen

§ 13

Außerhalb des Monopolbetriebs ist die Reinigung von Branntwein einschließlich des wiederholten Abtriebs (Feinbrand) nur mit Genehmigung des Reichsmonopolamts zulässig. Das Reichsmonopolamt kann bei der Genehmigung besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 14 *

(1) Ohne besondere Genehmigung darf Branntwein außerhalb des Monopolbetriebs gereinigt werden:

1. von den nach § 82 des Gesetzes zugelassenen Vereinigungen, soweit der Branntwein an sie abgeliefert worden ist,
2. von Brennereien, wenn der Branntwein von ihnen erzeugt worden und von der Ablieferungspflicht befreit ist, jedoch nur in dem Brennereibetrieb und in einer ihren Betriebsbedürfnissen entsprechenden Weise,

§ 14 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. A Nr. 2 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

3. von Brennereien, wenn der Branntwein von ihnen erzeugt und ablieferungspflichtig ist, soweit es sich um Brennereien handelt, die nach § 198 Abs. 1 behandelt werden.

Der Branntwein darf in den Fällen 1 und 2 nur bis zu einem solchen Grad gereinigt werden, daß das gewonnene Erzeugnis noch in ausreichendem Maße die kennzeichnenden Eigenschaften des zur Herstellung des Branntweins verwendeten Rohstoffs erkennen läßt.

(2) Die Filtration zur Beseitigung von Schwebstoffen ist ohne besondere Genehmigung zulässig.

§ 15

(1) Dem Branntwein dürfen beim Feinbrand andere Stoffe, insbesondere Geschmackstoffe zugesetzt werden, wenn sie weder Weingeist enthalten noch sich in gärendem oder vergorenem Zustand befinden. Das Hauptzollamt kann mit Zustimmung des *Reichsmonopolamts* Ausnahmen zulassen.

(2) Rückstände der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, dürfen beim Feinbrand nicht zugesetzt werden; das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn in einer Abfindungsbrennerei der Weingeistausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt worden ist (§ 124), muß das gesamte Erzeugnis wiederholt abgetrieben werden.

§ 16

(1) In Verschlussbrennereien ist zum Feinbrand ein besonderes Brenngerät (Feinbrenngerät) zu benutzen. Für Brennereien, die vor dem 1. Oktober 1919 betriebsfähig hergerichtet worden sind und die schon bisher Branntwein wiederholt abgetrieben haben, kann das Hauptzollamt so lange Ausnahmen gestatten, als die Aufstellung eines Feinbrenngeräts auf Schwierigkeiten stößt.

(2) Für abgefundene Brennereien, die auf ihren Antrag verschlußsicher eingerichtet werden, kann die Oberfinanzdirektion die Aufstellung eines besonderen Feinbrenngeräts erlassen, wenn die voraussichtliche Jahreserzeugung 50 Hektoliter Weingeist nicht übersteigt.

§ 17

(1) Soll der Feinbrand in einer Zeit erfolgen, für die eine Abfindungsanmeldung nicht abgegeben wird, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrand der Zollstelle eine Anmeldung nach Muster 2 doppelt zu übergeben. Eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesitzer zurückzugeben und in der Brennerei auszulegen. Die Einreichung der Anmeldung hat die Zollstelle den Aufsichtsbeamten mitzuteilen. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Zollstelle zurückzuliefern und von dieser dem Betriebsanmeldungsbuch beizufügen.

(2) Die Zollstelle kann die angemeldete Betriebszeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken.

ZWEITES BUCH

Brennrecht

§ 18*

1. Allgemeines

(1) Das regelmäßige Brennrecht einer Brennerei ist das Brennrecht, das sie nach § 31 des Gesetzes besitzt oder das für sie nach § 32 oder § 33 Abs. 3 des Gesetzes festgesetzt worden ist.

(2) Das nach § 40 des Gesetzes erhöhte oder gekürzte Brennrecht bildet das Jahresbrennrecht. Es ist für die Festsetzung des Branntweinübernahmeheldes und des Branntweinaufschlags maßgebend.

2. Veranlagung zum Brennrecht

a) Antrag auf Veranlagung zum Brennrecht

§ 19*

(1) Wer eine Brennerei besitzt, für die nach § 32 Abs. 1 oder nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes ein Brennrecht festgesetzt werden kann, kann bis zum 30. September des dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Betriebsjahres beim Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, die Veranlagung zum Brennrecht beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen oder an Amtsstelle zu Protokoll zu erklären.

(2) Anträge nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes sollen in der in Absatz 1 genannten Form innerhalb eines Monats nach der verschlußsicherer Einrichtung der Brennerei, aber noch vor Beginn des Betriebsjahres gestellt werden, mit dessen Beginn das Brennrecht festzusetzen ist.

(3) Bei Versäumung der Frist nach Absatz 1 gilt der Antrag noch als rechtzeitig gestellt, wenn die Fristüberschreitung nicht mehr als drei Monate beträgt und der Antragsteller nachweist, daß er ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

§ 20*

(1) Dem Antrag auf Veranlagung sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Betriebseinrichtung mit Angaben über ihre Leistungsfähigkeit,
2. eine Übersicht über die Rohstoffe, aus denen Branntwein hergestellt werden soll, bei landwirtschaftlichen Brennereien unter Angabe der Weingeist gebenden Hilfsstoffe (z. B. Malzgetreide) in ihrem Verhältnis zum Hauptmaisstoff, bei landwirtschaftlichen Brennereien, die Branntwein aus Korn und aus Kartoffeln oder anderem Getreide als Korn herstellen, mit Angaben über die Rohstoffmengen, die in einem Betriebsjahr verarbeitet werden sollen, und über die Weingeistmenge, die aus Korn, und die Weingeistmenge, die aus Kartoffeln und anderem Getreide als Korn gewonnen wird,

§§ 18 bis 32: Bisherige §§ 18 bis 37 ersetzt durch neue Bestimmungen in §§ 18 bis 32 lt. Art. 2 Nr. 1 V v. 18. 9. 1962 I 653, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 30. 9. 1962

3. für Brennereien, die in Betrieb gewesen sind, eine Übersicht über die Weingeistmengen, die in den letzten zehn Betriebsjahren jährlich hergestellt worden sind, mit Angaben über die Weingeistausbeute.

(2) Dem Antrag auf Veranlagung einer landwirtschaftlichen Brennerei sind außerdem beizufügen

1. amtliche Unterlagen über den Flächeninhalt der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, über ihre Nutzungsart (Ackerland, Wiesen, Weiden) und über die Klasseneinteilung der Böden,
2. eine nach Dauerbesitz und befristetem Besitz aufgegliederte Erklärung
 - a) über den Flächeninhalt und die tatsächliche Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke,
 - b) über den Flächeninhalt des Ackerlandes, das zum Kartoffelanbau geeignet ist,
 - c) über den Flächeninhalt des Ackerlandes, auf dem jährlich Kartoffeln angebaut werden sollen,

wobei die Dauer befristeter Besitzverhältnisse anzugeben ist,
3. eine Erklärung über den Ertrag an Kartoffeln auf der nach Nummer 2 Buchstabe c angegebenen Ackerfläche und darüber, in welchem Umfang die geernteten Kartoffeln anders als in der Brennerei verwertet werden können,
4. eine Erklärung über Größe und Zusammensetzung des Viehstandes in den letzten drei Jahren, über den zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendigen Viehstand, über die Futterbeschaffung für den bisherigen und den notwendigen Viehstand, über den täglichen Schlempebedarf und über den jährlichen Beginn und das Ende der Schlempefütterung,
5. die Anbaupläne der letzten drei Jahre mit Angaben über die Ernteerträge insbesondere an Kartoffeln (Gesamterträge und Hektarerträge) und über die bisherige Verwertung der geernteten Kartoffeln.

(3) Dem Antrag auf Veranlagung einer Obstbrennerei ist außerdem eine Erklärung beizufügen

1. über Art und Menge der für die Branntweingewinnung bestimmten Obststoffe, die im eigenen Betrieb jährlich anfallen, mit Angaben über ihre bisherige Verwertung,
2. über Art und Menge der Obststoffe, die für die Branntweingewinnung jährlich bezogen werden sollen,
3. über den Umfang der Einrichtungen für die Lagerung von Branntwein,
4. über den Absatz von Branntwein in den letzten drei Jahren,
5. über sonstige für die Beurteilung des wirtschaftlichen Bedürfnisses wesentliche Umstände.

(4) Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben nach Absatz 1 Nummern 1 und 3, nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b, Nummer 4 und Nummer 5 und nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummern 3 bis 5 glaubhaft zu machen und den Sachverständigen zu benennen, der in den Unterausschuß berufen werden soll (§ 24 Abs. 1).

(5) Dem Antrag auf Veranlagung einer Gemeinschaftsbrennerei (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes) sind die in Absatz 2 geforderten Unterlagen und Erklärungen für jeden Teilnehmer an der Brennerei beizufügen.

§ 21 *

b) Bemessungsmaßstäbe für die Festsetzung von Grundziffer und Brennrecht

(1) Zur Ermittlung der Weingeistmenge, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist (Grundziffer), wird festgestellt

- a) für Kartoffelbrennereien die Kartoffelmenge, die auf dem Ackerland geerntet werden kann, das zum Kartoffelanbau geeignet ist,
- b) für Getreidebrennereien, für Brennereien, die Branntwein aus Getreide und aus Kartoffeln herstellen, und für Kartoffelbrennereien, bei deren Veranlagung nach Buchstabe a die erntbare Kartoffelmenge keine brauchbare Unterlage für die Ermittlung der Grundziffer liefert, der Viehstand, der zur Gewinnung des Stalldüngers für die düngerbedürftigen Ländereien notwendig und im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche angemessen ist,
- c) für Obstbrennereien der Umfang ihrer Betriebseinrichtungen und ihr wirtschaftliches Bedürfnis.

Das zum Kartoffelanbau geeignete Ackerland (Buchstabe a) und die düngerbedürftigen Ländereien (Buchstabe b) werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem zur Brennerei gehörigen landwirtschaftlichen Betrieb dauernd oder langfristig verbunden sind.

(2) Bei der Veranlagung landwirtschaftlicher Brennereien werden die Feststellungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b auch bei zwei bis drei anderen Brennereien getroffen, die gleiche oder ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse wie die zu veranlagende Brennerei haben und ein Brennrecht nach § 31 des Gesetzes besitzen (Vergleichsbrennereien). Zum Vergleich sind Brennereien auszuwählen, deren Brennrecht weder besonders hoch noch besonders niedrig ist. Im Falle des Bedürfnisses können Vergleichsbrennereien aus anderen Oberfinanzbezirken herangezogen werden.

(3) Bei der Veranlagung landwirtschaftlicher Brennereien wird die Grundziffer aus der nach Absatz 1 Buchstabe a oder b festgestellten Menge nach dem Verhältnis ermittelt, in dem die Summe der für die Vergleichsbrennereien ermittelten Mengen zur Summe der Brennrechte dieser Brennereien steht. Weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse der zu

§ 21: Siehe Fußnote zu §§ 18 bis 32

veranlagenden Brennerei von denen der Vergleichsbrennereien wesentlich ab, so ist die Grundziffer angemessen zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(4) Das Brennrecht ist aus der ermittelten Grundziffer nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnen und nach Aufrundung auf volle Hektoliter Weingeist festzusetzen. Kann diese Weingeistmenge mit der vorhandenen Betriebseinrichtung nicht hergestellt werden oder ist sie gemessen an dem wirtschaftlichen Bedürfnis des landwirtschaftlichen Betriebes zu hoch, so ist eine entsprechend gekürzte Weingeistmenge als Brennrecht festzusetzen. Brennrechte, die zehn Hektoliter Weingeist nicht übersteigen, sind nicht festzusetzen.

c) Veranlagungsausschüsse

§ 22 *

(1) Bei Oberfinanzdirektionen, in deren Bezirk Brennereien zu veranlagern sind, werden zur Mitwirkung bei der Veranlagung (§ 23) Veranlagungsausschüsse für landwirtschaftliche Brennereien und für Obstbrennereien gebildet. Die Veranlagungsausschüsse bestehen aus einem Beamten der Oberfinanzdirektion als Vorsitzenden und aus mindestens zwei, in der Regel aber nicht mehr als acht Sachverständigen aus den Kreisen der Besitzer von landwirtschaftlichen Brennereien oder von Obstbrennereien (Brennereisachverständige). Jedem Veranlagungsausschuß kann außerdem ein Sachverständiger angehören, den die für Ernährung und Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde benennt.

(2) Der Vorsitzende und die Sachverständigen werden von der Oberfinanzdirektion in die Veranlagungsausschüsse berufen, die Brennereisachverständigen auf Vorschlag der Körperschaften und Vereinigungen, die die wirtschaftlichen Belange der landwirtschaftlichen Brennereien und der Obstbrennereien vertreten.

§ 23 *

(1) Die Veranlagungsausschüsse prüfen, welche Brennereien zur Veranlagung zuzulassen sind, welche Brennereien nach § 21 Abs. 1 Buchstabe a und welche nach § 21 Abs. 1 Buchstabe b zu veranlagern sind. Sie teilen der Oberfinanzdirektion das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb eines Monats nach Empfang der Veranlagungsunterlagen mit und schlagen die Vergleichsbrennereien (§ 21 Abs. 2) vor.

(2) Binnen sechs Wochen nach Eingang der Vorschläge der Unterausschüsse (§ 24 Abs. 2) legen die Veranlagungsausschüsse der Oberfinanzdirektion für jede Brennerei ein Gutachten über die Bemessung der Grundziffer und des Brennrechts vor.

§ 24 *

d) Unterausschüsse

(1) Für jede Brennerei wird ein Unterausschuß aus zwei Sachverständigen gebildet. Die Oberfinanzdirektion beruft den einen Sachverständigen auf Vorschlag des Veranlagungsausschusses aus dem Kreis der Brennereisachverständigen (§ 22 Abs. 1 Satz 2), den anderen auf Vorschlag des Besitzers der Brennerei, die veranlagt werden soll.

§§ 22 bis 24: Siehe Fußnote zu §§ 18 bis 32

(2) Der Unterausschuß prüft den Veranlagungsantrag, nimmt dazu Stellung und legt die Veranlagungsakten binnen sechs Wochen nach ihrem Eingang dem Veranlagungsausschuß über das Hauptzollamt mit einem Vorschlag über die Bemessung der Grundziffer und des Brennrechts vor. Können sich die beiden Sachverständigen nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, so legt jeder einen eigenen Vorschlag vor.

§ 25 *

e) Beschlußfähigkeit der Veranlagungsausschüsse

Die Veranlagungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26 *

f) Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende empfängt die für den Veranlagungsausschuß bestimmten Schriftstücke. Er beruft den Veranlagungsausschuß ein und bestimmt Zeit und Ort seines Zusammentritts.

g) Sachverständige

§ 27 *

(1) Die Sachverständigen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Sie haben dem Vorsitzenden des Veranlagungsausschusses durch Handschlag zu geloben:

„Ich will meine Tätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen, über das, was mir durch meine Tätigkeit über die zu veranlagenden Brennereien und die Vergleichsbrennereien bekannt wird, schweigen und diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten.“

Die Verpflichtung kann auch der Vorsteher des Hauptzollamts vornehmen, in dessen Bezirk der Sachverständige seinen Wohnsitz hat.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 *

(1) Die Sachverständigen sind über alle in Betracht kommenden Verhältnisse der Brennerei, die veranlagt werden soll, und der Vergleichsbrennereien zu unterrichten.

(2) Die zu veranlagende Brennerei und der zugehörige Grundbesitz können mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion besichtigt werden.

§ 29 *

Den Sachverständigen der Veranlagungsausschüsse und der Unterausschüsse wird wie Sachverständigen im Besteuerungsverfahren auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt.

§§ 25 bis 29: Siehe Fußnote zu §§ 18 bis 32

§ 30*

h) Vergleichsbrennereien

(1) Die Verhältnisse der Vergleichsbrennereien (§ 21 Abs. 2) sind von Amts wegen festzustellen.

(2) Die Besitzer von Vergleichsbrennereien sind verpflichtet, dem Hauptzollamt und dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes über alle für die Veranlagung bedeutsamen Umstände Auskunft zu erteilen.

i) Entscheidungen der Oberfinanzdirektion

§ 31*

Unter Heranziehung der Prüfungsergebnisse der Veranlagungsausschüsse (§ 23 Abs. 1) entscheidet die Oberfinanzdirektion, welche Brennereien zur Veranlagung zugelassen werden, welche Brennereien nach § 21 Abs. 1 Buchstabe a und welche nach § 21 Abs. 1 Buchstabe b zu veranlagern sind; sie bestimmt außerdem die Vergleichsbrennereien (§ 21 Abs. 2).

§ 32*

(1) Die Oberfinanzdirektion setzt das Brennrecht nach dem Gutachten des Veranlagungsausschusses (§ 23 Abs. 2) fest und bestimmt seine Geltung.

(2) Will die Oberfinanzdirektion von dem Gutachten des Veranlagungsausschusses abweichen, so hat sie ihm unter Darlegung ihrer Gründe Gelegenheit zu geben, dazu innerhalb einer angemessenen Frist, die sie bestimmt, Stellung zu nehmen.

(3) Die Oberfinanzdirektion gibt dem Antragsteller ihre Entscheidung möglichst bis zum 1. Juli des Veranlagungsjahres, bei Anträgen, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, und bei Anträgen nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes möglichst bis zum ersten des zehnten Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt, bekannt.

§§ 33 bis 37*

§ 38*

k) Zuweisung eines vorläufigen Brennrechts

Kann die Veranlagung von landwirtschaftlichen Brennereien und von Obstbrennereien ohne Brennrecht, die bisher abgefunden waren (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes), nicht bis zum Beginn des auf die verschlußsichere Einrichtung folgenden Betriebsjahrs durchgeführt werden, so ist ihnen vom Hauptzollamt vom Beginn dieses Betriebsjahrs ab ein vorläufiges Brennrecht zuzuweisen, das schätzungsweise ermittelt wird. Nach Feststellung des endgültigen Brennrechts sind zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge zurück- oder nachzuzahlen.

§ 39*

§§ 30 bis 32: Siehe Fußnote zu §§ 18 bis 32
 §§ 33 bis 37: Weggefallen anlässlich der Ersetzung der §§ 18 bis 37 durch neue Bestimmungen, siehe Fußnote zu §§ 18 bis 32
 § 38: Seitliche Überschrift i. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 18. 9. 1962 I 653
 § 39: Gestrichen durch Nr. 31 V v. 7. 12. 1944 RMBI. S. 89

3. Brennen im Abschnitt

§ 40*

(1) Abschnittsbrennereien im Sinne des § 41 des Gesetzes sind Obstbrennereien, die in Zeiträumen von je zehn Jahren die Herstellung der Weingeistmenge, die ihrer Gesamterzeugungsberechtigung oder ihrem Gesamtbrennrecht in zehn Jahren entspricht (Abschnittsweingeistmenge), beliebig auf die einzelnen Betriebsjahre dieses Zeitraums verteilen dürfen.

(2) Es dürfen im Abschnitt brennen:

1. Obstverschlußkleinbrennereien und Obstabfindungsbrennereien mit der Abfindungsgrenze von drei Hektoliter Weingeist, wenn sie ausschließlich Obst, Beeren, Wein, Most oder Rückstände dieser Obststoffe verarbeiten. Wein und Most müssen selbst gewonnen sein.
2. Obstabfindungsbrennereien mit der Abfindungsgrenze von fünfzig Liter Weingeist und Stoffbesitzer, wenn sie keine Wurzeln oder Topinamburs verarbeiten.
3. Obstverschlußbrennereien, die ein Brennrecht von höchstens fünfzig Hektoliter Weingeist haben, wenn sie ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände dieser Obststoffe verarbeiten.
4. Obstverschlußbrennereien, die ein Brennrecht von mehr als fünfzig Hektoliter Weingeist haben, wenn sie ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände dieser Obststoffe verarbeiten und wenn sie auf den über fünfzig Hektoliter hinausgehenden Teil ihres Brennrechts verzichten. Der Verzicht muß für den Abschnitt oder für den Rest des Abschnitts vom Beginn des Jahres ab, in dem die Brennereien die Berechtigung in Anspruch nehmen, erklärt werden.

(3) Obstverschlußkleinbrennereien, Obstabfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstverschlußbrennereien mit einem Brennrecht von höchstens fünfzig Hektoliter Weingeist dürfen ohne besonderen Antrag im Abschnitt brennen.

(4) Die Zollstelle läßt die in Absatz 2 unter Ziffer 4 aufgeführten Obstverschlußbrennereien zum Abschnittsbrennen nur gegen schriftliche Verzichtserklärung zu. Die Verzichtserklärung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(5) Bei Abschnittsbrennereien, die während des Abschnitts hinzukommen, wird die Abschnittsweingeistmenge nach der Zahl der Jahre berechnet, in denen die Brennereien betriebsfähig waren. Bei Stoffbesitzern, die während des Abschnitts hinzukommen, beginnt der für die Berechnung der Abschnittsweingeistmenge maßgebende Abschnittszeitraum mit dem Betriebsjahr, in dem sie im laufenden Abschnitt zum ersten Male Branntwein hergestellt haben.

(6) Wenn Obstbrennereien, die im Abschnitt brennen, auf ein anderes Grundstück übertragen werden oder den Besitzer wechseln, wird die im Abschnitt

§ 40: I. d. F. d. Nr. 5 V v. 7. 12. 1944 RMBI. S. 89

§ 40 Abs. 6 u. 7: I. d. F. d. Art. 1 Nrn. 7 u. 8 V v. 28. 2. 1959 I 78

§ 40 Abs. 8: Angef. durch Art. 1 Nr. 9 V v. 28. 2. 1959 I 78

hergestellte Weingeistmenge so behandelt, als ob sie auf demselben Grundstück oder von demselben Brennereibesitzer hergestellt worden wäre.

(7) Obstverschlußbrennereien, die im Abschnitt brennen, verwirken diese Berechtigung, wenn sie ihre Abschnittsweingeistmenge überschreiten oder wenn sie Stoffe verarbeiten, die für das Brennen im Abschnitt nicht zugelassen sind. Die Berechtigung ist mit Beginn des Abschnitts für seine Dauer verwirkt.

(8) Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen, verwirken diese Berechtigung mit dem Überschreiten der Abschnittsweingeistmenge oder mit der Verarbeitung von Stoffen, die für das Brennen im Abschnitt nicht zugelassen sind. Stoffbesitzer verlieren damit auch den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann auf Antrag die Berechtigung, im Abschnitt zu brennen, und unter entsprechender Anwendung des § 116 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer wieder zuerkennen.

§ 41 *

(1) Über die Weingeisterzeugung der Obstkleinbrennereien, Obstbrennereien und Stoffbesitzer, die von der Vergünstigung des § 41 des Gesetzes Gebrauch machen, hat die Zollstelle eine Zusammenstellung nach Muster 5 für den Zeitraum des zehnjährigen Abschnitts anzulegen.

(2) Die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts* hat auf Grund der Abnahmehauptbücher und Abfindungsbücher ebenfalls eine Zusammenstellung nach Muster 5 zu führen.

(3) Wegen der Anzeigen über den Wechsel im Besitz, über die gänzliche Abmeldung einer in der Zusammenstellung eingetragenen Brennerei, über den Wechsel der Brennereiklasse und über den Tod eines Stoffbesitzers sowie wegen der Vorlegung der von der Zollstelle geführten Zusammenstellung trifft das *Reichsmonopolamt* die näheren Anordnungen.

§ 42 *

4. Obstgemeinschaftsbrennereien

Werden in einer Obstgemeinschaftsbrennerei Stoffe anderer Art als Obststoffe oder Stoffe verarbeitet, welche die Teilnehmer der Brennerei nicht selbst gewonnen haben, so gilt die gesamte Erzeugung des Jahres, in dem gegen diese Bestimmung verstoßen worden ist, als außerhalb des Brennrechts hergestellt.

5. Verlust des Brennrechts

§ 43 *

a) Verlegung von Brennereien auf ein anderes Grundstück

Die Oberfinanzdirektion kann die Verlegung einer Brennerei auf ein anderes Grundstück unter Belassung des Brennrechts genehmigen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls die Verlegung notwendig machen und keine Zweifel bestehen, daß die bisherige Brennerei nach der Betriebsführung und wirt-

schaftlich im wesentlichen unverändert in der neuen Brennerei fortleben wird. Eine solche Fortsetzung des früheren Betriebs ist im allgemeinen dann nicht mehr anzunehmen, wenn es sich um eine Verlegung auf weite Entfernung handelt.

§ 44 *

b) Malz aus Korn als Hilfsstoff

Die Verwendung von Malz aus Korn als Hilfsstoff gilt nicht als Verarbeitung von Korn. In Zweifelsfällen bestimmt das Hauptzollamt, welche Mengen von Malz aus Korn im Verhältnis zum Hauptmaisstoff noch als Hilfsstoff anzusehen sind.

§ 45 *

c) Übergang zur Verarbeitung von Rübenstoffen

(1) Der Verlust des Brennrechts nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes trifft alle Brennereien, die vor dem 1. Oktober 1914 Branntwein ausschließlich aus anderen Stoffen als aus Rübenstoffen gewonnen haben und zur Verarbeitung von Rübenstoffen ohne Hefenerzeugung oder zur Verarbeitung von Rübenstoffen mit einer Hefenerzeugung, die in einem zur bisherigen Betriebsweise offenbaren Mißverhältnis steht, übergehen.

(2) Ein offenes Mißverhältnis in der Hefenerzeugung zur bisherigen Betriebsweise ist immer dann anzunehmen, wenn sich durchschnittlich im Monat eine Ausbeute ergibt, bei der auf ein Liter Weingeist weniger als 0,75 Kilogramm Hefe kommt. Die Oberfinanzdirektion kann bei einer ungünstigeren Hefenausbeute das bisherige Brennrecht belassen, wenn der Brennereibesitzer nachweist, daß die geringere Hefenausbeute auf unverschuldete Vorgänge zurückzuführen ist.

§ 46 *

6. Jahresbrennrecht

(1) Das Jahresbrennrecht ist in der Weise zu rechnen, daß das regelmäßige Brennrecht mit den für das Jahresbrennrecht festgesetzten Hundertteilen vervielfältigt und durch 100 geteilt wird. Im Endergebnis sind Bruchteile eines Liters von einem halben Liter oder mehr auf ein volles Liter abzurunden, andere Bruchteile aber außer Ansatz zu lassen.

(2) Brennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 100 oder mehr als 200 oder mehr als 300 Hektoliter Weingeist dürfen bei einer Kürzung nach § 40 des Gesetzes nicht auf ein niedrigeres Jahresbrennrecht kommen, als ihnen zustehen würde, wenn sie ein regelmäßiges Brennrecht von nur 100 oder 200 oder 300 Hektoliter Weingeist hätten.

(3) Wird für die Herstellung von Kornbranntwein ein besonderes Jahresbrennrecht nach § 82 a des Gesetzes festgesetzt, so darf dieses bei der einzelnen Brennerei nicht weniger als 10 Hektoliter Weingeist betragen.

§ 47 *

§ 41: Bisheriger § 42 jetzt § 41 gem. Art. 2 Nr. 3 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 42: Bisheriger § 41 jetzt mit neuer seitlicher Überschrift § 42 gem. Art. 2 Nrn. 3 u. 4 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 43: Seitliche Überschrift i. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 44: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 45: Seitliche Überschrift neu i. d. F. d. Art. 2 Nr. 7 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 46: Seitliche Überschrift i. d. F. d. Art. 2 Nr. 8 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 47: Gestrichen durch Nr. 31 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

DRITTES BUCH

Überwachung der Herstellung und Reinigung von Branntwein

1. ABSCHNITT

Errichtung, Anmeldung und Erlöschen der Brennereien

§ 48 *

1. Errichtung von Brennereien

(1) Wer eine Verschlussbrennerei (§ 52 des Gesetzes) errichten will, hat dies dem Hauptzollamt vorher so zeitig mitzuteilen, daß Anordnungen der Zollbehörde bei der Einrichtung der Brennerei berücksichtigt werden können. Der Mitteilung sind Zeichnungen der Betriebsräume und der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage (§ 74) sowie eine Beschreibung der geplanten Betriebseinrichtung beizugeben. Außerdem sind nähere Angaben über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe und über den beabsichtigten Betriebsumfang zu machen. Wenn die Aufstellung einer amtlichen Meßuhr (§§ 72, 101 bis 107) oder einer Privatmeßuhr (§ 108) gewünscht wird, ist dies mitzuteilen und zu begründen. Das Hauptzollamt übermittelt die Schriftstücke dem Aufsichtsoberbeamten, der sie mit dem Einreicher bespricht, diesen bei der ihm nach §§ 52, 54 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung der verschlußsicheren Einrichtung berät und bestimmt, welche Maßnahmen zur Sicherung des Monopolaufkommens zu treffen sind.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Abfindungsbrennerei verschlußsicher hergerichtet werden soll oder wenn in einer Verschlussbrennerei an den Baulichkeiten oder der Betriebseinrichtung Änderungen vorgenommen werden sollen, welche die zur Sicherung des Monopolaufkommens getroffenen Maßnahmen beeinflussen.

(3) Wer eine Obstabfindungsbrennerei (§ 57 des Gesetzes) errichten will, bedarf hierzu der Genehmigung des Hauptzollamts; diese wird nur erteilt, wenn die Oberfinanzdirektion eine Bescheinigung nach § 119 Abs. 3 ausgestellt hat. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind eine Zeichnung und eine Beschreibung der Brenngeräte, deren Aufstellung beabsichtigt ist, vorzulegen. Vor Erteilung der Genehmigung sollen das Brennereigebäude oder die Brennereiräume nicht hergerichtet und die Betriebseinrichtung, insbesondere die Brenngeräte, weder angeschafft noch bestellt werden.

(4) Wer die Betriebseinrichtung einer Abfindungsbrennerei ändern will, hat dies vor Beginn der Änderung dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen, das den Aufsichtsoberbeamten benachrichtigt. Soll ein neues Brenngerät aufgestellt werden, dann ist nach Absatz 3 Satz 2 zu verfahren.

§ 48 Abs. 3 Sätze 1, 2 u. 3: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. A Nr. 3 Buchst. a V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334 u. d. Nr. 6 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89
§ 48 Abs. 4: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. A Nr. 3 Buchst. b V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

2. Erstmalige Betriebsanmeldung

§ 49

Spätestens 14 Tage vor der erstmaligen Eröffnung des Betriebes einer Brennerei hat der Brennereibesitzer der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen

- a) eine Nachweisung der Räume und der Betriebseinrichtung nach Muster 6,
- b) einen Grund- und Aufriß, der alle angemeldeten Räume umfaßt (§ 51),
- c) eine Zeichnung und Beschreibung der aufgestellten Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage (§ 74) mit sämtlichen Rohrleitungen. Zu diesen gehören auch solche, die der Beförderung von Wasser, Dampf, Maische, Lutter und Lutterrückständen dienen. Die Zeichnung muß bei wichtigen Teilen der Anlage (z. B. Roh- und Feinbrenngeräten, Zwischenkühlern, Kühlern, Fuselölabscheidern) auch die innere Einrichtung der Geräte erkennen lassen. Nötigenfalls müssen für die einzelnen Teile besondere Ansichts- und Schnittzeichnungen beigegeben werden.

§ 50

Räume desselben Grundstücks dürfen nicht für den Betrieb von mehr als einer Brennerei benutzt werden. Die Oberfinanzdirektion kann den Betrieb mehrerer Brennereien auf demselben Grundstück zulassen, wenn die Räume der einzelnen Brennerei und die angrenzenden Räume vollständig voneinander getrennt sind und jede Brennerei eine eigene Betriebseinrichtung und eigene Arbeitskräfte besitzt. Wenn schon bisher mehrere Brennereien auf demselben Grundstück betrieben worden sind, so kann dies auch weiter zugelassen werden.

§ 51 *

Im Grund- und Aufriß (§ 49 unter b) sind die Stellung der angemeldeten Teile der Betriebseinrichtung und der Gang der Rohre, welche Wasser, Wasserdampf, Luft (Gebläseluft, Druckluft), Maische, weingeisthaltige Dämpfe, Branntwein, Methylalkohol, Fuselöl, Wasserentziehungsmittel, Schlempe oder Lutterrückstände führen, genau einzuzeichnen.

§ 52 *

(1) Bei Anfertigung der Zeichnungen (§§ 48, 49, 51) müssen die Sinnbilder des Deutschen Normenausschusses und die besonders angegebenen Sinnbilder (s. Anlage 7) benutzt werden.

(2) In den Zeichnungen (§§ 49, 51) sind die Rohre in folgenden Farben darzustellen: für Wasser grün, für Wasserdampf rot (zinnobere), für Luft (Gebläseluft, Druckluft) blau, für Maische (auch Würze, Wein und sonstige vorbereitete Rohstoffe) lila, für weingeisthaltige Dämpfe gelb, für Branntwein rot (karmin), für Methylalkohol grau und grün (abwechselnd), für Fuselöl braun, für Wasserentziehungsmittel braun und blau (abwechselnd), für Schlempe schwarz und weiß (abwechselnd), für Lutterrückstände schwarz.

§ 51: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 2 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272
§ 52 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 3 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272

§ 53

Die Zollstelle trägt die Brennerei im Brennereiverzeichnis (§ 54) ein und stellt alsdann die eingereichten Schriftstücke (§ 49) dem Aufsichtsoberbeamten zu. Dieser vergleicht ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestand, führt die Vermessung der unter §§ 58 und 59 fallenden Teile der Betriebseinrichtung herbei (§ 60), trägt das Ergebnis der Vermessungen in die Nachweisung (§ 49 unter a) ein und gibt die Schriftstücke mit den Vermessungsverhandlungen der Zollstelle zurück. Die Zollstelle prüft die Vermessungsverhandlungen und übermittelt je eine Ausfertigung der Schriftstücke (§ 49 unter a bis c) und der Vermessungsverhandlungen dem Aufsichtsoberbeamten, der für die Weitergabe an den Brennereibesitzer sorgt (§ 56).

3. Brennereiverzeichnis und Beleghefte

§ 54

Die Zollstelle hat ein Brennereiverzeichnis nach Muster 8 zu führen, in dem alle im Bezirk angemeldeten Brennereien nachgewiesen werden.

§ 55*

(1) Die Zollstelle führt für jede Brennerei zwei Beleghefte; diese sind mit A und B zu bezeichnen.

(2) In das Belegheft A sind aufzunehmen:

- a) die in § 49 bezeichneten Schriftstücke,
- b) die Verhandlungen über die Prüfung der Sicherungsmaßnahmen (§ 136),
- c) in Brennereien mit amtlichen Meßuhren die Ausfertigungen der Beglaubigungsscheine (§ 103) sowie die Verhandlungen über die Aufstellung der Meßuhren,
- d) die Vermessungsverhandlungen (§§ 60, 67),
- e) die Änderungsanzeigen (§§ 66, 67).

(3) In das Belegheft B sind aufzunehmen:

- a) das Stammbblatt der Brennerei (§ 11),
- b) die Betriebserklärung (§§ 137, 155),
- c) die amtlichen Verfügungen über die Festsetzung des regelmäßigen Brennrechts (§§ 32, 38),
- d) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergünstigungen,
- e) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere über besondere Verhältnisse der Brennerei.

(4) Für Brennereien mit einer geringen Zahl von Belegen können nach der Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten diese in einem einzigen Heft vereinigt werden.

(5) Die Schriftstücke sind bei der Anlegung des Belegheftes in der angegebenen Reihenfolge, später hinzukommende Schriftstücke der Zeitfolge nach zu ordnen. Nicht mehr gültige Belege sind unter Beisetzung der Zeit und des Namens des Beamten zu durchkreuzen, aus dem Belegheft zu entfernen und in ein für jede Brennerei anzulegendes Sonderaktenheft zu verbringen.

§ 55 Abs. 3 Buchst. c: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 56

(1) Die an den Brennereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der in § 55 Abs. 2 unter a bis d aufgeführten Schriftstücke sind in einem Belegheft A zu vereinigen. Darin bilden die unter a bis c fallenden Belege in dieser Reihenfolge stets die ersten Stücke, dann folgen die Vermessungsverhandlungen nach den Nummern der Geräte und Gefäße. Beim Vorhandensein von amtlichen Weingeistmessern kommen alsdann die Verhandlungen über die Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Meßuhren. Der Abschrift der Verhandlung über die Prüfung der Sicherungsmaßnahmen (§ 55 Abs. 2 unter b) ist beizufügen ein vom Aufsichtsoberbeamten aufgestelltes und auf dem laufenden zu haltendes Verzeichnis der in der Brennerei zugelassenen Abweichungen von den regelmäßigen Verschlußbestimmungen (§§ 71 bis 108) unter Angabe der Verfügungen, durch welche die Abweichungen bewilligt wurden.

(2) Soweit die in § 55 Abs. 3 aufgeführten Schriftstücke oder beglaubigte Abschriften davon an den Brennereibesitzer gelangen, ist aus ihnen nach der Zeitfolge geordnet ein Brennereibelegheft B zu bilden.

(3) Wird bei der Zollstelle nur ein einziges Belegheft (§ 55 Abs. 4) geführt, so sind auch in der Brennerei die sämtlichen Belege zu einem Heft zu vereinigen.

(4) Die Brennereibeleghefte sind vom Brennereibesitzer mit Umschlägen zu versehen und — in Verschlußbrennereien zusammen mit dem Verschlußverzeichnis (§ 181), dem Merkblatt (§ 220) und etwaigen Änderungsanzeigen (§ 66) — nach näherer Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten an einem hellen Ort in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Nicht mehr gültige Belege sind vom Aufsichtsoberbeamten aus den Brennereibelegheften zu entfernen und der Zollstelle zurückzugeben. Die entbehrlichen Verhandlungen über die In- und Außerbetriebsetzung von amtlichen Weingeistmessern sind in das Sonderaktenheft der Zollstelle (§ 55 Abs. 5) zu verbringen.

§ 57

Eine Abschrift des Brennereiverzeichnisses ist dem Hauptzollamt zu übersenden. Die Zollstelle hat vierteljährlich Änderungen des Verzeichnisses dem Hauptzollamt anzuzeigen.

4. Vermessung von Geräten und Gefäßen

§ 58

Auf nassem Wege sind zu vermessen die Haupt- und Zwischensammelgefäße, in Abfindungsbrennereien die Roh- und Feinbrenngeräte.

§ 59

(1) Auf trockenem Wege sind zu vermessen die Fuselöl- und Aldehydbranntweinsammelgefäße, die Branntweinaufbewahrungsgefäße (§ 150 Abs. 1), die Tagessammelgefäße, die Hilfssammelgefäße, die Gärbottiche und Gärkessel, die Gefäße zum Dämpfen mehligter Stoffe (z. B. Henzedämpfer) und anmeldepflichtige Vorratsgefäße.

(2) Wo es zweckmäßig erscheint, kann an Stelle der Trockenvermessung die Naßvermessung erfolgen.

§ 60*

(1) Nasse Vermessungen nach § 58 sind durch den Aufsichtsoberbeamten unter Zuziehung eines anderen Beamten, trockene Vermessungen (§ 59) durch den Aufsichtsoberbeamten oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen.

(2) Bei der Vermessung ist die vom *Reichsmonopolamt* herausgegebene Anleitung zu beachten.

(3) Über die Vermessung sind für jedes Gerät zwei gleichlautende Verhandlungen aufzunehmen.

§ 61*

Bei der nassen Vermessung ist der Flüssigkeitsstand an einer besonderen Vorrichtung (Skala) fortlaufend in Abschnitten, die eine tunlichst genaue Ablesung gestatten, festzuhalten. In besonderen Fällen kann diese Vorrichtung auch in einem Meßstab bestehen, der am unteren Ende beschlagen sein muß und vom Brennereibesitzer zu liefern ist. Wenn bei Gefäßen eine Überfüllung nicht zu besorgen ist, so kann die Vorrichtung auch in einer Schwimmervorrichtung bestehen. Die Skalen müssen unverrückbar befestigt und gegen Veränderung oder Vertauschung amtlich gesichert sein. Bei Roh- und Feinbrenngeräten in Abfindungsbrennereien bedarf es keiner abschnittsweisen Vermessung (Satz 1) und keiner besonderen Vorrichtung für die Ablesung des Flüssigkeitsstandes.

§ 62

Sind vermessene Geräte und Gefäße (§§ 58, 59) nach ihrer Vermessung in ihrem Raumgehalt geändert worden oder ist eine solche Änderung zu vermuten, so sind die Geräte und Gefäße neu zu vermessen.

§ 63

5. Bezeichnung der Geräte und Gefäße

(1) Der Brennereibesitzer hat die als Teile der Betriebseinrichtung angemeldeten Geräte und Gefäße mit der Nummer und, soweit eine Vermessung erfolgt ist, mit dem Raumgehalt in Übereinstimmung mit der Anmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

(2) Die Bezeichnung ist in dauerhafter Weise anzubringen, und zwar bei weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein enthaltenden Geräten oder Gefäßen auf einer Holz- oder Metalltafel, die an dem Gerät oder Gefäß oder in unmittelbarer Nähe aufzuhängen ist, bei anderen Geräten und Gefäßen auf diesen selbst.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Aufsichtsbeamte. Dieser kann auch vorschreiben, daß bei Geräten und Gefäßen, die durch mehrere Stockwerke gehen, die Bezeichnung in jedem Stockwerk angebracht wird.

§ 60 Abs. 2: Technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum G über das BranntwMon (TB) v. 28. 2. 1958 — herausgegeben vom Bundesmonopolamt — BZBl. S. 314 (geänd. BZBl. 1958 S. 569 u. 1962 S. 866)

§ 61: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. B Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

§ 64

6. Aufbewahrung der Geräte und Gefäße

(1) Die als Teile der Betriebseinrichtung angemeldeten Geräte und Gefäße sind in den Brennereiräumen und an den im Grundriß für sie angegebenen Plätzen aufzubewahren. Während der Nichtbenutzung können sie mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsoberbeamten vorübergehend aus den Brennereiräumen entfernt oder in den Brennereiräumen anderwärts aufbewahrt werden. Einer Änderungsanzeige nach § 66 bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Anmeldepflichtige, aber nicht angemeldete Geräte und Gefäße dürfen in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

(3) Nicht anmeldepflichtige Geräte und Gefäße, die Brennereizwecken dienen, dürfen in den Brennereiräumen aufbewahrt werden.

(4) Geräte, Gefäße und Rohre, die nicht Brennereizwecken dienen, dürfen sich in den Brennereiräumen nicht befinden. Der Aufsichtsbeamte kann Ausnahmen zulassen.

7. Änderungen

§ 65*

(1) Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Zollstelle binnen einer Woche vom neuen Besitzer und bei freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der neue Besitzer hat innerhalb der gleichen Frist die Richtigkeit der vorhandenen Anmeldung der Räume und der Betriebseinrichtung (§ 49 unter a) und des Raumgehaltes der vermessenen Geräte und Gefäße schriftlich anzuerkennen oder eine neue Anmeldung abzugeben.

(2) Je ein Stück der Anzeige und des Anerkennnisses (Absatz 1) werden den Belegheften der Zollstelle und der Brennerei einverleibt. Wegen der neuen Anmeldung (Absatz 1) ist, soweit erforderlich, nach § 53 zu verfahren.

(3) Ist eine Obstbrennerei, die von der Vergünstigung des § 41 Abs. 1 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, in anderen Besitz übergegangen, so hat die Zollstelle dem neuen Besitzer mitzuteilen, in welchem Umfang in den einzelnen Jahren des zehnjährigen Abschnitts von der Brennerei bisher Branntwein gewonnen worden ist, der als innerhalb des Brennrechts hergestellt zu gelten hat (vgl. § 40). Die Unterlassung der Mitteilung schützt den neuen Besitzer nicht vor den Folgen einer Überschreitung der einzuhaltenden Betriebsgrenze.

(4) Wenn ein Stoffbesitzer seinen Wohnsitz in den Bereich einer anderen Zollstelle verlegt, stellt die für den neuen Wohnsitz zuständige Zollstelle bei der Zollstelle des früheren Wohnsitzes fest, ob der Stoffbesitzer im Abschnitt gebrannt hat und in welchem Umfang er seine Abschnittsweingeistmenge noch nicht ausgenutzt hat.

§ 66*

(1) Soll die angemeldete Betriebseinrichtung ganz oder in einzelnen Teilen weggegeben, an einem anderen Platz aufgestellt oder geändert werden,

§ 65 Abs. 4: Angef. durch Nr. 7 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

§ 66 Abs. 5: Angef. durch Nr. 8 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

so hat der Brennereibesitzer dies der Zollstelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Änderung schriftlich anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist erforderlich über jede Änderung der angemeldeten Räume. Bei Geräten und Gefäßen mit amtlichen Verschlüssen ist die Anzeige unter Angabe des Zeitpunkts der beabsichtigten Änderung so zeitig zu erstatten, daß erforderlichenfalls die Verschlüsse durch Beamte entfernt werden können.

(2) Werden Roh- oder Feinbrenngeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte weggegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen. Die Zollstelle hat eine Versendung dieser Geräte in einen anderen Bezirk der Zollstelle des Bestimmungsorts mitzuteilen. Sind die abgegebenen Geräte weder zur Aufstellung in einer Brennerei noch zur Vernichtung bestimmt, so sind sie nach den §§ 226 bis 233 zu behandeln.

(3) Kommen anmeldepflichtige Teile der Betriebseinrichtung in Zugang, so hat der Brennereibesitzer dies der Zollstelle anzuzeigen, bevor sie in der Brennerei aufgestellt werden. Zu beachten ist § 48 Abs. 2.

(4) Die Anzeigen sind nach Muster 9 doppelt abzugeben. Die eine Ausfertigung hat die Zollstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibelegheft A (§ 56) zurückzugeben, die andere dem Aufsichtsoberbeamten vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Zollstelle dürfen die an einem anderen Platz aufgestellten oder geänderten oder in Zugang gekommenen Teile der Betriebseinrichtung nicht in Gebrauch genommen werden.

(5) Bei Weggabe von Geräten, Gefäßen oder von Teilen davon zur Ausbesserung wird nach § 64 Abs. 1 Sätze 2 und 3 verfahren.

§ 67

(1) Der Aufsichtsoberbeamte hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen und, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu entfernen. Geänderte und noch nicht vermessene hinzutretene Geräte und Gefäße sind nötigenfalls zu vermessen. Die Änderungen sind in der Nachweisung der Räume und der Betriebseinrichtung, in dem Grundriß und den Zeichnungen und ihren Beschreibungen, die sich im Brennereibelegheft befinden, nachzutragen.

(2) Der Aufsichtsoberbeamte kann, abgesehen von den von ihm vorzunehmenden Vermessungen (§ 60), einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen; er hat aber die von diesem in dem Brennereibelegheft gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

(3) Der Befund oder das Geschehene ist von dem Beamten auf der Änderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Zollstelle zurückzugeben, die beim Brennereibelegheft aufbewahrte Änderungsanzeige aber zu entfernen.

§ 68

Sind die in § 49 bezeichneten Schriftstücke durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden, so hat der Aufsichtsoberbeamte den Brennereibesitzer zur Einreichung neuer Ausfertigungen zu veranlassen.

§ 69

Erlischt eine Brennerei (§ 70), so sind die vorhandenen amtlichen Verschlüsse zu entfernen; im übrigen ist nach den §§ 226 bis 233 zu verfahren.

§ 70*

8. Erlöschen der Brennereien

(1) Eine Brennerei erlischt mit der Abmeldung. Sie erlischt ferner, wenn die Brennereiräume oder die Betriebseinrichtung derart verändert worden sind, daß ein ordnungsmäßiger Betrieb — bei Verschlusßbrennereien unter Beachtung der §§ 71 bis 108 — nicht mehr ausgeführt werden kann. Die Brennerei ist im Brennereiverzeichnis zu streichen. Etwa vorhandene Roh- oder Feinbrenngeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte sind nach §§ 230 ff. zu überwachern.

(2) Die Brennerei erlischt nicht, wenn der Brennereibesitzer bis zum Schluß des Betriebsjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Veränderung festgestellt wird, der Zollstelle schriftlich erklärt, daß er das Brennereiunternehmen aufrechterhalte, und wenn er die Brennerei bis zum Ablauf des folgenden dritten Betriebsjahres wieder betriebsfähig herrichtet und in dem darauffolgenden Betriebsjahr den Betrieb wieder aufnimmt. Die Erklärung ist vom Brennereibesitzer in doppelter Ausfertigung abzugeben und in je einem Stück zu den Belegheften der Zollstelle und der Brennerei zu bringen.

(3) Die Brennerei erlischt nach Absatz 1 Satz 2 nicht in den Fällen des § 64 Abs. 1 Satz 2 und des § 175.

(4)

(5)

2. ABSCHNITT

Sicherungsmaßnahmen in den Verschlusßbrennereien

1. Allgemeines

§ 71

Die Verschlusßbrennereien müssen so eingerichtet sein, daß sämtliche weingeisthaltigen Dämpfe innerhalb der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen zu Branntwein verdichtet werden und der gesamte Branntwein in die zu seiner Erfassung bestimmten Vorrichtungen fließt.

§ 72*

(1) In den nach § 71 eingerichteten Verschlusßbrennereien werden zum Schutz der weingeisthaltigen Dämpfe und des Branntweins Sicherungsmaßnahmen getroffen. Sie bestehen darin, daß die

§ 70 Abs. 4 u. 5: Gestrichen durch Nr. 31 V v. 7. 12. 1944 RMBL. S. 89

§ 72 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 Sätze 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c V v. 1. 6. 1962 I 379

Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen sowie ihre einzelnen Teile (Geräte, Gefäße, Rohre; s. § 74) nach ihrer Beschaffenheit, Aufstellung und Verbindung besonderen Anforderungen genügen müssen (§§ 75 bis 79, 84 bis 108) und daß außerdem von da ab, wo die Abbrennstoffe zum Sieden gebracht werden, bis zu den der amtlichen Erfassung des Branntweins dienenden Vorrichtungen (Absatz 2) Verschußmaßnahmen zu treffen sind (§§ 80 bis 83 und teilweise §§ 84 bis 108). Wenn auf andere Weise als durch Abtrieb Branntwein gewonnen wird, bestimmt die Oberfinanzdirektion die Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Bundesmonopolamt.

(2) Zur Erfassung des Branntweins dienen in der Regel amtliche Sammelgefäße. Darunter sind die Gefäße zu verstehen, aus denen der Branntwein abgenommen wird (§ 186), also die Hauptsammelgefäße, unter Umständen (§ 93 Abs. 3) auch die Zwischensammelgefäße, außerdem die Fuselöl- und Aldehydbranntweinsammelgefäße. Das Hauptzollamt kann an Stelle von Hauptsammelgefäßen die Verwendung von Hauptmeßuhren (§ 106) genehmigen. Es kann auch anordnen, daß außer Hauptsammelgefäßen oder Hauptmeßuhren zur besseren Überwachung der Brennereien noch besondere Meßuhren (Nebenmeßuhren; § 107) aufgestellt werden.

§ 73*

(1) Aus dem Verschußgewahrsam (§ 72 Abs. 1) darf Branntwein nur unter Mitwirkung von Beamten entnommen werden. Vorrichtungen zur Entnahme von Branntwein sind an den amtlichen Sammelgefäßen (§ 72 Abs. 2) anzubringen. Sie dürfen sich — abgesehen von den Fällen in Absätzen 2 und 3 sowie in § 84 Abs. 4 — auch an anderen Stellen befinden, wenn sie zur Durchführung des Betriebes oder der amtlichen Aufsicht nötig sind.

(2) Wenn Branntwein auf Abfindung hergestellt werden darf (§ 116 Abs. 6, 7), kann mit Genehmigung des Hauptzollamts für die Ableitung des auf Abfindung hergestellten Branntweins ein Freigabehahn zwischen Kühler und Vorlage eingebaut werden (s. § 88 Abs. 1). Dasselbe kann in Fällen des § 144 Satz 2 geschehen.

(3) Zur Entnahme kleiner Proben dürfen in die Branntweinrohre vom *Reichsmonopolamt* geprüfte und beglaubigte Meßvorrichtungen (Probenmeßhähne) eingeschaltet werden, die die Zahl der entnommenen Proben anzeigen. Die Probenmenge (angezeigte Probenzahl vervielfältigt mit der beglaubigten Menge jeder Einzelprobe) ist bei der letzten Branntweinabnahme im Vierteljahr in Spalte 4 eines Branntweinprobenbuchs nach Muster 12 der Verwertungsordnung in Kubikzentimetern einzutragen. Aus dieser Raummenge und der in der Brennerei beobachteten durchschnittlichen Weingeiststärke in Raumhundertteilen ist die Weingeistmenge zu berechnen; die Berechnung ist im Probenbuch darzustellen. Für die so errechnete Weingeistmenge, die in die Abnahmebücher (Muster 26 und 27) unter einer besonderen Nummer einzutragen und als „Probe“ kenntlich zu machen ist, ist ausschließlich

der Branntweinaufschlag wie für ablieferungsfreien Branntwein zu entrichten. Eine Branntweinaufschlagberechnung ist aufzustellen (§ 222). Unverbrauchte Proben von an sich ablieferungspflichtigem Branntwein können auf Antrag dem abzunehmenden und abzuliefernden Branntwein, dem in der Brennerei gegebenenfalls anzusammelnden Vor- und Nachlauf oder der Maische zugeführt werden. Über den Antrag entscheidet der erste Abfertigungsbeamte; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die unverbrauchten und vorgeführten Proben etwa die in der Brennerei beobachtete durchschnittliche Weingeiststärke besitzen; bei auffallend geringer Weingeiststärke darf dem Antrag nur entsprochen werden, wenn die Proben nicht absichtlich mit Wasser verdünnt worden sind. Die ermittelte Weingeistmenge der wiedervorgeführten Proben ist von der errechneten Weingeistmenge der insgesamt entnommenen Proben abzusetzen; der Verbleib der abgesetzten Proben ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen und für den restlichen Probenbranntwein der Branntweinaufschlag zu entrichten. Soll dieser vom Übernahmegeld einbehalten werden, so ist die Branntweinaufschlagberechnung der Übernahmebescheinigung als Anlage beizufügen und auf die Befügung in beiden Papieren hinzuweisen. Am Schluß des Vierteljahrs hat der Brennereibesitzer das Probenbuch abzuschließen und die letzte Eintragung über den Stand des Zählwerks der Probenmeßvorrichtung sowie den Stand des Zählwerks bei Ermittlung der abgabepflichtigen Menge in das Probenbuch des folgenden Vierteljahrs zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom ersten Abfertigungsbeamten in dem abgeschlossenen Probenbuch zu bescheinigen. Alsdann ist das Probenbuch an die Zollstelle abzuliefern.

§ 74

(1) Die Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen bestehen aus Geräten, Gefäßen und Rohren.

(2) Als Rohre gelten alle röhrenförmigen Teile der Anlagen, die nur weingeisthaltige Dämpfe fortleiten (Geistrohre) oder die von Branntwein durchlaufen werden (Branntweinrohre). Als Branntweinrohre sind auch anzusehen die Lutterrückständerohre, die Luftrohre auf Branntwein enthaltenden Geräten, Gefäßen und Rohren, die Überlaufrohre und Übersteigrohre. Zu den Rohren der Anlagen gehören ferner die Sauermaischerohre und die Wasser oder Wasserdampf führenden Rohre, soweit sie amtlich zu sichern sind (§ 95, § 97 Abs. 2).

(3) Gefäße sind alle Teile der Anlagen, die ausschließlich die Aufgabe haben, Branntwein aufzunehmen, z. B. Tagessammelgefäße, Hilfssammelgefäße, Zwischensammelgefäße, Hauptsammelgefäße, Fuselölsammelgefäße, Klärgefäße, Überlaufgefäße.

(4) Unter der Bezeichnung „Geräte“ werden zusammengefaßt alle nicht zu den Rohren und Gefäßen rechnenden Teile der Anlagen, z. B. Roh- und Feinbrenngeräte, Vorwärmer, Zwischenkühler (Kondensatoren, Dephlegmatoren), Kühler, Vorlagen, Pumpen, Fuselölabscheider, Branntweinemischgeräte, Probenmeßvorrichtungen, Meßuhren, Dampfdruckregler.

§ 73 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 28. 2. 1959 I 78

2. Anforderungen, die allgemein an Geräte, Gefäße und Rohre zu stellen sind**a) Beschaffenheit**

§ 75

(1) Alle Geräte, Gefäße und Rohre (§ 74) sowie ihre Verbindungen (mit Ausnahme der Dichtungen) müssen aus Metall bestehen. Unter Metall sind alle Stoffe zu verstehen, die in der Chemie als Metall oder Legierungen von Metallen bezeichnet werden.

(2) Die äußeren Wandungen der Geräte, Gefäße und Rohre müssen unverletzt sein.

(3) Die äußere Oberfläche des Metalls muß sichtbar sein. Sie darf nicht mit Farb- oder anderen Deckmitteln behandelt sein. Ein Anstrich mit wasserhellem Lack, mit Öl oder ähnlichen Stoffen ist gestattet, soweit dadurch eine Besichtigung der Metalloberfläche nicht verhindert wird.

(4) In die Wandungen des Metalls dürfen Glas- teile insoweit eingesetzt werden, als der Inhalt der Geräte, Gefäße und Rohre aus Gründen des Betriebes oder der amtlichen Aufsicht sichtbar gemacht werden muß. Wenn die Gefahr einer Verletzung der Glasteile groß ist und sich hinter der Glaswandung Branntwein befindet oder zeitweise befinden kann, kann der Aufsichtsbeamte die Anbringung besonderer Schutzvorrichtungen anordnen, z. B. in einigem Abstand Drahtgitter, Draht- oder Hartglas- schutzhüllen oder dergleichen verlangen. Stand- gläser dürfen oben nicht offen sein. Für jeden Glas- teil hat der Brennereibesitzer ein Ersatzstück bereit- zuhalten.

§ 76

(1) Alle Gefäße (§ 74 Abs. 3) und von den Ge- räten (§ 74 Abs. 4) die Feinbrennblasen müssen sich innen besichtigen lassen.

(2) Alle Geräte, Gefäße und Rohre müssen den Betriebsbedürfnissen entsprechend sich gut lüften lassen.

(3) Alle Gefäße und von den Geräten die Fein- brennblasen müssen eine Vorrichtung zur Erken- nung des Flüssigkeitsstandes in Form von Stand- oder Schaugläsern haben.

(4) Alle Gefäße müssen sich restlos entleeren lassen.

§ 77

Alle Rohre (§ 74 Abs. 2) müssen eine ihrem Zweck entsprechende lichte Weite haben.

§ 78

b) Aufstellung

(1) Alle Geräte, Gefäße und Rohre (§ 74) müssen so aufgestellt oder angebracht sein, daß sie sich an allen Stellen, an denen sie miteinander nicht in un- mittelbarer Verbindung stehen, genau besichtigen lassen. Dieser Forderung ist bei Rohren auch dann zu entsprechen, wenn sie durch Mauern, Fußböden oder dergleichen hindurchgehen. Die Öffnung darf mit leicht abnehmbaren Platten aus Glas, Holz oder Metall verschlossen werden. Wenn ein Rohr in einen Sammelgefäßraum geht, ist die Maueröffnung mit solchen Platten in der Weise zu schließen, daß die Platten nur im Sammelgefäßraum abgenommen wer- den können.

(2) Als Unterlagen für Geräte und Gefäße sind Profileisen, eiserne Füße oder dergleichen in der Weise zu verwenden, daß der Boden der Geräte oder Gefäße bis auf seine Auflagestellen vollständig überblickt werden kann.

(3) Branntweinrohre (§ 74 Abs. 2) müssen ein ge- nügendes Gefälle haben.

(4) Lange Branntweinrohre sind durch Rohralter zu befestigen.

§ 79

c) Verbindung

(1) Die Wandungen von Geräten, Gefäßen und Rohren (§ 74) sowie Teile von ihnen sind miteinan- der sowie mit Werkstücken durch Hartlötten, Schwei- ßen, Nieten, Verschraubungen (z. B. Ineinand- schrauben, Verwendung von Gewindemuffen, Konus- verschraubungen oder Überwurfmutter, Schrauben oder Flanschen mit Schrauben) fest und dicht zu ver- binden. Löt- und Schweißstellen müssen glatt und eben sein. Die Flanschenringe müssen auf umgebör- delten, hartangelöteten oder angeschweißten Rän- dern sitzen oder aufgeschweißt oder aufgewalzt sein.

(2) Die Dicke von Dichtungen und Packungen darf über das betriebsnotwendige Maß nicht hinaus- gehen. Der benutzte Stoff muß allen Anforderungen genügen, die an ihn wegen der besonderen che- mischen und physikalischen Eigenschaften der Flüs- sigkeiten oder Dämpfe zu stellen sind, und darf sich insbesondere durch Hitze oder Branntwein nicht lösen.

(3) Die Verbindung von Metall- mit Glasteilen muß so beschaffen sein, daß bei Temperaturschwän- kungen, die eine verschiedene Ausdehnung der Werkstoffe zur Folge haben, weder ein Heraus- treten des Inhalts der Geräte, Gefäße oder Rohre noch ein Zerspringen der Glasteile zu besorgen ist, und daß bei einer durch Anziehen von Schrauben hergestellten Abdichtung die Metallteile auf die Glasteile keinen unmittelbaren Druck ausüben.

3. Verschußmaßnahmen

§ 80

a) Allgemeines

(1) Soweit Geräte, Gefäße und Rohre (§ 74) oder Teile von ihnen miteinander in anderer Weise als durch Hartlötten, Schweißen oder Nieten verbunden sind, sind die Verbindungsstellen durch Anlegung von amtlichen Verschlüssen so zu sichern, daß eine Lösung der Verbindung nur nach Verletzung der Verschlüsse möglich ist (einfache Verschlüsse; § 81). Darüber hinaus werden besonders gefährdete Teile der Branntweingewinnungs- und Branntweinreini- gungsanlagen sowie an solchen Teilen angelegte einfache Verschlüsse noch besonders geschützt (Doppelverschlüsse; § 82).

(2) Durch die Verschußmaßnahmen wird nur die Erfassung des gewonnenen Branntweins gesichert, dagegen keine privatrechtliche Haftung gegenüber dem Brennereibesitzer übernommen.

(3) Durch die Verschlüsse darf der zulässige Ge- brauch der Branntweingewinnungs- und Branntwein- reinigungsanlagen oder ihrer Teile nicht gehindert werden.

(4) Wenn Geistrohre, Branntweinrohre oder sonstige weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein führende Vorrichtungen durch Geräte hindurchgehen, so daß sie nicht ohne weiteres besichtigt werden können, müssen diese Geräte, auch wenn sie sonst amtlich nicht zu sichern wären, von allen Seiten vollständig geschlossen sein und amtlich gesichert werden. Die innerhalb der Geräte liegenden Geistrohre usw. brauchen selbst nicht gesichert zu sein.

§ 81

b) Einfache Verschlüsse

(1) Einfache Verschlüsse sind in der Regel Bleiverschlüsse. Bei ihnen wird durch eine Schnur oder einen Draht, deren Enden durch ein geprägtes Blei zusammengehalten werden, die bestehende feste Verbindung von beweglichen Werkstücken in der Weise amtlich gesichert, daß die Werkstücke oder eines davon nur nach Verletzung oder Lösung dieser Sicherung bewegt werden können. In geeigneten Fällen dürfen an die Stelle von Bleiverschlüssen auch Siegelverschlüsse treten, bei denen die Schnurenden durch ein geprägtes Lacksiegel zusammengehalten werden.

(2) An den durch Bleiverschlüsse zu sichernden Stellen der Werkstücke müssen für eine zweckentsprechende und leichte Anlegung der Verschlüsse besondere Einrichtungen (Durchbohrungen, Osen und dergleichen) in der Weise getroffen sein, daß die Abstände zwischen den einzelnen Durchbohrungen, Osen oder dergleichen möglichst gering sind. Osen und dergleichen müssen an dem Werkstück hart angelötet oder angeschweißt sein.

(3) Bei Schrauben mit Kopf und Mutter werden die Schraubenmutter und der Schraubenkopf durch Bleiverschluß verbunden. Statt durch die Schraubenköpfe darf die Verbindungsschnur (oder der Draht) durch die Schraubenbolzen geführt werden, wenn es dicht über den fest angezogenen Schraubenmuttern geschieht. Sind Schraubenmutter nicht zugänglich oder nicht vorhanden, so sind die Schraubenköpfe durch Bleiverschlüsse mit zwei in verschiedenen, möglichst entgegengesetzten Richtungen liegenden Bohrungen, Osen oder dergleichen im Werkstück zu verbinden; die Verbindung mit nur einer Bohrung, Ose oder dergleichen ist statthaft, wenn die Schnur (oder der Draht) nur kurz ist und die Gewähr besteht, daß die Schraubenköpfe sich ohne Verletzung der Schnur (oder des Drahtes) nicht drehen lassen. Bei Schrauben, deren Bolzen bei festangezogener Mutter nicht drehbar ist, zum Beispiel weil der versenkte Bolzen oder Kopf kantig ist, kann die Sicherung auf die Muttern beschränkt werden. In diesem Falle gilt für die Art der Bleiverschlüsse das in Satz 3 Gesagte; mehrere Muttern können durch eine Schnur (oder einen Draht) miteinander verbunden werden, wenn sämtliche Bohrungslöcher auf der kürzesten Linie liegen.

(4) Wenn an einer durch amtliche Verschlüsse zu sichernden Verbindung eine größere Anzahl von Schrauben vorhanden ist, kann die Verschlusbanlegung auf einen Teil der Schrauben beschränkt werden.

(5) Einfache Verschlüsse können in geeigneten Fällen auch die Form von leicht abnehmbaren Metallmänteln (Kappen) haben, wie sie für Doppelverschlüsse vorgesehen sind (§ 82 Abs. 3).

§ 82

c) Doppelverschlüsse

(1) Als besonders gefährdet im Sinne des § 80 Abs. 1 sind anzusehen die durch einfache Verschlüsse gesicherten Verbindungsstellen und die metallischen Wandungen derjenigen Teile der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen, bei denen nach Verletzung des einfachen Verschlusses oder der Metallwandung ein Zugang zum Branntwein besteht.

(2) Die Doppelverschlüsse sind entweder Kappenverschlüsse (Absatz 3), Gitterverschlüsse (Absatz 4) oder Raumverschlüsse (Absatz 5). Welche Art von Doppelverschluß angebracht ist, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab.

(3) Bei den Kappenverschlüssen umgeben leicht abnehmbare Metallmäntel (Kappen) alle Seiten der zu sichernden Teile der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen — zu sichernde Wandungen in einer Entfernung von mindestens 20 Millimeter — und zwar so, daß sie die einfachen Verschlüsse und, wenn es sich um Verbindungsstellen handelt, auch diese bedecken. Einfache Verschlüsse an den Kappen sorgen dafür, daß diese nicht auseinandergenommen oder entfernt werden können. Die Kappen müssen so hergerichtet sein, daß ein Zugang zu den bedeckten Teilen unmöglich ist. Zu diesem Zweck sollen bei Kappen, die aus mehreren Teilen bestehen, die einzelnen Teile mit ihren Rändern entweder mindestens 10 Millimeter übereinandergreifen oder mit umgebogenen Rändern versehen sein, über die ein Blechfalz zu schieben ist. Andere Verbindungen sind zulässig, wenn auch bei ihnen ein Zugang zu dem geschützten Teil der Anlage ausgeschlossen ist. Das Metall der Kappen muß so stark sein, daß die Teile an den Verbindungsstellen nicht auseinandergebogen werden können. Wenn Kappen oder Kappenteile nicht aus einem Stück bestehen, kann zur Verbindung der Stücke Weichlot verwendet werden. Osen, Stifte oder dergleichen zur Anlegung von amtlichen Verschlüssen müssen bei Verwendung von Weichlot noch angenietet sein. Die Kappen dürfen keine Flickstellen haben. Die Innenseite der Kappen ist mit heller Ölfarbe zu streichen. Ihre Außenseite muß sichtbar sein; sie darf nicht mit Farb- oder anderen Deckmitteln, wohl aber mit wasserhellem Lack, Öl oder ähnlichen Stoffen behandelt sein, wenn dadurch eine Besichtigung der Metalloberfläche nicht verhindert wird. Ausschnitte aus Kappen zur Besichtigung von Stand- oder Schaugläsern und dergleichen müssen durch eine auf der Innenseite fest angebrachte Glasscheibe geschützt sein.

(4) Bei den Gitterverschlüssen wird aus Drahtgittern sowie vorhandenen gemauerten und glattverputzten Wänden, Böden oder Decken innerhalb eines Brennereiraumes ein Raum (Gitterraum) geschaffen, in dem der zu sichernde Teil der Anlage von allen Seiten sichtbar und in einer Entfernung von mindestens 400 Millimeter von den Gitterwän-

den aufgestellt wird. Die Drahtgitter sollen quadratische Maschen haben, deren lichte Fläche 200 Quadratmillimeter nicht überschreitet; die Maschendrähte sollen wenigstens 2 Millimeter stark sein. Die Gitterwände müssen leicht abnehmbar sein, oder es muß das Betreten des Gitterraumes durch eine Tür oder Schlüpf Tür möglich sein. Die Enden der Gitterdrähte sind zwischen Flacheisenstäben oder an ähnlichen Vorrichtungen auf der Innenseite des Gitterraumes sicher zu verankern. Die Gitterwände sind miteinander und mit den etwa benutzten Mauern usw. fest zu verbinden; die lösbaren Verbindungsstellen sind durch einfache Verschlüsse, die möglichst innerhalb des Gitterraumes liegen und von außen unzugänglich sein sollen, zu sichern. Türen (nicht Schlüpf Türen) werden durch Zolloschlösser amtlich gesichert. Der Brennereibesitzer hat den Raum unter Privatverschluß zu halten.

(5) Der Verschlußraum (Sammelgefäßraum) muß grundwasserfrei sein und eine ausreichende Lüftung zulassen. Er ist einschließlich seiner Zugangsstellen von allen Seiten so herzurichten, daß ohne Lösung der amtlichen Verschlüsse an der Tür oder anderen Zugangsstellen oder ohne leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Raumes ein Zutritt zu ihm unmöglich ist. Zu diesem Zweck müssen Wände, Decke und Fußboden des Sammelgefäßraumes einen glattgestrichenen Zement- oder Mörtelbewurf haben. Von den Zugangsstellen müssen die Türen einschließlich der Haltevorrichtungen (Rahmen, Angeln) so beschaffen, angebracht oder gesichert sein, daß eine Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Lage nicht möglich ist. Die Türen werden außerdem durch Zolloschlösser amtlich gesichert. In die Öffnungen für andere Zugangsstellen als Türen (z. B. Fenster, Kanäle) sind geeignete Stabgitter, deren Stäbe nicht mehr als 150 Millimeter voneinander entfernt sein dürfen, oder Drahtgitter in Zement fest einzulassen. Stabgitter, Drahtgitter, Türbänder, Fensterscharniere, Verkittungen an den Fensterscheiben, Verschraubungen an den Türen und dergleichen sollen möglichst im Innern des Sammelgefäßraumes so, daß sie von außen nicht zugänglich sind, angebracht sein. Der Brennereibesitzer hat den Sammelgefäßraum unter Privatverschluß zu halten.

§ 83

d) Verschlußmittel

Zu den Verschlüssen sind die vom *Reichsfinanzzeugamt in Berlin-Dahlem* bereitgehaltenen Verschlußmittel zu benutzen. In der Regel wird Hanfschnur verwendet. Wo diese der Gefahr der Verletzung durch Hitze stark ausgesetzt ist, kann an ihrer Stelle bei Bleiverschlüssen Draht gebraucht werden. Dasselbe kann auch dort geschehen, wo Draht infolge seiner geringeren Dehnbarkeit oder größeren Sprödigkeit eine größere Sicherheit gibt.

4. Anforderungen, die an einzelne Geräte, Gefäße und Rohre hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Aufstellung, Verbindung oder Verschließung noch besonders zu stellen sind, und Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen

§ 84

a) Brenngeräte

(1) Von der Bestimmung des § 75 Abs. 3 und des § 78 Abs. 1 sind ausgenommen die Rohrbrennblasen

mit unmittelbarer Feuerung, soweit ihre Einrichtung eine unmittelbare Verbindung mit Mauerwerk erforderlich macht; ferner die Maischesäulen, insoweit sie auf einem gemauerten Sockel stehen.

(2) Brenngeräte dürfen mit einem das Entweichen von Wärme erschwerenden Mantel umgeben sein.

(3) Der Rücklaufbranntwein muß während des Abtriebs aus den Verstärkungssäulen, Zwischenkühlern, Fuselölabscheidern oder dergleichen in die Rohrbrenngeräte übergeführt werden. Zu diesem Zweck dürfen Brantweinrohre, durch welche dieser Brantwein aus Verstärkungssäulen, Zwischenkühlern oder dergleichen mit natürlichem Gefälle in Rohrbrenngeräte zurückfließt, keine Absperrhähne oder Absperrventile enthalten. Außerdem ist bei Rohrbrennblasen, bei denen durch die Einfüllöffnung ein Zutritt zur Mündung des Rücklaufbrantweinrohres möglich ist, durch besondere Vorrichtungen dafür zu sorgen, daß der Rücklauf von Brantwein in die Rohrbrennblase nicht willkürlich verhindert werden kann. Wird der Rücklaufbrantwein aus der Verstärkungssäule mittels einer Pumpe oder dergleichen auf die Maischesäule befördert und handelt es sich um eine Maischesäule mit anderer Einrichtung als Kapselböden, dann muß die Pumpenleitung oder die Kraftzuführung zur Pumpe ein gesichertes Sperrgerät besitzen, das sich selbsttätig schließt, wenn die Maischesäule nicht in Betrieb ist.

(4) Zur Prüfung der Abtriebsrückstände dürfen an der untersten Abteilung der Maischesäulen, am Schlempeablaufregler oder Schlempe Sammler kleine Kühler (Probierkühler) zur Niederschlagung von Dämpfen angebracht werden. In die Abflußleitungen für Lutterrückstände dürfen kleine Probierhähne eingebaut werden, die in geöffneter Stellung tropfenweise Flüssigkeit heraustreten lassen. Die Weingeiststärke der Lutterrückstände soll nicht mehr als zwei Gewichtshundertteile betragen.

(5) Die Lutterrückstände sind so abzuleiten, daß eine Entnahme von Brantwein nicht zu besorgen ist. In der Regel ist das Lutterrückständerohr in eine öffentliche Kanalisation oder eine Grube zu führen. Die Gruben müssen sich innen einwandfrei besichtigen lassen und entweder ein Versickern oder eine starke Verdünnung oder Verunreinigung ihres Inhalts gewährleisten. Ihre Abdeckung ist doppelt zu sichern. Die Größe der Gruben muß den Betriebsverhältnissen angepaßt sein. Das Lutterrückständerohr ist zunächst als Sackrohr und in der Grube bis kurz über den Boden zu führen. Der Abfluß für die in der Grube befindliche Flüssigkeit befindet sich oben unter dem Deckel der Grube. Zuflußrohr und Abflußrohr sind in die Grubenwandung fest einzumauern. Vor die Abfluß-(Überlauf-)Öffnung ist im Innern der Grube ein engmaschiges Drahtgitter oder dergleichen anzubringen oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß der Grubenhalt nicht abgezogen werden kann. Dasselbe gilt für andere Rohre, die außer dem Lutterrückständerohr in die Grube münden.

(6) Beim Feinbrenngerät ist die Anbringung von steuersicheren Vorrichtungen, die dem Zusatz von Geschmackstoffen und Reinigungsmitteln dienen, gestattet.

§ 85

b) Vorlagen

(1) Um zu jeder Zeit des Abtriebs die Stärke und Temperatur des Branntweins feststellen zu können, wird der Branntwein in Vorlagen, die mit Weingeistspindel und Thermometer ausgestattet sind, sichtbar gemacht. Die Vorlagen müssen sich bis in den obersten Teil der Glasglocke lüften lassen. In Verbindung mit Meßuhren ist die Siemenssche Einheitsvorlage zu benutzen.

(2) Vorlagen vor Meßuhren, durch die Rohbranntwein geleitet wird, müssen mit einer Filtervorrichtung, für die ein Ersatzstück vorhanden sein muß, versehen sein.

§ 86

c) Pumpen

(1) Als Branntweinpumpen innerhalb der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen sind Flügelpumpen, Membranpumpen, Heber oder Dampfstrahlpumpen zu verwenden. Andere Pumpen sind mit Genehmigung des Hauptzollamts zulässig.

(2) Pumpen mit Stopfbüchsen sind so zu sichern, daß die Vorrichtung, durch welche die Packung in die Büchse gedrückt wird, zwar ohne Mitwirkung von Zollbeamten nachgezogen, aber nicht gelockert werden kann.

§ 87

d) Branntweitmischgeräte

Wenn der amtlichen Meßuhr Branntwein von dauernd wechselnden Stärken zufließt und dadurch eine für die Monopolbelange ungünstige Meßuhranzeige zu besorgen ist, kann das *Reichsmonopolamt* vom Brennereibesitzer die Einschaltung von Branntweitmischgeräten zwischen Vorlage und Meßuhr fordern. Die Einrichtung der Mischgeräte ordnet in jedem Fall das *Reichsmonopolamt* an.

§ 88

e) Absperrvorrichtungen

(1) Die beweglichen Teile der Absperrvorrichtungen sind gegen Herausnahme und Lockerung zu sichern. Soweit Absperrvorrichtungen auch gegen Drehung zu sichern sind, müssen sie außerdem so beschaffen sein, daß der zur Verhinderung der Drehung erforderliche Verschluß nur angelegt werden kann, wenn sich die Absperrvorrichtungen in der richtigen Stellung befinden.

(2) Absperrvorrichtungen müssen in ihrem Flüssigkeitsdurchlaß der lichten Weite der Rohre (siehe § 77) entsprechen.

(3) Hähne müssen so eingerichtet sein, daß sich ihre Stellung sofort deutlich erkennen läßt.

§ 89

f) Stauungsanzeiger

Um festzustellen, ob Branntwein wegen einer Stauung über den oberen Rand von Luftrohren (§ 98 Abs. 1) ausgetreten ist, werden Stauungsanzeiger verwendet, die sich mit Branntwein befüllen, wenn Branntwein aus dem Luftrohr austritt, und dadurch den erfolgten Austritt anzeigen. Die Luftrohre, die zwischen Kühler und Vorlage sowie auf Geräten und Gefäßen angebracht sind, müssen mit Stauungsanzeigern versehen sein. An anderen Stellen können

Stauungsanzeiger verlangt werden, wenn es der Aufsichtsbeamten für erforderlich hält. Stauungsanzeiger in vereinfachter Form (Stauungsgläschen) müssen sich an den Lufttröhrchen befinden, die zur Lüftung von Vorlagen dienen; dies gilt nicht, wenn es sich um Einheitsvorlagen handelt, die amtlichen Probenehmern vorgeschaltet sind.

§ 90

g) Klärgefäße

Wenn in Meßuhrbrennereien mit Weingeistmesser am Rohbrenngerät die Filter in der Vorlage die Unreinigkeiten des Branntweins nicht vollständig zurückhalten können, kann das *Reichsmonopolamt* vom Brennereibesitzer zur mechanischen Reinigung des Branntweins die Einschaltung von Klärgefäßen fordern. Die Gefäße sind nach Anordnung des *Reichsmonopolamts* einzurichten.

§ 91

h) Tagessammelgefäße

Um die tägliche Ausbeute oder die Ausbeute bestimmter Mengen der Abtrennstoffe festzustellen, dürfen mit Genehmigung des Hauptzollamts Tagessammelgefäße in das Branntweinrohr eingeschaltet werden. Die Tagessammelgefäße müssen die Branntweinmenge aufnehmen können, die an einem Tag erzeugt werden kann.

§ 92

i) Hilfssammelgefäße

Wenn das Gefälle zum Ablauf des Branntweins in die Hauptsammelgefäße nicht vorhanden ist, dürfen Hilfssammelgefäße nebst Pumpe in das Branntweinrohr eingeschaltet werden. Die Hilfssammelgefäße müssen die Branntweinmenge aufnehmen können, die an einem Tag erzeugt werden kann.

§ 93

k) Zwischensammelgefäße

(1) Der Rohbranntwein wird in Brennereien, in denen der Feinbrand nach § 198 Abs. 1 erfolgt, zunächst in Zwischensammelgefäßen aufgefangen und von dort in das zum Feinbrennen bestimmte Brenngerät, wenn es nötig ist, mit einer Pumpe, übergeführt. In die Zwischensammelgefäße kann auch Feinbranntwein aufgenommen werden, der noch einmal feingebrannt werden soll. Es können für die verschiedenen Arten von Branntwein mehrere Gefäße vorhanden sein, oder es kann ein Gefäß aus mehreren Abteilungen bestehen.

(2) Anstatt in Zwischensammelgefäße kann der Rohbranntwein auch unmittelbar in die Feinbrennblase geleitet werden.

(3) Die Zwischensammelgefäße für den Rohbranntwein müssen wenigstens die für die nächste Befüllung der Feinbrenngeräte erforderliche Branntweinmenge aufnehmen können. Andere Zwischensammelgefäße müssen so groß sein, daß eine Überfüllung nicht zu besorgen ist. Wird in feinbrennenden Brennereien auch Rohbranntwein oder Vor- oder Nachlauf von Feinbranntwein abgenommen, so gelten die Zwischensammelgefäße für Rohbranntwein als amtliche Sammelgefäße (§ 72 Abs. 2); ihre Größe richtet sich nach § 94 Abs. 2.

§ 94*

l) Hauptsammelgefäße

(1) Wenn mehrere Hauptsammelgefäße (§ 72 Abs. 2) aufgestellt sind, ist die Verbindung der Gefäße untereinander und die Zuleitung des Branntweins so einzurichten, daß erst ein Gefäß befüllt wird und der nachfolgende Branntwein alsdann ungehindert in ein anderes Gefäß laufen kann.

(2) Der Raumgehalt der Hauptsammelgefäße einer Brennerei muß insgesamt so groß sein, daß die Branntweinmenge untergebracht werden kann, die in einem Monat bei voller Ausnutzung der vorhandenen Betriebseinrichtung erzeugt werden kann. Das Hauptzollamt kann mit Zustimmung des Bundesmonopolamts einen kleineren Raumgehalt zulassen, wenn dadurch nicht die Abfertigungsbeamten übermäßig in Anspruch genommen werden und bei Branntwein, der an die Bundesmonopolverwaltung abgeliefert wird, der Frachtraum noch lohnend ausgenutzt werden kann.

§ 95

m) Sauermaiserohre

(1) Die Abbrennstoffe (Maische oder sonstige vergorene Stoffe wie Würze, Lauge, Wein) sind dem Rohbrenngerät durch ein Rohr (Sauermaiserohr) zuzuführen, das bis fast auf den Boden des Brenngeräts oder seines in Betracht kommenden Teiles führt (Tauchrohr) oder kurz vor dem Eintritt in das Brenngerät ein Rückschlagventil besitzt. Bei Maischesäulen genügt es, wenn das Rohr vor dem Eintritt in das Brenngerät knie- oder sackartig geführt ist. Die Teile der Sauermaiserohre, die als Tauch-, Knie- oder Sackrohr geführt oder mit Rückschlagventil versehen sind, müssen gegen Veränderungen amtlich gesichert sein.

(2) Bei den Sauermaiserohren an Vorwärmern, in denen sich aus der Maische weingeisthaltige Dämpfe entwickeln, ist eine der Maßnahmen des Absatzes 1 anzuwenden.

§ 96

n) Branntweinrohre

Die in Gefäße führenden Branntweinrohre (§ 74 Abs. 2) müssen oben in der Wandung der Gefäße endigen. Das Branntweinrohr, durch das der Branntwein auf das Feinbrenngerät verbracht wird, muß so eingerichtet oder ausgerüstet sein, daß durch dieses Rohr weingeisthaltige Dämpfe aus dem Feinbrenngerät nicht entweichen können.

§ 97

o) Wasser- und Dampfrohre

(1) Rohre, durch die Wasser oder Wasserdampf in einen Branntwein oder weingeisthaltige Dämpfe enthaltenden Teil der Branntweingewinnungs- oder Branntweinreinigungsanlagen hineingeleitet wird, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die selbsttätig eine Ableitung von Branntwein und weingeisthaltigen Dämpfen durch diese Rohre verhindern. Ausgenommen sind die Dampfrohre, die unmittelbar in Teile von Rohbrenngeräten gehen, welche Abbrennstoffe führen.

§ 94 Abs. 2 Satz 2; I. d. F. d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a bis c V v. 1. 6. 1962
1 379

(2) Die Vorrichtungen (Absatz 1) und ihre Verbindungsstellen sowie die Rohre von den Vorrichtungen bis zur Einmündung der Rohre sind in gleicher Weise zu sichern wie der Teil der Anlage, in den das Wasser- oder Dampfrohr einmündet. Außerdem sind die zu den Vorrichtungen führenden Rohre einschließlich der daran befindlichen Armaturen durch einfachen Verschuß so zu sichern, daß nicht mehr zu besorgen ist, daß die Wirksamkeit der Vorrichtungen beeinflusst wird.

§ 98

p) Lüftungsvorrichtungen

(1) Die Lüftungsvorrichtung auf Geräten, die Branntwein enthalten, auf Gefäßen und Branntweinrohren besteht in der Regel aus einem senkrecht angebrachten Luftrohr. Auf seiner offenen Mündung ist eine Haube zu befestigen, die nach unten durch eine durchlochte Platte mit Luftöffnungen von höchstens 1,5 Millimeter Weite abgeschlossen wird. Die Haube selbst darf keine Luftlöcher enthalten. Die Luftrohre müssen so hoch sein, daß bei einer guten Betriebsführung ein Austreten von Branntwein aus der Mündung nicht zu befürchten ist. Diese Bedingung gilt bei Luftrohren an Kühlern als erfüllt, wenn bei einer höchsten stündlichen Branntweinerzeugung bis zu 30 Liter die Mündung des Luftrohres den Branntweinauslauf aus dem Kühler um mindestens 300 Millimeter, bei größerer stündlicher Branntweinerzeugung aber um mindestens 750 Millimeter überragt.

(2) Wenn in den Anlagen mindestens ein vorschrittmäßiges Luftrohr (Absatz 1) vorhanden ist, kann die Lüftung von Geräten, die Branntwein enthalten, von Gefäßen und Branntweinrohren auch durch Rohrverbindungen mit diesem Luftrohr (Luftverbindungsrohre) herbeigeführt werden.

(3) Zur Lüftung von Geräten, die Branntwein enthalten, und von Gefäßen können auch Luftventile verwendet werden, wenn sie weder ein Austreten von Branntwein gestatten noch von außen in ihrer Wirksamkeit willkürlich beeinflusst werden können.

(4) Zur Lüftung von Geräten und Rohren, die weingeisthaltige Dämpfe enthalten, können auch Luftventile verwendet werden, wenn sie von außen her nicht beliebig geöffnet werden können. Sonst sind sie in ein Rohr, das mit dem zum Kühler führenden Geistrohr zu verbinden ist, derart einzubauen, daß die heraustretenden Dämpfe nach dem Kühler hin entweichen.

§ 99

q) Überlaufvorrichtungen

Wenn es möglich ist, daß Branntwein vor seiner amtlichen Erfassung infolge Überfüllung von Geräten oder Gefäßen aus dem Verschußgewahrsam heraustriert, sind Maßnahmen dahin zu treffen, daß überlaufender Branntwein in die amtlichen Erfassungsstellen fließt. Sind solche Maßnahmen im einzelnen Falle nicht möglich oder nicht angebracht, so genügt die Überwachung durch Stauungsanzeiger (§ 89). Unter Umständen kann überlaufender Branntwein auch in besondere Gefäße (Überlaufgefäße) geleitet werden. Überlaufrohre dürfen nicht höher geführt werden als der niedrigste der oberen Ränder der Luftrohre, die mit ihnen verbunden sind.

§ 100

r) Übersteigrohre

Wenn Vorrichtungen geeignet sind, den Lauf des Branntweins zu hemmen oder sogar zu unterbinden (z. B. Filter, Privatmeßuhren, Absperrvorrichtungen), so sind Übersteigrohre anzubringen, durch die bei einer Stauung der Branntwein unter Umgehung des Hindernisses weitergeleitet wird. Übersteigrohre dürfen nicht höher geführt werden als der niedrigste der oberen Ränder der Luftrohre, die mit ihnen verbunden sind. In besonderen Fällen kann das Übersteigrohr in ein Überlaufgefäß (§ 99 Abs. 1) geführt werden.

5. Meßuhren

§ 101

a) Amtliche Meßuhren

(1) Amtliche Meßuhren sind entweder Weingeistmesser oder Probenehmer.

(2) Weingeistmesser sind Meßuhren, die den durch sie geleiteten Branntwein durch Meßgefäße nach seiner Raummenge und durch besonders eingerichtete Dichtigkeitsmesser nach seiner Weingeistmenge fortlaufend selbsttätig feststellen und an je einem Zählwerk anzeigen. Weingeistmesser sind für Brennereien bestimmt, die einen weingeistreichen Branntwein gewinnen, dessen Stärke während des Betriebes wenig schwankt und nicht unter 40 Raumbunderteile herabgeht.

(3) Probenehmer sind Meßuhren, die den durch sie geleiteten Branntwein durch Meßgefäße nach seiner Raummenge fortlaufend selbsttätig feststellen und an einem Zählwerk anzeigen, außerdem bei jeder Befüllung oder Entleerung des Meßgefäßes Proben, die zu den gemessenen Mengen in einem bestimmten Verhältnis stehen, absondern und in einem steuersicher verschlossenen Gefäß sammeln. Probenehmer sind für die Vermessung von Branntwein jeder Stärke geeignet.

§ 102*

(1) Das Bundesmonopolamt gibt eine Anweisung darüber heraus, welche Arten von Meßuhren überhaupt zur Vermessung von Branntwein in den Brennereien zugelassen sind (Meßuhrordnung). In der Anweisung werden die zugelassenen Meßuhren in ihren einzelnen Teilen und Einrichtungen beschrieben und Anordnungen über ihre Versendung, Aufstellung, Behandlung und Prüfung getroffen.

(2) Das Bundesmonopolamt bestimmt im einzelnen Falle nach den Angaben des Brennereibesitzers und des Hauptzollamts über die Betriebsverhältnisse der Brennerei und nach eigenen Erfahrungen, welche Art von Meßuhr zu verwenden ist und welche besonderen Einrichtungen nach der Eigenart des Betriebes etwa anzubringen sind. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Betriebsverhältnisse einer Brennerei, nach denen eine Meßuhr bestimmt wurde, sich ändern.

§ 102 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 102 Abs. 1: „Meßuhrordnung (MO)“ 1960 herausgegeben vom Bundesmonopolamt, siehe Hinweis BZBl. 1961 S. 150

§ 103

(1) Es dürfen nur Meßuhren verwendet werden, die vor ihrer Aufstellung vom *Reichsmonopolamt* geprüft worden sind. Die Prüfung findet im allgemeinen vor der Versendung an die Brennerei statt. Über die Prüfung wird ein Beglaubigungsschein doppelt ausgefertigt. Die eine Ausfertigung ist zum Belegheft für die Brennerei bei der Zollstelle, die andere zum Belegheft in der Brennerei zu bringen.

(2) Das *Reichsmonopolamt* bestimmt, welche Teile der Meßuhren im einzelnen zu prüfen und zu beglaubigen sind.

(3) Werden beglaubigte Teile ausgebessert oder aufgearbeitet, so sind sie vor dem Einfügen in die Meßuhr erneut zu prüfen und zu beglaubigen. Dasselbe gilt für Teile, die als Ersatz für beglaubigte Teile bestimmt sind.

(4) Meßuhren, die in einer anderen Brennerei aufgestellt werden sollen oder infolge Verschlußverletzung Unbefugten zugänglich waren, sind vor ihrer weiteren Verwendung erneut zu prüfen. Dasselbe gilt für Meßuhren, die außerhalb einer Brennerei aufbewahrt wurden, bevor sie wieder in einer Brennerei aufgestellt werden sollen. Das *Reichsmonopolamt*, dem in solchen Fällen rechtzeitig Kenntnis zu geben ist, kann verlangen, daß die Meßuhr vor ihrer weiteren Verwendung an die Herstellerfirma gesandt wird, und bei ihr die Prüfung vornehmen. Es kann auch, wenn die amtlichen Verschlüsse unverletzt waren, zulassen, daß solche Meßuhren vor erneuter Prüfung in Betrieb genommen werden.

§ 104

Der Brennereibesitzer hat die Meßuhr auf seine Kosten in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Er hat vom *Reichsmonopolamt* näher zu bezeichnende Ersatzteile anzuschaffen und bereitzuhalten.

§ 105

Die Meßuhr sowie beglaubigte ausgebesserte Teile und beglaubigte Ersatzteile sind dem Brennereibesitzer unter amtlichem Verschluß zu übersenden. Der Brennereibesitzer hat den Empfang dem Aufsichtsoberbeamten anzuzeigen und den Verschluß unverletzt zu erhalten.

§ 106

1. Hauptmeßuhren

Hauptmeßuhren sind die amtlichen Meßuhren, die zur Erfassung des Branntweins dienen (§§ 101 bis 105).

§ 107*

2. Nebenmeßuhren

(1) Nebenmeßuhren sind die besonderen amtlichen Meßuhren, die nach § 72 Abs. 2 auf Anordnung der Oberfinanzdirektion zur besseren Überwachung der Brennereien verwendet werden können.

(2) Die Anzeigen der Nebenmeßuhren sind mit den abgenommenen Weingeistmengen zu vergleichen.

§ 107 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 28. 2. 1959 I 78

(3) Im Einverständnis mit dem *Reichsmonopolamt* können in besonderen Fällen Hauptmeßuhren zugleich als Nebenmeßuhren benutzt werden.

§ 108

b) Privatmeßuhren

In die Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen dürfen Privatmeßuhren mit Genehmigung des Hauptzollamts eingeschaltet werden. Sie müssen einen ungehinderten Durchfluß des Branntweins gewährleisten und dürfen keine Absonderung von Proben zulassen. Bei Privatmeßuhren von anderer Art als der Siemensschen Meßuhren bedarf die hauptzollamtliche Genehmigung des Einverständnisses des *Reichsmonopolamts*.

6. Ausnahmen

§ 109 *

Das Hauptzollamt ist ermächtigt,

- a) in einzelnen Fällen weitere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die Bestimmungen in den §§ 71 bis 108 zur Sicherung der Monopolbelange nicht genügend erscheinen;
- b) im Einvernehmen mit dem Bundesmonopolamt in einzelnen Fällen zuzulassen, daß die Bestimmungen in den §§ 71 bis 108 ganz oder teilweise nicht eingehalten werden. Hierbei können besondere Aufsichtsmaßnahmen angeordnet werden.

§ 110 *

Wenn Branntweingewinnungs- oder Branntweinreinigungsanlagen oder Teile von ihnen, für die Ausnahmen nach § 109 Buchst. b zugelassen waren, durch andere ersetzt werden, haben die neuen Anlagen oder Teile den Ansprüchen der §§ 71 bis 108 zu entsprechen. In besonderen Fällen kann das Hauptzollamt im Einvernehmen mit dem Bundesmonopolamt auch davon Ausnahmen zulassen.

7. Erstattung von Kosten für Sicherungsmaßnahmen

§ 111

a) Allgemeines

(1) Die Kosten der verschlußsicheren Herrichtung einer Abfindungsbrennerei werden insoweit erstattet, als sie notwendig sind, um die bisher benutzten Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlagen mit einfachen Mitteln in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen der §§ 71 bis 109 entspricht. Dabei kann nur derjenige Betriebsumfang berücksichtigt werden, der erforderlich ist, um die seit dem 1. Oktober 1909 erreichte höchste Jahreserzeugung herzustellen. War der Brennerei seiner Zeit ein Durchschnittsbrand zugewiesen, so ist mindestens eine Jahreserzeugung in Höhe dieses Durchschnittsbrandes, sonst eine solche von mindestens 10 Hektoliter Weingeist zugrunde zu legen.

(2) Die Kosten der Änderungen oder Ergänzungen von vorhandenen Sicherungseinrichtungen werden insoweit erstattet, als Sicherungsmaßnahmen nachgeholt werden, die bereits früher auf Kosten der früheren Branntweinsteuerergemeinschaft oder der

Reichsmonopolverwaltung durchzuführen gewesen wären, oder als die Änderungen oder Ergänzungen nur deshalb notwendig geworden sind, weil sich nach der erstmaligen Aufnahme des Brennereibetriebs die einschlägigen Bestimmungen geändert haben.

(3) Mehrkosten, die infolge einer dem Brennereibesitzer gewährten Vergünstigung entstehen, werden nicht erstattet. Eine Betriebsverbesserung infolge Änderung oder Ersatzes von Teilen der Anlagen oder infolge Erweiterung der Baulichkeiten ist auf die zu erstattenden Kosten anzurechnen. Ob und in welchem Umfang eine Betriebsverbesserung vorliegt, entscheidet das *Reichsmonopolamt* im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion. Der Wert von Gegenständen, für die auf Reichskosten Ersatz geleistet worden ist, ist von den zu erstattenden Beträgen in Abzug zu bringen.

(4) Die Erstattung der Kosten nach Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Brennereibesitzer sich schriftlich verpflichtet, die für Geräte und Gefäße erstatteten Beträge an die *Reichsmonopolverwaltung* zurückzuzahlen, falls die Brennerei innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag der Kostenerstattung erlischt, und diese Verpflichtung bei freiwilliger Besitzübertragung unter Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaft auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Brennereibesitzer ist berechtigt, der *Reichsmonopolverwaltung* diese Gegenstände zum Kauf anzubieten. Die *Reichsmonopolverwaltung* hat die Gegenstände zu übernehmen, wenn sie in brauchbarem Zustand sind und voraussichtlich in absehbarer Zeit lohnend verwendet werden können, und wenn der Brennereibesitzer die Entscheidung der *Reichsmonopolverwaltung* über die Verwendbarkeit und den Gebrauchswert der Gegenstände anerkennt. Die *Reichsmonopolverwaltung* hat den festgesetzten Gebrauchswert auf ihren Anspruch anzurechnen.

§ 112 *

b) Verfahren

(1) Wer Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 55 des Gesetzes erhebt, hat beim Hauptzollamt unter Vorlegung von Kostenanschlägen die Genehmigung der geplanten Einrichtungen, baulichen Änderungen und Anschaffungen zu beantragen. Den Kostenanschlägen ist die einfachste und billigste Art der Ausführung zugrunde zu legen. Vor Entscheidung über den Antrag darf mit den Verschlußarbeiten nicht begonnen werden. Die Entscheidung steht bis zu einem Betrage von dreihundert Deutsche Mark dem Hauptzollamt, darüber hinaus der Bundesmonopolverwaltung zu.

(2) In der Regel sind Kostenanschläge von zwei Firmen vorzulegen; das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen. In den Kostenanschlägen sind sämtliche Leistungen und Lieferungen einzeln aufzuführen und so genau zu beschreiben, daß die Angemessenheit der Preise nachgeprüft werden kann. Materialkosten und Arbeitslöhne sind getrennt aufzuführen. Die Materialgrundpreise und Grundlöhne sind anzugeben. Soweit es für das Verständnis der

§ 109 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379
 § 110 Satz 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 112 Abs. 1 Satz 4 u. Abs. 4 Sätze 1 u. 5: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a bis c V v. 1. 6. 1962 I 379

Anträge notwendig ist, sind den Kostenanschlägen Zeichnungen beizufügen, die bei umfangreicheren Arbeiten auch den Zustand der Anlagen oder der betreffenden Teile vor und nach der geplanten Änderung oder Ergänzung erkennen lassen. Der Aufsichtsleiter hat in einer Niederschrift zu begründen, daß die veranschlagten Gegenstände, Leistungen usw. notwendig sind. Die Niederschrift soll über alle Tatsachen Aufschluß geben, die für die Beurteilung der Sicherungsmaßnahmen und die Frage der Kostenerstattung wesentlich sind.

(3) Der Brennereibesitzer hat die Arbeiten nach ihrer Genehmigung unverzüglich in Auftrag zu geben. Bei Erteilung der Aufträge ist von ihm zu vereinbaren, daß eine Ermäßigung der Materialpreise und Löhne in der Rechnung berücksichtigt wird.

(4) Nach Durchführung der Sicherungsmaßnahmen sind die Rechnungen zusammen mit den Kostenanschlägen, der Niederschrift und den Zeichnungen vom Hauptzollamt der Bundesmonopolverwaltung zu übersenden. Hierbei sind der Zahlungsempfänger und die von ihm gewünschte Zahlungsart anzugeben. Die Rechnungen müssen vom Brennereibesitzer durch Unterschrift als richtig anerkannt und mit Empfangsbescheinigung und den amtlichen Feststellungsvermerken versehen sein. Mehrere Rechnungen sind in eine Kostenzusammenstellung aufzunehmen. Die Bundesmonopolverwaltung setzt nach Beseitigung etwaiger Anstände den erstattungsfähigen Betrag fest und weist ihn zur Zahlung an.

§ 113

c) Obstgemeinschaftsbrennereien

(1) Die Kosten des Baues und der inneren Einrichtung einer Brennerei können auf Antrag bis zu drei Fünfteln erstattet werden, wenn die Brennerei als Obstgemeinschaftsbrennerei neu errichtet wird. Zu den Kosten des Baues gehören die Kosten der Errichtung des Gebäudes und die Kosten der baulichen Anlagen, die zur Aufstellung solcher Geräte, Gefäße und Rohre notwendig sind, deren Kosten erstattet werden dürfen. Zu den Kosten der inneren Einrichtung gehören die Kosten für die mit dem Grund und Boden oder den Gebäuden in feste Verbindung gebrachten Dampfkessel und Maschinen sowie der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage nebst den Kosten für die Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen.

(2) Erwirbt eine Gemeinde oder Genossenschaft oder ein Verein eine bestehende Brennerei, um sie als Obstgemeinschaftsbrennerei zu betreiben, so können die Erwerbskosten mit einem von der *Reichsmonopolverwaltung* festzusetzenden Teilbetrag, der auch über drei Fünftel hinausgehen kann, erstattet werden. Müssen in einer solchen Brennerei, bevor sie als Obstgemeinschaftsbrennerei in Betrieb genommen werden kann, bauliche Änderungen oder Ergänzungen der inneren Einrichtung vorgenommen werden, so sind die dafür entstandenen Kosten in gleicher Weise wie die Kosten des Baues und der inneren Einrichtung einer neu errichteten Brennerei (Absatz 1) zu erstatten.

(3) Wie bei einer neu errichteten Brennerei (Absatz 1) können auch die Kosten für Erweiterung der Baulichkeiten oder Ergänzung der inneren Einrichtung erstattet werden, wenn die Erweiterung oder Ergänzung nur durch den Zutritt neuer Teilnehmer notwendig geworden ist.

(4) Wegen des Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 112; zur Entscheidung über die Anträge ist jedoch nur die *Reichsmonopolverwaltung* befugt. Über die veranschlagten Beträge hinaus werden keine Kosten erstattet.

3. ABSCHNITT

Abfindung der Brennereien

1. Begriff und Arten der Abfindung

§ 114

(1) In den Abfindungsbrennereien wird unter Verzicht auf Verschlüsse die Menge des herzustellenden Branntweins amtlich abgeschätzt. Dies geschieht in der Weise, daß die Weingeistmenge aus der Menge der Rohstoffe, die zur Branntweinerzeugung bestimmt sind, und aus dem zutreffenden Ausbeutesatz (§ 120) berechnet wird. Aus der hiernach ermittelten Weingeistmenge wird entweder

- a) der Branntweinaufschlag nach § 170 Abs. 2 im voraus bindend festgesetzt (Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag) oder
- b) die Mindestmenge des Weingeistes, der zur amtlichen Abfertigung vorzuführen ist, nach § 132 Abs. 1 festgesetzt (Abfindung auf die Mindestmenge).

(2) Bei der Abfindung auf einen bestimmten Abgabebetrag tritt der erzeugte Branntwein ohne amtliche Abfertigung sofort in den freien Verkehr; bei der Abfindung auf die Mindestmenge unterliegt der erzeugte Branntwein der amtlichen Überwachung nach § 132 Abs. 2.

§ 115*

(1) Auf einen bestimmten Abgabebetrag (§ 114 Abs. 1 unter a) sind, soweit nach Absatz 2 nicht etwas anderes angeordnet wird, die in § 116 bezeichneten Brennereien abzufinden.

(2) Die Abfindung auf die Mindestmenge (§ 114 Abs. 1 unter b) kann angeordnet werden

- a) vom Hauptzollamt in Abfindungsbrennereien, wenn das Monopolaufkommen gefährdet erscheint,
- b) vom Hauptzollamt in Fällen des § 118,
- c) vom Aufsichtsleiter in Fällen des § 153 Abs. 1.

§ 116*

2. Zulässigkeit der Abfindung

(1) Obstbrennereien, die betriebsfähig, aber nicht verschlussicher eingerichtet sind, werden auf Antrag innerhalb der Grenzzahl (§ 119) mit einer Erzeu-

§ 115: I. d. F. d. Nr. 9 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89
 § 116: Die durch Nrn. 10 u. 12 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89 neugef. §§ 116 u. 117 sowie die durch Nrn. 11 u. 13 derselben V eingef. §§ 116 a u. 117 a ersetzt durch §§ 116, 116 a, 116 b, 117 u. 117 a i. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 V v. 28. 2. 1959 I 78

gungsgrenze von fünfzig Liter Weingeist im Betriebsjahr zur Abfindung zugelassen. Über den Antrag entscheidet das Hauptzollamt.

(2) Die Zulassung zur Abfindung ist ausgeschlossen, wenn zu der Brennereieinrichtung ein Dauerbrennngerät, ein Brennngerät mit Dampfeinleitung, eine Brennblase mit mehr als einhundertfünfzig Liter Raumgehalt oder mehrere Brennngeräte, vor allem ein besonderes Feinbrennngerät, gehören. Die Dampfeinleitung aus dem Wasserbad des Brennngerätes in den Auslaufstutzen der Brennblase ist zulässig.

(3) In Obstbrennereien, die zur Abfindung zugelassen sind, dürfen nur Obststoffe verarbeitet werden, die der Brennereibesitzer selbst gewonnen hat.

(4) Brennereien aller Klassen, die mit der Erzeugungsgrenze von drei Hektoliter Weingeist zur Abfindung zugelassen sind, behalten diese Abfindung. Sie dürfen andere als selbstgewonnene Stoffe verarbeiten.

(5) Abgefundene Obstbrennereien können auf Antrag in besonderen Fällen innerhalb des Oberfinanzbezirks auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

(6) Das Hauptzollamt kann landwirtschaftliche Verschlussbrennereien für den Zwischenbetrieb (§ 5) bis zu einer Erzeugungsmenge von fünfzig Liter Weingeist im Betriebsjahr zur Abfindung zulassen, wenn zur Erfassung des aus Obststoffen unter Verschluss hergestellten Branntweins besondere Sammelgefäße oder Hauptmeßuhren aufgestellt werden müßten. Die unter Abfindung hergestellten Weingeistmengen werden auf das Brennrecht oder auf die als innerhalb des Brennrechts hergestellt geltende Weingeistmenge und auf eine etwa erklärte Erzeugungshöchstmenge angerechnet.

(7) Das Hauptzollamt kann Besitzern von Verschlussbrennereien auf Antrag genehmigen, daß Stoffbesitzer in der Brennerei unter eigener Anmeldung des Betriebes unter Abfindung brennen.

§ 116 a *

3. Verlust der Abfindung

(1) Es verlieren die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen,

1. Brennereien, die ihre Erzeugungsgrenze überschreiten;
2. Brennereien, die Geräte der in § 116 Abs. 2 Satz 1 genannten Art erstmalig verwenden oder durch solche Geräte ersetzen;
3. Brennereien, die entgegen der Vorschrift des § 116 Abs. 3 andere Stoffe als selbstgewonnene Obststoffe oder die Stoffe verarbeiten, deren Verarbeitung den Monopolbrennereien (§ 21 des Gesetzes) vorbehalten ist;
4. Brennereien, die im Abschnitt brennen, wenn sie ihre Abschnittsweingeistmenge überschreiten oder Stoffe verarbeiten, die für das Brennen im Abschnitt nicht zugelassen sind;

§ 116 a: Siehe Fußnote zu § 116

5. Obstbrennereien, die zollbegünstigten ausländischen Wein verarbeiten;
6. gewerbliche Brennereien, die verarbeiten
 - a) zollbegünstigten ausländischen Wein,
 - b) Wein mit einem nach dem Weingesetz unzulässigen Zuckerzusatz,
 - c) Obst- und Beerenwein mit einem höheren Zuckerzusatz als nach der Verkehrs-sitte üblich ist,
 - d) Zucker oder Rübenstoffe allein oder gemischt mit anderen Stoffen; Brennereien, die bisher den bei der Zerkleinerung von Futterrüben entstandenen Saft (Krautsulze) unter Abfindung verarbeitet haben, behalten die Abfindung;
7. landwirtschaftliche Brennereien, die sich auf Gemeinschaftsbetrieb umstellen;
8. Brennereien, die den Zusammenhang mit dem zugehörigen wirtschaftlichen Betrieb oder dem Brennereigrundstück dauernd oder vorübergehend verlieren, z. B. durch Erbgang, Verkauf, Verpachtung oder ähnliche rechtliche oder tatsächliche Vorgänge;
9. Brennereien, in denen eine vollendete oder eine versuchte Monopolhinterziehung begangen worden ist, wenn das Monopolvergehen durch ein rechtskräftiges Straf-erkenntnis festgestellt ist.

(2) Die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, geht in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 8 mit dem Eintritt der dort genannten Tatsachen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 mit dem Zeitpunkt verloren, in dem das Monopolvergehen begangen worden ist.

§ 116 b *

3 a. Dauer des Verlustes und Wiedenzulassung zur Abfindung

(1) Im Fall des § 116 a Abs. 1 Nr. 9 ist der Verlust ein dauernder, wenn der Brennereibesitzer oder ein Angehöriger seines Hausstandes oder seines Betriebes wegen des Monopolvergehens mit Gefängnis bestraft worden ist oder wenn die Brennerei wegen eines Monopolvergehens des gleichen Täters schon einmal die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, verloren hatte.

(2) In den anderen Fällen des § 116 a Abs. 1 Nr. 9 kann der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle Brennereien auf Antrag nach angemessenen Wartefristen als Obstbrennereien mit einer Erzeugungsgrenze von fünfzig Liter Weingeist, in besonderen Fällen mit ihren früheren Rechten, wieder zur Abfindung zulassen. Brennereien können sofort nach Feststellung des Verlustes mit ihren früheren Rechten wieder zur Abfindung zugelassen werden, wenn der Verlust der Abfindung aus den in § 116 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Gründen eingetreten oder wenn im Falle des § 116 a Abs. 1 Nr. 9 die Tat nicht unter erschwerenden Umständen begangen worden ist und ihre Folgen nicht erheblich sind. Mit dem Zeitpunkt des Verlustes und mit ihren früheren Rechten können Brennereien zur Abfindung wieder zugelassen werden, wenn die Straftat, die zum Ver-

§ 116 b: Siehe Fußnote zu § 116

lust der Abfindung geführt hat, von einem Stoffbesitzer ohne Beteiligung des Brennereibesitzers oder eines Angehörigen seines Hausstandes oder seines Betriebes begangen worden ist, der Brennereibesitzer von der Straftat keinen Vorteil hatte und die ihm zumutbare Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat.

(3) Voraussetzung für die Wiedenzulassung in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 ist, daß die verhängten Geldstrafen, die im Zusammenhang mit dem Verlust der Abfindung geschuldeten Abgaben und die Forderungen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein auf überzahltes Übernahmegeld geltend sind, soweit der Brennereibesitzer sie schuldet oder für sie haftet.

§ 117 *

4. Ausschluß von der Abfindung

(1) Wer wegen vollendeter oder versuchter Monopolhinterziehung rechtskräftig bestraft ist, ist mit dem Zeitpunkt von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, ausgeschlossen, in dem das Monopolvergehen begangen worden ist.

(2) Der Ausschluß ist ein dauernder, wenn der Täter mit Gefängnis bestraft worden ist oder schon einmal wegen eines Monopolvergehens von der Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, ausgeschlossen war. In anderen Fällen kann der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle den Ausschluß auf Antrag nach einer angemessenen Wartefrist oder unter entsprechender Anwendung des § 116b Abs. 2 Satz 2 aufheben. § 116b Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 117 a *

5. Versagung und Entziehung der Abfindung

Die Oberfinanzdirektion kann Brennereien, Brennereibesitzern und Stoffbesitzern die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, auf Zeit oder auf Dauer versagen oder entziehen, wenn das Monopolaufkommen gefährdet ist oder wenn gegen die Vertrauenswürdigkeit des Brennereibesitzers oder des Stoffbesitzers Bedenken bestehen.

§ 118 *

6. Abfindung bei Verschlusßbrennereien

Das Hauptzollamt kann eine verschlusßsicher einzurichtende Brennerei vorübergehend zur Abfindung auf die Mindestmenge zulassen, wenn ohne Verschulden des Brennereibesitzers die Vorrichtungen, die zur amtlichen Erfassung des Branntweins erforderlich sind, nicht rechtzeitig aufgestellt werden können und ein Aufschub des Brennereibetriebs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

§ 119 *

7. Grenzzahl der Obstabfindungsbrennereien

(1) Die Oberfinanzdirektion führt über die Grenzzahl und über die Zahl der Obstbrennereien seines Verwaltungsbezirks, die zur Abfindung zugelassen sind, eine Nachweisung nach Muster 9 a.

§§ 117 u. 117 a: Siehe Fußnote zu § 116
 § 118: I. d. F. d. Nr. 14 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89
 § 119: I. d. F. d. Nr. 15 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

(2) Das Hauptzollamt meldet der Oberfinanzdirektion jede Veränderung im Bestand der zur Abfindung zugelassenen Obstbrennereien, die eine Eintragung in der Grenzzahlnachweisung erforderlich macht.

(3) Die Oberfinanzdirektion bescheinigt vor Zulassung einer Brennerei zur Abfindung, daß durch die Zulassung dieser Brennerei die Grenzzahl nicht überschritten wird.

8. Ausbeutesätze

§ 120 *

a) Allgemeines

(1) Als zutreffender Ausbeutesatz (§ 114) gilt der regelmäßige Ausbeutesatz (§§ 121, 122) oder der besonders festgesetzte Ausbeutesatz (§ 124).

(2) Der Ausbeutesatz ist die Weingeistmenge, die bei mehligem Stoffen aus einem Doppelzentner und bei nichtmehligem Stoffen aus einem Hektoliter der Stoffe gewonnen wird. Er ist nach Litern und zehntel Litern festzusetzen; dabei sind Bruchteile eines zehntel Liters, wenn sie ein halbes Zehntel oder mehr betragen, für ein volles zehntel Liter zu rechnen, geringere Bruchteile aber wegzulassen.

b) Regelmäßige Ausbeutesätze

§ 121 *

(1) Bei Verarbeitung von frischen Kartoffeln und geschrotetem Getreide sind folgende regelmäßige Ausbeuten anzunehmen:

- 7 Liter Weingeist aus 1 Doppelzentner frische Kartoffeln und
- 21 Liter Weingeist aus 1 Doppelzentner geschrotetes Getreide.

(2) Für die Berechnung der Weingeistausbeute nach den regelmäßigen Ausbeutesätzen bleibt das zur Verzuckerung der Maische bestimmte Malz bei frischen Kartoffeln bis zu 5 vom Hundert, bei geschrotetem Getreide bis zu 15 vom Hundert des Gewichts der Rohstoffe außer Betracht. Übersteigt der Malzzusatz diese Grenzen, so ist die Mehrmenge bei Berechnung der Weingeistausbeute als geschrotetes Getreide anzusetzen; Bruchteile eines Kilogramms werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 122 *

(1) Bei der Verarbeitung von nichtmehligem Stoffen gelten folgende regelmäßige Ausbeuten:

für 1 Hektoliter	Liter Weingeist
Kirschen	5
Zwetschen und Mirabellen ..	4,5
Schlehen	2
sonstiges Steinobst	3
Kernobst, auch abgefallenes	
Kernobst (Fallobst)	2
Kernobsttrester, d. h. vollständig ausgepreßte Rückstände von der Obstmostbereitung	1
Weinbeeren	4,5

§ 120 Seitliche Überschrift: I. d. F. d. Nr. 16 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89
 § 121 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24. 9. 1963 I 765, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1963
 § 122 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 6 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272 u. d. Art. 1 Nr. 13 V v. 28. 2. 1959 I 78

für 1 Hektoliter	Liter Weingeist
Vogelbeeren und Wacholderbeeren, auch gewässerte ..	1,5
sonstiges Beerenobst	2
flüssige Traubenweihenefe ...	3
gepreßte Traubenweihenefe sowie flüssige und gepreßte Obstweihenefe	2
Weintrester, die nach einem Aufguß von Zuckerwasser zur Nachweibereitung gedient haben und von denen der Nachwein nicht auf einmal durch Pressung ausgeschieden, sondern nach und nach abgezogen worden ist	2,5
Weintrester von südländischen Trauben (gewässert und nichtgewässert)	3,5
andere Weintrester, vollständig ausgepreßt	1
Topinamburs (Roßkartoffeln)	3,5
Enzian- und sonstige Wurzeln	2
Rückstände von der Bierbereitung (§ 3 Abs. 5)	1,5
umgeschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bierrückstände	2
Hefenbrühe	2

(2) Als Hefenbrühe gilt nur die dünnflüssige und treberfreie Würze der Gewerbeanstalten, die ausschließlich flüssige Hefe herstellen.

(3) Sind Stoffe der in Absatz 1 bezeichneten Art allgemein oder in einzelnen Gegenden mit anerkannt besonders hohem Zuckergehalt geerntet worden, so kann die Oberfinanzdirektion für ihren Bezirk oder für einzelne Teile ihres Bezirkes den regelmäßigen Ausbeutesatz der Stoffe angemessen erhöhen.

§ 123

Die regelmäßigen Ausbeutesätze (§§ 121, 122) werden wegen Vornahme des Feinbrandes nicht ermäßigt.

c) Besondere Ausbeutesätze

§ 124*

(1) Werden andere mehligte Stoffe als frische Kartoffeln oder geschrotetes Getreide (Trockenkartoffeln, Mehl usw.) oder andere als die in § 122 bezeichneten Stoffe allein oder gemischt mit diesen verarbeitet, so sind besondere Ausbeutesätze festzusetzen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn nach den Betriebsverhältnissen oder der Beschaffenheit der Rohstoffe anzunehmen ist, daß die nach den regelmäßigen Ausbeutesätzen berechneten Weingeistmengen wesentlich hinter den wirklichen Ausbeuten zurückbleiben. Eine solche Annahme ist besonders dann gerechtfertigt, wenn die Rohstoffe getrocknet oder die nichtmehligten Rohstoffe gezuckert sind. Besondere Ausbeutesätze sind nicht festzusetzen, und die festgesetzten besonderen Ausbeutesätze sind nicht zu ändern, wenn bei abliefe-

rungsfähigem Branntwein (§ 76 Abs. 2 des Gesetzes) die wirkliche Ausbeute den regelmäßigen oder besonders festgesetzten Ausbeutesatz um nicht mehr als zwanzig vom Hundert, bei anderem Branntwein um nicht mehr als zehn vom Hundert des regelmäßigen Ausbeutesatzes oder, wenn ein solcher nicht besteht, des zuletzt festgesetzten besonderen Ausbeutesatzes übersteigt.

(2) Besondere Ausbeutesätze können auch dann festgesetzt werden, wenn es der Brennereibesitzer beantragt und glaubhaft macht, daß der regelmäßige oder besonders festgesetzte Ausbeutesatz die wirkliche Ausbeute übersteigt, oder wenn bei einer von Amts wegen vorgenommenen Ausbeuteermittlung die wirkliche Ausbeute geringer ist als der regelmäßige oder besonders festgesetzte Ausbeutesatz.

§ 125*

(1) Der besondere Ausbeutesatz wird durch das Hauptzollamt nach Ausbeuteermittlungen festgesetzt.

(2) Bei Ermittlung des Ausbeutesatzes für mehligte Stoffe ist der Malzzusatz, wenn Darrmalz verwendet wird, mit seinem vollen Gewicht und, wenn Grünmalz verwendet wird, mit einem Viertel seines Gewichts als geschrotetes Getreide anzusetzen.

(3) Sind die Ausbeuten für eine Stoffgattung schon bei mehreren Brennereien besonders ermittelt und ist dabei ein im wesentlichen übereinstimmendes Ergebnis erzielt worden, so kann nach diesem Ergebnis der Ausbeutesatz auch für andere Brennereien festgesetzt werden, welche die gleiche Stoffgattung unter gleichartigen Betriebsverhältnissen verarbeiten. Ohne besondere Ermittlung kann der Ausbeutesatz ferner festgesetzt werden, wenn sonst über die Ausbeute hinreichende Erfahrungen vorliegen.

(4) Wird der beim ersten Abtrieb (Rohbrand) gewonnene Branntwein (Rohbrand, Lutter) in der Brennerei noch einmal oder mehrere Male abgetrieben, so kann für den Schwund, der durch den wiederholten Abtrieb (Feinbrand) entsteht, der für den Rohbrand ermittelte Ausbeutesatz bis zu drei Hundertteilen, mindestens aber um ein zehntel Liter gekürzt werden. Der Kürzungsbetrag ist durch Proberebrennen (§ 129) oder nach Erfahrungen durch Abschätzung zu ermitteln.

(5)

§ 126*

Der festgesetzte Ausbeutesatz ist dem Brennereibesitzer mitzuteilen. In den Fällen des § 125 Abs. 3 kann die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der festgesetzte Ausbeutesatz ist der Berechnung der abgabepflichtigen Weingeistmenge in den Abfindungsanmeldungen zugrunde zu legen, die nach der Mitteilung oder der öffentlichen Bekanntmachung vollzogen werden. Im Falle des § 170 Abs. 4 ist der festgesetzte Ausbeutesatz auch für die Abfindungsanmeldungen maßgebend, in denen die Berechnung der abgabepflichtigen Weingeistmenge vorbehalten ist.

§ 124 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. A Nr. 4 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

§ 124 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 8 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 125 Abs. 5: Gestrichen durch Abschnitt II Buchst. C Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

§ 126: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 127

(1) Der Aufsichtsoberbeamte hat den Zeitpunkt für die Ausbeuteermittlung (§ 128) zu bestimmen. Die Ermittlung ist unvermutet und erst dann vorzunehmen, wenn der Betrieb gleichmäßig geworden ist. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Ermittlungen und die Entnahme der erforderlichen Proben jederzeit zu gestatten.

(2) Die Ausbeuteermittlung ist zu wiederholen, wenn das erstmalige Ergebnis nicht zutreffend erscheint. Dies gilt namentlich dann, wenn sich die Einrichtung oder die Betriebsart der Brennerei oder die Art oder Beschaffenheit der zum Abtrieb gelangenden Stoffe wesentlich geändert haben. Weicht die Ausbeute von dem festgesetzten Ausbeutesatz um mehr als ein zehntel Liter ab, so hat das Hauptzollamt den Ausbeutesatz anderweit festzusetzen.

§ 128 *

(1) Die Ausbeute ist durch Probegleichen zu ermitteln.

(2) Das Hauptzollamt kann auch anordnen, daß die Ausbeute bei mehligem Stoffen durch den Abtrieb von Maischeproben und bei nichtmehligem Stoffen, soweit sie sich hierzu eignen, durch den Abtrieb von Stoffproben ermittelt wird.

§ 129 *

(1) Das Probegleichen und der Abtrieb von Maischeproben oder Stoffproben ist nach der vom *Reichsmonopolamt* herausgegebenen Anleitung auszuführen.

(2) Die Ermittlungen nach Absatz 1 sind von dem Aufsichtsoberbeamten unter Hinzuziehung eines zweiten Beamten vorzunehmen. Der Brennereibesitzer ist aufzufordern, den Ermittlungen und der Entnahme der Proben beizuwohnen.

§ 130

(1) Unterliegt die Ausbeute derartigen Schwankungen, daß ein auf längere Zeit zutreffender Ausbeutesatz nicht festgesetzt werden kann, so kann der Brennereibesitzer durch das Hauptzollamt verpflichtet werden, in der Abfindungsanmeldung anzugeben, welche Weingeistmenge er aus jeder Materialgattung oder aus jeder zur Einmischung angemeldeten Rohstoffart zu ziehen gedenkt.

(2) Das Hauptzollamt hat die Anordnungen zu treffen, die zur Ermittlung der tatsächlichen Ausbeute notwendig sind; es kann vorschreiben, daß das Ergebnis der Roh- und Feinbrände vom Brennereibesitzer aufzuzeichnen ist.

§ 131

Der *Reichsminister der Finanzen* kann für Brennereien, die Hefenbrühe (§ 122 Abs. 2) oder ausschließlich Rückstände der eigenen Biererzeugung verarbeiten (Brauereibrennereien), Überwachungsbestimmungen erlassen, die den besonderen Verhältnissen

§ 128 Abs. 2 u. § 129 Abs. 1: Das Wort „Maischeproben“ berichtigt in „Maischeproben“

§ 129 Abs. 1: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 60 Abs. 2

entsprechen; dies gilt namentlich für die Feststellung der Rohstoffmenge, die der Abfindung zugrunde zu legen ist.

9. Abfindung auf die Mindestmenge

§ 132 *

(1) Bei der Abfindung auf die Mindestmenge und der Festsetzung der Mindestmenge wird in der Abfindungsanmeldung die Weingeistmenge, die nach dem zutreffenden Ausbeutesatz (§ 120) hergestellt werden kann, mit der Verpflichtung festgesetzt, daß der Brennereibesitzer den gesamten erzeugten Branntwein zur Abfertigung vorzuführen hat. In der Abfindungsanmeldung (§ 170) sind die Abgaben nicht zu berechnen.

(2) Der erzeugte Branntwein unterliegt der amtlichen Überwachung und ist bis zur amtlichen Feststellung in anzumeldenden Räumen und Gefäßen aufzubewahren. Auf die Aufbewahrung, weitere Abfertigung und Ablieferungspflicht des Branntweins, auf die Berechnung und Entrichtung des Branntweinaufschlags sind die Bestimmungen für Verschlusßbrennereien (§ 222) anzuwenden. In den Fällen des § 115 Abs. 2 unter a ist der Branntwein auch dann von der Ablieferungspflicht befreit und nach der Abfertigung dem Brennereibesitzer gegen Entrichtung des Branntweinaufschlags zu überlassen, wenn es sich nicht um Kornbranntwein oder um Branntwein aus Obststoffen handelt.

(3) Das Hauptzollamt kann für Kleinbrennereien Erleichterungen für die Abnahme zulassen; es kann insbesondere genehmigen, daß der Branntwein statt verwogen mit geeichten Gefäßen vermessen wird. Für diesen Fall ist die Weingeistmenge nach der vom *Reichsmonopolamt* herausgegebenen Anleitung festzustellen.

§ 133

(1) Übersteigt die Weingeistmenge, die zur amtlichen Feststellung vorgeführt wird, die festgesetzte Mindestmenge, so ist die größere Menge der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen.

(2) Bleibt die vorgeführte Weingeistmenge hinter der festgesetzten Mindestmenge zurück, so kann die Fehlmenge außer Anspruch gelassen werden, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint. Beträgt die Fehlmenge nicht mehr als 1 vom Hundert der festgesetzten Mindestmenge, so steht die Entscheidung den Abfertigungsbeamten, sonst dem Hauptzollamt zu.

4. ABSCHNITT

Betriebsbestimmungen

A. Verschlusßbrennereien

§ 134

1. Betriebseröffnung, Betriebseinstellung

(1) Wer in einer neu errichteten oder ruhenden Verschlusßbrennerei den Betrieb zur Gewinnung oder Reinigung von Branntwein eröffnen will, hat dies dem Aufsichtsoberbeamten mindestens fünf Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist bei neu errichteten Brennereien die Betriebserklärung (§ 137) beizufügen. Außerdem ist anzugeben,

§ 132 seitliche Überschrift: I. d. F. d. Nr. 16 V v. 7. 12. 1944 RMBI. S. 89

aus welchen Stoffen Branntwein gewonnen und welche Betriebsweise angewendet werden soll. Ist ein Wechsel der Stoffe oder der Betriebsweise beabsichtigt, so ist dies mit gleicher Frist anzuzeigen, wenn deshalb der gewonnene Branntwein monopolrechtlich anders behandelt werden muß.

(2) Als Betriebseröffnung gilt bei der Gewinnung von Branntwein aus Stoffen, zu deren Verarbeitung ein Maischgerät nötig ist, der Beginn der Benutzung dieses Geräts, bei der Gewinnung von Branntwein aus anderen Stoffen sowie bei der Branntweinreinigung der Beginn des ersten Abtriebs.

(3) Beabsichtigte Betriebseinstellungen von mindestens einer Woche sind dem Aufsichtsoberbeamten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Der Aufsichtsoberbeamte sorgt dafür, daß die für die Brennereien zuständigen anderen Aufsichtsbeamten und der Hauptzollamtsvorsteher von Betriebseröffnungen und Betriebseinstellungen Kenntnis erhalten und übergibt die Anzeigen nach Absatz 1 und 3 der Zollstelle. Diese verwendet sie bei der Führung eines Verzeichnisses der in Betrieb gewesenen Verschlussbrennereien (Muster 10).

§ 135

2. Prüfung der Sicherungsmaßnahmen vor der Betriebseröffnung

(1) Vor der erstmaligen Aufnahme des Betriebes der Brennerei hat der Aufsichtsoberbeamte unter Zuziehung eines anderen Beamten und des Brennereibesitzers zu prüfen, ob alle Geräte, Gefäße und Rohre der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage den allgemeinen Anforderungen der §§ 71 bis 79 und wegen besonderer Anforderungen oder Abweichungen den §§ 84 bis 108 entsprechen, ob die bereits vorhandenen Verschlussmaßnahmen den Bestimmungen in den §§ 80 bis 83 oder in den §§ 84 bis 108 genügen und ob für Ausnahmen nach §§ 109, 110 ein Bedürfnis anzuerkennen ist. Zur Prüfung kann der Aufsichtsoberbeamte auf Kosten des Brennereibesitzers einen sachverständigen Handwerker zuziehen und verlangen, daß Teile der Anlage auseinandergenommen werden und daß Wasser oder Wasserdampf in die Anlage oder einzelne ihrer Teile eingeleitet wird. Gibt die Prüfung zu Beanstandungen keinen Anlaß, so sind die noch fehlenden amtlichen Verschlussmaßnahmen zu treffen. Amtliche Meßuhren sind nach der vom *Reichsmonopolamt* herausgegebenen Anweisung (§ 102) in Betrieb zu setzen.

(2) Wird die Branntweingewinnungs- oder Branntweinreinigungsanlage geändert oder ergänzt, so ist wegen der Änderungen oder Ergänzungen wie in Absatz 1 zu verfahren; desgleichen, wenn vorübergehend abgenommene Verschlüsse wieder angelegt werden sollen, wegen der Teile der Anlage, die vorübergehend ohne Verschlüsse waren.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Prüfung der Sicherungsmaßnahmen ist in jedem Jahr, in dem die Brennerei in Betrieb ist, zu wiederholen:

- a) bei Brennereien mit ununterbrochenem Betrieb zu einem vom Aufsichtsoberbeamten zu bestimmenden Zeitpunkt,
- b) bei anderen Brennereien vor der Betriebseröffnung (§ 134).

§ 136

Über das Ergebnis der Prüfung nach § 135 Abs. 1 ist eine Verhandlung nach dem Vorbild in Anlage 11 aufzunehmen. Die Zollstelle fertigt von ihr eine beglaubigte Abschrift für das Brennereibelegheft A in der Brennerei (§ 56) und bringt die Urschrift zum Brennereibelegheft A bei der Zollstelle (§ 55). Auf der Abschrift hat der Aufsichtsoberbeamte das Ergebnis der wiederholten Prüfung (§ 135 Abs. 3) zu vermerken. Wenn andere oder neue Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, mit der ebenso wie mit der Verhandlung zu verfahren ist.

3. Betriebserklärung

§ 137

(1) Zusammen mit der Anzeige gemäß § 134 Abs. 1 hat der Brennereibesitzer in einer dem Aufsichtsoberbeamten doppelt einzureichenden Betriebserklärung das Verfahren eingehend zu beschreiben, das bei der Branntweingewinnung und Branntweinreinigung angewendet werden soll. Die Betriebserklärung soll ein lückenloses Bild von der Betriebsweise, angefangen vom Beginn der Rohstoffbehandlung bis zum Ende des Abtriebes, geben. Es ist in ihr insbesondere Auskunft zu geben über die Art und Menge der jeweils zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und Hilfsstoffe (Verhältnis des zur Verzuckerung verwendeten Malzes zu den Rohstoffmengen in Hundertteilen), über die Art ihrer Mengenermittlung und Vorbereitung für den Abtrieb, über den Verlauf des Roh- und Feinbrennens (z. B. Menge und Weingeistgehalt der Erzeugnisse, höchste und niedrigste Abtriebsstärken, Durchschnittsstärke, Art der Vor- und Nachlaufabscheidung, Art und Menge etwaiger Zusatzstoffe — Geschmacks- oder Reinigungsstoffe — beim Feinbrennen), den Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Abschnitte und die Zeitdauer dieser Abschnitte. Soweit eine Gewinnung von Fuselöl, Hefe usw. erfolgt, hat sich die Beschreibung auch darauf zu erstrecken. Bei Brennereien mit Hefengewinnung ist auch der Verlauf der Hefengewinnung genau zu schildern unter Angabe, wieviel Kilogramm Hefe durchschnittlich im Monat auf ein Liter Weingeist entfallen (§ 45 Abs. 2).

(2) Bei Brennereien, die mehliges oder Rübenstoffe verarbeiten, ist der Verlauf der Maischebereitung anzugeben (z. B. Zerkleinern und Aufschließen der Rohstoffe, Stärkebestimmung und Stärkegehalt, Zusatz des Malzes, Verlauf der Verzuckerung, Art, Menge, Herstellung und Zusatz des Gärmittels, Spülwasserbehandlung), ferner die weitere Behandlung der Maische (z. B. Befüllung mehrerer Gärbottiche, Mischen verschiedener Maischen, Abschöpfen von Maische aus einem Gärbottich in einen anderen), nach Möglichkeit die durchschnittliche Konzentration und Temperatur während der verschiedenen Gärabschnitte, die Gewinnung und weitere Behandlung von weingeisthaltigem Waschwasser aus der Kohlensäurewäsche und die Beschickung des Brenngeräts unter Angabe der für die einzelnen Handlungen notwendigen Zeiten. Bei anderen Brennereien sind die entsprechenden Angaben zu machen.

(3) Die Betriebserklärung muß mit den Betriebsbestimmungen im Einklang stehen.

(4) Am Schluß der Betriebserklärung sind die gewährten Betriebsvergünstigungen anzugeben und dabei die Genehmigungsverfügungen anzuführen.

(5) Änderungen der Betriebsweise sind durch Nachtragserklärungen mitzuteilen.

§ 138

Die Betriebserklärungen und Nachtragserklärungen sind vom Aufsichtsoberbeamten zu prüfen. Nach Erledigung der Beanstandungen geht je ein Stück mit dem Prüfungsvermerk zu den Brennereibelegheften B (§§ 55, 56).

4. Betriebsführung

a) **Bereitung, Aufbewahrung und Behandlung der Maische**

§ 139

(1) In Brennereien, die mehliges Stoffe verarbeiten, darf an Wochentagen nur von 6 bis 18 Uhr eingemaischt werden (Maischfrist). An Sonn- und Festtagen darf schon vor 6 Uhr begonnen werden. Der Aufsichtsoberbeamte kann einmalig, das Hauptzollamt auf Dauer Abweichungen zulassen, aber auch Beschränkungen auf das notwendige Maß anordnen.

(2) Als Beginn der Einmischung gilt der Zeitpunkt, in dem die Verzuckerung der Stärke eingeleitet wird, als Schluß der Einmischung der Zeitpunkt, in dem das Gärmittel zugesetzt wird. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberfinanzdirektion den Zeitpunkt, der als Beginn der Einmischung zu gelten hat.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann die für Maischen aus mehligem Stoffen geltenden Maischfristen auch auf Maischen aus anderen Stoffen ausdehnen.

§ 140

Die Maische darf nur in den angemeldeten Geräten oder Gefäßen (§ 49 unter a) bereitet und vergoren werden. Die Behandlung der Maische während der Gärung unterliegt keinen Beschränkungen.

§ 141

(1) An Gärbottichen (Gärkesseln) dürfen keine Einrichtungen vorhanden sein, die zum Aufkochen des Inhalts verwendet werden können. Es ist jedoch zulässig, daß der Gärbottich (Gärkessel) mit einer Dampfleitung verbunden ist, wenn das Dampfrohr in die Wandung des Gärbottichs (Gärkessels) oben einmündet, nicht in den Gärbottich (Gärkessel) hineinragt und über der Mündung des Dampfrohres im Innern des Gärbottichs (Gärkessels) eine Vorrichtung (Metallsieb oder dergleichen) angebracht ist, welche den Anschluß eines Rohres oder Schlauches verhindert. Das Hauptzollamt kann bei vorhandenen Gärbottichen (Gärkesseln) und bei der Anwendung besonderer Verfahren Ausnahmen zulassen.

(2) Geschlossene Gärbottiche (Gärkessel), die neu aufgestellt werden, müssen mit einem Schauglas und Thermometer ausgestattet sein und die Entnahme von Maischeproben zulassen.

(3) Werden Gärbottiche (Gärkessel) verwendet, die mit Kohlensäurewäsche versehen sind, so muß das weingeisthaltige Waschwasser zusammen mit der Maische des Gärbottichs (Gärkessels) abgebrannt werden.

b) **Brennfrist; Roh- und Feinbrennen**

§ 142*

Für die Benutzung der Roh- und Feinbrenngeräte gelten die Bestimmungen für die Maischfrist des § 139 Abs. 1 (Brennfrist). Vor Beginn der Brennfrist dürfen Roh- und Feinbrenngeräte, abgesehen von dem Fall des § 93 Abs. 2, nicht mit Abbrennstoffen befüllt werden. Der Aufsichtsoberbeamte kann Ausnahmen zulassen.

§ 143

Tages- und Hilfssammelgefäß (§§ 91, 92) müssen sogleich nach Beendigung des Tagesabtriebes entleert werden.

§ 144

c) **Benutzung der Betriebseinrichtung zu anderen als Brennereizwecken**

Alle Teile der angemeldeten Betriebseinrichtung dürfen nur zum Brennereibetrieb im Rahmen der abgegebenen Betriebserklärung (§ 137) benutzt werden. Der Aufsichtsoberbeamte kann unter Anordnung geeigneter Sicherungsmaßnahmen eine Benutzung von Teilen der Betriebseinrichtung zu anderen als Brennereizwecken genehmigen; für Feinbrenngeräte ist dies nur dann statthaft, wenn ein Zutritt zu den Zwischensammelgefäßen verhindert werden kann und vorhandene Verstärkungsrichtungen keinen Branntwein enthalten.

§ 145

5. **Brennvorrichtungen zur Untersuchung von Proben**

Zur Untersuchung von Proben können Brennvorrichtungen ohne amtlichen Verschuß unter folgenden Bedingungen benutzt werden:

- a) Der Raumgehalt des Kochkolbens muß so bemessen sein, daß darin auf einmal höchstens ein halbes Liter der zu untersuchenden Flüssigkeit entgeistet werden kann. Im Falle des Bedürfnisses kann das Hauptzollamt Brennvorrichtungen zulassen, in denen auf einmal bis zu einem Liter Flüssigkeit entgeistet werden kann.
- b) Enthält das Abtriebserzeugnis Weingeist, so ist es zu vernichten oder der Flüssigkeit, der die Probe entnommen war, wieder zuzusetzen.

§ 146*

6. **Ausländischer Wein**

7. **Buchführung**

§ 147

Der Brennereibesitzer hat ein Betriebsbuch nach Muster 12 und, wenn amtliche Meßuhren vorhanden sind, außerdem für jede Meßuhr ein Meßuhrbuch nach Muster 13 zu führen.

§ 142 Satz 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 10 V v. 1. 6. 1962 I 379
§ 146: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 V v. 13. 6. 1957 I 642

§ 148

Die Aufsichts- und Abfertigungsbeamten haben die Eintragungen in dem Betriebsbuch und die Ergebnisse der Branntweinabnahmen auch von dem Gesichtspunkt der Berechnung des Branntweinübernahmegeldes oder des Branntweinaufschlags und des Verlustes des Brennrechts zu prüfen und den Brennereibesitzer auf sich etwa ergebende Nachteile hinzuweisen; doch schützt die Unterlassung dieses Hinweises den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen seiner Betriebsführung. Die Zollstelle prüft das zurückgelieferte und von ihr nachgerechnete Betriebsbuch in gleicher Weise nach und berichtigt die Berechnung des Branntweinübernahmegeldes oder Branntweinaufschlags, wenn hierzu Anlaß besteht.

§ 149*

8. Ablieferung von ablieferungsfreiem Branntwein

Soll ablieferungsfreier Branntwein aus anderen Stoffen als Korn, Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt und von der *Reichsmonopolverwaltung* übernommen werden, so hat der Brennereibesitzer vor der Eintragung der für die Herstellung dieses Branntweins erforderlichen Betriebshandlungen in das Betriebsbuch (§ 147) und spätestens zwei Wochen vor der Abnahme des Branntweins eine Branntweinübernahmeanmeldung nach Muster 14 der Zollstelle einzureichen und darin anzugeben, in welcher annähernden Weingeist- und Raummenge und aus welchen Rohstoffen Branntwein von der *Reichsmonopolverwaltung* übernommen werden soll. Die Zollstelle hat die Anmeldung dahin zu prüfen, ob kein Branntwein aus Korn, Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln oder Gemischen aus diesen Stoffen mit anderen Stoffen angemeldet ist, und, wenn sich keine Anstände ergeben, sofort den ersten Abfertigungsbeamten zu benachrichtigen, der den Abnahmetag zu bestimmen und den beteiligten Stellen rechtzeitig mitzuteilen hat (§ 187).

§ 150*

9. Branntweinaufbewahrung in Meßuhrbrennereien

(1) Wenn in Brennereien mit amtlicher Meßuhr der erzeugte Branntwein zur Abnahme vorgeführt werden muß, ist er in den angemeldeten Räumen und Gefäßen (Branntweinaufbewahrungsgefäßen) bis zur Abnahme aufzubewahren. An den Räumen und Gefäßen werden keine Verschlusmaßnahmen getroffen. Die Aufbewahrungsgefäße müssen die Branntweinerzeugung eines Monats aufnehmen können.

(2) Der Aufsichtsoberbeamte kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein in Versandgefäßen aufbewahrt und zur Abnahme gestellt wird. Die Versandgefäße sind vorher amtlich leer zu wiegen, zu kennzeichnen und bis zur Benutzung in einem gegen Witterungseinflüsse geschützten Raum zu lagern. Über die Verwiegung der Gefäße sind Anschreibungen zu führen. Die Räume, in denen die Versandgefäße leer oder gefüllt lagern sollen, sind der Zollstelle anzumelden.

§ 149 Satz 2: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 7 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272
§ 150 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 11 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 151

10. In Meßuhren enthaltener Branntwein

Wird bei der Prüfung, Reinigung oder sonstigen Behandlung der Meßuhr oder einzelner Teile oder der Vorlage Branntwein entnommen, so ist er, soweit er nicht wieder in die Meßuhr oder die Vorlage eingefüllt wird, nach dem Antrag des Brennereibesitzers unter amtlicher Aufsicht in die Maische zu schütten oder auf andere Art dem Betrieb wieder zuzuführen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten. Er darf auch zunächst unter amtlichen Verschuß genommen werden, um später dem Betrieb wieder zugeführt oder amtlich vernichtet zu werden.

11. Störungen und Gefährdungen der Sicherungsmaßnahmen. Störungen im Gange amtlicher Meßuhren

§ 152

(1) Wird ein amtlich gesicherter Teil der Branntweingewinnungs- oder Branntweinreinigungsanlage beschädigt oder ein amtlicher Verschuß verletzt oder hat sich ein Stauungsanzeiger (§ 89) befüllt oder ist ein sonstiges Ereignis eingetreten, durch das die getroffenen Sicherungsmaßnahmen gestört werden, so hat der Brennereibesitzer dies binnen 24 Stunden dem Aufsichtsoberbeamten unter Schilderung der näheren Umstände mitzuteilen und, wenn ein Betriebsbuch (§ 147) ausliegt, in diesem sofort unter Angabe von Tag und Stunde des Eintritts oder der Entdeckung einen Vermerk zu machen. Aufgefangener Branntwein ist aufzubewahren und vorzuführen.

(2) Stellt der Brennereibesitzer eine Störung im Gang amtlicher Meßuhren (§ 101) fest, so hat er nach Absatz 1 zu verfahren. Er darf die Meßuhr nicht öffnen. Der Vermerk ist im Meßuhrbuch (§ 147) zu machen.

§ 153

(1) Wenn Eile geboten ist, ist sofort nach dem Eintreffen der Anzeige bei dem Aufsichtsoberbeamten, spätestens aber innerhalb 24 Stunden — in anderen Fällen sobald als möglich —, der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln. Insbesondere ist festzustellen, wieviel Branntwein verlorengegangen oder entnommen worden ist oder von der Meßuhr zuwenig oder zuviel angezeigt ist, und zu erörtern, wie Vorgänge gleicher Art künftig vermieden werden können. Lassen sich Beschädigungen nicht sogleich beseitigen, verletzte Verschlüsse nicht durch ordnungsmäßige ersetzen oder sonstige Störungen nicht durch besondere, wenn auch vorläufige Sicherungsmaßnahmen abstellen, so stimmt der Aufsichtsoberbeamte nach dem Antrag des Brennereibesitzers, ob die Brennerei einstweilen den Betrieb einstellen oder auf die Mindestmenge abgefunden werden soll (§ 115 Abs. 2 unter c). Unter Umständen ist unabfertigter Branntwein abzunehmen oder seine Weingeistmenge nach § 192 Abs. 3 zu ermitteln.

(2) Über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Hat der Aufsichtsoberbeamte die Verhandlung nicht selbst aufgenommen, so muß er den

Tatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in allen wichtigen Fällen an Ort und Stelle nachprüfen.

(3) Die Verhandlung ist dem Hauptzollamt vorzulegen.

§ 154 *

(1) Ist Branntwein entnommen worden, ohne daß Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Hinterziehung von Monopoleinnahmen vorliegt, so bestimmt das Hauptzollamt nach der Art des Betriebes, der verwendeten Rohstoffe, der vorhandenen Betriebseinrichtung und der in der Brennerei bisher üblichen Ausbeuten die Weingeistmenge, die für die Zeit von der letzten Abnahme vor den Störungen (§ 152) bis zur Feststellung der Störungen (§ 153) mindestens zur Abfertigung vorzuführen ist. Für etwaige Fehlmengen ist der Branntweinaufschlag zu entrichten. Handelt es sich um eine ruhende Brennerei, so setzt das Hauptzollamt den Branntweinaufschlag für die aus dem Verschlussgewahrsam entfernte Weingeistmenge fest.

(2) Wird ein Stauungsanzeiger im Laufe eines Betriebsjahres mehr als zweimal vollständig befüllt vorgefunden, so hat die Oberfinanzdirektion Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem *Reichsmonopolamt* anzuordnen.

B. Abfindungsbrennereien

§ 155

1. Betriebserklärung

Der Brennereibesitzer hat dem Aufsichtsoberbeamten auf Verlangen vor Eröffnung des Betriebes eine besondere Erklärung über das Verfahren vorzulegen, das bei der Branntweingewinnung und Branntweinreinigung angewendet werden soll (Betriebserklärung). Die Bestimmungen in den §§ 137, 138 sind entsprechend anzuwenden.

§ 156 *

2. Materialüberwachung

Das Hauptzollamt kann für die Brennereien, die Material verarbeiten, die Materialüberwachung anordnen. Es kann sie auf einzelne oder bestimmte Stoffgattungen beschränken. Der Besitzer einer der Materialüberwachung unterworfenen Brennerei hat über das zu Brennzwecken bestimmte Material ein Materialüberwachungsbuch nach Muster 16 zu führen. Die *Reichsmonopolverwaltung* regelt die Überwachung.

§§ 157 bis 160 *

3. Betriebsführung

§ 161 *

a) Aufbewahrung der Rohstoffe

(1) Die zu einer Einmischung angemeldeten Rohstoffe sind mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Einmischung und, wenn dieser eine vorbereitende Verarbeitung vorausgeht, vor Beginn

dieser Verarbeitung an den angemeldeten Aufbewahrungsort zu verbringen. Von diesem Zeitpunkt ab bis zur Beendigung der Einmischung dürfen weitere Rohstoffe weder in die Brennerei noch an den Aufbewahrungsort gebracht werden. Die nach Beendigung der Einmischung an den Aufbewahrungsort gebrachten Rohstoffe dürfen die für die nächste Einmischung angemeldete Menge nicht überschreiten.

(2) Werden in einer Brennerei die Kartoffeln aus der Wäsche ohne weitere Lagerung in den Dämpfer übergeführt, so kann der Brenner verbindlich angeben, welches Gewicht der Befüllung des Dämpfers für die einzelne Maischung entspricht. Alsdann kann bei der amtlichen Prüfung das Gewicht ohne Verwiegung nach der Füllhöhe des Dämpfers ermittelt werden. Die Angabe des Brenners ist von Zeit zu Zeit durch Verwiegen der einzufüllenden Kartoffeln nachzuprüfen.

(3) Das Hauptzollamt kann weitere Aufsichtsmaßnahmen anordnen und für einzelne Brennereien unter sichernden Bedingungen Ausnahmen zulassen.

(4) Ergibt die amtliche Feststellung der Vorräte am Aufbewahrungsort, daß ihre Menge die für die nächste Einmischung angemeldete um mehr als zwei vom Hundert übersteigt, so ist die Mehrmenge in der Abfindungsanmeldung zu berücksichtigen (§ 172 Abs. 1). Wenn besondere Verdachtsgründe bestehen, hat der Aufsichtsbeamte eine Verhandlung aufzunehmen, die dem Hauptzollamt zur Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens vorzulegen ist. Die Verhandlung ist stets aufzunehmen, wenn die Mehrmenge bei Kartoffeln mehr als zehn vom Hundert, bei anderen mehligem Stoffen mehr als fünf vom Hundert der angemeldeten Vorräte beträgt.

(5) Nichtmehlige Rohstoffe sind am Tage vor dem ersten Abtrieb bis spätestens 12 Uhr auf das Brennereigrundstück zu verbringen. Auf den Aufbewahrungsgefäßen müssen die Art und Menge der Rohstoffe und der Name des Anmelders angegeben sein. Der Aufsichtsoberbeamte kann Ausnahmen zulassen.

§ 162

b) Maischfrist; Bereitung und Behandlung der Maische

(1) Die Bestimmungen des § 139 und des § 140 Satz 1 über die Maischfrist sowie über die Bereitung und Gärung der Maische sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gärgefäße sind mit der aus den angemeldeten Rohstoffen bereiteten Maische ohne Unterbrechung zu befüllen. Nach dem Zusetzen des Gärmittels darf weitere Maische den Gärgefäßen nicht zugeführt werden.

(3) Übergelaufene Maische darf in dasselbe Gärgefäß zurückgebracht werden. Der Brenner hat ein Zurückbringen in der Abfindungsanmeldung (§ 168) zu vermerken. Maische darf aus einem Gärgefäß in ein anderes nicht übergeschöpft oder übergeleitet werden.

§ 154: I. d. F. d. Nr. 17 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89; bisherige Abs. 2 u. 3 gestrichen, Abs. 4 jetzt Abs. 2

§ 156: I. d. F. d. Nr. 18 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

§§ 157 bis 160: Gestrichen durch Nr. 31 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

§ 161 Abs. 5: Angef. durch Art. 2 Nr. 12 V v. 1. 6. 1962 I 379

c) Brennfrist; Roh- und Feinbrennen

§ 163

Wegen der Brennfrist gilt die Bestimmung in § 142 Satz 1. Innerhalb der Brennfrist dürfen die Roh- und Feinbrenngeräte nur an den Tagen und zu den Stunden benutzt werden, die in der von der Zollstelle festgesetzten Abfindungsanmeldung angegeben sind. Das Hauptzollamt kann die Brennfrist verlängern, für das Abbrennen von Material auch eine unbeschränkte Brennfrist (einen ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb) zulassen; es kann diese Befugnis auf den Aufsichtsoberbeamten übertragen.

§ 164

(1) Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Tage abgebrannt werden. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) In Brennereien, die mehliges Stoffe verarbeiten und eine Betriebserklärung abgegeben haben (§ 155), dürfen die Brenngeräte nach Beendigung des Tagesbetriebes bis zum Beginn des nächsten Betriebes mit Lutter, Lutterrückständen, Schlempe oder teilweise abgetriebener Maische befüllt bleiben, auch darf die Schlempe in der Blase erwärmt werden. In allen Brennereien dürfen an den Maischtagen die Brenngeräte zum Kochen von Wasser, zum Dämpfen von Kartoffeln und zum Kochen von anderen mehligem, für die Maischebereitung bestimmten Stoffen verwendet werden. Bei Brennblasen mit abnehmbarem Helm oder Schlußstück sind diese Geräteteile während der bezeichneten Benutzung zu entfernen.

§ 165

Die Roh- und Feinbrenngeräte sind mit Vorrichtungen zu versehen, die eine Prüfung des Inhalts gestatten (z. B. Ablaßhähne). Für bestehende Brennereien kann das Hauptzollamt die Weiterbenutzung der Brenngeräte zulassen, die eine solche Vorrichtung nicht besitzen.

§ 166

d) Brennbuch

Das Hauptzollamt kann bestimmen, daß in Brennereien näher bezeichneter Art oder in einzelnen Brennereien ein Brennbuch geführt wird, für welches Muster 17 als Vorbild dient.

§ 167

e) Benutzung der Betriebseinrichtung zu anderen als Brennereizwecken

Die Bestimmungen in § 144 finden entsprechende Anwendung.

4. Abfindungsanmeldung

§ 168 *

(1) Spätestens sieben Werktage vor der Betriebseröffnung (§ 134 Abs. 2) ist der Zollstelle eine Abfindungsanmeldung nach Muster 18 oder 19 einzureichen. Die zum Gebrauch dieser Muster dienenden Anleitungen werden als Sonderdrucke herausgegeben; sie sind den Brennereibesitzern auszuhändigen und zu den Brennereibelegheften zu nehmen.

§ 168 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 8 V v. 22. 8. 1936 RMBL. S. 272 u. d. Abschnitt II Nr. 2 V v. 9. 12. 1940 RMBL. S. 530
§ 168 Abs. 1 Sätze 1 u. 4 sowie Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 24. 9. 1963 I 765, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1963

Wenn nur selbstgewonnene Stoffe verarbeitet werden dürfen, ist in der Anmeldung eine Versicherung abzugeben, daß die Stoffe selbst gewonnen sind. Wenn Branntwein aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt und von der Bundesmonopolverwaltung übernommen werden soll, ist die Übernahme des Branntweins in der Abfindungsanmeldung anzumelden und dabei anzugeben, welcher Branntwein und ungefähr in welcher Weingeistmenge er übernommen werden soll. Wenn der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraumes fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden soll, ist eine neue Abfindungsanmeldung abzugeben.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann vorschreiben, daß die Abfindungsanmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen ist; das Hauptzollamt kann zulassen, daß sie spätestens am Tage vor der Betriebseröffnung eingereicht wird. Die Zollstelle kann über eine verspätete Einreichung der Abfindungsanmeldung hinwegsehen, wenn die Anmeldung noch vor Beginn des Betriebes in der Brennerei ausgelegt werden kann. Sie hat den Eingang der Anmeldung alsdann dem Aufsichtsbeamten ungesäumt mitzuteilen.

§ 169

Es ist zulässig, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligem Stoffen in derselben Abfindungsanmeldung zu erklären. Für letztere Fälle kann die Oberfinanzdirektion nach dem Vorbild der Muster 18 und 19 ein besonderes Muster für die Abfindungsanmeldung aufstellen.

§ 170 *

(1) Die Zollstelle hat die Abfindungsanmeldung zu prüfen. Unwesentliche Mängel sind zu berichtigen. Ergibt die Prüfung, daß andere Stoffe angemeldet worden sind, als nach der Brennereiklasse oder den sonst für die Brennerei bestehenden Beschränkungen zulässig ist, daß insbesondere von Stoffbesitzern oder von Brennereien, die nur selbstgewonnene Stoffe verarbeiten dürfen, andere als selbstgewonnene Stoffe verarbeitet werden sollen, oder daß Stoffe in einer Menge angemeldet sind, bei der die für die Brennerei bestehende Erzeugungsgrenze überschritten würde, oder daß nur aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln gewonnener Branntwein zur Übernahme durch die *Reichsmonopolverwaltung* angemeldet wird, so ist die Abfindungsanmeldung zur Berichtigung zurückzugeben oder zurückzuweisen. Hat die Anmeldung für den Brenner von ihm nicht beabsichtigte Nachteile zur Folge, so ist er auf diese Nachteile hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brenner aber nicht vor den Folgen seines Betriebes. Unter Umständen ist der Aufsichtsbeamte zu verständigen, der darauf zu achten hat, daß etwa zuviel vorhandene Rohstoffe nicht mißbräuchlich verwendet werden. Ist vom Brenner in der Abfindungsanmeldung eine über das Bedürfnis hinausgehende Brenndauer vorgesehen, so ist sie von der Zollstelle in angemessener Weise herabzusetzen.

§ 170 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 19 V v. 7. 12. 1944 RMBL. S. 89

§ 170 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Abschnitt I Nrn. 9 u. 10 V v. 22. 8. 1936 RMBL. S. 272

(2) Aus der angemeldeten Menge der Rohstoffe und dem zutreffenden Ausbeutesatz (§ 120) hat die Zollstelle die herzustellende Weingeistmenge und aus dieser den Brantweinaufschlag zu berechnen, die Abfindungsanmeldung in das nach Muster 20 zu führende Betriebsanmeldungsbuch sowie das Abfindungsbuch (§ 173) einzutragen und dem Brennereibesitzer zurückzugeben. War die Anmeldung doppelt eingereicht worden (§ 168 Abs. 2), so verbleibt das eine Stück bei der Zollstelle; es kann später nach Wiedereingang des zur Auslegung in der Brennerei bestimmten Stückes dem Brennereibesitzer überlassen werden. Wenn in der Abfindungsanmeldung Brantwein zur Übernahme durch die *Reichsmonopolverwaltung* angemeldet ist, so hat die Zollstelle eine Anmeldebescheinigung nach Muster 21 alsbald an die Deutsche Edelbrantweinstelle G. m. b. H. in Karlsruhe i. B., Hardtstraße 37, zu senden, wenn nicht der Brantwein unmittelbar an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefern ist (§ 186 Abs. 3).

(3) Werden Gemische aus verschiedenen Materialgattungen verarbeitet, so ist der Berechnung der herzustellenden Weingeistmenge diejenige Materialgattung zugrunde zu legen, für die der höchste Ausbeutesatz gilt. Wird Brantwein zur Übernahme durch die *Reichsmonopolverwaltung* angemeldet, der aus einem Gemisch von verschiedenen Rohstoffen hergestellt worden ist, so ist die Anmeldung abzulehnen, wenn sich in dem Gemisch nur Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln befinden. Bei anderen Gemischen ist der Brennereibesitzer darauf hinzuweisen, daß er nur mit einem Übernahmepreis zu rechnen habe, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

(4) Ist der Ausbeutesatz besonders zu ermitteln, so bleibt die Berechnung der herzustellenden Weingeistmenge und des Brantweinaufschlags vorbehalten. Nach Festsetzung des Ausbeutesatzes ist die fehlende Berechnung nachzuholen und dem Brennereibesitzer bekanntzugeben.

(5) Die sich nach dem Ausbeutesatz ergebende Weingeistmenge ist auf Liter und Zehntelliter derart abzurunden, daß Bruchteile eines Zehntelliters, wenn sie ein halbes Zehntel oder mehr betragen, als volle Zehntelliter anzusetzen, sonst aber wegzulassen sind. Werden in derselben Abfindungsanmeldung mehrere Ausbeutesätze angewendet, so ist erst nach dem Zusammenzählen sämtlicher nach den einzelnen Ausbeutesätzen berechneten Weingeistmengen in der bezeichneten Weise abzurunden.

§ 171 *

Muß der angemeldete Betrieb nach seiner Eröffnung unterbrochen oder geändert werden, so hat dies der Brennereibesitzer in der Abfindungsanmeldung sofort unter Angabe von Tag und Stunde und unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen zu vermerken und binnen 24 Stunden der Zollstelle anzuzeigen. Der Vermerk ist von dem Zeugen zu unterschreiben. Ist die Brennerei auf einen bestimmten Abgabebetrag abgefunden, so ist nach Fest-

stellung des Sachverhalts der Brantweinaufschlag anderweit festzusetzen. Das Hauptzollamt erstattet den zuviel gezahlten Betrag.

§ 172 *

(1) Nach Wiedereingang der Abfindungsanmeldung für die Verarbeitung mehligter Stoffe setzt die Zollstelle nach den Prüfungsbefunden der Aufsichtsbeamten (§ 161 Abs. 4) den Brantweinaufschlag neu fest, wenn sich ein höherer Betrag ergibt. Ein Mindergewicht wird nicht berücksichtigt. Der neu festgesetzte Betrag ist dem Brennereibesitzer besonders mitzuteilen. Ist die Mehrmenge durch ein entschuldbares Versehen an den Aufbewahrungsort verbracht worden und ist amtlich festgestellt, daß die Mehrmenge nicht eingemaischt ist, so kann das Hauptzollamt von einer neuen Festsetzung absehen.

(2) Wenn Brantwein zur Übernahme durch die *Reichsmonopolverwaltung* angemeldet worden ist, hat die Zollstelle nach Wiedereingang der Abfindungsanmeldung zu prüfen, ob die angemeldete Menge nach der Ablieferungsbescheinigung der Monopolsammelstelle oder nach dem Abnahmergebnis der Abfertigungsbeamten (§ 186 Abs. 3) abgeliefert worden ist. Für die nicht oder zuwenig abgelieferte Weingeistmenge ist der Brantweinaufschlag zu berechnen und einzuziehen, der zu erheben gewesen wäre, wenn der Brennereibesitzer den Brantwein zur Versteuerung angemeldet hätte.

§ 173

5. Buchführung der Zollstellen

Die Zollstelle hat ein Abfindungsbuch nach Muster 22 zu führen.

6. Brantweinerzeugung durch Stoffbesitzer

§ 174 *

(1) Der Brennereibesitzer kann seine Brennvorrichtung oder Teile von ihr vorübergehend an Stoffbesitzer zur Brantweinerzeugung aus Obststoffen (§ 9) überlassen. Diese können die Brenngeräte auch außerhalb der Brennereiräume benutzen.

(2) Die Abfindungsanmeldung ist vom Stoffbesitzer abzugeben. Dieser tritt mit der Abgabe in die Rechte und Pflichten eines Brennereibesitzers ein. Im Abfindungsbuch ist für ihn eine eigene Abteilung zu eröffnen, auch ist er, soweit hierzu Anlaß besteht, in die Zusammenstellung nach Muster 5 einzutragen.

(3) Der Stoffbesitzer muß innerhalb der Brennereiräume seine Rohstoffe getrennt von denen des Brennereibesitzers lagern und für sich abbrennen. Die Rohstoffe dürfen mit fremden Stoffen nicht vermengt werden.

(4) Der Stoffbesitzer bleibt für seine Erzeugung während des ganzen Betriebsjahrs an die Brennerei gebunden, die er beim erstmaligen Betrieb benutzt hat. Die Zollstelle kann Ausnahmen zulassen.

(5) Will ein Stoffbesitzer Brantwein außerhalb des Bezirks der Zollstelle seines Wohnorts unter eigener Anmeldung herstellen, so muß er der für

die Brennerei zuständigen Zollstelle bei Einreichung der Abfindungsanmeldung durch eine Bescheinigung der Zollstelle seines Wohnorts nachweisen, welche Weingeistmenge er noch herstellen darf (§ 41). Nach Vollziehung der Abfindungsanmeldung ist die festgesetzte Weingeistmenge der Zollstelle des Wohnorts amtlich mitzuteilen. Diese übernimmt die Angaben in die Bemerkungsspalte des Abfindungsbuchs, die erzeugte Weingeistmenge im Bedarfsfalle auch in die Zusammenstellung der Weingeisterzeugung (§ 41) und fügt die Mitteilung dem Abfindungsbuch bei.

§ 175*

(1) Soll eine Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraumes durch einen Stoffbesitzer benutzt werden, so muß dies der Brennereibesitzer vorher der Zollstelle nach Muster 23 anzeigen. Die Anzeige ist doppelt auszufertigen, wenn die Brennvorrichtung in dem Bezirk einer anderen Zollstelle benutzt werden soll.

(2) Die Zollstelle führt über die eingehenden Anzeigen Aufzeichnungen. Sie vermerkt in der Anzeige den Zeitpunkt, bis zu dem die Brennvorrichtung an den Brennereibesitzer zurückgelangt sein muß und gibt sie diesem mit einer entsprechenden Bescheinigung zurück. Die Anzeige ist bei den Brennereibelegheften aufzubewahren und binnen 5 Tagen, nachdem die Brennvorrichtung wieder in den angemeldeten Brennraum zurückgebracht worden ist, an die Zollstelle zurückzuliefern. Soll die Brennvorrichtung, ohne zunächst in die Brennerei zurückzugelangen, noch von einem andern Stoffbesitzer benutzt werden, so muß der Brennereibesitzer die Anzeige zurückgeben und ihr eine neue Anzeige über die weitere Benutzung beifügen. Die Zollstelle behandelt diese Anzeige wie die vorhergehende. Sie hat darüber zu wachen, daß die Brennvorrichtung rechtzeitig in die Brennerei zurückgebracht wird.

(3) Wird die Brennvorrichtung in dem Bezirk einer anderen Zollstelle benutzt, so ist dieser die zweite Ausfertigung der Anzeige zu übersenden.

(4) Die Oberfinanzdirektion trifft die sonst erforderlichen Anordnungen, insbesondere für Brennereien, die in der Zusammenstellung der Weingeisterzeugung (§ 41) eingetragen sind.

5. ABSCHNITT

Sicherungsmaßnahmen in der betriebslosen Zeit

§ 176

Solange eine Verschlussbrennerei ruht, ist der nach den §§ 71 bis 110 erforderliche Zustand aufrechtzuerhalten. Der Aufsichtsoberbeamte kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen vorübergehend Ausnahmen zulassen; doch ist die Freigabe von amtlichen Meßuhren nicht zulässig. Einzelne Teile der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage dürfen nur freigegeben werden, wenn hierdurch kein Zutritt zu dem in der Anlage vorhandenen Branntwein geschaffen wird.

§ 175 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 10 V v. 18. 9. 1962 I 653

§ 177

Amtliche Meßuhren (§§ 101 bis 107) sind nach der von der *Reichsmonopolverwaltung* herausgegebenen Anweisung (§ 102 Abs. 1) außer Betrieb zu setzen, wenn sie für länger als einen Monat außer Betrieb treten sollen. Die hierbei abgenommenen Verschlüsse sind wieder anzulegen.

§ 178*

(1) Wird die Branntweingewinnungs- oder Branntweinreinigungsanlage mindestens eine Woche nicht gebraucht, so ist ihre Benutzung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die näheren Anordnungen trifft der Aufsichtsoberbeamte; dieser kann auch bei kürzeren Fristen entsprechend verfahren, wenn hierzu besonderer Anlaß besteht. Die Maßnahmen werden hauptsächlich die Roh- und Feinbrenngeräte betreffen und je nach der Art des Gerätes verschieden sein. Sie werden insbesondere darin bestehen, daß die Vorrichtungen zur Beheizung oder Befüllung gegen Benutzung gesichert werden oder daß wichtige Geräteteile entfernt und Sicherungsvorkehrungen dagegen getroffen werden, daß die Geräteteile wieder angebracht oder daß an ihre Stelle Ersatzstücke gebracht werden können. Sie können sich auch auf die Dämpfer, Maischgeräte, Gärgefäße oder Kühler erstrecken.

(2) Die Sicherungen gegen Benutzung werden auf Grund der Anzeigen nach § 134 Abs. 1 und 3 und § 168 angebracht und entfernt. Ihre Anbringung und Entfernung werden im Befundbuch (§ 185) vermerkt. Der Brennereibesitzer darf die Sicherungen selbst lösen, wenn bis zum Beginn der angezeigten Benutzung des Brenngeräts ein Beamter nicht zur Stelle ist. Er hat einen Zeugen zuzuziehen und die Stunde, in der er die Sicherungen gelöst hat, im Betriebsbuch (§ 147) oder in der Abfindungsanmeldung (§ 168) zu vermerken. Der Zeuge hat den Vermerk zu bestätigen.

6. ABSCHNITT

Amtliche Aufsicht

§ 179

(1) Die Aufsichtsbefugnis (§ 30 GB) erstreckt sich auf alle angemeldeten Räume und auf die Räume, in denen Geräte oder Gefäße zeitweise aufbewahrt werden (§ 64 Abs. 1) oder in denen sich nichtmehlige Stoffe befinden, die zum Brennereibetrieb bestimmt sind.

(2) Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder sich jemand in ihr befindet, müssen sämtliche Zugänge zu ihr sowie zum Brennereigrundstück unverschlossen und unbehindert sein. Der Aufsichtsoberbeamte kann Ausnahmen zulassen, insbesondere auf Antrag gestatten, daß einzelne Zugänge verschlossen gehalten werden.

(3) Innerhalb der Räume, die der amtlichen Aufsicht unterliegen, dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Ausübung der Aufsicht erschweren oder hindern.

§ 178 Abs. 2: I. d. F. d. Nr. 21 V v. 7. 12. 1944 RMBI. S. 89

§ 180*

(1) Bei den Brennereibesuchen ist festzustellen, ob der Brennereibetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften, den Ausführungsbestimmungen, etwaigen Verordnungen und Richtlinien geführt wird und ob Gewähr dafür besteht, daß der hergestellte Branntwein in vollem Umfang erfaßt wird. Insbesondere ist darauf zu achten:

- a) daß die Angaben der Betriebserklärung befolgt werden und die Eintragungen im Betriebsbuch, Meßuhrbuch, in der Abfindungsanmeldung, im Materialüberwachungsbuch und im Brennbuch richtig sind,
- b) daß die äußeren Wandungen der Geräte, Gefäße und Rohre der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage unverletzt sind und ihre Verbindungen sowie die Verbindungen ihrer Teile dicht sind,
- c) daß die einfachen Verschlüsse und die Doppelverschlüsse (Kappen-, Gitter- und Raumverschlüsse) unverletzt sind,
- d) daß die sonstigen besonderen Sicherungsmaßnahmen, wie Stauungsanzeiger, Überlaufrohre, Übersteigrohre, Vorrichtungen zur sicheren Ableitung der Lutterrückstände, Rückschlagventile usw., in Ordnung sind und eine ausreichende Wirksamkeit verbürgen,
- e) daß die Bestimmungen des § 178 befolgt werden,
- f) daß die erzielten Ausbeuten den Betriebsverhältnissen entsprechen,
- g) daß die abgegebenen Erklärungen sowie die für die Brennereiklasse, für die Abfindung, für die Geltung des Brennrechts vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Angaben in der Abfindungsanmeldung über Gattung und Menge der zu verarbeitenden Rohstoffe sind nach näherer Anordnung des Hauptzollamts durch Aufnahme der Vorräte und der beamaichten Bottiche oder durch Ermittlung des Inhalts der Dämpfer zu prüfen. Bei Abfindungsbrennereien, die der Materialüberwachung unterliegen, sind die Vorräte, gleichviel ob sie schon zum Abtrieb angemeldet worden sind oder nicht, mit dem Materialüberwachungsbuch zu vergleichen. In Abfindungsbrennereien, die mehligte Stoffe verarbeiten, ist nach näherer Weisung des Aufsichtsoberbeamten eine geeichte Vorrichtung zum Wiegen der für die Einmischung bestimmten Stoffe bereitzuhalten. Führt die Prüfung zu Beanstandungen, so ist, wenn hierzu Anlaß besteht, der Branntweinaufschlag neu zu berechnen, der zu wenig erhobene Betrag einzuziehen und das sonst Notwendige zu veranlassen.

§ 181

Der Aufsichtsoberbeamte hat für jede Verschlussbrennerei auf festem Papier ein Verzeichnis der sämtlichen Verschlussmaßnahmen aufzustellen, die nach den §§ 80 bis 108 getroffen worden sind, und darin die einzelnen Verschlüsse mit fortlaufenden

§ 180 Abs. 1 Buchst. a u. Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Nr. 22 V v. 7. 12. 1944 RMBL. S. 89

Nummern zu bezeichnen. Die einfachen freiliegenden Verschlüsse, die Doppelverschlüsse und die einfachen, unter Kappenverschlüssen liegenden Verschlüsse sind getrennt zu halten. Nach Möglichkeit ist außerdem eine einfache Zeichnung der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage anzufertigen, in welche die Verschlüsse mit ihren Nummern einzutragen sind. Das Verzeichnis und die Zeichnung sind bei den Brennereibelegheften aufzubewahren und bei der Prüfung der Sicherungsmaßnahmen zu verwenden.

§ 182

(1) Die Prüfung nach § 180 ist bei Brennereien, die sich in Betrieb befinden, mindestens zweimal im Monat, darunter mindestens einmal durch den Aufsichtsoberbeamten, vorzunehmen. Die Prüfung nach § 135 ist auf das Prüfungsmaß anzurechnen. Die Prüfung kann in größeren Betrieben jeweils auf einen Teil der Branntweingewinnungs- und Branntweinreinigungsanlage in der Weise beschränkt werden, daß bei jedem Besuch ein bestimmter Teil der Sicherungsmaßnahmen durchgeprüft wird.

(2) Über die Prüfung von amtlichen Meßuhren bestimmt das *Reichsmonopolamt* in der nach § 102 Abs. 1 herausgegebenen Anweisung das Nähere.

§ 183*

(1) Schlüssel zum Sammelgefäßraum (§ 82 Abs. 5) und, sofern die Türen von Gitterräumen (§ 82 Abs. 4) mit Zollschlössern verschlossen sind, auch Schlüssel dazu erhalten der Vorsteher des Hauptzollamts, der Aufsichtsoberbeamte und, falls ein anderer erster Abfertigungsbeamter Zugang zu den Sammelgefäß- oder Gitterräumen haben muß, auch dieser. Für dringende Fälle der Öffnung kann auch ein Schlüssel bei der Zollstelle niedergelegt werden. Solange dieser nicht gebraucht wird, ist er in einem mit dem Dienstsiegel des Aufsichtsoberbeamten verschlossenen Umschlag aufzubewahren. Seine Benutzung ist dem Aufsichtsoberbeamten nachträglich alsbald zu melden.

(2) Die Beamten sowie die Zollstellen dürfen die ihnen anvertrauten Schlüssel nur aus dringendem Anlaß und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen aus den Händen geben.

§ 184

(1) Der Brennereibesitzer muß jeder Öffnung eines Sammelgefäß- oder Gitterraumes beiwohnen.

(2) Sind Ablaßvorrichtungen innerhalb der Räume geöffnet worden, so hat der Brennereibesitzer für ihre Schließung und ordnungsmäßige Wiederverschließung zu sorgen. Absperrhähne an Standgläsern dürfen auf Antrag des Brennereibesitzers offen gehalten werden.

§ 185*

Das Ergebnis der Prüfungen haben die Aufsichtsbeamten, solange in der Brennerei ein Betriebsbuch, eine Abfindungsanmeldung oder ein Brennbuch aus-

§ 183 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. C Nr. 2 V v. 2. 5. 1938 RMBL. S. 334

§ 185: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. B Nr. 3 V v. 2. 5. 1938 RMBL. S. 334

liegt, in diese und bei Verschlußbrennereien in das Befundbuch nach Muster 24 einzutragen. Liegt ein Betriebsbuch, eine Abfindungsanmeldung oder ein Brennbuch nicht aus, dann ist die Eintragung stets ins Befundbuch zu machen. Für Abfindungsbrennereien kann die Oberfinanzdirektion ein vereinfachtes Befundbuch zulassen.

VIERTES BUCH

Ablieferung und Übernahme des Branntweins

1. ABSCHNITT

Ablieferung

§ 186*

1. Abnahmefristen

(1) In Verschlußbrennereien ist in Zwischenräumen von zehn Tagen bis zu einem Monat der erzeugte Branntwein nach seiner Weingeistmenge festzustellen und abzufertigen (Branntweinabnahme). Für Brennereien, die den Branntwein an die *Reichsmonopolverwaltung* abliefern müssen, kann das *Reichsmonopolamt*, für Brennereien, die von der Ablieferungspflicht befreit sind, das Hauptzollamt kürzere Abnahmefristen gestatten. Soweit es die Größe der amtlichen Sammelgefäße oder der Branntweinaufbewahrungsgefäße zuläßt, kann das *Reichsmonopolamt* längere Abnahmefristen verlangen.

(2) In Brennereien mit Probenehmern als Hauptmeßbüren (§§ 101, 106) ist bei Bemessung der Abnahmefristen auf die Menge der Proben Rücksicht zu nehmen, die der Probensammler aufnehmen kann. Welche Mengen die Probenehmer aufnehmen können, ist den vom *Reichsmonopolamt* herausgegebenen Beschreibungen (§ 102) zu entnehmen. Sind die Proben im Probensammler wegen hoher Wärme einer starken Verdunstung ausgesetzt, so sind kürzere Abnahmefristen festzusetzen.

(3) In Abfindungsbrennereien, die ablieferungsfreien Branntwein zur Übernahme durch die *Reichsmonopolverwaltung* angemeldet haben (§ 76 des Gesetzes), haben die Abfertigungsbeamten den angemeldeten Branntwein (§ 168) tunlichst bald nach seiner Herstellung abzufertigen und für Rechnung der *Reichsmonopolverwaltung* zu übernehmen (§§ 187, 190, 192 und 208), wenn nicht der Brennereibesitzer den Branntwein bei der nächsten Monopolsammelstelle vorführen muß. Sie bescheinigen die Übernahme des Branntweins in der Abfindungsanmeldung und geben diese — belegt mit der Anmeldung zur Branntweinabnahme (§ 190) — an die Zollstelle zurück.

§ 187*

2. Abnahmetage

(1) Die Abnahmetage werden vom ersten Abfertigungsbeamten nach den Richtlinien des *Reichsmonopolamts* und nach Anhörung des Brennereibesitzers mindestens für einen Monat und so rechtzeitig im voraus bestimmt, daß bei den Brennereien,

§ 186 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 12 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272
§ 187 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 13 Buchst. a u. b. V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272

§ 187 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 13 Buchst. c V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272

die den Branntwein abliefern, die zu dessen Versendung erforderlichen Gefäße rechtzeitig von der *Reichsmonopolverwaltung* bereitgestellt werden können. Bei Festsetzung der Abnahmetage für diese Brennereien ist darauf zu achten, daß bei Verladung mit der Eisenbahn der Frachtraum nach Möglichkeit ausgenutzt wird. Die Abnahmetage können aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Brennereibesitzers verlegt werden, wenn durch Benehmen mit der *Reichsmonopolverwaltung* festgestellt wird, daß die Versandgefäße zu dem in Aussicht genommenen Tag bereitgestellt werden können.

(2) Die festgesetzten Abnahmetage sind dem Brennereibesitzer, der Zollstelle und der Verwertungsstelle der *Reichsmonopolverwaltung*, Abteilung Fässer, mindestens 14 Tage vor der ersten Abnahme im Monat mitzuteilen. Für die Mitteilung an die Verwertungsstelle ist das vom *Reichsmonopolamt* vorgeschriebene Muster zu verwenden; hierbei ist die voraussichtlich abzufertigende Raummenge und, soweit ablieferungsfreier Branntwein (§ 149) abgeliefert werden soll, die Art der verwendeten Rohstoffe anzugeben. Für Brennereien, die den Branntweinaufschlag entrichten, ist die Anzeige an die Verwertungsstelle nicht notwendig.

§ 188

3. Maßnahmen der Reichsmonopolverwaltung

(1) Die *Reichsmonopolverwaltung* teilt der Zollstelle nach Möglichkeit für das ganze Betriebsjahr mit, an welche Empfangsstelle der Branntwein versandt oder an welche Monopolsammelstelle der Branntwein abgeliefert werden soll, ferner, ob der Branntwein mit der Eisenbahn, auf dem Wasser- oder Landweg und ob er in Fässern, Kesselwagen oder Schiffsgefäßen versandt werden soll.

(2) Die notwendigen Gefäße für den Versand ab Brennerei oder für die Ablieferung an die Monopolsammelstelle und die etwa erforderlichen Ersatzgefäße werden von der *Reichsmonopolverwaltung* in gutem Zustand so rechtzeitig bis zur Güterstelle des Brennereibesitzers geliefert oder auf seinen Wunsch bei der Empfangsstelle bereitgestellt, daß sie dort spätestens am vorletzten Werktag vor der Abnahme abgeholt werden können. Die Lieferung erfolgt frachtfrei.

(3) Wenn der Branntwein in Kesselwagen oder in Schiffsgefäße umgefüllt werden soll, werden diese von der *Reichsmonopolverwaltung* rechtzeitig und frachtfrei bis zur Umfüllstelle geliefert.

§ 189

4. Verpflichtungen des Brennereibesitzers

(1) Der Brennereibesitzer muß die ihm gelieferten Versandgefäße und das ihm etwa gelieferte Vergällungsmittel auf seine Kosten von der Güter- oder Empfangsstelle abholen und bis zur Verwendung sorgfältig aufbewahren. Er hat den Empfang der *Reichsmonopolverwaltung* zu bestätigen.

(2) Der Brennereibesitzer muß die notwendigen Einrichtungen zur Abnahme und Vergällung des Branntweins treffen und die Branntweinabnahme so vorbereiten, daß damit sofort nach Eintreffen der Beamten begonnen werden kann. Die notwendigen

Hilfsdienste hat er unentgeltlich zu leisten. Er muß der Abnahme beiwohnen und in Brennereien mit amtlichen Sammelgefäßen dafür sorgen, daß die Sammelgefäße wieder richtig verschlossen werden.

5. Abfertigungsanträge

§ 190*

(1) Vor jeder Abnahme von Branntwein, der an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefern ist, muß der Brennereibesitzer bei der Zollstelle eine Anmeldung nach Muster 25 in einfacher Ausfertigung einreichen.

(2) Soll anderer Branntwein abgenommen werden, so muß der Brennereibesitzer die Abfertigung mit den notwendigen Abfertigungspapieren (Muster 3, 4, 27 VwO) bei der Zollstelle beantragen.

(3) Der erste Abfertigungsbeamte kann bis zur Eintragung des Abnahmeergebnisses in das Abnahmebuch (§ 205) genehmigen, daß der Abfertigungsantrag geändert wird.

§ 191

Die Zollstelle trägt die Abfertigungsanträge in das Abnahmehauptbuch ein und leitet sie den Abfertigungsbeamten zu. Ist der Branntwein an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefern, so fügt die Zollstelle dem Abfertigungsantrag die Branntweinübernahmeanmeldung und die Mitteilungen bei, die ihr von der *Reichsmonopolverwaltung* wegen der Ablieferung und Versendung zugegangen sind, ferner zwei Vordrucke zu Frachtpapieren, wenn solche zur Versendung notwendig sind, drei Vordrucke der Übernahmebescheinigung (Muster 28) und zwei Freiumschläge.

6. Ausführung der Abnahme

§ 192*

a) im allgemeinen

(1) Bei der Abnahme ist der in der Brennerei gewonnene Branntwein vom Brennereibesitzer vorzuführen und von den Abfertigungsbeamten nach seiner Weingeistmenge festzustellen und abzufertigen.

(2) Die Weingeistmenge wird festgestellt entweder durch Ermittlung aus dem Reingewicht des Branntweins und aus der Weingeiststärke (§§ 2 und 3 GB) oder durch Berechnung nach der Anzeige der Hauptmeßuhr (§ 197). In Abfindungsbrennereien kann die Weingeistmenge des Branntweins, der zur Übernahme durch die *Reichsmonopolverwaltung* angemeldet worden ist, auch aus der Raummenge und der Weingeiststärke des Branntweins festgestellt werden. Zur Weingeistmenge gehört auch der in gesondert aufgefangenen Vor- und Nachläufen enthaltene Weingeist. Dieser ist bei jeder Abnahme festzustellen, auch wenn die Vor- oder Nachläufe nicht gleichzeitig mit dem anderen Branntwein abgefertigt werden, und in Spalte 11 des Abnahmebuchs (Muster 26) zu vermerken. Er kann auch schätzungsweise ermittelt werden.

§ 190 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 14 V v. 22. 8. 1936 RMBI. S. 272
§ 192 Abs. 3 u. 4: I. d. F. d. Nr. 23 V v. 7. 12. 1944 RMBI. S. 89 u. d.
Art. 1 Nrn. 1 bis 3 V v. 13. 6. 1957 I 642

§ 192 Abs. 5: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 3 V v. 9. 12. 1940 RMBI. S. 530

(3) Die erzeugte Weingeistmenge ist ferner festzustellen,

- a) bei ablieferungspflichtigem Branntwein, wenn der Grundpreis (§ 65 des Gesetzes) oder die Abzüge oder Zuschläge nach §§ 72, 73 und 74 des Gesetzes geändert werden;
- b) bei ablieferungsfreiem Branntwein, wenn der regelmäßige Verkaufspreis oder der besondere Abschlag nach § 79 Abs. 1 des Gesetzes geändert wird;
- c) wenn eine Brennerei von der Herstellung ablieferungsfreien Branntweins zur Herstellung ablieferungspflichtigen Branntweins übergeht oder umgekehrt, besonders auch im Falle des § 82 a Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes;
- d) wenn am Schluß des Betriebsjahrs unabgefertigter Branntwein in der Brennerei vorhanden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 unter a, b und d ist die Weingeistmenge bei der nächsten Abnahme nach den Betriebsverhältnissen der Brennerei oder nach der Anzeige der Hauptmeßuhr zu berechnen; im Falle des Absatzes 3 unter c ist sie stets in Verbindung mit einer Abnahme festzustellen. Das gleiche gilt für die Fälle des Absatzes 3 unter a, b und d, wenn es nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint und sich die Weingeistmenge nur durch Abnahme feststellen läßt. Die Art der Ermittlung ist im Abnahmebuch anzugeben.

(5) Kann der hergestellte Branntwein weder nach seiner Weingeistmenge ermittelt noch nach Anzeige der Hauptmeßuhr berechnet werden, z. B. bei Entwendung von Branntwein aus dem Sammelgefäß oder bei Zerstörung durch Feuer, so ist die Weingeistmenge nach der Art des Betriebs, der verwendeten Rohstoffe und der bisherigen Weingeistausbeute schätzungsweise zu ermitteln, falls nicht nach § 108 des Gesetzes zu verfahren ist.

b) in Brennereien mit Hauptmeßuhren

§ 193

(1) In Brennereien mit Hauptmeßuhren ist die Weingeistmenge, die seit der Betriebseröffnung oder seit der vorhergegangenen Abnahme nach der Anzeige der Hauptmeßuhr durch diese geflossen ist (Sollbestand), und die vorgefundene Weingeistmenge (Istbestand) zu ermitteln. Eine bei der letzten Abnahme unabgefertigt gebliebene Menge ist von dem Istbestand abzusetzen. Während der Ermittlung kann der Abtrieb mit Zustimmung der Abfertigungsbeamten fortgesetzt werden, auch können unabgefertigt bleibende Branntweinsmengen geschätzt werden.

(2) Werden in Brennereien mit Probenehmern die Weingeistmengen, die sich im Probensammler befinden, mitabgefertigt, so sind sie dem Istbestand zuzurechnen, dem Sollbestand aber nur dann, wenn sie nach der Einrichtung der Meßuhr vor der Vermessung abgesondert werden. Werden die Proben auf Antrag des Brennereibesitzers unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder der Maische oder den Rohstoffen zugesetzt oder in die Vorlage zurückgegos-

sen, so sind sie bei Ermittlung des Istbestandes und des Sollbestandes nicht zu berücksichtigen; sind sie nach der Einrichtung der Meßuhr erst nach der Vermessung abgesondert worden, so sind sie von dem an der Hauptmeßuhr festgestellten Sollbestand abzuziehen. Die Behandlung der Proben ist im Abfertigungspapier zu vermerken.

(3) Besteht zwischen dem Sollbestand und dem Istbestand ein auffallender Unterschied, so muß die Weingeistmenge nach § 194 genau festgestellt werden. Im übrigen ist das Vergleichsergebnis im Meßuhrbuch zu vermerken.

§ 194

(1) Bei der letzten Abnahme im Vierteljahr ist die vorgefundene Weingeistmenge, einschließlich der etwa unabgefertigt bleibenden Restmenge, genau festzustellen. Hierbei ist, wenn die Brennerei in Betrieb ist, der Abtrieb zu unterbrechen und abzuwarten, bis die Hauptmeßuhr nicht mehr in Tätigkeit ist. Sodann sind der Sollbestand und der Istbestand für die Zeit seit der Betriebseröffnung oder seit der letzten genauen Feststellung im Meßuhrbuch zu berechnen und miteinander zu vergleichen.

(2) Ergibt sich bei der Vergleichung ein Unterschied von mehr als 1 vom Hundert des Sollbestandes oder erscheint der Unterschied sonst auffällig, so ist über die Abweichung eine Verhandlung aufzunehmen und diese dem Hauptzollamt zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Stand der Zählwerke, der bei der genauen Feststellung ermittelt worden ist, und die unabgefertigt gebliebene Restmenge sind vom ersten Abfertigungsbeamten in das Meßuhrbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Findet im Vierteljahr der Betriebseröffnung keine Abnahme statt, so ist der Stand der Zählwerke, wie er bei der Eröffnung des Betriebs bestanden hat, zu übertragen.

§ 195

(1) Die Abfertigungsbeamten können in Fällen des § 194 Fehlmengen außer Anspruch lassen, wenn sie nicht mehr als 1 vom Hundert des Sollbestandes betragen und nur durch Verdunsten oder gewöhnliches Leckwerden entstanden sind. Hierunter fallen nicht Verluste, die durch Vergießen und Verspritzen beim Befüllen und Entleeren der Vorlagen, der Sammel-, Aufbewahrungs-, Versand- oder Hilfsgefäße (Eimer, Kübel, Trichter, Pumpen, Schläuche usw.) entstanden sind.

(2) Größere oder in anderer Weise entstandene Fehlmengen kann das Hauptzollamt außer Anspruch lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

(3) Wird vom Hauptzollamt eine Fehlmenge in Anspruch genommen, so ist für sie der Branntweinaufschlag zu berechnen. Sie ist sodann im Abnahmebuch unter einer besonderen Nummer einzutragen und dabei so zu behandeln, als ob sie wie anderer Branntwein abgenommen und mit dem Antrag auf Entrichtung des Branntweinaufschlags abgefertigt worden wäre. In Ausnahmefällen kann die Fehlmenge nur zum Teil in Anspruch genommen werden; hierüber entscheidet das *Reichsmonopolamt*.

Die Eintragung im Abnahmebuch ist mit der Entscheidung des Hauptzollamts oder des *Reichsmonopolamts* zu belegen.

§ 196

(1) Das Hauptzollamt kann gestatten, daß der Brennereibesitzer über Branntwein, der nicht abzuliefern ist, sogleich nach der Erzeugung verfügt. Der Branntweinaufschlag ist sodann ohne Vorführung nach der mit Hilfe der Hauptmeßuhr berechneten Weingeistmenge festzustellen. Soll ein Teil des Branntweins nach § 91 des Gesetzes unter amtliche Überwachung gestellt werden, so ist dieser bis zur Abnahme nach § 150 aufzubewahren.

(2) Der Abnahmetag (§ 187) ist für das Ende des Monats festzusetzen. Geht der Brennereibesitzer von der Herstellung abgelieferter Branntweins zur Herstellung von abzulieferndem Branntwein über oder ist es umgekehrt, so ist als Abnahmetag der Tag des Wechsels zu bestimmen. Zu jedem Abnahmetag hat der Brennereibesitzer einen Abfertigungsantrag nach § 190 Abs. 2 einzureichen. Die Abfertigungsbeamten tragen in dem Antrag die seit der vorhergegangenen Abnahme durch die Meßuhr geflossene Weingeistmenge ein, setzen von ihr die etwa unter amtliche Überwachung genommenen Weingeistmengen (Absatz 1 Satz 3) ab und berechnen hiernach den Branntweinaufschlag. In Brennereien mit Probenehmern als Hauptmeßuhren sind die Proben im Probensammler in derselben Weise zu berücksichtigen, wie es in § 193 Abs. 2 für die Ermittlung des Sollbestandes vorgeschrieben ist. Für den durch Verdunsten oder gewöhnliches Leckwerden (§ 195) entstandenen Weingeistverlust wird ein Nachlaß nicht gewährt.

(3) Wird in einer Brennerei, die nur abgelieferter Branntwein herstellt, der gesamte Branntwein in ein Lager des Brennereibesitzers eingelagert, so kann er von der Meßuhr durch eine feste Rohrleitung, die nach den §§ 71 ff. zu sichern ist, unmittelbar in das Lager übergeführt werden. Der Branntwein ist gegen Ende des Monats zur Überführung in das Lager nach Muster 4 der Verwertungsordnung bei der Zollstelle anzumelden.

§ 197

Wird in einer Brennerei mit Weingeistmesser als Hauptmeßuhr die erzeugte Weingeistmenge in den Fällen des § 196 nach der Hauptmeßuhr ermittelt, so kann das Hauptzollamt anordnen, daß der Brennereibesitzer gegen Ende des Monats der Erzeugung eine Anmeldung zur Entrichtung des Branntweinaufschlags einzureichen hat; die Abnahmen durch Abrechnung können alsdann an beliebigen Tagen und nach Bestimmung der Oberfinanzdirektion auch ohne Besuch der Brennerei vorgenommen werden.

c) in wiederholt abtreibenden Brennereien

§ 198

(1) In Brennereien, in denen der erzeugte Branntwein vom Beginn des Rohbrandes bis nach Vollendung des Feinbrandes unter amtlichem Verschluss bleibt und in die Hauptsammelgefäße oder Hauptmeßuhren fließen muß, wird erst das Erzeugnis des Feinbrandes (der Feinbranntwein) abgenommen.

(2) Wenn in anderen Brennereien feingebrannt werden soll, muß der Brennereibesitzer den Rohbrandtwein in einer Anmeldung zur Brandtweinabnahme nach Muster 25 zum Feinbrand anmelden und zur Abfertigung vorführen. Für Fehlmengen, die durch Verdunsten oder gewöhnliches Leckwerden beim Rohbrandtwein entstanden sind, gilt § 195. Nach der Abfertigung ist der Rohbrandtwein dem Brennereibesitzer zum Feinbrennen zu überlassen. Für den durch den Feinbrand entstandenen Verlust kann Schwundnachlaß (§ 201) gewährt werden. Muß der Brandtwein oder der Rohbrandtwein nicht zur Abfertigung vorgeführt werden (§ 196 Abs. 1 und 3, § 200), so ist er auch nicht besonders anzumelden; es genügt dann die Eintragung im Betriebsbuch.

(3) Muß der Brandtwein nicht abgeliefert werden, so sind in Fällen des Absatzes 2 im allgemeinen keine besonderen Sicherungsmaßnahmen für den Feinbrand notwendig. Doch kann das Hauptzollamt den Feinbrand amtlich ständig überwachen lassen oder anordnen, daß der Brennereibesitzer über die feingebrannten Weingeistmengen und die Ergebnisse des Feinbrandes Anschreibungen führt.

(4) Ist der Brandtwein abzuliefern, so bestimmt in Fällen des Absatzes 2 die Oberfinanzdirektion nach eigenem Ermessen die weiteren Sicherungsmaßnahmen. Sie werden zumeist darin bestehen, daß der abgenommene Rohbrandtwein unter Aufsicht in das Feinbrenngerät oder einen damit verbundenen Behälter gebracht wird und daß das Feinbrenngerät und der Behälter amtlich so gesichert werden, daß der Rohbrandtwein nur durch nochmaligen Abtrieb aus dem amtlichen Verschuß gelangen kann. Nach Beendigung des Feinbrands ist der Brandtwein vorzuführen und nochmals abzufertigen.

§ 199

Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß in der Brennerei gewonnener Rohbrandtwein, der nicht abzuliefern ist, nach der Abnahme (§ 198 Abs. 2) zunächst in ein mit der Brennerei verbundenes Brandtweineigenlager gebracht und erst später feingebrannt wird. In dem Lager ist der Brandtwein getrennt von anderem Brandtwein aufzubewahren.

§ 200

Die Oberfinanzdirektion kann im Einvernehmen mit dem *Reichsmonopolamt* genehmigen, daß in Brennereien mit Hauptmeßuhren der noch nicht abgenommene Rohbrandtwein (§ 198 Abs. 2) feingebrannt wird, wenn sich der Brennereibesitzer verpflichtet, den gesamten gewonnenen Rohbrandtwein feinzubrennen. Es ist sodann der Feinbrandtwein abzunehmen; der Sollbestand (§ 193) ist dabei um den nach § 201 errechneten Schwundnachlaß zu kürzen. Durch besondere Maßnahmen ist zu sichern, daß der Brennereibesitzer seine Verpflichtung einhält.

§ 201 *

(1) Für den durch den Feinbrand entstehenden Weingeistverlust kann in Fällen des § 198 Abs. 2

§ 201 Abs. 2: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 60 Abs. 2

auf Antrag ein Schwundnachlaß bis zu 3 vom Hundert der Weingeistmenge gewährt werden, die nach dem Abfertigungsantrag (§ 198) feingebrannt werden soll.

(2) Der Schwundsatz ist durch Probebrennen festzusetzen, das nach der vom *Reichsmonopolamt* herauszugebenden Anleitung vorzunehmen ist. Auf Antrag des Brennereibesitzers kann vom Probebrennen abgesehen und der Schwundnachlaß je nach der Einrichtung und der Betriebsweise der Brennerei bis auf 1 vom Hundert festgesetzt werden.

(3) Wenn besondere Umstände, z. B. wesentliche Änderung der Brenngeräte, dazu Anlaß geben, ist der Schwundsatz auf seine Angemessenheit zu überprüfen und, falls es notwendig ist, zu ändern.

(4) Wenn das Hauptzollamt keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, wird der zuerst festgesetzte Schwundsatz vom Tag des Eingangs des Antrags ab, der geänderte Schwundsatz vom Tag seiner Festsetzung ab angewendet.

§ 202 *

(1) Über die Bewilligung des Schwundnachlasses und über den Schwundsatz (§ 201) entscheidet das Hauptzollamt.

(2) Ist der Brandtwein nicht an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefern, so wird der Schwundnachlaß von der Weingeistmenge des abgenommenen Rohbrandtweins berechnet und von dieser abgezogen. Die verbleibende Weingeistmenge ist der Berechnung des Brandtweinaufschlags zugrunde zu legen und in das Abnahmebuch einzutragen. Auf Fehlmengen, die sich bei der Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sind, wenn der Feinbrandtwein abgenommen wird (§ 200), die Bestimmungen des § 195 anwendbar.

(3) Ist der Brandtwein an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefern, so wird der Schwundnachlaß bei der Abfertigung des Rohbrandtweins von der Weingeistmenge berechnet, die vorgeführt wird (§ 198 Abs. 2) oder im Falle des § 200 nach der Anzeige der Hauptmeßuhr durch diese geflossen ist (Sollbestand), und mit der Weingeistmenge verglichen, die nach Beendigung des Feinbrandes vorgeführt und festgestellt worden ist (Istbestand). Die nach Beendigung des Feinbrandes abgenommene Weingeistmenge (Istbestand) ist der weiteren Berechnung oder Abfertigung zugrunde zu legen und in das Abnahmebuch einzutragen. Fehlmengen, die sich bei der Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sind nach § 195 zu behandeln.

§ 203

7. Aufschub der Abfertigung

(1) Bei den Abnahmen dürfen Restmengen in den amtlichen Sammelgefäßen oder den Aufbewahrungsfäßen gelassen oder in amtlich zu verschließende Fässer gefüllt werden; in den Brennereien mit amtlichen Sammelgefäßen sind die Fässer im Sammelgefäßraum aufzubewahren.

§ 202 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 15 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272

(2) Es ist ferner zulässig, die Abfertigung des seiner Weingeistmenge nach festgestellten Branntweins ganz oder teilweise bis zu einem späteren Abnahmetag aufzuschieben, wenn die Fässer unter amtlichem Raumverschluß aufbewahrt werden. Kann der Raumverschluß nur unter großen Kosten oder Schwierigkeiten angewendet werden und befinden sich die Fässer in gutem und dichtem Zustand und kann an sie ein sicherer amtlicher Verschluß angelegt werden, so kann der Raumverschluß durch Einzelverschluß ersetzt werden. Bei der weiteren Abfertigung ist aber dann die Ermittlung der Weingeistmenge zu wiederholen. Auf die hierbei ermittelten Abweichungen von der früher festgestellten Menge sind die §§ 30 und 31 der Verwertungsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Die unabgefertigt gebliebenen Branntweingenommen sind im Abnahmebuch zu vermerken. Sind sie nicht genau festgestellt worden, so ist die ungefähre Litermenge und Weingeiststärke sowie die Bezeichnung und das Eigengewicht der Fässer anzugeben.

§ 204 *

8. Nebenerzeugnisse

Nebenerzeugnisse der Branntweingewinnung (Fuselöle), die aus dem Branntwein vor seiner amtlichen Erfassung ausgeschieden werden, dürfen außer Anspruch gelassen werden, wenn ihr Gehalt an Fuselöl mindestens 75 Raumhundertteile beträgt. Der Gehalt an Fuselöl ist nach der vom *Reichsmonopolamt* herausgegebenen Anleitung festzustellen. Die Abfertigung der Nebenerzeugnisse ist im Abnahmebuch zu vermerken.

9. Buchführung

§ 205

(1) Über die Abnahmen hat der erste Abfertigungsbeamte für jede Verschlußbrennerei ein Branntweinabnahmebuch nach Muster 26 zu führen. Das Abnahmebuch ist in der Brennerei aufzubewahren.

(2) Die Zollstelle hat über die Verschlußbrennereien des Bezirkes für den Zeitraum des Betriebsjahrs ein Branntweinabnahmehauptbuch nach Muster 27 zu führen.

(3) Das Ergebnis der Abnahme ist nach ihrer Beendigung vom ersten Abfertigungsbeamten in das Abnahmebuch und demnächst von der Zollstelle in das Abnahmehauptbuch einzutragen.

(4) Wird Branntwein, der am Schluß des Betriebsjahrs hergestellt worden ist, erst im folgenden Betriebsjahr abgefertigt, so sind die Abfertigungsanträge und das Abnahmeergebnis noch in die Abnahmebücher des abgelaufenen Betriebsjahrs einzutragen. Soll Branntwein, der teils im abgelaufenen, teils im neuen Betriebsjahr hergestellt worden ist, auf Grund desselben Abfertigungsantrags abgenommen werden, so ist der Antrag in beide Abnahmehauptbücher einzutragen; das Ergebnis der Abnahme ist nach § 192 Abs. 4 zu teilen und in die Abnahmebücher jedes Jahres die in ihm hergestellte Weingeistmenge einzutragen.

§ 204 Satz 2: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 60 Abs. 2

§ 206

(1) Die bei der Abnahme festgestellten Weingeistmengen dürfen in den amtlichen Papieren und Büchern nur dann geändert werden, wenn Fehler bei der Weingeistermittlung oder Schreibfehler vorgekommen sind.

(2) Die Abfertigungsbeamten sind zur Änderung befugt, wenn die Fehler entdeckt werden, bevor sie die Abfertigungspapiere weitergegeben haben. Über spätere Änderungen und die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen entscheidet das *Reichsmonopolamt*.

§ 207 *

10. Ablieferung bei nicht ordnungsmäßiger Herstellung

(1) Bei der Ablieferung von Branntwein, der wegen nicht ordnungsmäßiger Herstellung ablieferungspflichtig geworden ist, werden die Vorschriften in § 188 Abs. 2 und in den §§ 189, 191, 192 und 195 Abs. 3 entsprechend angewendet.

(2) Es ist die gesamte Erzeugungsmenge abzuliefern, auch wenn über einen Teil eine Anmeldung vorliegt.

2. ABSCHNITT

Übernahme

§ 208

1. Verpflichtungen der Abfertigungsbeamten

(1) Die Abfertigungsbeamten bescheinigen die Übernahme des an die *Reichsmonopolverwaltung* abzuliefernden Branntweins nach Muster 28, für Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer nach Muster 29 in dreifacher Ausfertigung und überlassen ein Stück der Bescheinigung mit den zugehörigen Frachtpapieren (§ 191) und den etwa vorhandenen Erstausfertigungen der Branntweinbegleitscheine (§§ 4 und 139 VwO) oder der Ausfuhrscheine (§ 137 VwO) nach Beendigung der Abnahme dem Brennereibesitzer. Die Frachtpapiere (§ 191) müssen vor der Aushändigung von den Abfertigungsbeamten ausgefertigt und unterzeichnet sein. Von den beiden anderen Stücken der Bescheinigung übersenden die Abfertigungsbeamten das eine an die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts* und das andere an die von der *Reichsmonopolverwaltung* bestimmte Empfangsstelle des Branntweins. Die Anmeldung zur Branntweinabnahme (§ 190) ist der Zollstelle zuzuleiten.

(2) Wird der Branntwein auf dem Landweg versandt, so ist dem Brennereibesitzer auch das zweite Stück der Bescheinigung auszuhändigen; er hat es mit dem Branntwein an die Empfangsstelle abzuliefern.

(3) Falls in verschiedenen Betriebsjahren hergestellter Branntwein übernommen wird, sind für die auf die einzelnen Betriebsjahre entfallenden Branntweinmengen besondere Übernahmebescheinigungen auszufertigen. Die jährliche Schlußabnahme ist in den Abfertigungspapieren besonders kenntlich zu machen.

§ 207: I. d. F. d. Nr. 24 V v. 7. 12. 1944 RMBL. S. 89

(4) Die Übernahmebescheinigung ist in Übereinstimmung mit den Angaben der Abfertigungspapiere und des Abnahmebuchs nach den Veröffentlichungen der *Reichsmonopolverwaltung* (§ 214) und den bei der Berechnung des Übernahmepreises zu beachtenden besonderen Verhältnissen der Brennerei und den Erklärungen des Brennereibesitzers (§ 217) auszustellen. Für jedes Versandgefäß sind die im Abfertigungspapier enthaltenen Angaben vollständig in die Übernahmebescheinigung zu übernehmen.

§ 209*

2. Verpflichtungen des Brennereibesitzers

(1) Der Brennereibesitzer hat den abzuliefernden Branntwein nach der Abnahme zu verwahren und spätestens an dem Werktag, der auf den Abnahmetag folgt, mit den ihm übergebenen Frachtpapieren, Branntweinbegleitscheinen oder -ausfuhrscheinen unverändert und unter Erhaltung der Verschlüsse zur nächsten Güterstelle zu befördern und dort nach den Weisungen der *Reichsmonopolverwaltung* und den bahnamtlichen oder Schiffsladestimmungen zu verladen. Ihm steht hierfür kein besonderes Entgelt zu.

(2) Wird bei der Verladung von der Güterstelle ein Teil des Branntweins z. B. wegen Leckens eines Fasses zurückgewiesen, so hat der Brennereibesitzer diesen Branntwein zu verwahren und der Zollstelle umgehend Mitteilung zu machen.

(3) Ist dem Brennereibesitzer von der *Reichsmonopolverwaltung* aufgegeben worden, den Branntwein auf dem Landweg einem Monopolbetrieb zu zuführen, so hat er den Branntwein spätestens an dem auf den Abnahmetag folgenden Werktag zum Monopolbetrieb zu befördern und dort abladen zu lassen. Über den abgelieferten Branntwein erhält er von dem Monopolbetrieb eine Empfangsbescheinigung in doppelter Ausfertigung.

(4) Nach der Verladung des Branntweins hat der Brennereibesitzer die bahnamtlich abgestempelten oder durch die Schiffsgesellschaft abgestempelten Zweitausfertigungen der Frachtpapiere an die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts* zu übersenden. Bei Überführung des Branntweins an einen Monopolbetrieb auf dem Landweg ist das eine Stück der Empfangsbescheinigung (Absatz 3 Satz 2) an die Rechnungsstelle einzusenden.

(5) Der Brennereibesitzer oder sein Bevollmächtigter hat fünf Tage vor der erstmaligen Eröffnung des Betriebs der Zollstelle schriftlich anzugeben, an welche Zahlstelle und in welcher Weise das Übernahmegeld überwiesen werden soll. Änderungen der Zahlstelle sind der Zollstelle schriftlich mitzuteilen. Die Angaben müssen vom Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die Zollstelle prüft die Unterschrift und die Berechtigung des Antragstellers und leitet den Antrag in Urschrift mit der Prüfungsbescheinigung (§ 43 Abs. 3 GB) unverzüglich an die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts*.

§ 209 Abs. 5: I. d. F. d. Nr. 25 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

§ 210

3. Verpflichtungen der Zollstelle

(1) Die Zollstelle prüft die ihr von den Abfertigungsbeamten zugeleiteten Abfertigungspapiere an der Hand des Merkblatts (§ 220) und rechnerisch nach, versieht sie mit dem Prüfungsvermerk und drückt den Amtsstempel bei. Unrichtigkeiten, die auf Versehen, Rechen- oder Schreibfehlern beruhen, sind, wenn es notwendig ist, nach Benehmen mit den Abfertigungsbeamten durch Änderung zu beseitigen. Dem Brennereibesitzer und den Abfertigungsbeamten sind die Änderungen mitzuteilen. Außerdem sind die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts* und die Empfangsstelle sofort zu benachrichtigen.

(2) Die Angaben der Abfertigungspapiere sind in das Abnahmehauptbuch zu übernehmen.

(3) Wird vom Brennereibesitzer angezeigt, daß ein Teil des Branntweins von der Güterstelle zurückgewiesen ist (§ 209 Abs. 2), so sind sofort die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts*, die Empfangsstelle und die Abfertigungsbeamten zu benachrichtigen; im Abnahmehauptbuch ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Bei der nächsten Abnahme ist dieser Branntwein neu abzufertigen, eine etwaige Fehlmenge aufzuklären und auf der Übernahmebescheinigung diese Abfertigung besonders ersichtlich zu machen.

§ 211*

4. Verpflichtungen der *Reichsmonopolverwaltung*

(1) Die *Reichsmonopolverwaltung* prüft die bei ihr eingehenden Übernahmebescheinigungen nach und berichtigt Versehen, die auf Schreib- oder Rechenfehlern beruhen; von der Berichtigung ist die Zollstelle zu verständigen. Sodann sind die Angaben der Übernahmebescheinigung mit den Zweitausfertigungen der Frachtpapiere oder mit den Empfangsbescheinigungen des Monopolbetriebs (§ 209 Abs. 3) zu vergleichen. Wird hierbei festgestellt, daß der Brennereibesitzer den ihm nach § 61 Abs. 1 und 2 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist, so hat die *Reichsmonopolverwaltung* alsbald den auf der Übernahmebescheinigung berechneten Betrag an Übernahmegeld nebst den etwa zu zahlenden Zinsen (§ 75 Abs. 1 des Gesetzes) an die vom Brennereibesitzer angegebene Zahlstelle (§ 209 Abs. 5) zu überweisen.

(2) Ist die Zweitausfertigung der Frachtpapiere oder der Empfangsbescheinigung verlorengegangen, so ist das Übernahmegeld nebst Zinsen spätestens dann zu zahlen, wenn der Eingang des Branntweins von der Empfangsstelle bestätigt worden ist.

(3) Der Brennereibesitzer hat das *Reichsmonopolamt* unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das ihm zustehende Übernahmegeld — abgesehen von den Fällen des § 75 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes — nicht mit Ablauf der zweiten Woche nach dem Tage der Abfertigung des Branntweins bei ihm oder seiner Zahlstelle eingegangen ist.

§ 211 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt I Nr. 16 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272

3. ABSCHNITT

Ablieferung und Übernahme von Branntwein
bei Monopolsammelstellen

§ 212*

Soll Branntwein, der zur Übernahme durch die *Reichsmonopolverwaltung* angemeldet worden ist, bei einer Monopolsammelstelle abgeliefert werden, so hat der Brennereibesitzer oder Stoffbesitzer den Branntwein unter Vorlegung der Abfindungsanmeldung (Muster 18 oder 19) der Sammelstelle zur Abfertigung vorzuführen. Die bei der Sammelstelle beschäftigten Monopol- oder Zollbeamten oder auf das Monopolinteresse vereidigten Personen haben den Branntwein seiner Weingeistmenge nach festzustellen und zu übernehmen. Die weiter erforderlichen Anordnungen wegen der Übernahme und Bezahlung trifft das *Reichsmonopolamt*. Die Sammelstelle bescheinigt die Ablieferung des Branntweins in der Abfindungsanmeldung, sammelt die erledigten Abfindungsanmeldungen und übersendet sie der zuständigen Zollstelle.

FUNFTES BUCH

Branntweinübernahmepreise

1. Im allgemeinen

§ 213

(1) Das für den abgelieferten Branntwein zu zahlende Übernahmegeld wird aus dem Übernahmepreis und der bei der Abnahme festgestellten Weingeistmenge berechnet.

(2) Der Übernahmepreis ergibt sich aus dem Grundpreis (§ 65 des Gesetzes) und den Abzügen und Zuschlägen nach §§ 66 bis 74 des Gesetzes.

§ 214*

(1) Der Grundpreis sowie die Abzüge und Zuschläge (§§ 72 bis 74 des Gesetzes) werden von der *Reichsmonopolverwaltung* im *Deutschen Reichsanzeiger* und im *Reichszollblatt* bekanntgegeben.

(2) Setzt das *Reichsmonopolamt* vorläufige Abschlagpreise fest (§ 64 des Gesetzes), so sind diese in gleicher Weise bekanntzugeben.

§ 215

Hat das *Reichsmonopolamt* vorläufige Abschlagpreise festgesetzt, so muß die Zollstelle, sobald die endgültigen Preise festgesetzt und bekanntgegeben sind, für die zu den vorläufigen Abschlagpreisen übernommenen Branntweinmengen neue, vom *Kassenpfleger* mitzuvollziehende Berechnungen des Übernahmegeldes aufstellen. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag ist bei der nächsten Abnahme abzugleichen oder, wenn eine Abnahme im laufenden Betriebsjahr nicht oder vorläufig nicht mehr zu erwarten ist, nachzuerheben oder zurückzuzahlen.

§ 212: I. d. F. d., Abschnitt I Nr. 17 Buchst. a u. b V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272

§ 214 Abs. 1: „Deutscher Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ siehe § 4 Abs. 2 VerkG 114-1; „Reichszollblatt“ jetzt „Bundeszollblatt“; im Land Berlin erfolgen Bekanntgaben der „Monopolverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin“ im Steuer- und Zollblatt Berlin

Von der neuen Berechnung ist eine Ausfertigung dem Brennereibesitzer, die andere der Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts* zu übersenden und darin anzugeben, ob die Unterschiedsbeträge bei der nächsten Abnahme abgeglichen werden sollen, oder ob eine Nachzahlung oder Herauszahlung erforderlich ist.

§ 216

Die Brennereibesitzer haben auf Verlangen des *Reichsmonopolamts* die für die Festsetzung des Grundpreises, der Abzüge und Zuschläge notwendigen Angaben zu machen. Solche können insbesondere verlangt werden über ihre Wirtschaftsführung, die Kartoffelanbaufläche, die mutmaßlichen und tatsächlichen Erträge ihrer Kartoffelernten, den voraussichtlichen Umfang der Branntweinherstellung und über die Mengen und Preise der außer dem Branntwein gewonnenen Nebenerzeugnisse und Abfallstoffe.

§ 217*

2. Betriebszuschlag nach § 68 des Gesetzes

(1) Brennereibesitzer, die den Betriebszuschlag nach § 68 des Gesetzes beanspruchen, haben mindestens 5 Tage vor Beginn des Jahresbetriebs oder vor der erstmaligen Betriebseröffnung bei der Zollstelle schriftlich zu erklären, daß sie im Betriebsjahr nicht mehr als 300 Hektoliter Weingeist erzeugen wollen und daß ihnen die Folgen einer Abweichung von dieser Erklärung bekannt seien. Die Erklärung kann ein für alle Mal oder für das Betriebsjahr abgegeben werden. Die Brennereibesitzer haben sich zu verpflichten, das zuviel erhaltene Übernahmegeld zurückzuzahlen, wenn sie ihre Erklärungen nicht einhalten.

(2) Die Erklärungen der Brennereibesitzer sind in das Belegheft B bei der Zollstelle (§ 55) aufzunehmen.

(3) Bei Überschreitungen der Jahresmenge von 300 Hektoliter Weingeist ist die Zahlung des Übernahmegeldes so lange auszusetzen, bis die Jahreserzeugung insgesamt 330 Hektoliter Weingeist beträgt.

§ 218*

3. Betriebszuschlag nach § 69 des Gesetzes

(1) Ein Betriebszuschlag nach § 69 des Gesetzes wird Kleinbrennereien und Stoffbesitzern gewährt, soweit sie den Branntwein abliefern.

(2) Bei Abfindungsbrennereien wird der Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen des Grundpreises angesetzt. Das gleiche gilt für Stoffbesitzer.

(3) Bei Obstverschlußkleinbrennereien, die im Abschnitt brennen, wird für die Weingeistmenge, die einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von vier Hektoliter Weingeist entspricht, der Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen des Grundpreises angesetzt, wenn der Besitzer vor Beginn des Abschnitts der Zollstelle erklärt, daß er im Durchschnitt der einzelnen Betriebsjahre nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist herstellen werde.

§ 217 Abs. 3: I. d. F. d. Nr. 26 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

§ 218: I. d. F. d. Nr. 27 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89

§ 218 Abs. 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 V v. 28. 2. 1959 I 78

§ 218 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 V v. 28. 2. 1959 I 78, gem. Nr. 16 bisheriger Abs. 8 jetzt Abs. 9

(4) Bei den übrigen Verschußkleinbrennereien wird der Betriebszuschlag von einhundert Hundertteilen des Grundpreises angesetzt, wenn der Besitzer vor Beginn des Jahresbetriebs der Zollstelle erklärt, daß er im Betriebsjahr nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist herstellen werde.

(5) Überschreiten die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Brennereien die erklärten Höchstmengen, so wird der Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen des Grundpreises festgesetzt.

(6) Liegen Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 nicht vor, so wird der Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen des Grundpreises angesetzt. Der endgültige Zuschlag wird am Schluß des Betriebsjahres oder des maßgebenden Zeitabschnitts nach der tatsächlichen Erzeugung festgesetzt.

(7) Überschreiten Verschußkleinbrennereien ihre monopolbegünstigte Erzeugungsgrenze, so wird für die gesamte Erzeugung des Betriebsjahres der Überbrandabzug ohne Gewährung eines Betriebszuschlags berechnet.

(8) Verlieren Brennereien die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, oder Stoffbesitzer den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer, so wird für die gesamte nach dem Verlust hergestellte Weingeistmenge der Überbrandabzug ohne Gewährung eines Betriebszuschlages berechnet. Das gleiche gilt in den Fällen des § 117 Abs. 1 und des § 117 a.

(9) Das Übernahmegeld wird neu berechnet, wenn nach der tatsächlichen Erzeugung ein anderer Übernahmepreis in Betracht kommt, als er ursprünglich angesetzt war. Brennereibesitzer und Stoffbesitzer haben Beträge, die sie zuviel erhalten haben, zurückzahlen. Beträge, die sie zuwenig erhalten haben, werden ihnen nachgezahlt.

§ 219

4. Betriebswechsel

Die Zollstelle und der Aufsichtsbeamte haben bei jedem Betriebswechsel zu prüfen, ob durch ihn der für die Brennerei geltende Übernahmepreis geändert wird. Ist dies der Fall, so hat die Zollstelle für die bis dahin erzeugte Branntweinsteinmenge das Übernahmegeld neu zu berechnen und die Berechnung vom Aufsichtsbeamten bestätigen zu lassen. Im übrigen ist § 217 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 220

5. Angaben der Zollstellen

(1) Die Zollstellen fertigen zum Beginn jedes Betriebsjahres für jede Verschußbrennerei, deren Betrieb eröffnet ist (§ 134), ein Merkblatt nach Muster 30 dreifach aus. Das erste Stück wird Beleg zum Branntweinabnahmehauptbuch (§ 205) bei der Zollstelle, das zweite erhält die Brennerei zu ihrem Belegheft B (§ 56), das dritte die Rechnungsstelle des Reichsmonopolamts. Bei Änderungen hat die Zollstelle die Berichtigung des Merkblatts zu veranlassen.

(2) Soweit Angaben, die im Merkblatt gefordert werden, für Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer Bedeutung haben, genügt es, diese Angaben in der Bemerkungsspalte des Abfindungsbuchs (§ 173) einzutragen.

SECHSTES BUCH

Branntweinaufschlag

1. Bestimmung der Aufschlagsätze

§ 221 *

Der besondere Abschlag für die Berechnung des Branntweinaufschlags (§ 79 Abs. 1 des Gesetzes) wird nach den folgenden Gruppen abgestuft:

1. Branntwein, der unter Abfindung oder der in Verschußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu vier Hektoliter Weingeist hergestellt ist,
 - a) ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln,
 - b) aus anderen Stoffen;
2. Branntwein aus Verschußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung über vier Hektoliter Weingeist und Branntwein, der in Brennereien mit Brennrecht innerhalb des Brennrechts hergestellt ist.

§ 222 *

(1) Für den in Verschußbrennereien erzeugten Branntwein haben die Abfertigungsbeamten bei der Abnahme eine Branntweinaufschlagberechnung nach Muster 31 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Davon ist das eine Stück dem Brennereibesitzer auszuhändigen, das andere nach der Abnahme mit den Abfertigungspapieren der Zollstelle zuzuleiten.

(2) Die Zollstelle vergleicht die Berechnung mit den Abfertigungspapieren, prüft sie an der Hand des Merkblatts und rechnerisch nach und bescheinigt die Prüfung unter Beidrückung des Amtsstempels. Ergeben sich dabei Unrichtigkeiten, die auf Versehen, Rechen- oder Schreibfehlern beruhen, so sind sie, wenn es nötig ist, nach Benehmen mit den Abfertigungsbeamten richtigzustellen. Dem Brennereibesitzer und den Abfertigungsbeamten sind die Änderungen mitzuteilen.

(3) Die Angaben der geprüften Aufschlagberechnung sind in das Abnahmehauptbuch zu übernehmen.

(4)

§ 223 *

Die Zollstelle berechnet den Branntweinaufschlag für den unter Abfindung hergestellten Branntwein in der Abfindungsanmeldung aus der festgesetzten Weingeistmenge. Maßgebend für den Branntweinaufschlag sind der regelmäßige Verkaufspreis und der besondere Abschlag, die am Tag der Gewinnung des Branntweins gelten. Die Zollstelle berechnet den Branntweinaufschlag neu, wenn sich nach der Festsetzung des Branntweinaufschlags in der Abfindungsanmeldung Verkaufspreis oder Abschlag ändern. Dabei gelten für den Branntwein, der bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gewonnen worden ist, noch die alten Beträge.

§ 223 a *

Der Branntweinaufschlag für Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert wor-

§ 221: I. d. F. d. Nr. 28 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89
 § 222 Abs. 4: Gestrichen durch Nr. 31 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89
 § 223: I. d. F. d. Nr. 29 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89
 § 223 a: Eingef. durch Nr. 30 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89 u. i. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 V v. 28. 2. 1959 I 78

den ist, wird nach dem regelmäßigen Verkaufspreis berechnet, der im Zeitpunkt der Gewinnung des Branntweins gegolten hat. Die Zollstelle fordert den Branntweinaufschlag vom Schuldner schriftlich an.

§ 223 b *

(1) Bei den im Abschnitt brennenden Obstverschlußkleinbrennereien wird der Branntweinaufschlag nach dem Satz berechnet, der für die durchschnittliche Jahreserzeugungsmenge in dem Zeitabschnitt anzuwenden ist. Will der Brennereibesitzer im Durchschnitt der einzelnen Betriebsjahre nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist herstellen, hat er das vor Beginn des Abschnitts der Zollstelle zu erklären.

(2) Bei den übrigen Verschlußkleinbrennereien wird der Branntweinaufschlag nach dem Satz berechnet, der für eine Jahreserzeugung bis zu vier Hektoliter Weingeist gilt, wenn der Besitzer vor Beginn des Jahresbetriebs bei der Zollstelle erklärt, daß er im Betriebsjahr nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist herstellen werde.

(3) Überschreiten diese Brennereien die erklärten Höchstmengen, so wird für die gesamte Erzeugung der Branntweinaufschlag nach dem Satz berechnet, der für eine Jahreserzeugung über vier Hektoliter Weingeist gilt.

(4) Liegen Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vor, so wird der Branntweinaufschlag nach dem Satz berechnet, der für eine Jahreserzeugung über vier Hektoliter Weingeist gilt. Der endgültige Branntweinaufschlag wird am Schluß des Betriebsjahrs oder des maßgebenden Zeitabschnitts nach der tatsächlichen Erzeugung festgesetzt.

(5) Überschreiten Verschlußkleinbrennereien ihre monopolbegünstigte Erzeugungsgrenze, so wird für die gesamte Erzeugung des Betriebsjahres der Branntweinaufschlag in Höhe des regelmäßigen Verkaufspreises berechnet.

(6) Verlieren Brennereien die Vergünstigung, unter Abfindung zu brennen, oder Stoffbesitzer den Anspruch auf Behandlung als Stoffbesitzer, so wird für die gesamte nach dem Verlust hergestellte Weingeistmenge der Branntweinaufschlag in Höhe des regelmäßigen Verkaufspreises berechnet. Das gleiche gilt in den Fällen des § 117 Abs. 1 und des § 117 a.

(7) Der Branntweinaufschlag wird neu berechnet, wenn nach der tatsächlichen Erzeugung ein anderer Aufschlagsatz in Betracht kommt, als er ursprünglich angesetzt war. Beträge, die der Schuldner des Branntweinaufschlags zu wenig gezahlt hat, werden nacherhoben, Beträge, die er zuviel gezahlt hat, werden ihm erstattet.

§ 224 *

2. Vereinnahmung des Branntweinaufschlags

Die Zollkasse führt über die eingezahlten Beträge an Branntweinaufschlag ein Branntweinaufschlags-einnahmehuch nach Muster 32. Das Branntwein-

§ 223 b: Eingef. durch Nr. 30 V v. 7. 12. 1944 RMBI. S. 89

§ 223 b Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 V v. 28. 2. 1959 I 78

§ 223 b Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 V v. 28. 2. 1959 I 78, gem. Nr. 20 bisheriger Abs. 6 jetzt Abs. 7

§ 224 letzter Satz: „Hektolitereinnahme“ siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes; „Reichshauptkasse“ jetzt „Bundeshauptkasse“

aufschlagsbuch ist am Monatsschluß abzuschließen und bis zum fünfzehnten Tage des folgenden Monats mit den zugehörigen Aufschlagberechnungen und Abfindungsmeldungen an die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts* einzusenden. Zugleich sind die bis dahin noch nicht überwiesenen Aufschlagbeträge an die Kasse der *Reichsmonopolverwaltung* abzuführen. Diese überweist für jedes Hektoliter Weingeist, für das der Branntweinaufschlag vereinnahmt wurde, die *Hektolitereinnahme* (§ 84 des Gesetzes) an die *Reichshauptkasse*.

§ 225 *

3. Vereinigungen nach § 82 des Gesetzes

(1) Will eine Vereinigung von Brennereien, die Branntwein aus Obststoffen oder Kornbranntwein (§ 101 des Gesetzes) herstellen, die Überlassung des Branntweins nach § 82 des Gesetzes beanspruchen, so hat sie dies beim *Reichsmonopolamt* zu beantragen und dabei nachzuweisen, daß sie Sicherheit für die Erfüllung der ihr gestellten Bedingungen bietet. Das *Reichsmonopolamt* gibt die zugelassenen Vereinigungen im *Deutschen Reichsanzeiger* und im *Reichszollblatt* bekannt.

(2) Wird eine Vereinigung von Obstbrennereien nach Absatz 1 zugelassen, so ist sie verpflichtet, den vom Erzeuger nicht selbst verwerteten Branntwein aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln zu übernehmen, wenn der Brennereibesitzer den Branntwein spätestens zum 15. des der Branntweinabnahme vorhergehenden Monats der Vereinigung zur Übernahme angemeldet hat. Wird eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen, so trifft diese die gleiche Verpflichtung für den Kornbranntwein, der innerhalb des besonderen Jahreskornbrennrechts (§ 82 a des Gesetzes) hergestellt worden ist und vom Erzeuger nicht selbst in trinkfertigem Zustand verwertet wird. Die Vereinigung muß für den Branntwein dem Brennereibesitzer ein Übernahmegehd zahlen, das sich aus dem von der *Reichsmonopolverwaltung* bei Übernahme solchen Branntweins zu zahlenden Übernahmegehd und dem Zuschlag errechnet, der für solchen Branntwein etwa nach § 72 des Gesetzes festgesetzt worden ist, und den gezahlten Branntweinaufschlag erstatten. Die Verpflichtung der Vereinigung gilt nicht für den Branntwein, der in Abfindungsbrennereien oder von Stoffbesitzern hergestellt worden ist.

SIEBENTES BUCH

Besondere Bestimmungen für einzelne Betriebe

1. Geräte zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein außerhalb der Brennereien

§ 226

(1) Brenngeräte und sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte, die sich außerhalb der Brennerei befinden oder die zwar in der Brennerei aufgestellt sind, aber nicht

§ 225 Abs. 1 letzter Satz: „Deutscher Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ siehe § 4 Abs. 2 VerkG 114-1; „Reichszollblatt“ jetzt „Bundeszollblatt“; im Land Berlin erfolgen Bekanntgaben der „Monopolverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin“ im „Steuer- und Zollblatt für Berlin“

§ 225 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 21 V v. 28. 2. 1959 I 78

Brennereizwecken dienen, unterliegen gleich den Räumen, in denen sie aufgestellt sind, der amtlichen Überwachung.

(2) Für den Besuch der Räume durch die Aufsichtsbeamten gilt § 30 GB.

§ 227 *

Wer Brenngeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte oder Teile davon abgeben will, hat dies unter Angabe des Erwerbers der Zollstelle vor der Abgabe schriftlich anzuzeigen.

§ 228 *

(1) Die Abgabe von Filtergeräten ist nicht nach § 227 anzuzeigen.

(2) Wer Filtergeräte herstellen oder vertreiben will, hat 14 Tage vor Beginn des Betriebes der zuständigen Zollstelle eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben, die zu enthalten hat:

- a) Name oder Firma und Sitz des Betriebes, Name des verantwortlichen Betriebsleiters,
- b) die nähere Bezeichnung und Beschreibung jedes Filtergeräts unter Angabe des Fassungsvermögens, der Größe der Filterfläche, der Art und Zusammensetzung der Filtermasse, der Wirkungsweise und des Verwendungszweckes.

(3) Die erste Ausfertigung der Anmeldung bleibt bei der Zollstelle, die zweite Ausfertigung ist mit der Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu versehen und dem Betriebsinhaber zurückzugeben; dieser hat sie aufzubewahren.

(4) Jede Änderung der zur Herstellung oder zum Vertrieb angemeldeten Geräte (Absatz 2 unter b) ist der Zollstelle alsbald anzuzeigen.

(5) Aus den Geschäftsbüchern müssen Name und Wohnort der Empfänger der einzelnen abgegebenen Filtergeräte sich ohne Schwierigkeiten feststellen lassen. Das Hauptzollamt kann die Führung besonderer Bücher anordnen. Der Aufsichtsoberbeamte hat aus den Büchern von Zeit zu Zeit stichprobenweise Auszüge über die abgegebenen Filtergeräte zu fertigen und sie dem für den Empfänger zuständigen Aufsichtsoberbeamten zur Nachprüfung des Verbleibs und der Verwendung der Geräte zuzuleiten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Personen oder Betriebe anzuwenden, die zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Destilliergeräte mit einem Fassungsvermögen der Blase bis höchstens fünf Liter herstellen oder vertreiben.

§ 229 *

(1) Wer ein Brenngerät oder ein sonstiges zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignetes Gerät erwirbt, hat dieses binnen drei Tagen

§ 227: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 13 V v. 1. 6. 1962 I 379
 § 228 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379
 § 228 Abs. 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 V v. 28. 2. 1959 I 78 u. d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379
 § 229 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 23 V v. 28. 2. 1959 I 78 u. d. Art. 2 Nr. 15 V v. 1. 6. 1962 I 379
 § 229 Abs. 5: Angef. durch Art. 1 Nr. 24 V v. 28. 2. 1959 I 78 u. i. d. F. d. Art. 2 Nr. 15 V v. 1. 6. 1962 I 379

nach Empfang unter Angabe des Aufstellungsorts und des Zweckes, dem es dienen soll, bei der Zollstelle schriftlich anzumelden.

(2) Der Erwerb von Filtergeräten und von Destilliergeräten mit einem Fassungsvermögen der Blase bis höchstens fünf Liter (§ 228) ist nach Absatz 1 nur dann anzumelden, wenn die Geräte von einem der in § 45 Abs. 1 des Gesetzes genannten Betrieb erworben werden.

(3) Die Anmeldung ist doppelt abzugeben. Eine Ausfertigung ist von der Zollstelle mit einer Bescheinigung über die Anmeldung zurückzugeben und nach näherer Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten in der Gewerbeanstalt zur Einsicht für die Beamten auszulegen.

(4) Wird das Gerät an einem anderen Ort aufgestellt, so ist dies spätestens drei Tage nach der Veränderung der Zollstelle anzuzeigen. Soll das Gerät oder sollen Teile davon weggegeben werden, so ist nach § 227 zu verfahren.

(5) Das Hauptzollamt kann für Filtergeräte und Destilliergeräte auf Antrag weitere Erleichterungen oder Ausnahmen von der Anmelde- und Anzeigepflicht (Absätze 2 und 4) zulassen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung nicht zu befürchten ist.

§ 230

Die angemeldeten Geräte sind von der Zollstelle in einem besonderen Anhang zum Brennereiverzeichnis (§ 54) zu verzeichnen. In diesem sind auch die beim Erlöschen einer Brennerei (§ 70) etwa zurückbleibenden Geräte nachzuweisen.

§ 231 *

(1) Beim Besuch der Räume, in denen die Geräte aufgestellt sind, ist darauf zu achten, daß sie nicht benutzt werden, um heimlich Branntwein herzustellen oder zu reinigen oder vergällten oder genußunbrauchbar gemachten Branntwein wieder genießbar zu machen. Die Aufsichtsbeamten haben den Prüfungsbefund in ein in der Gewerbeanstalt auslegendes Befundbuch (Muster 24) einzutragen, das in vereinfachter Form geführt werden kann (§ 185).

(2) Bei Geräten, die von den Beteiligten ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung von Branntwein verwendet werden oder die weniger als 25 Liter Raumgehalt haben, kann das Hauptzollamt von der Prüfung absehen oder die Zahl der Besuche herabsetzen.

§ 232 *

(1) Geräte, die in öffentlichen Lehr-, Forschungs- und Krankenanstalten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken und die in Apotheken ausschließlich zum Apothekenbetrieb dienen, sind von der Anmeldung und der amtlichen Überwachung befreit, wenn nicht die Oberfinanzdirektion die Anmeldung und amtliche Überwachung anordnet.

(2) Sollen die in öffentlichen Lehr-, Forschungs- und Krankenanstalten vorhandenen Geräte auch zur Erzeugung von Branntwein benutzt werden, so kann die Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit

§ 231 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt II Buchst. A Nr. 7 V v. 2. 5. 1938 RMBI. S. 334
 § 232: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

dem Bundesmonopolamt Ausnahmen von den für Brennereien gegebenen Überwachungsbestimmungen zulassen.

§ 233

Die Oberfinanzdirektion kann für den Gebrauch der Geräte oder einzelner Geräte besondere Aufsichtsmaßnahmen anordnen, insbesondere Anmeldungen und Anschreibungen über Art und Zeit der Benutzung verlangen, auch Sicherungen dagegen treffen, daß die Geräte außerhalb der angemeldeten Zeit benutzt werden können.

2. Hefenbetriebe ohne Branntweingewinnung

§ 234

(1) Betriebe, in denen im weingeistigen Gärungsverfahren Hefe hergestellt wird, ohne daß die dabei gewonnenen Rückstände auf Branntwein verarbeitet werden, sind amtlich zu überwachen.

(2) Auf die Besuche der Betriebe durch die Aufsichtsbeamten ist § 30 GB anzuwenden.

§ 235

(1) Der Betriebsinhaber hat spätestens eine Woche vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle einen Grundriß der Betriebs- und Lagerräume und der damit verbundenen oder unmittelbar angrenzenden Räume in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine

Ausfertigung des Grundrisses ist von der Zollstelle mit einer Bescheinigung über die Anmeldung zurückzugeben und nach näherer Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten in den Betriebsräumen zur Einsicht für die Aufsichtsbeamten auszulegen.

(2) Jeder Wechsel im Besitz eines solchen Betriebs ist der Zollstelle binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

(3) Die angemeldeten Betriebe sind von der Zollstelle in einen Anhang zum Brennereiverzeichnis (§ 54) zu vermerken.

§ 236

(1) Beim Besuche der angemeldeten Betriebe ist darauf zu achten, daß die Rückstände der Hefenerzeugung nicht zur Herstellung von Branntwein verwendet oder an Brennereien oder Besitzer von Brennvorrichtungen abgegeben werden. Die Aufsichtsbeamten haben den Prüfungsbefund in ein im Betriebe anzulegendes Befundbuch (Muster 24) einzutragen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die amtliche Überwachung trifft die Oberfinanzdirektion.

§ 237*

Der Reichsminister der Finanzen

§ 237: Gestrichen durch Art. 2 Nr. 17 V v. 1. 6. 1962 I 379

Anlage 2
der Grundbestimmungen zum
BranntwMonG v. 8. 4. 1922

Branntweinverwertungsordnung*
(VwO)

Zentralbl. 1922 S. 809

Inhalt*

ERSTES BUCH				§	
Versendung von Branntwein		§			
1. Im allgemeinen	1— 4			6. Abfertigung zum Lager	51— 55
2. Ausfertigung der Begleitscheine	5— 14			7. Lagerung	56— 60
3. Behandlung der Begleitscheinsendungen unterwegs	15— 21			8. Amtliche Aufsicht	61— 62
4. Erledigung der Begleitscheine	22— 39			9. Abfertigung aus dem Lager	63— 65
ZWEITES BUCH				10. Bestandaufnahme	66— 72
Lagerung von Branntwein				11. Aufhebung und Räumung des Lagers ..	73
1. Im allgemeinen	40— 42			12. Freigabe der Lagerräume	74
2. Bewilligung des Lagers	43			13. Besondere Bestimmungen	75— 77
3. Räume und Geräte	44— 46			DRITTES BUCH	
4. Änderungen	47— 48			Verwendung von Branntwein	
5. Buchführung	49— 50			1. Abschnitt	
				Allgemeine Bestimmungen	
				1. Regelmäßiger Verkaufspreis	78
				2. Ermäßigte Verkaufspreise	79
				3. Verbote	80
				4. Wiedergewinnung von Branntwein	81
				5. Bekanntgabe der Verkaufspreise und der Bezugsbedingungen	82

Überschrift: Bezüglich der Behördenbezeichnungen und der in der Branntweinverwertungsordnung erwähnten Muster siehe Nrn. 2 u. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2 sowie Fußnote b zur Überschrift des Gesetzes S. 4
Inhalt: Nach dem Stande dieser Lieferung (31. 12. 1963) sind folgende Paragraphen der VwO aufgehoben, gestrichen bzw. weggefallen:
§§ 2, 29, 33 bis 37, 39, 76, 93, 102, 112, 113, 123 bis 125, 127 a bis 127 i, 143, 144, 159 bis 153, 167, 172

2. Abschnitt**Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis**

	§
1. Verwendungszwecke	83— 87
2. Vollständige Vergällung	
a) Ausführung	88
b) Überwachung der Verwendung	89— 90
c) Handel	91— 94
3. Unvollständige Vergällung	
a) Zulassung	95— 96
b) Prüfung und Aufbewahrung der Vergällungsmittel	97
c) Anmeldung der Vergällung	98
d) Ausführung der Vergällung	99—101
e) <i>Anschreibebuch</i> — gestrichen —	102
f) Verwendung und Lagerung	103—106
g) Handel	107—109
4. Essigester und Ameisenester	110

3. Abschnitt**Branntwein zum Essigbranntweinpreis**

1. Bezugsberechtigung	111 bis 113
2. Vergällung	114

4. Abschnitt**Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis**

1. Verwendungszwecke	115
2. Weitere Bedingungen	
a) Im allgemeinen	116
b) Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken	117
c) Ständige amtliche Überwachung	118
d) Antrag auf Zulassung der Verwendung	119—120
3. Heilmittel	121
4. Riech- und Schönheitsmittel	122
5. <i>Essenzen</i> — gestrichen —	123—125

5. Abschnitt**Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis**

1. Verwertung	126—127
2. <i>Überwachung des Verkehrs</i>	
— gestrichen —	127 a—127 i
3. Trinkbranntwein	128—131
4. Branntweinhandel	131 a—131 c

VIERTES BUCH

Ausfuhr von Branntwein

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

	§
1. Ausfuhrpreis und Ausfuhrvergütung ...	132—134
2. Erzeugnisse, für die Ausfuhrvergütung gewährt wird	135
3. Ausfuhr über Zollgutlager oder Zollaufschublager	136

2. Abschnitt**Besondere Bestimmungen für Branntwein und Branntweinerzeugnisse der in § 135 Abs. 1 bezeichneten Art**

1. Ausfuhr durch die <i>Reichsmonopolverwaltung</i>	137
2. Ausfuhr durch andere	
a) Abgabe von Branntwein zum Ausfuhrpreis	138
b) Anmeldung zur Ausfuhr	139
c) Weiteres Verfahren	140
d) Verschuß der Ausfuhrsendungen ...	141
e) Ausgangsabfertigung	142
f) <i>Behandlung der erledigten Begleitscheine</i> — gestrichen —	143
g) <i>Ausfuhr mit der Post</i> — gestrichen —	144
h) Vergütungsfähige Weingeistmenge ..	145
i) Erklärungen des Versenders im Begleitschein	146
k) Ausfuhr über Ausfuhrlager	147
3. Besondere Bestimmungen für einzelne Branntweinerzeugnisse	
a) Trinkbranntwein, weingeisthaltige Fruchtsäfte und weingeisthaltige Essenzen	148—149
b) <i>Ester</i> — weggefallen —	150—153
c) Riech- und Schönheitsmittel	154—162
d) Heilmittel	163
4. Freigabe der geleisteten Sicherheit und Anweisung der Vergütung	164

3. Abschnitt**Besondere Bestimmungen für Erzeugnisse der in § 135 Abs. 2 bezeichneten Art**

ERSTES BUCH

Versendung von Branntwein

1. Im allgemeinen

§ 1*

(1) Bei der Versendung des unter amtlicher Überwachung stehenden Branntweins (unverarbeiteter Branntwein und Branntweinerzeugnisse) sind Branntweinbegleitscheine zu verwenden.

(2) Begleitscheine sind insbesondere zu verwenden bei der Versendung von

- a) mit der *Hektolitereinnahme* belastetem Branntwein aus einem Monopolbetrieb an ein Branntweineigenlager,
- b) mit der *Hektolitereinnahme* belastetem Branntwein aus einem Branntweineigenlager an ein gleichartiges Lager,
- c) Branntwein aus einem Monopolbetrieb oder aus einer Brennerei zur Vergällung nach § 92 Abs. 1 des Gesetzes oder zur Weiterverarbeitung nach § 92 Abs. 2 des Gesetzes,
- d) nicht ablieferungspflichtigem, mit der *Hektolitereinnahme* belastetem Branntwein aus einer unter Verschuß stehenden Eigenbrennerei an ein Branntweineigenlager oder zur Ausfuhr,
- e) Trinkbranntwein und Branntweinerzeugnissen aus einem Branntweineigenlager zur Ausfuhr,
- f) Trinkbranntwein, der im freien Verkehr hergestellt ist, oder von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, zur Ausfuhr, sofern Ausfuhrvergütung beansprucht wird.

(3) Im Falle des Absatzes 2 unter a, b und d kann mit Genehmigung des Hauptzollamts, bei a unter Zustimmung des Bundesmonopolamts, an Stelle des Begleitscheins eine Anmeldung (§ 4) verwendet werden, wenn es sich um eine Versendung innerhalb des Bezirks derselben Zollstelle oder innerhalb desselben Ortes handelt. Die Oberfinanzdirektion kann die Erleichterung auch bei Versendung über den Bezirk der Zollstelle oder über die Ortsgrenze hinaus zulassen.

(4) Für die Ausfertigung, Behandlung und Erledigung der Ausfuhrscheine (§ 137) und der Ausfuhrbegleitscheine (Absatz 2 zu d, e und f) gelten die Bestimmungen des ersten Buches dieser Ordnung nur insoweit, als nicht im vierten Buch eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2*

§ 3

(1) Über die ausgefertigten Begleitscheine ist ein Branntweinbegleitschein - Ausfertigungsbuch nach

§ 1 Abs. 2 Buchst. a, b u. d „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 1 Abs. 2 Buchst. c: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 1 V v. 5. 10. 1929 RMBl. S. 633

§ 1 Abs. 2 Buchst. d: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 1 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 1 Abs. 2 Buchst. e u. f: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 1 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. c u. d V v. 1. 6. 1962 I 379; Klammerzusatz in Zeile 4 „(§ 4 Abs. 2)“ berichtigt in „(§ 4)“

§ 2: Gestrichen durch Abschnitt III V v. 15. 11. 1927 RMBl. S. 575

Muster 1, über die eingegangenen Begleitscheine ein Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch nach Muster 2 zu führen.

(2) Nach Bedarf können bei einer Stelle mehrere Ausfertigungs- und Empfangsbücher geführt werden; sie sind durch Buchstaben zu kennzeichnen.

§ 4*

Für die Einrichtung der Begleitscheine dient Muster 3, für die Anmeldung nach § 1 Abs. 3 dient Muster 4 als Vorbild.

2. Ausfertigung der Begleitscheine

§ 5

(1) Der Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks (§ 4) in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Bezeichnung der Empfangsstelle kann bis zur Vollziehung des Begleitscheins vorbehalten oder abgeändert werden. Als Empfangsstelle kann auch die Ausfertigungsstelle bezeichnet werden.

§ 6

Die Gefäße (Fässer, Kesselwagen, Abteilungen von Kesselwagen usw.), die zur Versendung von Branntwein unter Einzelverschluß (§ 8) benutzt werden sollen, sind von den Abfertigungsbeamten insbesondere darauf zu prüfen, daß sie sich in gutem und völlig dichtem Zustand befinden, daß sie namentlich keine Bohrlöcher aufweisen, und daß ein sicherer Verschluß angelegt werden kann. Ergibt die Prüfung Anstände, die nicht alsbald beseitigt werden, so dürfen die Gefäße nur zur Versendung von Branntwein ohne Verschluß benutzt werden. Dem Begleitscheinnehmer ist die Stellung eines entsprechenden Antrags anheimzugeben (§ 8).

§ 7

(1) Die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Weingeistmenge ist festzustellen. Auf Antrag kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Weingeistmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat.

(2) Ist der angemeldete Branntwein zur unvollständigen Vergällung bestimmt, so ist für jedes Gefäß die darin enthaltene Weingeistmenge festzustellen und im Begleitschein anzugeben.

(3) Die Gesamtweingeistmenge ist in beiden Ausfertigungen des Begleitscheins sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben anzugeben.

§ 8

Die Versandgefäße sind stets unter sicheren Raumverschluß oder Einzelverschluß zu legen, sofern nicht amtliche Begleitung eintritt oder der Begleitscheinnehmer im Begleitschein beantragt, von der Verschlußanlage abzusehen (§ 6).

§ 4: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 9*

(1) Die angelegten Verschlüsse sind nach Zahl, Art, Erkennungsnummer und Lage im Begleitschein so deutlich anzugeben, daß sich die Empfangsstelle von ihrem unveränderten Zustand zu überzeugen vermag.

(2) Die zu Zolenschlössern gehörigen Schlüssel sind nach Anlegung des Verschlusses dem Begleitscheinnehmer eingesiegelt zur Ablieferung an die Empfangsstelle zu übergeben; sie dürfen bis zum Eintreffen am Ort der Bestimmung, außer in den Fällen der §§ 15 bis 21, von der Sendung nicht getrennt werden. Die Verletzung der angelegten Siegel oder der Umschließung der Schlüssel wird der Verletzung des an die Branntweinsendung angelegten Verschlusses gleichgeachtet.

§ 10

(1) Die Frist, binnen der der Branntwein der Empfangsstelle zur weiteren Abfertigung vorzuführen und der Begleitschein vorzulegen ist (Gestellungsfrist), soll nicht über das Maß des Bedürfnisses ausgedehnt und bei Versendung des Branntweins mit Benutzung der Eisenbahn oder anderer regelmäßiger Beförderungsgelegenheiten der bestimmungsmäßigen Lieferzeit angepaßt werden.

(2) Zur Ansammlung einer Eisenbahnwagenladung sowie zur Ansammlung einer Kahnladung im Herbst und Winter zum Zweck der Versendung bei aufgehendem Wasser im Frühjahr kann eine dem Bedürfnis dieses Verkehrs angemessene Gestellungsfrist bewilligt werden. Der Grund der Fristerweiterung ist im Begleitschein kurz anzugeben.

§ 11

Bei der Ausstellung von Begleitscheinen hat der Begleitscheinnehmer die Annahmeerklärung in beiden Ausfertigungen der Scheine zu unterzeichnen.

§ 12

Nach der Abfertigung des Branntweins ist der Begleitschein auf Seite 1 auszufüllen und amtlich zu vollziehen. Die Eintragungen erfolgen durch den Führer des Ausfertigungsbuchs oder, wenn die Abfertigung nicht an der Zoll- oder Monopolstelle stattgefunden hat, durch den ersten Abfertigungsbeamten.

§ 13

(1) Die eine Ausfertigung des Begleitscheins gelangt zum Ausfertigungsbuch, in dem die Eintragung zu ergänzen ist. Die andere Ausfertigung ist dem Begleitscheinnehmer auszuhändigen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins ist in dem Frachtbrief unter Angabe der Nummer und des Ausfertigungsamtes zu vermerken.

(2) Der ausgehändigte Begleitschein darf bis zum Eintreffen am Ort der Bestimmung, außer in den Fällen der §§ 15 bis 21, von der Sendung nicht getrennt werden. Wird vorübergehend eine Teilung der Sendung nötig, so verbleibt der Begleitschein

bei einem Teil der Sendung. Über die Teilung der Sendung ist vom Warenführer auf dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk zu machen.

(3) Geht der ausgehändigte Begleitschein verloren, so hat die Ausfertigungsstelle eine neue Ausfertigung zu erteilen und hierüber im Ausfertigungsbuch einen Vermerk zu machen.

§ 14*

(1) Der Begleitscheinnehmer hat den im Begleitschein bezeichneten Branntwein unter Vorlegung des Begleitscheins innerhalb der bestimmten Frist bei der Empfangsstelle zur weiteren Abfertigung vorzuführen. Er hat bis zur Vorführung bei der Empfangsstelle Gestalt und Menge der Branntweinsendung unverändert und die daran befindlichen Verschlüsse unverletzt zu erhalten, auch dafür zu sorgen, daß der Begleitschein nach § 13 bei der Sendung verbleibt. Diese Verpflichtungen gehen unter Befreiung des jeweiligen Vormanns auf jeden über, der innerhalb der Gestellungsfrist den Branntwein zur Beförderung oder zur Vorführung zwecks Abfertigung übernimmt (Warenführer).

(2) Der Begleitscheinnehmer haftet bis zur Erledigung des Begleitscheins für die auf dem Branntwein ruhenden Abgaben und Ansprüche der Bundesmonopolverwaltung.

3. Behandlung der Begleitscheinsendungen unterwegs

§ 15

Wenn der Branntwein eine andere Bestimmung erhält, als im Begleitschein angegeben ist (§ 16), wenn eine Umfüllung oder Umladung stattfinden soll (§§ 17 bis 19) oder wenn die Gestellungsfrist nicht eingehalten werden kann (§ 20), so ist vom Warenführer bei der nächsten Zoll- oder Monopolstelle in dem vorzulegenden Begleitschein ein entsprechender Antrag zu stellen.

§ 16*

(1) Wenn der Begleitschein von der in § 15 bezeichneten Amtsstelle erledigt werden soll, was namentlich im Falle einer Teilung der Sendung zu geschehen hat, so ist nach den §§ 22 ff. zu verfahren.

(2) Soll der Begleitschein einer anderen als der ursprünglich angegebenen Stelle überwiesen werden, so hat der Warenführer mit dem Antrag eine Annahmeerklärung nach Muster 5 vorzulegen, durch die er in die Verpflichtung des Begleitscheinnehmers eintritt.

(3) Die Stelle, bei der der Antrag auf Überweisung gestellt wird, vermerkt auf dem Begleitschein die neue Empfangsstelle und die etwa erforderliche Abänderung der Gestellungsfrist, trägt den Begleitschein in das Ausfertigungsbuch ein, vollzieht den Genehmigungsvermerk im Begleitschein und gibt diesen sodann dem Antragsteller zurück.

(4) Die Annahmeerklärung ist der ursprünglichen Ausfertigungsstelle zu übersenden, die im Ausfertigungsbuch die neue Empfangsstelle und die abgeänderte Gestellungsfrist zu vermerken hat.

§ 9 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Buchst. C Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBL. S. 334

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 3 V v. 1. 6. 1962 I 379
§ 16 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 4 V v. 1. 6. 1962 I 379

(5) Die Vorführung des Branntweins ist in der Regel nicht zu fordern. Verlangt die überweisende Stelle aus besonderen Gründen die Vorführung, so ist der Verschuß zu prüfen und nötigenfalls zu erneuern; über das Veranlaßte ist im Begleitschein ein Vermerk zu machen.

(6) Der Antrag auf Überweisung kann auch bei der Ausfertigungsstelle sowie bei der ursprünglichen Empfangsstelle gestellt werden; die Überweisung kann auch auf die Ausfertigungsstelle erfolgen.

§ 17*

(1) Umfüllungen des unter Verschuß oder Begleitung abgelassenen Branntweins und solche Umladungen, die eine neue oder andere Verschußanlage oder einen Wechsel zwischen Verschuß und Begleitung bedingen, sind amtlich zu überwachen. Die Stelle, bei der der Antrag auf Umfüllung oder Umladung gestellt ist, hat für die Heranziehung der erforderlichen Abfertigungsbeamten zu sorgen.

(2) Die Abfertigungsbeamten haben den vorhandenen Verschuß zu prüfen und abzunehmen, die einzelnen Gefäße nach Zeichen und Nummern mit den Angaben im Begleitschein zu vergleichen, sich auch von der Unversehrtheit der Gefäße zu überzeugen und sodann die Umfüllung oder Umladung zu überwachen. Hierauf ist die Ladung wieder unter Verschuß zu legen und das Veranlaßte im Begleitschein zu vermerken.

(3)

§ 18

Branntwein, der ohne Verschuß (§ 8) und ohne Begleitung abgelassen ist, darf unterwegs ohne amtliche Überwachung umgefüllt werden. Der Antrag auf Umfüllung kann von dem Begleitscheinnehmer auch bereits bei der Ausfertigungsstelle gestellt werden.

§ 19

Mehrere gleichartige Begleitscheinsendungen, die für einen Empfänger bestimmt sind, können in Kesselwagen vereinigt werden.

§ 20

Wird in den Fällen der §§ 17, 18 und 21 oder wegen sonstiger besonderer Umstände eine Verlängerung der Gestellungsfrist erforderlich, so ist die ursprüngliche Frist im Begleitschein entsprechend zu erweitern; der Ausfertigungsstelle ist hiervon Nachricht zu geben.

§ 21

(1) Wird der angelegte Verschuß verletzt oder wird ein Gefäß derart beschädigt, daß dadurch ein Zugang zum Branntwein ermöglicht ist, so hat der Warenführer bei der nächsten Zoll- oder Monopolstelle die Untersuchung des Tatbestandes, Feststellung der Weingeistmenge und neue Verschußanlage sowie Umladung oder Umfüllung in dem vorzulegenden Begleitschein zu beantragen.

§ 17 Abs. 3: Gestrichen durch § 1 Abschnitt III Nr. 1 V v. 1. 3. 1927 RMBL. S. 69

(2) Die zu entsendenden Beamten (§ 17 Abs. 1) haben den Sachverhalt festzustellen, die in dem vorgeführten Branntwein enthaltene Weingeistmenge zu ermitteln und im übrigen nach § 17 Abs. 2 zu verfahren. Die Verhandlungen sind dem Begleitschein beizufügen.

4. Erledigung der Begleitscheine

§ 22

(1) Der bei der Empfangsstelle vorgelegte Begleitschein ist, nachdem der Tag der Abgabe darauf vermerkt ist, in das Empfangsbuch einzutragen. Dem Warenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu erteilen.

(2) Ist die Sendung ohne Verschuß und ohne Begleitung (§ 8) abgelassen worden, so kann die Empfangsstelle verlangen, daß gleichzeitig mit dem Begleitschein auch die etwa ausgestellten Frachtbriefe und Konnossemente vorgelegt werden.

§ 23*

Der Antrag auf weitere Abfertigung des Branntweins ist im Begleitschein zu stellen. Ein besonderer Abfertigungsantrag ist einzureichen, wenn ein neuer Begleitschein ausgefertigt werden soll.

§ 24

Wenn der Empfänger die Annahme und Verfügung über den Branntwein verweigert oder ungebührlich verzögert, so ist der Ausfertigungsstelle hiervon Kenntnis zu geben. Diese verständigt den Begleitscheinnehmer oder, wenn der Branntwein von einem Monopolbetrieb versandt ist, diesen Betrieb. Wird daraufhin keine Bestimmung über den Branntwein getroffen, so ist der Branntwein dem nächsten Monopolbetrieb zuzuführen und von diesem aufzubewahren. Die Kosten der Beförderung und Aufbewahrung fallen dem Begleitscheinnehmer zur Last. Wird nach Ablauf von längstens einem Monat kein Antrag auf Abfertigung gestellt, so kann die *Reichsmonopolverwaltung* über den Branntwein frei verfügen, sofern er von ihr geliefert ist.

§ 25*

(1) Vor der Abfertigung ist zu prüfen, ob der Verschuß völlig sichernd angelegt und noch unverletzt ist. Die Abfertigung erfolgt nach den für die einzelnen Abfertigungsarten gegebenen Bestimmungen (§§ 7, 52, 99 ff., 114 Abs. 1, 117 Abs. 2 und 118 Abs. 4). Bei der Überführung des Branntweins in den freien Verkehr findet § 64 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung. Wird bei Branntwein, der von der *Reichsmonopolverwaltung* bezogen ist, die *Hektolitereinnahme* vor der Schlußabfertigung der Begleitscheinsendung bei der *Reichsmonopolverwaltung* eingezahlt (Umwandlung in Vollkauf), so ist der Branntwein ohne Erhebung der *Hektolitereinnahme* zum freien Verkehr abzufertigen, sofern der Verfügungsberechtigte die Einzahlung durch eine Bescheinigung der *Reichsmonopolverwaltung*, aus der die Zugehörigkeit der Zahlung zur Begleitschein-

§ 23: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 5 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 25 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 1 V v. 28. 6. 1924 RMBL. S. 226 u. d. Abschnitt III Nr. 1 V v. 6. 6. 1932 RMBL. S. 330; „Hektolitereinnahme“ siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

sendung zweifelsfrei erkennbar sein muß, nachweist. Die Bescheinigung ist dem Begleitschein als Beleg beizufügen.

(2) Soweit bei Erledigung eines Begleitscheins neue Abfertigungspapiere ausgefertigt werden, kann der Prüfungsbefund sofort in die Papiere eingetragen werden; im Begleitschein ist hierauf Bezug zu nehmen.

§ 26*

Wenn die Wahrnehmung gemacht wird, daß

- a) die Gestellungsfrist nicht eingehalten worden ist oder
- b) der Verschuß nicht völlig sichernd angelegt oder verletzt ist oder
- c) die Menge des Branntweins mit den Angaben in dem Begleitschein nicht übereinstimmt oder daß andere Abweichungen zwischen diesen Angaben und dem Prüfungsbefund vorhanden sind,

so ist, soweit dies nicht bereits früher geschehen ist (§ 21), die Ursache der Abweichungen zu ermitteln. Nötigenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Abgaben und der Ansprüche der Bundesmonopolverwaltung zu treffen. Die weiteren Ermittlungen können unterbleiben, wenn es sich nur um Fehlmengen handelt, die nach § 30 Abs. 1 unberücksichtigt gelassen werden.

§ 27

(1) Bei Abweichungen, die durch Versehen der Ausfertigungsstelle veranlaßt sind, kann, wenn diese das Versehen anerkannt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende Bescheinigung erteilt hat, die Empfangsstelle den Begleitschein unbeanstandet erledigen.

(2) Erkennt die Ausfertigungsstelle den Befund der Empfangsstelle nicht als richtig an, so hat das *Reichsmonopolamt* über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

§ 28

(1) Ergibt sich in den in § 26 unter a und b bezeichneten Fällen, daß die Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Überzeugung der Empfangsstelle kein Grund zu dem Verdacht einer Hinterziehung vor, so ist der Begleitschein ohne weitere Beanstandung zu erledigen.

(2) Ebenso ist in dem in § 26 unter c vorgesehenen Falle zu verfahren, wenn die Abfertigungsbeamten, das Hauptzollamt oder die vom *Reichsmonopolamt* hierzu ermächtigte Monopolstelle die ermittelte Fehlmenge auf Grund des § 30 Abs. 1 und 2 außer Anspruch lassen.

§ 29*

§ 26 Abs. 2: Gestrichen einschl. Absatzbezeichnung (1) durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 26 Satz 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 29: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 7 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 30*

(1) Wird bei der Schlußabfertigung eine Fehlmenge gegen die bei der Ausfertigungsstelle festgestellte Gesamtweingeistmenge ermittelt, so können die Abfertigungsbeamten von letzterer Weingeistmenge,

a) wenn der Branntwein mit unverletztem Verschuß oder unter ununterbrochener Begleitung angekommen ist, bis zu 1,5 vom Hundert,

b) wenn der Branntwein ohne Verschuß und ohne Begleitung abgelassen ist, bis zu 0,5 vom Hundert, außerdem, wenn der Branntwein in einer angesammelten Kahnladung (§ 10 Abs. 2) abgelassen ist, für jeden vollen Zeitraum von 30 Tagen, um den der zwischen der Ausfertigung des Begleitscheins und der Abfertigung des Branntweins bei der Empfangsstelle liegende Zeitraum die ersten 30 Tage überschreitet, weiter bis zu 0,5 vom Hundert, im ganzen jedoch nicht mehr als 1,5 vom Hundert,

außer Anspruch lassen, sofern die festgestellte Gesamtfehlmengende die vorbezeichneten Hundertteile nicht übersteigt und der Weingeistverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliches Leckwerden zurückzuführen ist. Letzteres ist im Begleitschein kurz zu bescheinigen.

(2) Größere Fehlmengen kann das Hauptzollamt oder die vom Bundesmonopolamt hierzu ermächtigte Monopolstelle außer Anspruch lassen, sofern der Weingeistverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliches Leckwerden zurückzuführen ist.

(3)

§ 31*

Ergibt sich eine größere Weingeistmenge als bei der Vorabfertigung, und läßt sich die Abweichung nicht auf ein Versehen bei der Vorabfertigung zurückführen, so ist den weiteren Anschreibungen des Branntweins oder der Berechnung der Abgaben und der Ansprüche der Bundesmonopolverwaltung das Ergebnis der Schlußabfertigung zugrunde zu legen.

§ 32*

Ist mit Begleitschein abgefertigter Branntwein nachweislich untergegangen, so sind die Abgaben zu erlassen und die Ansprüche der Bundesmonopolverwaltung nicht geltend zu machen.

§§ 33 bis 37*

§ 38

Dem Begleitscheinnehmer ist auf Antrag von der Ausfertigungsstelle die Erledigung des Begleitscheins und die bei der weiteren Abfertigung ermittelte Weingeistmenge mitzuteilen.

§ 39*

§ 30 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 30 Abs. 3: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 8 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 31: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 9 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 32: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 10 V v. 1. 6. 1962 I 379

§§ 33 bis 37: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 11 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 39: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 11 V v. 1. 6. 1962 I 379

ZWEITES BUCH

Lagerung von Branntwein

1. Im allgemeinen

§ 40 *

Unter amtlicher Überwachung stehender, mit der *Hektolitereinnahme* belasteter Branntwein (unverarbeiteter Branntwein und Branntweinerzeugnisse) darf nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ohne zeitliche Beschränkung in einem Branntweineigenlager aufbewahrt werden. Das Lager ist vom Lagerbesitzer unter Verschuß zu halten und außerdem amtlich durch Zollschlösser zu verschließen.

§ 41 *

(1) Die Vergünstigung, unter amtlicher Überwachung stehenden, mit der *Hektolitereinnahme* belasteten Branntwein zu lagern, ist unter folgenden Voraussetzungen zu bewilligen:

- a) der Lagerbesitzer muß kaufmännische Bücher führen und am Ort des Lagers wohnen oder einen dort wohnenden Vertreter bestellen (§ 15 GB);
- b) das Lager soll sich am Ort einer mit wenigstens zwei Beamten besetzten Zollstelle oder in einer Entfernung von höchstens 2 Kilometer von dieser befinden; das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen;
- c) die Lagerräume müssen sich so vollständig abschließen lassen, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder ohne leicht wahrnehmbare Beschädigung ihrer Umschließung Branntwein aus ihnen nicht entfernt werden kann;
- d) der jährliche Umschlag (Zu- und Abgang) im Lager soll mindestens 50 Hektoliter Weingeist betragen. Das Hauptzollamt kann die Umschlaggrenze herabsetzen.

(2)

§ 42

(1) An Brennereibesitzer dürfen Lager am Ort der Brennerei auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 41 unter a und b nicht zutreffen (Brennereilager).

(2) In Brennereilager darf nur Branntwein aufgenommen werden, der in der Brennerei erzeugt ist.

§ 43

2. Bewilligung des Lagers

(1) Die Bewilligung eines Lagers ist bei dem Hauptzollamt schriftlich zu beantragen; auf Erfordern ist ein Plan der Lagerräume beizubringen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Hauptzollamt.

§ 40: I. d. F. d. Abschnitt III Buchst. C Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBI. S. 334; „Hektolitereinnahme“ siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 41 Abs. 1: „Hektolitereinnahme“ siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 41 Abs. 1 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 12 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 41 Abs. 1 Buchst. d: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 2 V v. 28. 6. 1924 RMBI. S. 226, 322

§ 41 Abs. 2: Gestrichen durch Abschnitt III Buchst. B Nr. 2 V v. 2. 5. 1938 RMBI. S. 334

3. Räume und Geräte

§ 44

Spätestens vierzehn Tage vor Ingebrauchnahme des Lagers sind in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) eine Räume- und Geräteanmeldung nach Muster 7, die enthalten muß:
 1. alle zum Lager gehörigen Räume,
 2. alle Gefäße, die ständig zum Aufbewahren von Branntwein im Lager bestimmt sind (Lagergefäße);
- b) ein Grundriß des Lagers, in dem die Stellung der Lagergefäße eingezeichnet ist;
- c) eine Zeichnung der besonderen Einrichtungen und Rohrleitungen zum Ein- oder Auslagern von Branntwein.

§ 45

(1) Die Lagergefäße müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Für vorhandene Gefäße sowie für Zement- und ähnliche Gefäße kann das Hauptzollamt von dem Erfordernis des allseitigen Freistehens absehen, insbesondere auch zulassen, daß diese Gefäße ganz oder teilweise in der Erde ruhen.

(2) Die Gefäße müssen mit Standglas und Skala ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben. Können Standgläser nicht angebracht werden, so sind die Gefäße mit einer anderen Meßeinrichtung zu versehen, durch die der Umfang ihrer jeweiligen Befüllung ermittelt werden kann.

(3) An größeren Gefäßen sind nach näherer Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten Ablaßhähne in verschiedenen Höhen anzubringen oder andere Einrichtungen zur Entnahme von Proben zu treffen.

§ 46 *

(1) Die Lagergefäße sind in der Regel nach den in den §§ 60 bis 62 der Brennereivordnung für die Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen gegebenen Bestimmungen trocken und naß zu vermessen.

(2) Ist die nasse Vermessung der Gefäße wegen ihres Aufstellungsorts, ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht zugänglich oder nur schwer ausführbar, so kann das Hauptzollamt die trockene Vermessung als ausreichend erachten. Ist auch diese nicht ausführbar, so kann das Hauptzollamt die Gefäße durch geeignete Sachverständige auf Kosten des Lagerbesitzers vermessen lassen oder von der Vermessung absehen.

(3) Wird von der Vermessung abgesehen, so hat der Lagerbesitzer in einer Verhandlung den Raumgehalt anzumelden und die Unterlagen beizubringen, auf die seine Angabe sich stützt. Der Aufsichts- oberbeamte prüft die Unterlagen und bestimmt, welcher Raumgehalt als maßgebend anzusehen ist.

(4) Die Lagergefäße sind nach § 63 der Brennereivordnung zu bezeichnen.

§ 46 Abs. 1 u. 4: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 1 V v. 16. 3. 1935 RMBI. S. 117

4. Änderungen

§ 47

(1) Geht das Lager in den Besitz eines anderen über, so ist dies der Zollstelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit der nach § 44 abgegebenen Schriftstücke und Zeichnungen schriftlich anzuerkennen oder solche neu einzureichen.

(2) Will der Lagerbesitzer das Lager aufgeben, so hat er dies der Zollstelle schriftlich anzuzeigen.

§ 48

(1) Die Lagerräume und die angeordneten Sicherungsvorrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts geändert werden.

(2) Sollen Lagergefäße neu aufgestellt oder sollen die angemeldeten geändert oder beseitigt werden, so hat dies der Lagerbesitzer der Zollstelle vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen.

5. Buchführung

§ 49*

(1) Die Lager sind in einer Lagerrolle nach Muster 8 nachzuweisen.

(2) Auf die Behandlung der Anmeldepapiere und der Änderungsanzeigen sowie auf das Anlegen und Aufbewahren von Belegheften sind die Bestimmungen der §§ 53, 55 bis 57, 65 bis 69 der Brennereiordnung entsprechend anzuwenden. Eine Trennung der Belege in zwei Hefte ist nicht erforderlich.

§ 50

Über den in das Lager eingehenden und den wieder ausgehenden Branntwein hat die Zollstelle ein Branntweinlagerbuch nach Muster 9 zu führen.

6. Abfertigung zum Lager

§ 51*

Mit der *Hektolitereinnahme* belasteter Branntwein aller Art, der entweder

- a) von der Bundesmonopolverwaltung,
- b) aus einer von der Ablieferungspflicht befreiten Brennerei bezogen,
- c) in das Monopolgebiet eingeführt oder
- d) aus einem anderen Branntweineigenlager überwiesen ist,

darf in ein Branntweineigenlager aufgenommen werden.

§ 52*

(1) Der Lagerbesitzer hat die Aufnahme des Branntweins in das Lager im Abfertigungspapier zu beantragen.

(2) Vor der Aufnahme in das Lager ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Weingeistmenge festzustellen.

§ 49 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 2 V v. 16. 3. 1935 RMBl. S. 117

§ 51: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 2 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391 u. d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. a bis c V v. 1. 6. 1962 I 379; „Hektolitereinnahme“ siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 52 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Abschnitt III Nr. 1 V v. 1. 3. 1927 RMBl. S. 69

§ 53*

(1) Der in der Brennerei gewonnene und bei der Abnahme zum Brennereilager (§ 42) abgefertigte Rohbranntwein kann mit Genehmigung des Hauptzollamts in der Weise in dieses Lager aufgenommen werden, daß der Branntwein dem Brennereibesitzer zum wiederholten Abtrieb in der Brennerei überlassen und daß das beim Feinbrand gewonnene Erzeugnis ohne Feststellung der Weingeistmenge durch eine Rohrleitung in das Lager übergeführt wird.

(2) Die bei der Abnahme des Rohbranntweins unter Berücksichtigung des Schwundnachlasses für den Feinbrand als abgabepflichtig festgestellte Weingeistmenge ist in einer besonderen Unterabteilung des Lagerbuchs anzuschreiben; der Branntwein ist getrennt von anderem Branntwein zu lagern. Von den Fehlmengen, die sich bei diesem Branntwein gegen die angeschriebenen Mengen ergeben, ist die *Hektolitereinnahme* zu entrichten.

§ 54*

Die Abfertigungsbeamten haben in dem Anmeldepapier die Aufnahme in das Lager zu bescheinigen. Ist die Aufnahme in das Lager von nur einem Abfertigungsbeamten überwacht worden, so ist die Bescheinigung von diesem allein zu erteilen und vom Lagerbesitzer durch Namensunterschrift anzuerkennen. Auf Verlangen ist dem Lagerbesitzer eine Bescheinigung über die zum Lager abgefertigte Weingeistmenge zu erteilen.

§ 55

Der Branntwein ist im Lagerbuch nach der bei der Aufnahme in das Lager vorgenommenen Feststellung anzuschreiben.

7. Lagerung

§ 56

(1) Soweit Branntwein in Versandgefäßen gelagert wird, ist das vor der Einlagerung amtlich ermittelte Eigengewicht der Gefäße in einem Tarabuch nach Muster 10 festzuhalten. Im Tarabuch ist auf Antrag auch das Eigengewicht von Versandgefäßen festzuhalten, die leer in das Lager aufgenommen werden; derartige Gefäße sind vor der Aufnahme in das Lager bei der Zollstelle oder bei den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden und amtlich zu verwiegen.

(2) Über die in das Tarabuch eingetragenen Versandgefäße ist dem Lagerbesitzer auf Antrag eine Tarabescheinigung nach Muster 11 zu erteilen.

§ 57

Die im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße müssen mit einer das Vertauschen ausschließenden deutlichen und unverwischbaren Bezeichnung versehen sein. Die Nummer des Tarabuchs und das Vierteljahr der Einlagerung sind auf jedem Gefäß zu vermerken. Jede Änderung der Bezeichnung und des Eigengewichts der Gefäße ist vorher der Zoll-

§ 53 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Abschnitt II Nr. 1 V v. 23. 4. 1928 RMBl. S. 269

§ 53 Abs. 2 „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 54: I. d. F. d. § 1 Abschnitt III Nr. 2 V v. 1. 3. 1927 RMBl. S. 69

stelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden und amtlich zu beaufsichtigen. Die Ausführung der Änderung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und im Tarabuch sowie in der Tarabescheinigung zu vermerken.

§ 58*

(1) Der Branntwein darf im Lager umgefüllt werden. Mit Genehmigung des Hauptzollamts darf er mit Wasser verdünnt und durch bloßes Filtrieren mit Kohle usw. gereinigt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann auch bewilligen, daß der in das Lager aufgenommene Branntwein ganz oder teilweise durch Vermischung mit Fruchtsäften, Wein, Zuckerlösungen, Abkochungen und Auszügen von Früchten, Fruchtschalen, Tee, Holz und anderen anregenden Stoffen weiterverarbeitet oder zur Herstellung von Auszügen aus jenen Stoffen verwendet wird. Dabei kann angeordnet werden, daß der Lagerbesitzer über den Zugang an den bezeichneten Stoffen und über den Abgang von Erzeugnissen sowie über die Verarbeitung des Branntweins und der Fruchtsäfte oder sonstigen Zusatzstoffe Buch zu führen hat. Ist vom Lagerbesitzer die Erteilung von Ursprungsscheinen für den aus Wein hergestellten Branntwein beantragt, so kann ferner angeordnet werden, daß sowohl der Weinbrandverschnitt als auch der zum Verschneiden bestimmte Branntwein von dem unverschnittenen Weinbrand, für den Ursprungsscheine in Anspruch genommen werden, getrennt zu lagern ist. Gegebenenfalls sind auch Maßnahmen zu treffen, durch die verhindert wird, daß der in den ausgelaugten Früchten usw. enthaltene Branntwein ohne Entrichtung der *Hektolitereinnahme* in den freien Verkehr gelangt.

(3) Branntweinersatzstoffe (§ 2 ErsstO), die mit Genehmigung des Hauptzollamts nach Absatz 2 in das Lager übergehen, werden hinsichtlich des in ihnen enthaltenen Weingeists wie Branntwein behandelt. Die Bestimmungen der §§ 50, 52, 54, 55, 60 und 66 bis 73 finden entsprechende Anwendung. Bei der Aufnahme der Ersatzstoffe in das Lager kann bis zur Höhe der eingebrachten Weingeistmenge abzüglich eines Betrags von 1 vom Hundert Branntwein ohne Entrichtung der *Hektolitereinnahme* aus dem Lager abgefertigt werden.

(4) Das *Reichsmonopolamt* kann gestatten, daß zur Verarbeitung mit dem im Lager vorhandenen Branntwein verzollter Kognak oder verzollter anderer Edelbranntwein oder über Weinschlempe nochmals abgetriebener Branntwein (sogenannte Repassen), Branntwein des freien Verkehrs aus Obststoffen sowie fertiger Trinkbranntwein des freien Verkehrs, ferner Auszüge und Destillate von Früchten u. dgl. und sogenannte Grundliköre in das Lager aufgenommen werden und dafür bei der Aufnahme bis zur Höhe der eingebrachten Weingeistmenge abzüglich eines Betrags von 1 vom Hundert Branntwein ohne Entrichtung der *Hektolitereinnahme* aus dem Lager abgefertigt wird.

§ 58 Abs. 1 bis 3 „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 58 Abs. 3: Eingef. durch Abschnitt III Nr. 1 V v. 23. 4. 1930 RMBI. S. 304, bisheriger Abs. 3 jetzt Abs. 4

§ 58 Abs. 4 (neu): I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 3 V v. 26. 6. 1929 RMBI. S. 391, 418

§ 59*

(1) Kleine Branntweinproben im Reingewicht von 0,1 Kilogramm oder einem Vielfachen davon dürfen ohne sofortige Entrichtung der *Hektolitereinnahme* unter Zollaufsicht entnommen werden. Über die Entnahme ist im Lager ein Branntweinprobenbuch nach Muster 12 zu führen.

(2) Am Schluß jedes Vierteljahrs und vor jeder Bestandsaufnahme ist aus dem Reingewicht und der Weingeiststärke, die im Lager bei der in Betracht kommenden Branntweinart (unverarbeiteter Branntwein und Branntweinerzeugnisse) als höchste erreicht zu werden pflegt, die entnommene Weingeistmenge festzustellen. Von der entnommenen Branntweinsteinmenge ist auf Grund einer Anmeldung nach Muster 13 die *Hektolitereinnahme* zu erheben. Der Lagerbesitzer ist nach Muster 14 zu benachrichtigen; § 64 Abs. 3 bis 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lagerbesitzer die *Hektolitereinnahme*, soweit nicht Stundung gewährt wird, binnen drei Tagen nach Empfang der Benachrichtigung an die Zollstelle zu zahlen hat.

§ 60*

Ist Branntwein im Lager untergegangen, so hat der Lagerbesitzer dies sofort der Zollstelle und dem im Lager etwa anwesenden Beamten anzuzeigen. Der nachweislich untergegangene Branntwein ist nach § 71 Abs. 4 abgabenfrei abzuschreiben.

8. Amtliche Aufsicht

§ 61

(1) Die Beamten sind befugt, zu jeder Zeit die Öffnung des Lagers vom Lagerbesitzer zu beanspruchen und die Lagerräume zu besichtigen.

(2) Den Anträgen des Lagerbesitzers auf Öffnung ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte sobald als möglich zu entsprechen. Die Zeit und Dauer des Offenhaltens werden nach dem Bedürfnis von der Zollstelle bestimmt.

§ 62

(1) Während des Offenhaltens ist der Zugang zum Lager unausgesetzt von Beamten zu bewachen. Wer das Lager betreten oder verlassen will, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Beamten zu melden. Personen, die das Lager verlassen, können nach den für das Zollrecht geltenden Vorschriften einer körperlichen Untersuchung unterworfen werden.

(2) Während des Offenhaltens eines Lagers, für das ein Tarabuch geführt wird, haben die Beamten darauf zu achten, daß an der Bezeichnung und an dem Eigengewicht der Versandgefäße keine unangemeldeten Änderungen vorgenommen werden.

9. Abfertigung aus dem Lager

§ 63*

(1) Branntwein aller Art darf aus dem Lager abgefertigt werden:

a) zur Überführung auf ein gleichartiges Lager,

§ 59 Abs. 1 u. 2 „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 59 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 3 V v. 28. 6. 1924 RMBI. S. 226 u. d. Abschnitt III Nr. 2 V v. 6. 6. 1932 RMBI. S. 330

§ 60: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 14 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 63: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

- b) zur Überführung in einen Monopolbetrieb,
- c) zur Weiterverarbeitung nach § 92 Abs. 2 des Gesetzes,
- d) zur Ausfuhr,
- e) zur Überführung in den freien Verkehr.

(2) Soll Branntwein, der von der Bundesmonopolverwaltung bezogen ist, aus dem Lager zum Zwecke des Handels in den freien Verkehr übergeführt werden, so ist die Überführung in den freien Verkehr nur zuzulassen, wenn der Lagerbesitzer die Genehmigung der Bundesmonopolverwaltung zum Handel mit Branntwein nachweist.

§ 64*

(1) Soll Branntwein abgefertigt werden, so hat der Lagerbesitzer der Zollstelle in den Fällen des § 63 Abs. 1 unter a bis c einen Branntweinbegleitschein nach Muster 3, im Falle des § 63 Abs. 1 unter d einen Branntweinbegleitschein nach Muster 27 und 28, im Falle des § 63 Abs. 1 unter e eine Anmeldung nach Muster 4 einzureichen. Das Hauptzollamt kann in den Fällen des § 63 Abs. 1 unter a bis d die Einreichung einer Anmeldung nach Muster 4 zulassen bei Versendungen innerhalb des Bezirks derselben Zollstelle oder innerhalb desselben Ortes, die Oberfinanzdirektion auch bei Versendungen über den Bezirk der Zollstelle oder über die Ortsgrenze hinaus.

(2) Für die Abmeldung von Branntwein aus dem Lager kann das Hauptzollamt nach Anhörung des Lagerbesitzers eine Mindestmenge vorschreiben.

(3) Die in dem abgemeldeten Branntwein enthaltene Weingeistmenge ist festzustellen und im Lagerbuch nach der Angabe im Abfertigungspapier abzuschreiben. Wird der Branntwein in den freien Verkehr übergeführt, so haben die Abfertigungsbeamten bei der Abfertigung eine *Hektolitereinnahmeherechnung* nach Muster 15a in doppelter Ausfertigung auszustellen. Davon ist das eine Stück dem Lagerbesitzer auszuhändigen, das andere mit dem Abfertigungspapier der Zollstelle zuzuleiten.

(4) Die *Hektolitereinnahme* wird fällig, sobald der Branntwein durch Abfertigung oder auf sonstige Weise in den freien Verkehr gelangt; sie ist an die Zollstelle zu zahlen. Gegen Sicherheit kann auf Antrag vom Hauptzollamt Stundung ohne Verzinsung bis zum 25. Tage des Kalendermonats gewährt werden, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Branntwein in den freien Verkehr übergegangen ist. Die Zollstelle hat die eingezahlte *Hektolitereinnahme* mit den übrigen *Reichssteuern* an die Oberfinanzkasse abzuliefern. Die Oberfinanzkasse ihrerseits liefert die *Hektolitereinnahme* an die *Reichshauptkasse* ab.

(5) Auf die Beitreibung der *Hektolitereinnahme* finden die Vorschriften im vierten Abschnitt des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 64 Abs. 3 bis 5 „Hektolitereinnahmeherechnung“ bzw. „Hektolitereinnahme“. Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 64 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a V v. 28. 6. 1924 RMBI. S. 226

§ 64 Abs. 4: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a V v. 28. 6. 1924 RMBI. S. 226, d. Abschnitt III Nr. 3 Buchst. a V v. 6. 6. 1932 RMBI. S. 330 u. d. Abschnitt III Buchst. A Nr. 1 Buchst. a sowie Buchst. B Nr. 3 V v. 2. 5. 1938 RMBI. S. 334

§ 64 Abs. 5: I. d. F. d. Abschnitt III Buchst. A Nr. 1 Buchst. b V v. 2. 5. 1938 RMBI. S. 334; AO 610-1

§ 65

(1) Bei der Abmeldung von Branntwein, der in Versandgefäßen lagert, hat der Lagerbesitzer in dem Abfertigungsantrag für jedes Gefäß das im Tarabuch angeschriebene Eigengewicht sowie die Nummer des Tarabuchs anzugeben und die Tarabescheinigung vorzulegen. Der Führer des Lagerbuchs hat die Angaben über das Eigengewicht der Gefäße mit dem Tarabuch zu vergleichen.

(2) Bei der Feststellung der Weingeistmenge ist das im Tarabuch angeschriebene Eigengewicht der Gefäße zugrunde zu legen. Auf Antrag oder wenn Bedenken gegen die Anwendung des angeschriebenen Eigengewichts bestehen, ist das Gewicht besonders zu ermitteln.

(3) Die Entfernung leerer Versandgefäße aus dem Lager ist vorher bei der Zollstelle oder den im Lager anwesenden Beamten unter Vorlegung der Tarabescheinigung schriftlich anzumelden.

(4) Die ausgelagerten Gefäße sind im Tarabuch und in der Tarabescheinigung abzuschreiben. Wird durch die Abschreibung eine Bescheinigung nicht erledigt, so ist diese dem Lagerbesitzer zurückzugeben; andernfalls ist sie dem Lagerbuch beizufügen.

10. Bestandsaufnahme

§ 66

(1) Alljährlich einmal ist der im Lager vorhandene Branntwein amtlich aufzunehmen. Diese ordentliche Bestandsaufnahme hat im September oder Oktober zu erfolgen, wenn nicht mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse vom Hauptzollamt eine andere Zeit zugelassen wird. Der Tag ist mindestens eine Woche vorher zu bestimmen.

(2) Der Lagerbesitzer hat dafür zu sorgen, daß die Branntweinbestände verwogen werden können oder sich in Gefäßen befinden, die amtlich vermessen sind.

(3) Das Hauptzollamt kann außerordentliche Bestandsaufnahmen anordnen.

§ 67

Der Lagerbesitzer hat vor der Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach Muster 16 abzugeben. Der Inhalt der im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße kann, soweit er unverändert geblieben ist, auf Grund der Tarabescheinigungen nachgewiesen werden. Die Tarabescheinigungen sind der Bestandsanmeldung beizufügen. Die Zollstelle hat die Bestandsanmeldung mit dem Tarabuch zu vergleichen.

§ 68

(1) Zur Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch aufzurechnen. Zur Feststellung des Sollbestandes sind die Summen der Abschreibungen von den Summen der Anschreibungen abzuziehen. Hierauf ist von der Zollstelle nach Muster 17 ein Abschluß aufzustellen.

(2) Die richtige Aufrechnung des Lagerbuchs und die Übereinstimmung des Abschlusses mit dem Lagerbuch sind von einem bei der Führung dieses Buches nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen.

(3) Die Bestandsanmeldung und der Abschluß sind den mit der Bestandsaufnahme beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 69 *

(1) Bei der Bestandsaufnahme ist die gesamte im Lager vorhandene Weingeistmenge festzustellen. Der Lagerbesitzer oder sein Vertreter hat der Bestandsaufnahme beizuwohnen.

(2) Soweit der Branntwein nicht verwogen werden kann, sind die in den einzelnen Gefäßen vorhandenen Weingeistmengen nach näherer Anordnung des *Reichsmonopolamts* festzustellen. Kann die Weingeistmenge nicht durch Beamte festgestellt werden, so hat der Lagerbesitzer für die Kosten der Ermittlung aufzukommen.

(3) Soweit der Branntwein in Versandgefäßen lagert, kann die Anmeldung des Lagerbesitzers zugrunde gelegt und die Aufnahme durch Zählen der Gefäße und Prüfen ihrer Bezeichnung bewirkt werden, falls bei einer angemessenen Zahl von Gefäßen die darin enthaltenen Weingeistmengen festgestellt worden sind und Bedenken gegen die Richtigkeit der angemeldeten Weingeistmengen sich nicht ergeben haben.

§ 70

Die Abfertigungsbeamten haben in der Bestandsaufnahmeverhandlung den ermittelten Istbestand sowie die etwaige Fehl- oder Mehrmenge ersichtlich zu machen und sich über die weitere Behandlung der Fehl- oder Mehrmenge zu äußern.

§ 71 *

(1) Das Hauptzollamt hat die Bestandsaufnahmeverhandlung rechnerisch nachprüfen zu lassen und über die Behandlung der festgestellten Abweichung des Istbestandes vom Sollbestand zu entscheiden.

(2) Die Fehlmenge bleibt außer Anspruch, soweit Hinterziehungen nicht als erwiesen anzunehmen sind.

(3) Sind Hinterziehungen als erwiesen anzunehmen, so ist für die Branntweinmenge, die für die Hinterziehung der Monopoleinnahme in Betracht kommt, die *Hektolitereinnahme* zu erheben. Der Lagerbesitzer ist zur Entrichtung des geschuldeten Betrages aufzufordern; das *Reichsmonopolamt* ist zu benachrichtigen. Das Muster 15a ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Fehlmenge ist im Lagerbuch abzuschreiben.

(5) Eine etwaige Mehrmenge, die nicht auf ein Versehen zurückgeführt oder sonst aufgeklärt werden kann, ist im Lagerbuch als abgabepflichtig anzuschreiben.

§ 72

(1) Das Lagerbuch ist nach jeder Bestandsaufnahme nach Weisung des Hauptzollamts durch Ab- oder Anschreibung der festgestellten Fehl- oder Mehrmenge mit der Bestandsaufnahmeverhandlung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 69 Abs. 2: Technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum G über das BranntwMon (TB) v. 28. 2. 1958 — herausgegeben vom Bundesmonopolamt — BZBl. S. 314 (geänd. BZBl. 1958 S. 569 u. 1962 S. 866)

§ 71 Abs. 3; I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 2 V v. 23. 4. 1930 RMBI. S. 304; „Hektolitereinnahme“ siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

(2) Die Bestandsaufnahmeverhandlung nebst Anlagen ist dem Lagerbuch beizufügen. Die etwa vorgelegten Tarabescheinigungen sind dem Lagerbesitzer zurückzugeben.

§ 73 *

11. Aufhebung und Räumung des Lagers

(1) Die Bewilligung des Branntweineigenlagers kann unter den Voraussetzungen des § 96 der Reichsabgabenordnung und dann widerrufen werden, wenn der Lagerbesitzer das Vertrauen der Zollverwaltung verliert oder der Eingang der Abgaben gefährdet erscheint.

(2) Wird die Bewilligung des Lagers widerrufen oder wird das Lager vom Besitzer aufgegeben, so ist vom Hauptzollamt zur Räumung des Lagers eine angemessene Frist zu bewilligen. Nach Ablauf der Frist ist von dem noch vorhandenen Branntwein die *Hektolitereinnahme* zu erheben. Außerdem ist das Lagerbuch unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 67 und 69 bis 71 richtigzustellen.

(3) Eine gleiche Richtigstellung hat bei jeder Räumung des Lagers zu erfolgen. Bei Lagern, die mehrmals im Jahr geräumt werden, kann das Hauptzollamt Ausnahmen zulassen.

§ 74 *

12. Freigabe der Lagerräume

Das Hauptzollamt kann für die Zeit, während der abgabepflichtiger Branntwein in den Lagerräumen nicht vorhanden ist, auf Antrag diese Räume und die Lagergefäße unter entsprechender Anwendung des § 176 der Brennereiordnung zur anderweitigen Benutzung freigeben.

13. Besondere Bestimmungen

§ 75 *

(1) Als Branntweineigenlager können auch Räume eines öffentlichen Zollgutlagers — Zollniederlage — (§ 44 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961; Bundesgesetzbl. I S. 737) benutzt werden.

(2) Die dem einzelnen Einlagerer zur Lagerung von Branntwein zugewiesenen Räume oder Teile von Räumen werden für sich als Branntweineigenlager behandelt. Der Branntwein muß für jeden Einlagerer getrennt gelagert werden, so daß ein Vertauschen oder ein Vermischen mit Zollgut oder mit Branntwein anderer Einlagerer ausgeschlossen ist. Die Benutzung eines Lagers dieser Art kann an besondere Bedingungen geknüpft werden, wenn dies wegen der örtlichen Verhältnisse oder der für die Zollniederlagen bestehenden Anordnungen erforderlich ist.

§ 76 *

§ 77

(1) Die *Reichsmonopolverwaltung* kann auch Branntweinlager, in denen im Eigentum der *Reichs-*

§ 73 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 16 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 73 Abs. 2 „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 74: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 3 V v. 16. 3. 1935 RMBI. S. 117

§ 75: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 17 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 75 Abs. 1: ZG 613-1

§ 76: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 18 V v. 1. 6. 1962 I 379

monopolverwaltung stehender Branntwein gelagert wird, unter Zollaufsicht stellen (Monopollager unter Zollaufsicht).

(2) Die näheren Bestimmungen trifft die *Reichsmonopolverwaltung*.

DRITTES BUCH

Verwendung von Branntwein

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 78

1. Regelmäßiger Verkaufspreis

Von der *Reichsmonopolverwaltung* abgegebener Branntwein, der zu anderen als den in § 79 angegebenen Zwecken verwendet wird, sowie Branntwein, aus dem Monopolerzeugnisse (§ 83 des Gesetzes) hergestellt werden, unterliegt dem regelmäßigen Verkaufspreis.

§ 79*

2. Ermäßigte Verkaufspreise

(1) Zu ermäßigten Verkaufspreisen nach § 92 Abs. 1 des Gesetzes darf Branntwein nur abgegeben werden, wenn er vergällt wird. Der zur Bereitung von Speiseessig verwendete Branntwein unterliegt dem Essigbranntweinpreis, der zu den übrigen in § 92 Abs. 1 genannten Zwecken verwendete Branntwein dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis oder dem *Kraftspirituspreis*.

(2) Zum ermäßigten Verkaufspreis nach § 92 Abs. 2 des Gesetzes (besonderer ermäßigter Verkaufspreis) darf Branntwein abgegeben werden, wenn er unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 115 ff. zu den dort angegebenen Zwecken verwendet wird.

§ 80

3. Verbote

Es ist verboten,

- a) aus vergälltem oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemachtem Branntwein oder aus den daraus hergestellten Erzeugnissen das Vergällungsmittel (§ 88) oder den Zusatzstoff (§ 117) ganz oder teilweise auszuschneiden, oder dem vergällten oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemachten Branntwein oder den daraus hergestellten Erzeugnissen Stoffe beizufügen, die die Wirksamkeit des Vergällungsmittels oder des Zusatzstoffes in bezug auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindern, oder einen in dieser Weise veränderten Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten,
- b) Mittel oder Einrichtungen anzubieten, anzupreisen und zu verkaufen, die nach dem Angebot oder der Anpreisung dazu bestimmt sind, die Wirkung der Vergällungsmittel oder Zusatzstoffe zu beseitigen oder abzuschwächen.

§ 79 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 1 V v. 29. 11. 1941 RMBl. S. 292; „Kraftspirituspreis“ jetzt „Preis für Branntwein zur Herstellung von Treibstoff“ siehe § 1 unter I Nr. 4 G v. 21. 10. 1948 612-7-2

§ 81*

4. Wiedergewinnung von Branntwein

(1) Wer aus vergälltem oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemachtem Branntwein im Betrieb eines Gewerbes den Branntwein wiedergewinnen will, hat zuvor beim Hauptzollamt die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei die Vergällungsmittel oder Zusatzstoffe anzugeben sowie den Gang der Verwendung und der Wiedergewinnung zu beschreiben. Wird der Branntwein aus vollständig vergälltem Branntwein wiedergewonnen, so hat das Hauptzollamt die erteilte Genehmigung mit näherer Erläuterung dem Bundesmonopolamt anzuzeigen.

(2) Der wiedergewonnene Branntwein darf nur zu denselben Zwecken, zu denen er das erstmal verwendet war, von neuem verwendet werden und ist vor der weiteren Verwendung nochmals zu vergällen oder zu Genußzwecken unbrauchbar zu machen. Ist ein Aufzeichnungsbuch nach § 105 zu führen, so ist der Verbleib des wiedergewonnenen Branntweins darin nachzuweisen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen zulassen. Wird von einer nochmaligen Vergällung oder Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken abgesehen, so sind von dem wiedergewonnenen Branntwein von Zeit zu Zeit Proben zu entnehmen und dem Bundesmonopolamt zur Untersuchung daraufhin einzusenden, ob der Branntwein noch genügend vergällt oder zu Genußzwecken unbrauchbar ist.

(3) Auf Verlangen des Hauptzollamts sind Gefäße aufzustellen, in denen der wiedergewonnene Branntwein bis zur Wiederholung der Vergällung oder Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken oder bis zur weiteren Verwendung unter amtlichem Verschuß aufzubewahren ist.

(4) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bundesmonopolamts herbeizuführen.

§ 82*

5. Bekanntgabe der Verkaufspreise und der Bezugsbedingungen

(1) Die Verkaufspreise (§§ 78 und 79) werden von der *Reichsmonopolverwaltung* im *Deutschen Reichsanzeiger* und im *Reichszollblatt* bekanntgemacht. In gleicher Weise wird der der *Hektolitereinnahme* entsprechende Teil des regelmäßigen Verkaufspreises bekanntgegeben.

(2) Die Bezugsbedingungen gibt die *Reichsmonopolverwaltung* im *Deutschen Reichsanzeiger* bekannt.

§ 81 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 19 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 81 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 2 V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226

§ 81 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 19 Buchst. c V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 82 Seitliche Überschrift: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 5 Buchst. a V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226

§ 82: „Deutscher Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ siehe § 4 Abs. 2 VerkG 114-1; „Reichszollblatt“ jetzt „Bundeszollblatt“; im Land Berlin erfolgen Bekanntgaben der „Monopolverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin“ im „Steuer- und Zollblatt für Berlin“; „Hektolitereinnahme“ siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

§ 82 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 31. 8. 1923 RMBl. S. 925

§ 82 Abs. 2: Angef. durch Abschnitt III Nr. 5 Buchst. b V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226; Bezugsbedingungen (A u. B) für unverarbeiteten Branntwein jeder Art (§ 89 Abs. 1 BranntwMonC) — herausgegeben von der Bundesmonopolverwaltung — gültig ab 23. 10. 1948 u. mit Änderungen gültig ab 1. 11. 1949 — öffentlich nicht bekanntgemacht

2. ABSCHNITT

Branntwein zum allgemeinen ermäßigten
Verkaufpreis

1. Verwendungszwecke

§ 83

Branntwein, der zum allgemeinen ermäßigten Verkaufpreis abgegeben ist, darf verwendet werden

- a) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken,
- b) zu gewerblichen Zwecken.

§ 84*

(1) Als Verwendung zu Putzzwecken (§ 83 unter a) gilt auch die Verwendung zu Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecken.

(2) Die Verwendung von vollständig vergälltem Branntwein (Brennspiritus) zum Antrieb von Motoren gilt nicht als Verwendung zu Heizungszwecken (§ 83 unter a).

§ 85*

(1) Als Verwendung zu gewerblichen Zwecken (§ 83 unter b) ist auch anzusehen

- a) die Verwendung zu chemischen und physikalischen Untersuchungen aller Art, zum Ansetzen von Chemikalien, Lösungen usw., soweit dabei nicht eine Entgällung eintritt,
- b) die Verwendung zur Herstellung von Heilmitteln, die in fertigem Zustand Branntwein, Essigester oder Ameisenester nicht mehr enthalten.

(2) Zur Herstellung von nicht festen, zur Körperreinigung und -pflege bestimmten und geeigneten Seifen darf zum allgemeinen ermäßigten Verkaufpreis abgegebener Branntwein nur verwendet werden, wenn die Seife in Kleinverpackungen mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als zweihundert Gramm in den Verkehr gebracht wird. Wird die Seife in gleichartigen Packungen von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit (Typenpackung) in den Verkehr gebracht, so kann die Oberfinanzdirektion die Verwendung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufpreis genehmigen, wenn das Eigengewicht der Seife (ohne Packung oder Umschließung) nicht mehr als zweihundert Gramm beträgt. Die Oberfinanzdirektion trifft erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem *Reichsmonopolamt* die näheren Bestimmungen über die Überwachung des Verpackungszwanges.

§ 86

Unzulässig ist die Verwendung des zum allgemeinen ermäßigten Verkaufpreis abgegebenen Branntweins zur Herstellung von

- a) Nahrungs- und Genußmitteln einschließlich des Speiseessigs und solcher weingeisthaltiger Erzeugnisse, die zum menschlichen Genuß dienen können,
- b) Erzeugnissen, die als Ersatz für Branntwein genossen werden können (insbesondere Estern,

§ 84: I. d. F. d. Nr. 2 V v. 29. 11. 1941 RMBl. S. 292

§ 85 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 2 V v. 19. 5. 1925 RMBl. S. 332

§ 85 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Abschnitt II Nr. 1 V v. 7. 9. 1926 RMBl. S. 923

soweit für Ester nicht in § 110 Ausnahmen zugelassen sind),

- c) Heilmitteln, die in fertigem Zustand Branntwein, Essigester oder Ameisenester enthalten,
- d) Riech- und Schönheitsmitteln aller Art.

§ 87

In Zweifelsfällen über die Zulässigkeit der Verwendung des zum allgemeinen ermäßigten Verkaufpreis abgegebenen Branntweins entscheidet das *Reichsmonopolamt*.

2. Vollständige Vergällung

§ 88*

a) Ausführung

Die vollständige Vergällung (§ 87 Abs. 3 des Gesetzes) steht ausschließlich der *Reichsmonopolverwaltung* zu. Das *Reichsmonopolamt* bestimmt die Zusammensetzung des Vergällungsmittels und die Art der Ausführung der Vergällung. Auf Ersuchen der *Reichsmonopolverwaltung* haben Zollbeamte die vollständige Vergällung nach den vom *Reichsmonopolamt* erlassenen Bestimmungen vorzunehmen.

b) Überwachung der Verwendung

§ 89*

(1) Die Verwendung des vollständig vergällten Branntweins unterliegt in der Regel keiner besonderen amtlichen Überwachung.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann im Einvernehmen mit dem Bundesmonopolamt für den Verbleib und die Verwendung des vollständig vergällten Branntweins und der daraus hergestellten Erzeugnisse im Falle des Bedürfnisses Überwachungsmaßnahmen anordnen. Die Bestimmungen in den §§ 91, 92 und 94 werden hierdurch nicht berührt.

(3) Wird in einem Betrieb zugleich vergällter Branntwein und Branntwein, der zum regelmäßigen oder besonderen ermäßigten Verkaufpreis bezogen ist, verwendet oder daneben noch der Ausschank von Trinkbranntwein oder der Kleinhandel damit betrieben, so kann das Hauptzollamt anordnen, daß der vergällte Branntwein und gegebenenfalls der zum besonderen ermäßigten Verkaufpreis bezogene Branntwein sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse in besonderen Räumen aufzubewahren und zu verwenden sind. In diese Räume dürfen anderer Branntwein oder die daraus hergestellten Erzeugnisse nicht aufgenommen werden.

§ 90*

Die Verwendung von vollständig vergälltem Branntwein (Brennspiritus) als *Kraftspiritus* oder als Streckungsmittel von Treibstoffen ist verboten. Die *Reichsmonopolverwaltung* kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

c) Handel

§ 91*

(1) Wer mit vollständig vergälltem Branntwein handeln will, hat das der Zollstelle anzuzeigen und dabei die Verkaufsstelle anzugeben.

§ 88 Satz 3: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 69 Abs. 2

§ 89 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 20 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 90: I. d. F. d. Nr. 3 V v. 29. 11. 1941 RMBl. S. 292; „Kraftspiritus“ jetzt „Branntwein zur Herstellung von Treibstoff“ siehe § 1 unter I Nr. 4 G v. 21. 10. 1948 612-7-2

§ 91: I. d. F. d. Nr. 1 V v. 28. 7. 1943 RMBl. S. 76

(2) Die Zollstelle erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung. In dieser Bescheinigung ist der Anmelder darauf hinzuweisen, daß die zollamtliche Bescheinigung keine Genehmigung ersetzt, die nach anderen Vorschriften für die Eröffnung des Betriebs etwa gefordert wird.

(3) Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren. Sie ist den Beamten des Aufsichtsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zollstelle berichtet an das Hauptzollamt vor Erteilung der Bescheinigung, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht aufkommen lassen, daß der Gewerbetreibende für den Handel mit vergälltem Branntwein nicht zuverlässig ist.

§ 92*

(1) Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in den von der *Reichsmonopolverwaltung* gelieferten und zugelassenen Behältnissen (Monopolbehältnisse) von 50, 20, 10, 5 und 1 Liter Raumgehalt feilgehalten werden, die mit einer Angabe der Weingeiststärke und mit einem besonderen Verschuß versehen sind. Bei Abgabe im Kleinhandel darf der auf den Monopolbehältnissen aufgedruckte Verkaufspreis nicht überschritten werden. Eine Änderung des aufgedruckten Verkaufspreises auf den Monopolbehältnissen durch den Kleinhändler ist unzulässig.

(2) Der Aufsichtsoberbeamte kann im Falle des Bedürfnisses für einzelne Händler zulassen, daß der Branntwein in Mengen von weniger als einem Liter in beliebigen, mit dem vorgeschriebenen Monopolver-schluß nicht versehenen Behältnissen abgegeben wird, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden: Der Branntwein muß in dem Verkaufraum unter den Augen des Käufers in das für diesen bestimmte Behältnis aus einem vorschriftsmäßig bezeichneten und verschlossenen Monopolbehältnis von einem Liter Raumgehalt abgefüllt werden. Es darf nur ein angebrochenes Behältnis vorhanden sein. Aus Behältnissen von mehr als einem Liter Raumgehalt darf nicht abgefüllt werden. Im übrigen darf in dem Verkaufraum und in den mit diesem in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen vollständig vergällter Branntwein nur in vorschriftsmäßig bezeichneten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.

(3) Im Falle des Bedürfnisses kann die *Reichsmonopolverwaltung* die Abgabe von vollständig vergälltem Branntwein im Kleinhandel abweichend von den vorstehenden Bestimmungen regeln.

§ 93*

§ 94

(1) Das Hauptzollamt kann die Erteilung der Bescheinigung (§ 91) ablehnen oder die Fortsetzung des Handels mit vergälltem Branntwein untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wahrscheinlich machen. Die Entscheidung ist der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

§ 92 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 2 V v. 25. 4. 1933 RMBI. S. 259
§ 92 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 4 V v. 26. 6. 1929 RMBI. S. 391
§ 93: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 21 V v. 1. 6. 1962 I 379

(2) Die in § 30 der Grundbestimmungen bezeichneten Befugnisse stehen für den Handel mit vollständig vergälltem Branntwein auch den Beamten der Polizeiverwaltung zu.

3. Unvollständige Vergällung

a) Zulassung

§ 95*

(1) Das *Reichsmonopolamt* bestimmt, mit welchen Mitteln und Mengen Branntwein unvollständig vergällt (§ 87 Abs. 3 des Gesetzes) und zu welchen Zwecken dieser Branntwein verwendet werden darf. Es kann ferner anordnen, daß der Branntwein nur von bestimmten Gewerbegruppen oder Personen verwendet werden darf.

(2) Das *Reichsmonopolamt* veröffentlicht diese Bestimmungen (Absatz 1) im *Reichsministerialblatt* und im *Reichszollblatt*, soweit sie für einen größeren Kreis von Beziehern Bedeutung haben.

(3) Die vom *Reichsmonopolamt* vorgeschriebenen Zusatzmengen stellen Mindestmengen dar.

§ 96

(1) Wer Branntwein unvollständig vergällen will, hat beim Hauptzollamt die Genehmigung hierzu schriftlich zu beantragen und dabei das Vergällungsmittel, den Verwendungszweck unter Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse, die Art und Weise der Verwendung und den Ort der Lagerung des vergällten Branntweins anzugeben.

(2) Über den Antrag erteilt das Hauptzollamt einen schriftlichen Bescheid; im Falle der Genehmigung muß der Bescheid genaue Angaben darüber enthalten,

- a) mit welchen Mitteln und Mengen der Branntwein zu vergällen ist,
- b) zu welchen Zwecken und in welcher Art und Weise der vergällte Branntwein verwendet werden darf,
- c) an welchem Ort der vergällte Branntwein zu lagern ist.

Außerdem ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß in den Aufbewahrungs- und Verwendungsräumen des Branntweins an einer in die Augen fallenden Stelle eine Bekanntmachung folgenden Inhalts auszuhängen ist:

1. Der mit (Name des Vergällungsmittels) vergällte Branntwein darf nur innerhalb dieses Betriebs und nur zu (Verwendungszweck) verwendet werden.
2. Es ist verboten, aus vergälltem Branntwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuschneiden oder dem vergällten Branntwein Stoffe beizufügen, die die Wirkung des Vergällungsmittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindern, oder einen in dieser Weise veränderten Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

§ 95 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 5 V v. 26. 6. 1929 RMBI. S. 391; „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 69 Abs. 2; „Reichsministerialblatt“ jetzt „Bundesanzeiger“ siehe § 4 Abs. 2 VerkG 114-1; „Reichszollblatt“ jetzt „Bundeszollblatt“; im Land Berlin erfolgen Bekanntgaben der „Monopolverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin“ im „Steuer- und Zollblatt für Berlin“

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

(3) Bestehen über die Bewilligung des Antrags Zweifel in technischer Hinsicht oder reichen die bestehenden Bestimmungen zur Bewilligung nicht aus, so ist der Antrag dem *Reichsmonopolamt* zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Gewerbetreibende hat den ihm erteilten Bescheid (Absatz 2) dem Aufsichtsbuch (Muster 20) als Beleg beizufügen.

(5) Über die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptzollamt ein Verzeichnis zu führen.

§ 97*

b) Prüfung und Aufbewahrung der Vergällungsmittel

(1) Die Vergällungsmittel müssen den vom *Reichsmonopolamt* vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen und sind bis zu ihrer Verwendung unter Zollverschluß aufzubewahren. Soweit nach Anordnung des *Reichsmonopolamts* Vergällungsmittel durch einen Chemiker zu prüfen sind, geschieht dies auf Kosten des Antragstellers. Die Vornahme der Prüfung ist beim Hauptzollamt zu beantragen. Die näheren Bestimmungen über die Vorführung, Probenentnahme, Verschließung und Aufbewahrung der Vergällungsmittel trifft das *Reichsmonopolamt*.

(2) Nach näherer Anordnung des *Reichsmonopolamts* kann die Prüfung einzelner Vergällungsmittel durch Zollbeamte vorgenommen werden. Finden die Prüfungen in den Räumen des Gewerbetreibenden statt, so hat dieser die erforderlichen Gerätschaften und Stoffe unter Mitwirkung der Zollbehörde auf seine Kosten zu beschaffen.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob die Vergällungsmittel den Erfordernissen entsprechen, so ist die Entscheidung des *Reichsmonopolamts* herbeizuführen.

§ 98*

c) Anmeldung der Vergällung

(1) Die Vergällung von Branntwein ist unter Angabe des Vergällungsmittels im Branntweinbegleitschein zu beantragen.

(2) Mit einem Antrag sind mindestens 50 Liter Weingeist zur Vergällung zu stellen. Die Zollstelle und die Abfertigungsbeamten können in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

d) Ausführung der Vergällung

§ 99*

(1) Soweit der Branntwein nicht schon von der *Reichsmonopolverwaltung* in unvollständig vergälltem Zustand geliefert wird, ist die unvollständige Vergällung in den Gewerberäumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptzollamt kann Aus-

nahmen zulassen, wenn der vergällte Branntwein unter amtlicher Aufsicht in diese Räume übergeführt wird.

(2) Die Vergällung ist nach der vom *Reichsmonopolamt* gegebenen Anleitung auszuführen. Vor der Vergällung ist für jedes Gefäß die darin enthaltene Weingeistmenge festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits bei einer Vorabfertigung stattgefunden und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß (§ 40 GB) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden, so kann auf Antrag die nochmalige Feststellung der Weingeistmenge unterbleiben; dasselbe gilt bei Mengen von nicht mehr als 2 Hektoliter Weingeist, die unter Einzelverschluß versandt worden sind, falls dieser unverletzt befunden wird und kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Teil des Branntweins entfernt ist. Der Anmeldende hat das Vergällungsmittel zu stellen. Hat er das Vergällungsmittel geprüft bezogen, so ist die darüber ausgestellte Rechnung vorzulegen; die Abfertigungsbeamten haben die zur Vergällung verwendete Menge in der Rechnung abzuschreiben und diese dem Gewerbetreibenden zurückzugeben. Ist der amtliche Verschluß eines Gefäßes, in dem sich das zu verwendende Vergällungsmittel befindet, verletzt oder ist sonst ein Zugang zu dem Vergällungsmittel ermöglicht, so darf das Mittel nur dann ohne weiteres zugelassen werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß es unverändert geblieben ist. Dies ist in dem Abfertigungspapier besonders zu bestätigen. Andernfalls ist eine Probe in der vom *Reichsmonopolamt* bestimmten Menge an einen Chemiker zur Untersuchung einzusenden und das Ergebnis abzuwarten.

(3) Nach jeder Vergällung ist dem Antragsteller auf Verlangen eine amtliche Bescheinigung über die vergällte Branntweinmenge nach näherer Anordnung des *Reichsmonopolamts* zu erteilen.

§ 100

Die zuzusetzende Menge des Vergällungsmittels ist nach dem vom *Reichsmonopolamt* vorgeschriebenen Satz für jedes Gefäß, in dem die Vergällung erfolgen soll, einzeln zu berechnen. Der Berechnung ist regelmäßig die nach § 99 Abs. 2 maßgebende Weingeistmenge zugrunde zu legen. Bei Vergällungen in Kesselwagen kann ihr die bei der Vorabfertigung ermittelte Weingeistmenge zugrunde gelegt werden, und zwar auch dann, wenn das Eigengewicht des Kesselwagens nicht amtlich festgestellt worden ist.

§ 101*

Der gesamte Branntwein ist mit dem Vergällungsmittel nach der vom *Reichsmonopolamt* gegebenen Anleitung gründlich zu vermischen. Die Gefäße, in denen der Branntwein vergällt wird oder die bei der Vergällung Verwendung finden, dürfen keine Einrichtungen aufweisen, die diese Vermischung erschweren oder eine mißbräuchliche Bearbeitung des vergällten Branntweins (§ 80) erleichtern.

§ 97 Abs. 1 u. 2: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 69 Abs. 2

§ 98: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 22 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 99 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 3 V v. 19. 5. 1925 RMBL. S. 332

§ 99 Abs. 2: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 69 Abs. 2

§ 99 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 5 V v. 6. 6. 1932 RMBL. S. 330

§ 101: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 69 Abs. 2

§ 102*

e) *Anschreibebuch*i) *Verwendung und Lagerung*

§ 103

Der unvollständig vergällte Branntwein darf, soweit nicht das Hauptzollamt im Einzelfall eine Ausnahme zuläßt, nur zu dem genehmigten Zweck (§ 96), nur in der angemeldeten Art und Weise und nur von dem Antragsteller verwendet werden.

§ 104

(1) Der unvollständig vergällte Branntwein darf nur an dem angemeldeten Ort (§ 96) gelagert werden. Wird er nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Aufbewahrungsgefäßen gelagert, so müssen diese amtlich gewogen oder naß vermessen und nach Bestimmung des Aufsichtsbeamten mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.

(2) Wird an dem angemeldeten Ort verschiedenartig vergällter Branntwein gelagert, so ist auf jedem Gefäß anzugeben, mit welchem Mittel der in ihm enthaltene Branntwein vergällt ist. Gegebenenfalls sind auch Gefäße mit unvergälltem Branntwein entsprechend zu bezeichnen.

(3) § 89 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 105*

(1) Über die Verwendung des vergällten Branntweins ist vom Gewerbetreibenden ein Aufwachtbuch nach Muster 20 fortlaufend zu führen.

(2) Verwendet ein Gewerbetreibender verschiedenartig vergällten Branntwein, so ist die An- und Abschreibung für jede Art in einer besonderen Abteilung des Aufwachtbuchs vorzunehmen.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß über die weitere Verarbeitung des Branntweins und die daraus hergestellten Erzeugnisse sowie über den Absatz dieser Erzeugnisse besondere Bücher zu führen sind.

§ 106

(1) Alljährlich mindestens einmal findet eine amtliche Aufnahme der Vorräte an vergälltem Branntwein statt, der der Gewerbetreibende beizuwohnen hat. Hierbei sind die Abschreibungen zu prüfen; der Sollbestand an vergälltem Branntwein ist festzustellen. Sodann ist die vorhandene Weingeistmenge zu ermitteln und dem Sollbestand gegenüberzustellen. Über das Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptzollamt vorzulegen.

(2) Der ermittelte Bestand an Branntwein ist im Aufwachtbuch vorzutragen und bei dessen Weiterführung mitaufzurechnen.

(3) Soweit bei Fehlmengen eine unzulässige Verwendung des Branntweins anzunehmen ist, hat das Hauptzollamt, unbeschadet des etwa einzuleitenden

§ 102: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 23 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 105 Abs. 3: Angef. durch Abschnitt III Nr. 4 V v. 19. 5. 1925 RMBI. S. 332

Strafverfahrens und der Entziehung der Genehmigung zur unvollständigen Vergällung (§ 96), den Unterschiedsbetrag zwischen dem regelmäßigen Verkaufspreis und dem Verkaufspreis, zu dem der Branntwein bezogen ist, nachzuerheben.

g) *Handel*

§ 107*

(1) Das Bundesmonopolamt kann genehmigen, daß unvollständig vergällter Branntwein nicht in den Gewerberäumen des Beziehers verwendet, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben wird. Die Vergällung dieses Branntweins nimmt die Bundesmonopolverwaltung in der Regel selbst vor.

(2) Auf den Handel mit solchem Branntwein finden die Bestimmungen des § 91 sinngemäß Anwendung.

§ 108*

(1) Der Antrag, unvollständig vergällten Branntwein verkaufen zu dürfen, ist beim Hauptzollamt zu stellen. Er ist nur dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller nachweist, daß die *Reichsmonopolverwaltung* bereit ist, mit ihm ein Abkommen über die Verkäufe von unvollständig vergälltem Branntwein zu treffen. Das Hauptzollamt erteilt geeignetenfalls für drei Betriebsjahre einen Verkäuferlaubnisschein nach Muster 21, der in ein Verzeichnis einzutragen ist. Den Erlaubnisschein hat der Antragsteller bei dem Verkaufsbuch (Absatz 3) aufzubewahren und dem Antrag auf Erteilung eines neuen Scheins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptzollamt zurückzugeben. Der Verkäuferlaubnisschein ist bei jedem Bezug von unvollständig vergälltem Branntwein der betreffenden Monopolbetriebsstelle vorzulegen, die auf der Rückseite des Scheins die Menge des bezogenen Branntweins vermerkt.

(2) Der Branntwein darf nur an Gewerbetreibende abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf von derartigem Branntwein durch Vorzeigen ihres Ankauflaubnisscheins (§ 109) nachweisen. Der Händler darf den Branntwein nicht in kleineren Mengen als ein Liter Weingeist und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankauflaubnisschein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkauf hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern Weingeist unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankauflaubnisschein zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

(3) Über den zum Verkauf bestimmten Branntwein ist vom Händler ein Verkaufsbuch nach Muster 22 fortlaufend zu führen. Die Eintragungen im Verkaufsbuch sind auf Grund der Vermerke auf den Ankauflaubnisscheinen nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts zu prüfen.

§ 107 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 24 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 107 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Buchst. A Nr. 3 V v. 2. 5. 1938 RMBI. S. 334 u. d. Art. 3 Nr. 24 Buchst. c V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 108 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 3 Buchst. a V v. 25. 4. 1933 RMBI. S. 259

§ 108 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 3 Buchst. b u. c V v. 25. 4. 1933 RMBI. S. 259

§ 108 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 2 V v. 5. 10. 1929 RMBI. S. 633

§ 109*

(1) Wer vom Bundesmonopolamt zum Handel zugelassenen, unvollständig vergällten Branntwein beim Händler kaufen will, hat bei dem Hauptzollamt die Genehmigung hierzu zu beantragen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung des Branntweins und der voraussichtliche Bedarf für ein Betriebsjahr nach Litern Weingeist anzugeben.

(2) Das Hauptzollamt erteilt für drei Betriebsjahre einen Ankaufverlaubnisschein nach Muster 23, der in einer besonderen Abteilung des in § 108 Abs. 1 vorgeschriebenen Verzeichnisses einzutragen ist. Erweist sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann sie das Hauptzollamt auf Antrag erhöhen. Der Ankaufverlaubnisschein ist bei jedem Ankauf von Branntwein dem Händler zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, außer dieser Zeit aber zur Einsicht der Beamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptzollamt zurückzugeben. Das Bundesmonopolamt kann anordnen, daß die Ausstellung von Ankaufverlaubnisscheinen der Bundesmonopolverwaltung mitzuteilen ist.

(3) Auch der vom Händler bezogene Branntwein steht bis zum Verbrauch unter amtlicher Überwachung. Beträgt die jährliche Bedarfsmenge mehr als dreihundert Liter Weingeist, so ist über die Verwendung des Branntweins ein Aufwachtbuch nach Muster 20 zu führen; das Hauptzollamt kann in besonderen Fällen auch bei geringeren Jahresbedarfsmengen die Führung des Aufwachtbuchs verlangen. Die Bestimmungen der §§ 104 bis 106 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Während der Versendung nachweislich untergegangener Branntwein kann außer Anspruch gelassen werden; die Entscheidung trifft das Hauptzollamt des Bestimmungsorts der Sendung.

(5) Der Erlaubnisschein ist solchen Personen zu versagen, die Trinkbranntwein herstellen, den Branntweinausschank betreiben oder mit vergälltem oder unvergälltem Branntwein handeln. Er kann auch in anderen Fällen versagt werden, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bei Verwendung vergällten Branntweins wahrscheinlich machen.

§ 110*

4. Essigester und Ameisenester

(1) Essigester und Ameisenester dürfen aus vollständig oder unvollständig vergälltem Branntwein nur hergestellt werden, wenn sie unter amtlicher Überwachung entweder ausgeführt oder zu solchen

§ 109 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a V v. 25. 4. 1933 RMBl. S. 259 u. d. Art. 3 Nr. 25 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 109 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 1 V v. 29. 9. 1934 RMBl. S. 659 u. d. Art. 3 Nr. 25 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 109 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 6 V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226, d. Abschnitt III Nr. 4 Buchst. c V v. 25. 4. 1933 RMBl. S. 259 u. d. Abschnitt I Nr. 1 V v. 24. 9. 1940 RMBl. S. 269

§ 109 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 25 Buchst. c V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 110 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 26 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 110 Abs. 5: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 1 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272

§ 110 Abs. 6: I. d. F. d. Nr. 2 V v. 28. 7. 1943 RMBl. S. 76 u. d. Art. 3 Nr. 26 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 110 Abs. 7: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 26 Buchst. c V v. 1. 6. 1962 I 379

gewerblichen Zwecken verwendet werden, zu denen die Verwendung vollständig oder unvollständig vergällten Branntweins zulässig ist (§ 83 unter b). Zu anderen Zwecken dürfen Essigester und Ameisenester, die aus vergälltem Branntwein hergestellt sind, nicht verwendet werden.

(2) Aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis dürfen Essigester und Ameisenester nicht hergestellt werden.

(3) Auf die amtliche Überwachung der Herstellung von Essigester und Ameisenester aus vergälltem Branntwein sind die Bestimmungen der §§ 104 bis 106 sinngemäß anzuwenden, wobei der Vordruck des Aufwachtbuchs (Muster 20) entsprechend abzuändern ist.

(4) Soweit die Oberfinanzdirektion nicht die Ausfuhr unter Zollkontrolle für erforderlich erachtet, kann sie durch die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere nachgewiesen werden.

(5) Auf den Handel mit Essigester oder Ameisenester finden die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß abweichend von § 109 Abs. 5 ein Ankaufverlaubnisschein für Essigester oder Ameisenester unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch Personen erteilt werden darf, die mit vergälltem Branntwein handeln.

(6) Ein Zwischenhandel mit Essigester oder Ameisenester aus vergälltem Branntwein ist nicht zulässig. Die Bundesmonopolverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(7)

3. ABSCHNITT

Branntwein zum Essigbranntweinpreis

§ 111*

1. Bezugsberechtigung

(1) Die Bundesmonopolverwaltung gibt Branntwein zum Essigbranntweinpreis nur an Gärungsessigbetriebe ab, die ihre Bezugsberechtigung durch einen Bezugsbescheid nachweisen.

(2) Die berechtigten Betriebe erhalten Branntwein zum Essigbranntweinpreis nur bis zur Höchstmenge, auf die der Bezugsbescheid lautet.

(3) Branntwein, der nachweislich zur Herstellung von ausgeführtem Essig verwendet worden ist, wird auf die Höchstmenge (Absatz 2) nicht angerechnet.

§ 112*

§ 113*

§ 111 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 27 V v. 1. 6. 1962 I 379; die Befugnisse, Bezugsbescheide auszustellen, die nach der bisherigen Fassung des Abs. 1 gem. Abschnitt III V v. 9. 12. 1940 RMBl. S. 530 der „Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft“ zustanden, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen jetzt durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wahrgenommen, siehe Nr. 1 der Bek. des BML über die Regelung des Bezuges von Branntwein zur Herstellung von Speiseessig v. 30. 7. 1951 BAnz. 1951 Nr. 160; im Land Berlin dafür zuständig der Senator für Wirtschaft und Kredit (früher Senator für Wirtschaft und Ernährung), siehe Bek. v. 14. 1. 1952 Amtsbl. I. Berlin S. 92

§ 111 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Abschnitt III V v. 9. 12. 1940 RMBl. S. 530

§ 112: Gestrichen durch Abschnitt I Nr. 3 V v. 24. 9. 1940 RMBl. S. 269

§ 113: Gestrichen durch Abschnitt II Nr. 4 V v. 29. 9. 1934 RMBl. S. 659

§ 114*

2. Vergällung

(1) Auf die Vergällung finden die Bestimmungen in den §§ 95 bis 101, 103 bis 105 entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes angeordnet ist.

(2) Zur Vornahme der Vergällung muß in den Gewerberäumen des Antragstellers ein amtlich naß vermessenes und mit einer Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß vorhanden sein. Der Essig oder das Wasser darf schon vor dem Eintreffen der Beamten in das Mischgefäß gefüllt werden.

(3) Der zur Vergällung zu verwendende Essig ist von den Abfertigungsbeamten vor jeder Vergällung nach der vom Bundesmonopolamt gegebenen Anleitung auf seinen Gehalt an Essigsäure zu untersuchen. Die zur Untersuchung nötigen Stoffe sind von dem Antragsteller auf seine Kosten unter Mitwirkung der Zollbehörde zu beschaffen und sind dauernd unter amtlichem Verschuß oder in amtlichem Gewahrsam zu halten. Die Mengen des zuzusetzenden Essigs und Wassers sind derart abzurunden, daß für jedes angefangene Liter Essig oder Wasser ein volles Liter anzusetzen ist.

(4) In dem Gebäude, in dem die Essigbereitung stattfindet, sowie in den angrenzenden Räumen dürfen Brenngeräte sowie Kalk, Soda und ähnliche Stoffe nicht vorhanden sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn der mit Essig vergällte Branntwein in angemeldeten Gefäßen aufbewahrt wird.

4. ABSCHNITT

Branntwein zum besonderen ermäßigten
Verkaufspreis

§ 115*

1. Verwendungszwecke

Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, darf verwendet werden zur Herstellung von

- a) Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen (§ 121),
- b) Riech- und Schönheitsmitteln (§ 122).

2. Weitere Bedingungen

§ 116*

a) Im allgemeinen

(1) Zur Herstellung der in § 115 unter b bezeichneten Waren darf Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

- zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht (§ 117) oder
- unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird (§ 118).

§ 114 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 28 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 114 Abs. 2: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 28 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379; bisherige Abs. 3 bis 5 jetzt Abs. 2 bis 4

§ 114 Abs. 3 (neu): I. d. F. d. Art. 3 Nr. 28 Buchst. c V v. 1. 6. 1962 I 379; „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 69 Abs. 2

§ 115: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 7 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418

§ 115 Buchst. a: Die Worte „Heilmittel (§ 121), die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen,“ berichtigt in „Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen (§ 121),“; die Worte „Riech- und Schönheitsmittel (§ 122)“ berichtigt in „Riech- und Schönheitsmitteln (§ 122).“

§ 116 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 8 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418

Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf solcher Branntwein nur abgegeben werden, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß auch zur Herstellung von Erzeugnissen der in § 115 unter b bezeichneten Art, aus denen ohne besondere Schwierigkeiten durch Abtrieb reiner Branntwein erhalten werden kann oder die ihrer Zusammensetzung nach als Ersatz für Trinkbranntwein oder als Zusatz bei der Herstellung von Trinkbranntwein Verwendung finden können, Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis nur abgegeben werden darf, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird.

(3) Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichsminister der Finanzen für die Verwendung bestimmter Erzeugnisse aus Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 117*

b) Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken

(1) Das Bundesmonopolamt bestimmt, mit welchen Zusatzstoffen und Mengen der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar zu machen ist und zu welchen der in § 115 angegebenen Zwecke dieser Branntwein verwendet werden darf.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen in den §§ 95 Abs. 2 und 3, §§ 97 bis 101, 103 bis 109 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß abweichend von § 109 Abs. 5 der Erlaubnisschein zum Ankauf von genußunbrauchbar gemachtem Branntwein auch solchen Personen erteilt werden kann, die mit Trinkbranntwein in verschlossenen Flaschen oder mit vollständig vergälltem Branntwein handeln. Außerdem darf nach näherer Bestimmung des Bundesmonopolamts zu Genußzwecken unbrauchbar gemachter Branntwein von Apotheken an Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Dentisten und Hebammen ohne Ankaufverlaubnisschein sowie an Kranke gegen ärztliche Verordnung abgegeben werden.

§ 118*

c) Ständige amtliche Überwachung

(1) Die ständige amtliche Überwachung ist in der Weise auszuführen, daß entweder die Verarbeitung des Branntweins bis einschließlich der Abfüllung auf die Kleinverkaufsbehältnisse ununterbrochen amtlich beaufsichtigt wird oder daß der Branntwein während seiner Verarbeitung unter amtlichem Verschuß gehalten wird und im Anschluß an die Lösung des amtlichen Verschlusses die amtliche Beaufsichtigung bis einschließlich der Abfüllung auf die Kleinverkaufsbehältnisse eintritt. Kleinverkaufsbehältnisse sind Gefäße von nicht mehr als einem

§ 117 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 29 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379; „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 69 Abs. 2

§ 117 Abs. 2: Gestrichen durch Abschnitt III Nr. 9 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418; bisheriger Abs. 3 jetzt Abs. 2

§ 117 Abs. 2 (neu): I. d. F. d. Abschnitt I RdErl. d. RdF. v. 4. 3. 1923 RZBl. S. 58, d. Abschnitt I RdErl. d. RdF. v. 16. 7. 1923 RZBl. S. 161 u. d. Art. 3 Nr. 29 Buchst. b u. c V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 118 Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 10 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418; bisheriger Abs. 2 jetzt Abs. 4

§ 118 Abs. 2 bis 4 (neu): I. d. F. d. Art. 3 Nr. 30 Buchst. a bis c V v. 1. 6. 1962 I 379

Liter Inhalt. Sollten bei der Verarbeitung unter ständiger amtlicher Überwachung Arbeitsunterbrechungen notwendig werden, so muß für die Dauer der Arbeitsunterbrechungen Vorsorge dagegen getroffen werden, daß der Branntwein mißbräuchlich verwendet wird. Durch Buchkontrolle kann die ständige amtliche Überwachung nicht ersetzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß die ständige amtliche Überwachung schon abgebrochen wird, nachdem der Branntwein unter amtlicher Aufsicht mit den Zusatzstoffen vermischt worden ist. In diesem Falle ist aus jedem Gefäß eine Probe von etwa 50 Kubikzentimeter amtlich zu entnehmen und dem Bundesmonopolamt zur Untersuchung einzusenden. Die Gefäße, aus denen die Proben entnommen werden, sind nach Feststellung ihres Inhalts amtlich zu verschließen. Ergibt die Untersuchung der Proben durch das Bundesmonopolamt, daß eine anderweite Verwendung des Branntweins nicht mehr lohnend ist, so ist der Inhalt der Gefäße zur weiteren Verarbeitung freizugeben. Andernfalls ist der Branntwein mit weiteren Zusatzstoffen zu vermischen und, wie vorstehend angegeben, zu verfahren oder die ständige amtliche Überwachung der weiteren Verarbeitung bis zur Füllung auf die Kleinverkaufsbehältnisse anzuordnen.

(3) Der mit den Zusatzstoffen vermischte Branntwein kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Hauptzollamts nach Entnahme der Proben unter Abstandnahme von einem Verschluß der Gefäße weiterverarbeitet werden, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zwischen dem besonderen ermäßigten und dem regelmäßigen Verkaufspreis nachzuentrichten, falls auf Grund der vom Bundesmonopolamt vorgenommenen Untersuchung der Probe der vorzeitige Abbruch der ständigen amtlichen Überwachung nicht genehmigt werden kann.

(4) Bei der Ausführung der ständigen amtlichen Überwachung sind die Bestimmungen der §§ 98 und 105 sinngemäß anzuwenden.

d) Antrag auf Zulassung der Verwendung

§ 119*

(1) Wer Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, oder von Riech- und Schönheitsmitteln zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis beziehen will, hat beim Hauptzollamt die Genehmigung hierzu schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem der Branntwein verwendet werden soll (Name oder Firma und Sitz des Betriebes, Name des verantwortlichen Betriebsleiters),
2. den Verwendungszweck des Branntweins unter genauer Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse,
3. nähere Angaben über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse und über ihre Zusammensetzung, soweit diese An-

gaben für die amtliche Überwachung von Wichtigkeit sind, insbesondere Angaben über den Weingeistgehalt in einhundert Kilogramm der Fertigerzeugnisse,

4. eine Erklärung, ob der Branntwein unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll; im letzteren Falle ist auch der Zusatzstoff anzugeben. Für Heilmittel kommt nur die letztere Angabe in Frage,
5. nähere Angaben, in welchen Räumen des Betriebes der Branntwein gelagert und verarbeitet wird und wo die fertigen Erzeugnisse lagern.

(2) Das Hauptzollamt hat zu prüfen, ob in dem Betrieb alle Einrichtungen getroffen sind, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gewährleisten. Zu diesem Zweck kann es weitere Aufschlüsse verlangen; insbesondere ist es auch berechtigt, Proben der herzustellenden Erzeugnisse in angemessenen Mengen zur Prüfung einzufordern. Die Proben sind vom Antragsteller unentgeltlich zu liefern. § 96 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sollen andere Erzeugnisse als in dem ursprünglichen Antrag angegeben hergestellt werden oder sollen die in dem ursprünglichen Antrag angegebenen Erzeugnisse eine andere Zusammensetzung erhalten oder sind sonstige Veränderungen in der Verarbeitung des Branntweins beabsichtigt, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

§ 120

(1) Über den Antrag (§ 119) wird vom Hauptzollamt ein schriftlicher Bescheid erteilt. Im Falle der Genehmigung ist der Bescheid doppelt auszufertigen.

(2) Aus der einen Ausfertigung der Genehmigung und der einen Ausfertigung des zugehörigen Antrages sowie aus dem sonstigen auf den Betrieb bezugnehmenden Schriftwechsel mit der Zollbehörde ist ein Belegheft zu bilden, das dem Aufsichtsbuch (Muster 20) beizufügen ist.

(3) Die andere Ausfertigung der Genehmigung ist bei der erstmaligen Bestellung von Branntwein der Verwertungsstelle der *Reichsmonopolverwaltung* vorzulegen. Für die Bestellung von kleinen Mengen kann das *Reichsmonopolamt* besondere Anordnungen treffen.

(4) Über die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptzollamt ein Verzeichnis zu führen.

§ 121*

3. Heilmittel

(1) Als Heilmittel, die zum äußerlichen Gebrauch dienen, sind solche anzusehen, die zur Aufbringung auf die Haut bestimmt sind. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Heilmittel vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dient, so entscheidet das *Reichsmonopolamt* im Einvernehmen mit dem *Reichsgesundheitsamt*.

(2)

§ 119 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 11 V v. 26. 6. 1929 RMBL. S. 391, 418

§ 121: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 12 V v. 26. 6. 1929 RMBL. S. 391, 418
§ 121 Abs. 2: Gestrichen durch Art. 7 Nr. 3 V v. 4. 8. 1952 I 589

(3) Heilmittel, die im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein nur in der im Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung hergestellt werden.

§ 122*

4. Riech- und Schönheitsmittel

Als Riech- und Schönheitsmittel sind insbesondere anzusehen:

1. die eigentlichen Riechmittel (Parfümerien),
2. kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle oder der Nägel),
3. Mittel zur Verbesserung der Luft,
4. zur Körperreinigung und Körperpflege bestimmte und geeignete Seifen, soweit zu ihrer Herstellung nicht Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis nach besonderer Bestimmung des *Reichsmonopolamts* verwendet werden darf.

In Zweifelsfällen entscheidet das *Reichsmonopolamt*.

§§ 123 bis 125*

5. ABSCHNITT

Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis

1. Verwertung

§ 126*

(1) Der zum regelmäßigen Verkaufspreis bezogene Branntwein darf zu beliebigen Zwecken verwendet werden, soweit nicht die *Reichsmonopolverwaltung* bei der Abgabe des Branntweins auf Grund des § 87 Abs. 2 des Gesetzes nur die Verwendung zu bestimmten Zwecken zugelassen hat.

(2) Branntwein, der dem Branntweinaufschlag oder dem regelmäßigen Monopolausgleich unterlegen hat, darf zu beliebigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Reinigung von Branntwein, der zum regelmäßigen Verkaufspreis bezogen ist oder der dem Branntweinaufschlag oder dem regelmäßigen Monopolausgleich unterlegen hat, ist nur nach Maßgabe des § 29 des Gesetzes zulässig.

§ 127*

Soweit Branntwein, der von Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzern ausschließlich oder zum Teil aus anderen Stoffen als aus Wein, Steinobst, Beeren oder aus Enzianwurzeln hergestellt worden ist, nicht an die *Reichsmonopolverwaltung* abgeliefert wird (§ 76 Abs. 2 des Gesetzes), darf er nach § 99 des Gesetzes nur in Mengen von nicht mehr als

§ 122: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 13 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418
§ 122 Nr. 4: Hierzu ergangen: Bek. der Bundesmonopolverwaltung über die steuer- und preisbegünstigte Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Seifen u. seifenähnlichen Erzeugnissen, die zur Körperreinigung und Körperpflege bestimmt und geeignet sind v. 17. 7. 1958 BAnz. Nr. 139; „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 69 Abs. 2

§§ 123 bis 126: Gestrichen durch Abschnitt III Nr. 14 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418

§ 126: Bisheriger § 127 jetzt mit neuer seitlicher Überschrift § 126 gem. § 1 Abschn. III Nr. 1 V v. 19. 9. 1933 RMBl. S. 467

§ 127: Eingef. durch § 1 Abschnitt III Nr. 2 V v. 19. 9. 1933 RMBl. S. 467 u. i. d. F. d. Abschnitt II Nr. 2 V v. 22. 8. 1936 RMBl. S. 272

5 Raumlitern im einzelnen Falle unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden; die Beförderung des Branntweins in Mengen von mehr als 5 Raumlitern ist auch dann unzulässig, wenn er für mehrere Verbraucher bestimmt ist. Als Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift können Wirte nur dann angesehen werden, wenn sie sich der zuständigen Zollstelle gegenüber schriftlich verpflichtet haben, keinen Trinkbranntwein an andere außer zum unmittelbaren Genuß in ihrer Gaststätte abzugeben. Solche Wirte müssen sich dem Abfindungsbrenner gegenüber durch eine amtliche Bescheinigung über die eingegangene Verpflichtung als Verbraucher ausweisen; sie dürfen weder den vom Abfindungsbrenner bezogenen noch anderen Trinkbranntwein außer zum unmittelbaren Genuß in ihrer Gaststätte weitergeben. Kleinhändler gelten nicht als Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift.

2. Überwachung des Verkehrs

§ 127 a*

§§ 127 b bis 127 d*

§§ 127 e bis 127 h*

§ 127 i*

3. Trinkbranntwein

§ 128

Die Kennzeichnung des Weingeistgehalts von Trinkbranntwein, der im Inland in den Verkehr gebracht wird (§ 100 Abs. 2 des Gesetzes), hat zum mindesten nach ganzen und halben Raumhundertteilen mit Aufrundung nach oben zu geschehen.

§ 129*

Die auf Grund des § 100 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zugelassenen Ausnahmen von dem Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntwein werden von der *Reichsmonopolverwaltung* im *Deutschen Reichsanzeiger* und im *Reichszollblatt* bekanntgemacht.

§ 130*

(1) Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist, je nachdem er im Inland oder im Ausland fertiggestellt ist, als

„Deutsches Erzeugnis“

oder als

„Ausländisches Erzeugnis“

zu bezeichnen.

(2) Unter Fertigstellung ist die letzte, die Zusammensetzung des Trinkbranntweins beeinflussende Handlung zu verstehen. Die bloße Umfüllung des Branntweins in andere Gefäße gilt nicht als Fertigstellung. Im Ausland erzeugter Trinkbranntwein,

§§ 127 a bis 127 h: Eingef. durch Art. I Nr. 1 V v. 29. 6. 1925 RMBl. S. 358
§§ 127 a bis 127 d: Gestrichen durch Nr. 4 V v. 28. 7. 1943 RMBl. S. 76

§§ 127 e bis 127 h: Gestrichen durch Abschnitt II Nr. 3 V v. 29. 8. 1941 RMBl. S. 235

§ 127 i: Eingef. durch Abschnitt III Nr. 19 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418; gestrichen durch Abschnitt III Nr. 3 V v. 23. 4. 1930 RMBl. S. 304

§ 129: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 20 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418; hierzu siehe: V der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntweinen v. 28. 2. 1958 BAnz. Nr. 48 (auch BZBl. 1958 S. 312)

§ 130 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 2 V v. 7. 9. 1926 RMBl. S. 923

der im Inland einen Zusatz von Wasser lediglich zu dem Zweck erhalten hat, um den Weingeistgehalt — unbeschadet der Vorschrift in § 100 Abs. 3 des Gesetzes — auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, ist als

„Ausländisches Erzeugnis, in Deutschland fertiggestellt“

oder als

„Ausländisches Erzeugnis, in Deutschland auf Trinkstärke herabgesetzt“

zu bezeichnen.

§ 131 *

(1) Die Angaben über den Weingeistgehalt von Trinkbranntwein, der in Behältnissen bis zu einem Liter geliefert wird (§ 100 Abs. 2 des Gesetzes), sowie die Angaben über den Fertigsteller, den Fertigstellungsort und den Sitz der Firma (§ 100 Abs. 4 des Gesetzes) müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich und nicht verwischbar in mindestens drei Millimeter hohen Schriftzeichen auf dem Flaschenschild oder auf einem besonderen bandförmigen Streifen an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche aufgedruckt sein. *Flaschenschilder mit kleineren Schriftzeichen dürfen bis zum 31. März 1923 aufgebraucht werden.*

(2) Die Angabe über die Fertigstellung im Inland oder im Ausland (§ 130) muß in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, die einen Raumgehalt von fünfunddreißig Zentiliter oder mehr haben, mindestens fünf Millimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je zehn Buchstaben eine Fläche von mindestens fünfunddreißig Millimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Raum von mehr als zehn Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhang mit dem Flaschenschild oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen ein Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

(3) Bei Trinkbranntwein, der außerhalb des Betriebs des Herstellers in andere Umschließungen umgefüllt worden ist, sind entweder die für die Firma des Herstellers maßgebenden Bezeichnungen oder die auf den Abfüller bezüglichen Angaben zu vermerken. Auch ist es zulässig, die für beide Firmen maßgebenden Bezeichnungen mit dem Zusatz anzugeben:

„Von auf Flaschen gefüllt“.

4. Branntweinhandel

§ 131 a *

(1) Als Branntwein im Sinne des § 106 Abs. 3 des Gesetzes, der nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden darf, der niedriger

§ 131 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 3 V v. 7. 9. 1926 RMBl. S. 923
§ 131 a: Eingef. durch Abschnitt III Nr. 21 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418

ist als der regelmäßige Verkaufspreis, sind unverarbeiteter Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnisse jeder Art zu verstehen.

(2) Maßgebend ist der regelmäßige Verkaufspreis, der an dem Tage gilt, an dem der Branntwein oder das Trinkbranntweinerzeugnis angeboten, gehandelt oder erworben wird.

§ 131 b *

Der Preis, unter dem Branntwein (§ 131 a) nicht angeboten, gehandelt oder erworben werden darf, wird berechnet aus der im Branntwein enthaltenen Weingeistmenge und dem regelmäßigen Verkaufspreis.

§ 131 c *

Die *Reichsmonopolverwaltung* kann genehmigen, daß in Einzelfällen Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnisse unter dem regelmäßigen Verkaufspreis angeboten, gehandelt oder erworben werden dürfen.

VIERTES BUCH

Ausfuhr von Branntwein

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

1. Ausfuhrpreis und Ausfuhrvergütung

§ 132 *

(1) Branntwein, der in unverarbeitetem Zustand oder nach Verarbeitung zu den in § 135 bezeichneten Erzeugnissen aus dem Monopolgebiet ausgeführt wird, kann von der *Reichsmonopolverwaltung* zu einem ermäßigten Verkaufspreis (Ausfuhrpreis) abgegeben werden.

(2) Den Ausfuhrpreis setzt der *Reichsminister der Finanzen* fest.

(3) Den Ausfuhrpreis für Monopolerzeugnisse bestimmt die *Reichsmonopolverwaltung*.

§ 133 *

(1) Bei der Ausfuhr der in § 135 bezeichneten Branntweinerzeugnisse, zu deren Herstellung Branntwein von der Bundesmonopolverwaltung zu einem höheren Verkaufspreis als dem Ausfuhrpreis bezogen worden ist, wird der Unterschied zwischen dem höheren Verkaufspreis und dem Ausfuhrpreis (Ausfuhrvergütung) erlassen oder erstattet. Für die in § 135 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Erzeugnisse wird der Unterschied zwischen dem regelmäßigen Verkaufspreis und dem Ausfuhrpreis (regelmäßige Aus-

§ 131 b: Eingef. mit 3 Absätzen durch Abschnitt III Nr. 21 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418

§ 131 b Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 31 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 131 b Abs. 2 u. 3: Gestrichen einschl. Absatzbezeichnung (1) durch Art. 3 Nr. 31 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 131 c: Eingef. durch Abschnitt III Nr. 21 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 418

§ 132 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Buchst. A Nr. 4 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334; hierzu ergangen: V über die Festsetzung des Branntweinausfuhrpreises v. 2. 4. 1953 BANz. Nr. 70

§ 133 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 2 V v. 10. 3. 1930 RMBl. S. 63 u. d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a bis c V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 133 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. d V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 133 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 32 Buchst. e V v. 1. 6. 1962 I 379; ZG 613-1

§ 133 Abs. 4 „Hektolitereinnahme“: Siehe Fußnote zu § 84 des Gesetzes

fuhrvergütung), für die in § 135 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Erzeugnisse der Unterschied zwischen dem besonderen ermäßigten Verkaufspreis und dem Ausführpreis (besondere ermäßigte Ausführvergütung) und für die in § 135 Abs. 2 genannten Erzeugnisse der Unterschied zwischen dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein zur unvollständigen Vergällung und dem Ausführpreis (allgemeine ermäßigte Ausführvergütung) erlassen oder erstattet. Soweit zu den in § 135 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Erzeugnissen Branntwein verwendet worden ist, der von der Bundesmonopolverwaltung zum regelmäßigen Verkaufspreis bezogen worden ist, wird der Unterschied zwischen dem regelmäßigen Verkaufspreis und dem Ausführpreis (regelmäßige Ausführvergütung) erlassen oder erstattet.

(2) Die Bundesmonopolverwaltung kann auch bei der Ausfuhr unverarbeiteten Branntweins, der von ihr zu einem höheren als dem Ausführpreis geliefert worden ist, Ausführvergütung gewähren.

(3) Bei der Ausfuhr von Branntwein oder von den in § 135 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnissen aus Branntwein, für den der Branntweinaufschlag oder der regelmäßige Monopolausgleich entrichtet, gestundet oder aufgeschoben worden ist, wird die regelmäßige Ausführvergütung gewährt. Für Branntwein, für den der Monopolausgleich nach § 154 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 11 des Zollgesetzes erlassen wird, und für Branntwein, der in Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 Hektoliter Weingeist, in Abfindungsbrennereien oder von Stoffbesitzern hergestellt worden ist, wird Ausführvergütung nicht gewährt. Das gleiche gilt für Branntwein, der nicht als Trinkbranntwein anzusehen oder zur Herstellung von Genußmitteln der in § 135 Abs. 1 bezeichneten Art nicht verwendbar ist. Das Bundesmonopolamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Bei der Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen, die mit der *Hektolitereinnahme* belastet sind, wird die *Hektolitereinnahme* erlassen und die regelmäßige Ausführvergütung so weit gewährt, als sie die *Hektolitereinnahme* übersteigt (Ausfuhrvergütungsspitze).

§ 134*

(1) Maßgebend für die Berechnung der Ausführvergütung sind der Ausführpreis und die Verkaufspreise, die am Tage der Ausfuhr gelten. Bei der Berechnung der Ausführvergütung für die in § 135 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Erzeugnisse, die im Postverkehr ausgeführt werden, und für die in § 135 Abs. 2 bezeichneten Erzeugnisse sind der Ausführpreis und die Verkaufspreise maßgebend, die am Tage des Abschlusses des Postausgangsbuchs (§ 161) oder des Ausgangsbuchs (§ 166) gelten.

(2) Die Ausführvergütung ist auf gestundetes Branntweinkaufgeld und auf gestundete oder aufgeschobene Branntweinabgaben anzurechnen, und zwar zunächst auf die Beträge, die für den ausgeführten Branntwein geschuldet werden.

§ 134 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 33 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379
§ 134 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 33 Buchst. c V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 135*

2. Erzeugnisse, für die Ausführvergütung gewährt wird

(1) Die Ausführvergütung für Branntweinerzeugnisse wird gewährt bei der Ausfuhr von

1. Trinkbranntwein, weingeisthaltigen Fruchtsäften und weingeisthaltigen Essenzen,
2. weingeisthaltigen Riech- und Schönheitsmitteln,
3. weingeisthaltigen Heilmitteln.

Die Ausführvergütung wird nur gewährt, wenn der in den Erzeugnissen enthaltene Weingeist ausschließlich aus Branntwein stammt, der zu einem höheren als dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis bezogen oder für den der Branntweinaufschlag oder der regelmäßige Monopolausgleich entrichtet, gestundet oder aufgeschoben worden ist. Das Bundesmonopolamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Ausführvergütung wird nach Maßgabe der §§ 165 bis 171 auch gewährt bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis oder aus Branntwein hergestellte Äther verwendet worden sind.

(3) Die Ausführvergütung wird nur Gewerbetreibenden gewährt, welche die Erzeugnisse selbst hergestellt haben oder im Falle des § 133 Abs. 2 den Branntwein selbst von der Bundesmonopolverwaltung bezogen haben. Das Bundesmonopolamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 136*

3. Ausfuhr über Zollgutlager oder Zollaufschublager

(1) Werden Erzeugnisse, für die Vergünstigungen nach § 105 des Gesetzes in Anspruch genommen werden, zum Zwecke der Ausfuhr zu einem Zollgutlager (§ 43 des Zollgesetzes) abgefertigt oder als anderes Freigut im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes in ein Zollaufschublager aufgenommen, so gilt die Einlagerung als Ausfuhr. Die Vergünstigungen werden unter der Bedingung gewährt oder belassen, daß die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung aus dem Monopolgebiet ausgeführt werden.

(2) Für die Überwachung der Erzeugnisse im Zollaufschublager und für das Verfahren bei der Ausfuhr aus dem Zollaufschublager gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(3) § 138 Abs. 4 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen für Branntwein und Branntweinerzeugnisse der in § 135 Abs. 1 bezeichneten Art*

§ 137

1. Ausfuhr durch die *Reichsmonopolverwaltung*

(1) Über Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die die *Reichsmonopolverwaltung* ausführt, werden

§ 135: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 34 V v. 1. 6. 1962 I 379
§ 136: Gestrichen durch Abschnitt III V v. 15. 11. 1927 RMBL. S. 575; mit neuem Wortlaut wiedereingef. durch Art. 3 Nr. 35 V v. 1. 6. 1962 I 379
§ 136 Abs. 1: ZG 613-1
2. Abschnitt Überschrift: I. d. F. d. Nr. 5 V v. 10. 3. 1930 RMBL. S. 63

Branntweinausfuhrscheine nach einem vom *Reichsmonopolamt* näher zu bestimmenden Muster ausgefertigt.

(2) Die weitere amtliche Behandlung der Ausfuhrscheine richtet sich nach den für die Ausfuhrbegleitscheine gegebenen Bestimmungen (§ 139).

2. Ausfuhr durch andere

§ 138*

a) Abgabe von Branntwein zum Ausführpreis

(1) Bei der Abgabe von Branntwein zum Ausführpreis (§ 132) setzt das Bundesmonopolamt die Bedingungen fest, unter denen solcher Branntwein bezogen werden kann. Es kann insbesondere vorschreiben, binnen welcher Frist der Branntwein oder die aus dem Branntwein hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden müssen und in welcher Weise für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausführpreis und dem regelmäßigen Verkaufspreis Sicherheit zu leisten ist. Bei Änderungen des regelmäßigen Verkaufspreises, aus denen sich eine Erhöhung oder Verringerung dieses Unterschiedsbetrags ergibt, kann das Bundesmonopolamt Erhöhung der Sicherheitsleistung fordern oder diese ermäßigen.

(2) Die Einhaltung der Frist für die Ausfuhr des zum Ausführpreis abgegebenen Branntweins oder der aus solchem Branntwein hergestellten Erzeugnisse wird vom Bundesmonopolamt durch geeignete Maßnahmen überwacht.

(3) Soweit innerhalb der vom Bundesmonopolamt bestimmten Frist der Branntwein oder die Branntweinerzeugnisse nicht ausgeführt worden sind, ist der Unterschied zwischen dem Ausführpreis, zu dem der Branntwein bezogen worden ist, und dem am Tage des Ablaufs dieser Frist geltenden regelmäßigen Verkaufspreis nachzuentrichten. Sind aus dem Branntwein nachweisbar Erzeugnisse hergestellt worden, für die im Inland Branntwein zu einem ermäßigten Verkaufspreis bezogen werden durfte, so tritt bei Berechnung des nachzuentrichtenden Betrags an Stelle des am Tage des Ablaufs der Ausfuhrfrist geltenden regelmäßigen Verkaufspreises der dann geltende ermäßigte Verkaufspreis.

(4) Der nach Absatz 3 nachzuentrichtende Betrag ist vom Tage der Entrichtung des Ausführpreises an zu verzinsen. § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) ist entsprechend anzuwenden.

§ 139*

b) Anmeldung zur Ausfuhr

(1) Bei der Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen durch andere als die Bundesmonopolverwaltung ist ein Begleitschein nach vorgeschriebenem Muster zu verwenden.

(2) Soll die Ausfuhr unmittelbar aus dem Bezirk derjenigen Zollstelle stattfinden, bei der die Anmeldung erfolgt ist, so können an Stelle der Begleit-

§ 138 Abs. 1 bis 4: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 36 Buchst. a bis e V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 138 Abs. 4: StSäumG 610-3

§ 139 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 37 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 139 Abs. 2: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 37 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379; gem. Buchst. c bisheriger Abs. 3 jetzt Abs. 2 (neu)

§ 139 Abs. 2 (neu): I. d. F. d. Art. 3 Nr. 37 Buchst. c V v. 1. 6. 1962 I 379

scheine mit entsprechendem Vordruck versehene Anmeldungen verwendet werden; die Oberfinanzdirektion kann diese Erleichterung auch für andere Fälle zulassen.

§ 140

c) Weiteres Verfahren

Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Buches dieser Ordnung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist.

§ 141*

d) Verschuß der Ausfuhrsendungen

Die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen sind unter Verschuß oder unter amtlicher Begleitung zu versenden. Werden Trinkbranntwein oder andere Branntweinerzeugnisse in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Behältnissen zur Abfertigung gestellt oder handelt es sich um Erzeugnisse, bei denen das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittlung nicht anwendbar ist, so hat Raumverschluß oder amtliche Begleitung einzutreten. Das Bundesmonopolamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 142

e) Ausgangsabfertigung

(1) Die Schlußabfertigung beim Ausgangsamt (Ausgangsabfertigung) erstreckt sich auf die Feststellung der Weingeistmenge, bei Trinkbranntwein auch der Raummenge sowie auf die Überwachung des Ausgangs der Sendung über die Grenze.

(2) Die Feststellung der Weingeistmenge und der Raummenge kann unterbleiben, wenn die Sendung seit der vorangegangenen Abfertigung ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat.

(3) Der Ausgang ist auf dem Begleitpapier zu bescheinigen.

§ 143*

f) Behandlung der erledigten Begleitscheine

§ 144*

g) Ausfuhr mit der Post

§ 145*

h) Vergütungsfähige Weingeistmenge

(1) Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist die beim Ausgangsamt ermittelte Weingeistmenge zugrunde zu legen.

(2) Hat eine Feststellung der Weingeistmenge beim Ausgangsamt nicht stattgefunden (§ 142 Abs. 2), so ist für die Berechnung das Ergebnis der vorangegangenen Abfertigung maßgebend. Ist dabei auf Grund des § 160 von einer Ermittlung der Weingeistmenge abgesehen worden oder hat eine Abfertigung nicht stattgefunden (§§ 161, 163 Abs. 4), so ist der Berechnung der Ausfuhrvergütung das Ergebnis der amtlichen Prüfung zugrunde zu legen.

§ 141 Satz 3: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 38 V v. 1. 6. 1962 I 379

§§ 143 u. 144: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 39 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 145 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 40 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 146*

i) Erklärungen des Versenders im Begleitschein

(1) Der Versender hat im Begleitschein zu versichern,

1. daß er den auszuführenden Branntwein oder die auszuführenden Branntweinerzeugnisse selbst hergestellt oder den Branntwein von der Bundesmonopolverwaltung bezogen hat,
2. daß es sich nicht um Branntwein oder Erzeugnisse aus Branntwein handelt, für den nach § 133 Abs. 3 Ausfuhrvergütung nicht gewährt wird,
3. daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausfuhrvergütung nach § 135 Abs. 1 Satz 2 vorliegen,
4. daß in den auszuführenden Erzeugnissen kein Methylalkohol, Äther (Äthyläther) oder ein anderer Stoff enthalten ist, der eine hinreichend zuverlässige Feststellung der Weingeistmenge verhindert.

Falls das Bundesmonopolamt eine Ausnahme nach § 133 Abs. 3, § 135 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen hat, sind Tag und Nummer der Genehmigungsverfügung im Begleitschein anzugeben. Ist der auszuführende Branntwein oder der zur Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendete Branntwein von der Bundesmonopolverwaltung bezogen worden, so ist der Verkaufspreis im Begleitschein zu vermerken. Der Versender hat außerdem die Fälligkeit gestundeter oder aufgeschobener Beträge an Branntweinkaufgeld und Branntweinabgaben anzugeben, auf welche die Ausfuhrvergütung nach § 134 Abs. 2 zunächst anzurechnen ist.

(2) Der Versender hat die zur Nachprüfung seiner Angaben erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen. Wird festgestellt, daß die Erklärungen nach Absatz 1 unrichtig sind oder daß der Inhalt der Behältnisse um mehr als drei Hundertteile oder der Weingeistgehalt um mehr als zwei Gewichtshundertteile oder zweieinhalb Raumhundertteile hinter den Angaben in der Anmeldung zurückbleibt, und hat der Versender die unzutreffenden Angaben zu vertreten, so kann das Bundesmonopolamt das Erzeugnis von der Ausfuhrvergütung ausschließen.

§ 147*

k) Ausfuhr über Ausfuhrlager

Das Hauptzollamt kann die Bearbeitung oder Verarbeitung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen zum Zwecke der Ausfuhr in zollsicher abgeschlossenen Räumen genehmigen (Ausfuhrlager). § 136 Abs. 1 und § 138 Abs. 4 gelten sinngemäß.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Branntweinerzeugnisse

§ 148*

a) Trinkbranntwein, weingeisthaltige Fruchtsäfte und weingeisthaltige Essenzen

(1) Die Abfertigung von Trinkbranntwein, weingeisthaltigen Fruchtsäften und weingeisthaltigen

§ 146: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 41 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 147: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 42 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 148: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 43 V v. 1. 6. 1962 I 379

Essenzen, für die Vergünstigungen nach § 105 des Gesetzes beansprucht werden, ist zu versagen,

1. wenn die auf Grund einer Probe zu prüfende Menge bei Trinkbranntwein weniger als 20, bei weingeisthaltigen Fruchtsäften weniger als 100 und bei weingeisthaltigen Essenzen weniger als 10 Liter beträgt;
2. wenn der Raumgehalt von Flaschen, Krügen und dergleichen, die in einer gemeinsamen äußeren Umschließung vorgeführt werden, um mehr als ein Zehntel des Raumgehalts des kleinsten Behältnisses abweicht.

(2) Das Hauptzollamt kann die Mindestmenge nach Absatz 1 bei Trinkbranntwein auf fünf Liter und bei weingeisthaltigen Essenzen auf ein Liter herabsetzen.

§ 149*

(1) Werden die in § 135 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Erzeugnisse im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen ausgeführt, so sind sie dem Versender nach der Abfertigung zur Einlieferung beim Postamt zu überlassen, nachdem die Zollstelle die Packstücke und die Paketkarten mit Zetteln nach vorgeschriebenem Muster beklebt hat. Auf den Zetteln ist die Nummer des Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuchs anzugeben. Das Postamt bescheinigt durch Abdruck des Tagesstempels und durch die Unterschrift des Schalterbeamten im Abfertigungspapier, daß die darin aufgeführten Packstücke mit unverletztem zollamtlichem Verschuß und mit den vorgeschriebenen Klebezetteln durch die Post zur Ausfuhr übernommen worden sind. Ergeben sich Anstände, so hat das Postamt die Übernahme der gesamten Sendung abzulehnen und die Ablehnung unter Angabe der Gründe im Abfertigungspapier zu bescheinigen. Der Versender hat das Abfertigungspapier mit der Bescheinigung des Postamts binnen drei Tagen nach der zollamtlichen Abfertigung der Zollstelle vorzulegen.

(2) Mit dem Nachweis der Einlieferung beim Postamt gilt die Ausfuhr als bewirkt, es sei denn, die Sendung wird nicht ausgeführt.

(3) Wird eine mit Klebezetteln gekennzeichnete Sendung nicht ausgeführt oder geht sie in das Monopolgebiet zurück, so hat die Post sie der für den Empfänger zuständigen Zollstelle zu stellen.

§§ 150 bis 153*

c) Riech- und Schönheitsmittel

§ 154*

(1) Wer für auszuführende weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel die Gewährung des Ausfuhrpreises oder der Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen will, hat die Genehmigung hierzu beim Haupt-

Seitliche Überschrift vor § 149 „b) Ester“: Weggefallen auf Grund NF. des § 149 sowie Streichung der §§ 150 bis 153 durch Art. 3 Nrn. 44 u. 45 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 149: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 44 V v. 1. 6. 1962 I 379

§§ 150 bis 153: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 45 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 154 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Abschnitt II Nr. 2 V v. 23. 4. 1928 RMBl. S. 269

zollamt schriftlich nachzusuchen und dabei eine Erklärung in doppelter Ausfertigung über folgende Punkte abzugeben:

- a) zu welchen Verkaufspreisen bezogener Branntwein zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet werden soll;
- b) welche einzelnen Arten von Erzeugnissen ausgeführt werden sollen;
- c) welche Weingeiststärke (§ 158 Abs. 1) und erforderlichenfalls welchen Weingeistgehalt (§ 158 Abs. 2) diese Erzeugnisse besitzen;
- d) in welchen Behältnissen die Ausfuhr der einzelnen Erzeugnisse erfolgt und welche Gewichts- oder Raummenge des Erzeugnisses die zur Anwendung kommenden Behältnisse enthalten;
- e) wie die Vorratsgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Erzeugnisse entnommen werden;
- f) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Erzeugnisse versandfertig gemacht werden (§ 161);
- g) ob die nicht mit der Post ausgehenden Erzeugnisse bei der Zollstelle oder in der Gewerbeanstalt abgefertigt werden sollen.

(2) Der Gesuchsteller muß in einer Verhandlung sich verpflichten, bei der Herstellung der in Absatz 1 bezeichneten Waren keinen zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abgelassenen Branntwein und keinen Methylalkohol, Äther (Äthyläther) oder einen anderen Stoff, der eine hinreichend zuverlässige Feststellung der Weingeistmenge verhindert, zu verwenden.

(3) Die Entscheidung trifft das Hauptzollamt.

(4) Die in Absatz 1 unter d vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogramm oder Litern zu machen und können für eine Anzahl bis höchstens zwölf Behältnisse derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

(5) Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis g beziehen, Änderungen beabsichtigt, so sind sie spätestens vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung beim Hauptzollamt anzumelden.

(6) Aus der Betriebserklärung Absatz 1 unter a bis g, der in Absatz 2 genannten Verhandlung und dem sonstigen auf den Betrieb bezugnehmenden Schriftwechsel mit der Zollbehörde ist ein Belegheft zu bilden und nach Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten im Betrieb aufzubewahren.

§ 155

Von jeder Art der bei der Ausfuhr zur Verwendung gelangenden Behältnisse ist der Zollstelle ein leeres Stück zu übergeben, an dem die Höhe der regelmäßigen Befüllung ersichtlich gemacht ist. Die übergebenen Behältnisse sind amtlich zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Werden sie in den Geschäfts- oder Betriebsräumen des Gewerbetreibenden aufbewahrt, so hat dieser hierfür einen Behälter zur Verfügung zu stellen, der unter amtlichen Verschuß zu nehmen ist.

§ 156

(1) Die Anmeldung der Erzeugnisse im Begleitschein kann unterbleiben, wenn diesem eine Abschrift der Rechnung oder ein Buchauszug beigelegt wird, die die erforderlichen Angaben enthalten. Die Abschriften und Auszüge sind mit dem Begleitschein zu verbinden und ihm anzustempeln.

(2) Die Abfertigung ist zu versagen, wenn die mit einer Anmeldung vorgeführten Erzeugnisse zusammen weniger als ein Liter Weingeist enthalten.

§ 157

Weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel, deren Ausfuhr nachgewiesen werden soll, dürfen mit anderen Riech- und Schönheitsmitteln sowie mit Seifen und dergleichen zusammengepackt werden. Die beigelegten Waren sind im Begleitschein nach Art und Menge aufzuführen, und zwar getrennt von denjenigen, deren Ausfuhr nachgewiesen werden soll.

§ 158

(1) Die Weingeiststärke der Riech- und Schönheitsmittel wird in der Regel nach dem gewöhnlichen Verfahren der Stärkeermittlung festgestellt.

(2) Enthalten diese Erzeugnisse jedoch Stoffe, die die Anzeige der Weingeistspindel beeinträchtigen, so ist außerdem der Weingeistgehalt der Erzeugnisse durch Benutzung einer Brennvorrichtung zu ermitteln oder durch einen Chemiker festzustellen.

§ 159

(1) Bei der Abfertigung sind zur Feststellung der Weingeistmenge von allen oder einigen Sorten der vorgeführten Riech- und Schönheitsmittel einzelne Stücke zu entnehmen. Hierauf ist die Menge der in ihnen enthaltenen Flüssigkeit durch Vergleichung mit den amtlich aufbewahrten Behältnissen oder durch Verwiegung oder Vermessung zu ermitteln und die Weingeiststärke (§ 158 Abs. 1) und erforderlichenfalls der Weingeistgehalt (§ 158 Abs. 2) bei sämtlichen oder einigen entnommenen Stücken festzustellen. Zum Ersatz der bei der Abfertigung geöffneten Behältnisse dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

(2) Die Weingeiststärke kann auch erst nach Abgang der Sendung ermittelt werden, sofern die Erzeugnisse im übrigen abgefertigt sind; in diesem Falle ist der Abfertigungsbefund nachträglich zu vervollständigen.

(3) Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse dieser Art kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandbehältnisse vorgenommen werden. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandbehältnisse und das Einpacken amtlich zu überwachen. Das Einpacken kann auch überwacht werden, um die Zahl und Art der Behältnisse und äußeren Umschließungen festzustellen.

§ 160

Es ist zulässig, den Begleitschein ohne Feststellung der Weingeistmenge auf Grund der Angaben des Versenders auszufertigen. In diesem

Falle ist nachträglich die Anmeldung mit der Rechnung zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Inhalt der versandten Behältnisse durch Vergleichung der amtlich aufbewahrten und der im Bestand befindlichen Behältnisse gleicher Art probeweise festzustellen sowie die Angaben der Anmeldung durch Untersuchung des Inhalts der Vorratsgefäße, aus denen die versandte Ware entnommen ist, zu prüfen. Umfang und Ergebnis der Ermittlungen sind im Begleitschein zu vermerken.

§ 161 *

(1) Werden die in § 135 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Erzeugnisse im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen ausgeführt, so wird von der zollamtlichen Abfertigung und der Ausfertigung von Begleitscheinen abgesehen. Die einzelne Sendung darf weniger als ein Liter Weingeist enthalten.

(2) Der Versender hat die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster einzutragen, bevor sie aus den nach § 154 Abs. 1 unter f angemeldeten Räumen entfernt wird. Die Eintragung gilt als Ausfuhranmeldung. Der Versender hat die Packstücke und Paketkarten mit Zetteln nach vorgeschriebenem Muster zu bekleben, auf denen die Nummer des Postausgangsbuchs einzutragen ist.

(3) § 149 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Aufsichtsbeamten haben die Eintragungen im Postausgangsbuch fortlaufend zu prüfen und hierbei festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung oder Belassung der Vergünstigungen nach § 105 des Gesetzes vorliegen. Der Versender hat die dazu erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen. Die Aufsichtsbeamten können die zur Ausfuhr fertiggestellten Sendungen von der Absendung zurückhalten und die Menge und Weingeiststärke der darin enthaltenen Erzeugnisse ermitteln.

(5) Der Versender hat das Postausgangsbuch am letzten Werktag des Vierteljahres abzuschließen und unter der letzten Eintragung die in § 146 vorgesehenen Erklärungen abzugeben. Außerdem hat er zu versichern, daß die Packstücke und Paketkarten mit den in Absatz 2 vorgeschriebenen Zetteln beklebt worden sind. Nach Abschluß der amtlichen Prüfungen ist das Postausgangsbuch binnen fünf Tagen der Zollstelle einzureichen.

(6) Wird die in Absatz 4 vorgesehene Prüfung nicht innerhalb des folgenden Vierteljahres abgeschlossen, so können die nicht erledigten Posten in das Postausgangsbuch für das dann folgende Vierteljahr übertragen werden. Das Postausgangsbuch ist dann binnen fünf Tagen nach der amtlich bescheinigten Übertragung der Zollstelle einzureichen.

§ 162 *

(1) Ergibt die Prüfung nach §§ 158 bis 161, daß der Inhalt der Behältnisse um mehr als 15 Hundertteile oder die Weingeiststärke oder der Weingeistgehalt um mehr als vier Gewichthundertteile oder

§ 161: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 46 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 162 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 47 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

fünf Raumbunderteile hinter den Angaben in der Anmeldung zurückbleibt, und hat der Versender die unzutreffenden Angaben zu vertreten, so kann das Bundesmonopolamt das Erzeugnis von der Ausfuhrvergütung ausschließen.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn festgestellt wird, daß zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abgelassener Branntwein oder Methylalkohol, Äther (Äthyläther) oder ein anderer Stoff, der eine hinreichend zuverlässige Feststellung der Weingeistmenge verhindert, verwendet oder daß eine in das Post-Ausgangsbuch eingetragene Sendung bei der Post nicht oder in einer geringeren als der eingetragenen Menge eingeliefert oder daß ein Packstück oder eine Paketkarte nicht in der in § 161 Abs. 2 vorgesehenen Weise beklebt ist.

§ 163 *

d) Heilmittel

(1) Für die Herstellung von weingeisthaltigen Heilmitteln kann auf Antrag Branntwein zum Ausfuhrpreis geliefert oder Ausfuhrvergütung gewährt werden.

(2) Die Abfertigung dieser Erzeugnisse ist zu versagen:

- a) wenn die auf Grund einer Probe zu prüfende Menge weniger als zehn Liter beträgt;
- b) wenn der Raumgehalt von Flaschen, Krügen u. dgl., die in einer gemeinsamen äußeren Umschließung vorgeführt werden, um mehr als ein Zehntel des Raumgehalts des kleinsten Behältnisses abweicht.

(3) Das Hauptzollamt kann die auf einmal zur Untersuchung zu stellende Mindestmenge auf ein Liter herabsetzen. Die diese Herabsetzung anordnende Verfügung ist im Abfertigungspapier zu vermerken.

(4) Im übrigen finden die §§ 154 bis 162 entsprechende Anwendung.

§ 164 *

4. Freigabe der geleisteten Sicherheit und Anweisung der Vergütung

Die Zollstellen haben über die von ihnen zur Ausfuhr abgefertigten Branntweine und Branntweinerzeugnisse auf Grund der Begleitpapiere wöchentlich Nachweisungen nach einem vom Bundesmonopolamt näher zu bestimmenden Muster aufzustellen und mit den zugehörigen Unterlagen der Rechnungsstelle dieses Amtes einzusenden. Im Postverkehr ausgeführte Riech- und Schönheitsmittel und Heilmittel sind nach Eingang der Postausgangsbücher in die Nachweisungen aufzunehmen. Die Rechnungsstelle hat die Nachweisungen zu prüfen und die geleistete Sicherheit (§ 138 Abs. 1) freizugeben oder die Ausfuhrvergütung zur Zahlung anzuweisen.

§ 163 seitliche Überschrift u. Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 48 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 163 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 6 V v. 28. 6. 1924 RMBI. S. 226

§ 163 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Abschnitt II Nr. 3 V v. 23. 4. 1928 RMBI. S. 269

§ 164: I. d. F. d. Nr. I RdErl. d. RdF v. 12. 9. 1923 RZBl. S. 226 u. d. Art. 3 Nr. 49 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

3. ABSCHNITT *

Besondere Bestimmungen für Erzeugnisse der
in § 135 Abs. 2 bezeichneten Art

§ 165 *

(1) Wer für auszuführende Erzeugnisse der in § 135 Abs. 2 bezeichneten Art die Gewährung der Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen will, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptzollamt schriftlich nachzusuchen. Dem Gesuch ist eine Erklärung in dreifacher Ausfertigung beizufügen, in der die Erzeugnisse, welche mit dem Anspruch auf Ausfuhrvergütung ausgeführt werden sollen, aufgeführt und nähere Angaben über die Art und Weise ihrer Herstellung sowie über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Überwachung Bedeutung haben, enthalten sind (Betriebsklärung). In der Erklärung ist insbesondere anzugeben, welche Mengen an Branntwein und sonstigen Lösungsmitteln verwendet werden sollen und ob und inwieweit eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfindet.

(2) Den Antrag nebst einem Stück der Betriebsklärung hat das Hauptzollamt mit seiner Stellungnahme dem *Reichsmonopolamt* vorzulegen.

(3) Das *Reichsmonopolamt* entscheidet in stets widerruflicher Weise über den Antrag und setzt gleichzeitig die vergütungsfähige Weingeistmenge für die Einheitsmenge fest. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen des *Reichsmonopolamts* weitere für die Feststellung der vergütungsfähigen Weingeistmenge erforderliche Unterlagen (Betriebsbücher, Verkaufsbücher oder dergleichen), auch ausreichende Proben zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

(4) Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter Absatz 1 beziehen, Änderungen beabsichtigt, so sind sie spätestens 2 Wochen vor ihrer Ausführung schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Hauptzollamt anzumelden und von diesem dem *Reichsmonopolamt* weiterzugeben.

(5) Aus der Betriebsklärung (Absatz 1) und dem sonstigen auf den Betrieb bezugnehmenden Schriftwechsel mit der Zollbehörde und dem *Reichsmonopolamt* ist ein Belegheft zu bilden und im Betrieb aufzubewahren.

§ 166 *

(1) Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse sind, bevor die einzelnen Sendungen im Herstellungsbetrieb aus den Räumen entfernt werden, in denen sie versandfertig gemacht worden sind, in ein Ausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster einzutragen. Die Eintragung gilt als Ausfuhranmeldung.

(2) Bei der Ausfuhr im Postverkehr sind § 149 Abs. 3 und § 161 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

„3. Abschnitt“ mit Überschrift u. den §§ 165 bis 172: Angef. durch Nr. 6 V v. 10. 3. 1930 RMBl. S. 63

§ 166: Siehe Fußnote zum „3. Abschnitt“ (Viertes Buch)

§ 166 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 50 Buchst. a u. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 167 *

§ 168 *

(1) Der Anspruch auf Ausfuhrvergütung ist nur gegeben, wenn der Betriebsinhaber seine Buchführung so einrichtet, daß dadurch die Ausfuhr der Erzeugnisse nachgewiesen werden kann.

(2) Zu diesem Zweck muß die Buchführung folgende Angaben enthalten:

1. Angabe der Erzeugnisse nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung und in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Ausgangsbuch (§ 166),
2. Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Erwerbers,
3. Tag der Versendung,
4. einen Hinweis auf die Unterlagen für die erfolgte Ausfuhr.

(3)

§ 169 *

(1) Für die Führung und Prüfung des Ausgangsbuchs ist § 161 Abs. 4 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Versender unter der letzten Eintragung zu erklären hat, daß er die im Ausgangsbuch nachgewiesenen Erzeugnisse selbst hergestellt und zu ihrer Herstellung nur von der Bundesmonopolverwaltung bezogenen Branntwein oder aus Branntwein hergestellte Äther verwendet hat.

(2) Wird festgestellt, daß die Erklärung nach Absatz 1 unrichtig ist oder daß die Menge eines Erzeugnisses im Ausgangsbuch unrichtig eingetragen ist, und hat der Versender die unzutreffenden Angaben zu vertreten, so kann das Bundesmonopolamt das Erzeugnis von der Ausfuhrvergütung ausschließen.

§ 170 *

Die Ausfuhrvergütung wird nur dann gewährt, wenn für die nach dem Ausgangsbuch in einem Vierteljahr als ausgeführt nachgewiesenen Erzeugnisse sich ein Vergütungsbetrag von mindestens 75 Deutsche Mark ergibt.

§ 171 *

Der Betriebsinhaber hat sich für den Fall der Nichteinhaltung der ihm auferlegten Bedingungen unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung zur Zahlung eines vom *Reichsmonopolamt* festzusetzenden Sicherungsgeldes zu verpflichten.

§ 172 *

§§ 167 bis 172: Siehe Fußnote zum „3. Abschnitt“ (Viertes Buch)

§ 167: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 51 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 168 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 52 Buchst. a V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 168 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 5 Buchst. a u. b V v. 19. 9. 1933 RMBl. S. 467 u. d. Art. 3 Nr. 52 Buchst. b V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 168 Abs. 3: Angef. durch § 1 Abschnitt III Nr. 5 Buchst. c V v. 19. 9. 1933 RMBl. S. 467; gestrichen durch Art. 3 Nr. 52 Buchst. c V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 169: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 53 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 170: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 5 V v. 29. 9. 1934 RMBl. S. 659

§ 172: Gestrichen durch Art. 3 Nr. 54 V v. 1. 6. 1962 I 379

Anlage 2a
der Grundbestimmungen zum
BrantwMonG v. 8. 4. 1922

Brantweinersatzsteuerordnung* (ErsstO)

Vom 23. April 1930

Reichsministerialbl. 1930 S. 304

Als Anlage 2a zu den Grundbestimmungen zum BrantwMonG v. 12. 9. 1922 Zentralbl. S. 707 ff. erlassen auf Grund des § 76 GB durch Abschnitt IV der am 2. 5. 1930 verkündeten V v. 23. 4. 1930 RMBL. S. 304

§ 1*

1. Geltungsbereich

Die Vorschriften der §§ 159 a bis 159 f des Gesetzes gelten in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiet des Deutschen Reichs und in den badischen Zollausschüssen.

§ 2

2. Brantweinersatzstoffe

Weingeisthaltige Stoffe, deren Übergang in einen Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieb der Brantweinersatzsteuer unterliegt (Brantweinersatzstoffe), sind neben den im Gesetz genannten Stoffen insbesondere weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, Bier und bierähnliche Getränke, vergorene Zuckerlösungen und weingeisthaltige Fruchtauszüge, die nicht Brantwein im Sinne des Gesetzes sind.

§ 3

3. Begriff des Trinkbranntwein-Herstellungsbetriebs

(1) Als Trinkbranntwein-Herstellungsbetriebe gelten solche Betriebe, in denen Trinkbranntweinerzeugnisse (Halb- oder Fertigerzeugnisse) gewerbsmäßig hergestellt werden. Betriebsräume sind neben denjenigen Räumen, die unmittelbar der Trink-

Überschrift:

a) Bezüglich der Behördenbezeichnungen und der in der Brantweinersatzsteuerordnung erwähnten Muster siehe Nrn. 2 u. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2 sowie Fußnote b zur Überschrift des Gesetzes S. 4

b) Brantweinersatzsteuerordnung (ErsstO) als Anlage 2a der Grundbestimmungen zum BrantwMonG v. 8. 4. 1922 eingef. durch Abschnitt IV v. 23. 4. 1930 RMBL. S. 304; die Brantweinersatzsteuer wird auf Grund folgenden Erlasses des RdF bis auf weiteres nicht mehr erhoben:

Vorübergehende Nichterhebung der Brantweinersatzsteuer

Ich bestimme § 17 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß, daß die Brantweinersatzsteuer (§ 159 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol) ab 15. Januar 1942 bis auf weiteres nicht erhoben wird.

Die Betriebsinhaber haben die für das Betriebsjahr 1941/42 geführten Anschreibebücher (Muster 1, ErsstO § 7) am Schluß der Geschäftsstunden des 14. Januar 1942 mit Zeitangabe entsprechend Ziffer 7 der Anleitung zum Anschreibebuch abzuschließen und spätestens am 15. Februar 1942 den zuständigen Zollstellen einzusenden.

Die Hauptzollämter prüfen die Brantweinersatzsteuer-Anmeldungsbücher (Muster 3) auf Grund der eingegangenen Anschreibebücher und schließen sie ab.

Für Brantweinersatzstoffe, für die eine Steuerschuld bis 14. Januar 1942 entstanden ist, wird die Brantweinersatzsteuer wie bisher festgesetzt und erhoben.

Die Steueraufsicht entfällt bis auf weiteres.

RdF vom 7. Januar 1942 — V 7000 — 202 II — RZBl. S. 10 —

§ 1: I. d. F. d. Abschnitt IV v. 9. 12. 1940 RMBL. S. 530; Kursivdruck, da die Brantweinersatzsteuer auf Grund des in vorstehender Fußnote zur Überschrift unter b zitierten Erlasses des RdF v. 1. 7. 1942 vom 15. 1. 1942 ab bis auf weiteres nicht mehr erhoben wird. Der Kursivdruck des § 1 gilt symbolisch für die Brantweinersatzsteuerordnung im ganzen, da sie nach dem Stande vom 31. 12. 1963 nicht mehr angewendete Vorschriften enthält. Der Abdruck der ErsstO in der Sammlung des Bundesrechts erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit des Sachgebiets „Branntweinmonopol“, wobei davon abgesehen ist, sämtliche §§ in Kursivdruck wiederzugeben

branntweinherstellung dienen, die Räume und Lagerstätten, die der Aufbewahrung und Lagerung der zur Trinkbranntweinherstellung bestimmten weingeisthaltigen Stoffe und der aus ihnen hergestellten Trinkbranntweinerzeugnisse dienen.

(2) Brennereibetriebe gelten nicht als Trinkbranntwein-Herstellungsbetriebe.

§ 4*

4. Gemischte Betriebe

(1) Wenn in einem Betrieb neben der Herstellung von Trinkbranntweinerzeugnissen Brantwein hergestellt oder weingeisthaltige Stoffe einschließlich Brantwein gelagert, gehandelt oder zu anderen als Trinkbranntweinerzeugnissen verarbeitet werden, so muß zur Vermeidung der in Absatz 2 bezeichneten Folge der auf die Trinkbranntweinherstellung gerichtete Betriebsteil von den übrigen Betriebsteilen räumlich getrennt sein. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn

1. die der Trinkbranntweinherstellung dienenden Betriebs- und Lagerräume von den sonstigen Betriebs- und Lagerräumen getrennt sind oder
2. innerhalb des gemeinschaftlich benutzten Raumes für die Zwecke der Trinkbranntweinherstellung gesonderte Betriebs- und Lagerstätten vorhanden und auf den Lagergefäßen Art und Menge ihres Inhalts sowie die Zugehörigkeit zum Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieb angegeben sind oder
3. der Betriebsinhaber der Zollstelle schriftlich erklärt, daß er weingeisthaltige Stoffe mit Ausnahme von Brantwein zur Herstellung von Trinkbranntweinerzeugnissen nicht verwendet und daß er kaufmännische Bücher nach dem Handelsgesetzbuch und erforderlichenfalls die durch das Weingesetz vorgeschriebenen Bücher führt.

(2) Betriebe der in Absatz 1 bezeichneten Art, die den für die räumliche Trennung der einzelnen Betriebsteile vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügen oder deren Inhaber die gemäß Absatz 1 Nr. 3 abgegebene Erklärung nicht einhalten, gelten hinsichtlich der gesamten Betriebs- und Lagerräume als Trinkbranntwein-Herstellungsbetriebe im Sinne des § 159 a des Gesetzes.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3: WeinG 2125-5

§ 5

5. Betriebserklärung

(1) Wer Branntweinersatzstoffe in seinen Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieb verbringen oder in diesem gewinnen will, hat der Zollstelle unabhängig von der in § 127 a VwO vorgeschriebenen Betriebsanmeldung spätestens 14 Tage vor dem ersten Übergang der Ersatzstoffe in den Betrieb eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung zu übergeben, in der die Ersatzstoffe und die Erzeugnisse, zu deren Herstellung sie verwendet werden sollen, nach Art und ungefähre Weingeiststärke zu bezeichnen sind. In der Erklärung sind ferner die zur Verarbeitung der Ersatzstoffe beabsichtigten Betriebshandlungen darzulegen und die Räume für die Verarbeitung und Aufbewahrung der Ersatzstoffe und für die Lagerung der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse anzugeben.

(2) Soll von der Betriebserklärung abgewichen werden, so ist der Zollstelle vorher Anzeige in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

(3) Auf die Prüfung und Aufbewahrung der Betriebserklärung sind die Bestimmungen des § 127 a Abs. 3 und 4 VwO entsprechend anzuwenden.

§ 6

6. Lagerung und Verarbeitung

Auf die Lagerung und Verarbeitung der Branntweinersatzstoffe und auf die Lagerung der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse finden die Bestimmungen des § 127 c VwO entsprechende Anwendung.

§ 7*

7. Buchführung

(1) Der Betriebsinhaber hat ein Anschreibebuch nach Muster 1 unter Beachtung der zu diesem gegebenen Gebrauchsanleitung zu führen, in dem Branntwein und Branntweinersatzstoffe in Zugang und Abgang nachzuweisen sind. Ist mit dem Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieb ein Branntweineigenlager verbunden, in dem mit Genehmigung des Hauptzollamts Branntweinersatzstoffe verarbeitet werden (§ 58 Abs. 2 VwO), so gilt dieses hinsichtlich der Buchführung als ein Teil des Trinkbranntwein-Herstellungsbetriebs. Die Verpflichtung zur Führung besonderer Lageranschreibungen (§ 58 Abs. 2 VwO) bleibt hierdurch unberührt.

(2) Die von der Buchführung erfaßten Stoffe (vgl. Nummer 2 der Gebrauchsanleitung zu Muster 1) sind im Anschreibebuch am gleichen Tage in Zugang zu stellen, an dem sie in den Herstellungsbetrieb übergegangen sind. Sie sind vor Schluß des Tages in Abgang zu stellen, an dem sie,

- a) soweit es sich um Trinkbranntweinerzeugnisse handelt, in verschlossene Kleinverkaufbehältnisse mit einem Raumgehalt bis zu einem Liter abgefüllt worden sind,
- b) soweit die Bestimmung unter a nicht Platz greift, aus dem Betrieb entfernt worden sind.

§ 7 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 1 V v. 29. 8. 1941 RMBl. S. 235

§ 8

8. Steueranmeldung

(1) Der Betriebsinhaber hat die im Laufe eines Tages in den Betrieb übergegangenen Branntweinersatzstoffe spätestens am folgenden Werktag der Zollstelle mit einer Anmeldung nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung zur Versteuerung anzumelden.

(2) Kann der Betriebsinhaber die wahre Stärke und die Weingeistmenge der zu versteuernden Branntweinersatzstoffe nicht angeben, so hat er die amtliche Feststellung der Weingeistmenge in der dafür vorgesehenen Spalte der Steueranmeldung zu beantragen.

§ 9

9. Steueranmeldungsbuch

(1) Die Zollstelle hat die Steueranmeldung in das nach Muster 3 zu führende Branntweinersatzsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen, in dem jeder Trinkbranntweinhersteller ein besonderes Konto erhält. Sie hat eine probeweise Nachprüfung der abgegebenen Steueranmeldungen durch die Aufsichtsbeamten herbeizuführen.

(2) Ist die amtliche Feststellung der Weingeistmenge durch den Betriebsinhaber beantragt worden (§ 8 Abs. 2), so ist die Anmeldung dem Aufsichtsbeamten zuzuleiten, der das Weitere wegen der Probenentnahme und der Ermittlung des Weingeistgehalts veranlaßt. Die Untersuchung der Probe ist möglichst zu beschleunigen. Das Ergebnis der Untersuchung und die errechnete Weingeistmenge ist auf beiden Ausfertigungen der Steueranmeldung zu vermerken.

§ 10

10. Steuererhebung

(1) Die Zollstelle setzt auf Grund der Steueranmeldung die Branntweinersatzsteuer fest.

(2) Den Steuerbetrag teilt sie dem Steuerschuldner unter Verwendung der Doppelschrift der Steueranmeldung mit der Aufforderung zur Zahlung bis zu dem in § 159 d Abs. 1 des Gesetzes genannten Fälligkeitstage mit. Die Doppelschrift der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner als Beleg zum Anschreibebuch (§ 7) zu nehmen.

§ 11*

11. Steuer-Einnahmebuch

§ 12*

12. Bestandsaufnahme

(1) Die Bestände an Branntweinersatzstoffen, unverarbeitungem Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnissen, soweit letztere sich nicht in verschlossenen Kleinverkaufbehältnissen mit einem Raumgehalt bis zu einem Liter befinden, sind jährlich mindestens einmal amtlich festzustellen und mit dem abzuschließenden Anschreibebuch zu vergleichen. Ist mit dem Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieb ein Branntweineigenlager verbunden, in dem mit

§ 11: Gestrichen durch Abschnitt IV Nr. 1 V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 1 V v. 13. 10. 1939 RMBl. S. 1462

Genehmigung des Hauptzollamts Branntweinersatzstoffe verarbeitet werden (§ 58 Abs. 2 VwO), so sind die in diesem vorhandenen Bestände an den in Satz 1 genannten Waren gleichzeitig festzustellen. Die Bestände können probeweise ermittelt werden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme kann im Benehmen mit dem Betriebsinhaber festgesetzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß der Betriebsinhaber eine Bestandsanmeldung abzugeben hat; darin ist jedes Behältnis mit Zeichen und Nummer und mit der Litermenge des darin befindlichen Weingeistes einzeln aufzuführen.

(3) Über die Ausführung und das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von den Aufnahmebeamten und dem zugezogenen Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. In Verdachtsfällen sind von den in Betracht kommenden Erzeugnissen Proben zu entnehmen und ist deren Untersuchung herbeizuführen. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, kann die Verhandlung auch auf der Bestandsanmeldung (Absatz 2) oder im Anschreibebuch aufgenommen werden. Die Aufnahmebeamten haben in der Bestandsaufnahmeverhandlung den ermittelten Bestand sowie die Fehl- oder Mehrmenge an Weingeist ersichtlich zu machen und nach Anhörung des Betriebsinhabers sich über die Ursache der Fehl- oder Mehrmenge zu äußern. Ergeben sich Unstimmigkeiten, so ist die Verhandlung dem Hauptzollamt zur Entscheidung vorzulegen. Von der Versteuerung einer geringen Mehrmenge an Weingeist aus Branntweinersatzstoffen ist abzusehen, sofern nicht Anhaltspunkte für eine Hinterziehung vorliegen. Im übrigen ist für Mehrmengen mit alsbald zu erlassendem Steuerbescheid die Branntweinersatzsteuer anzufordern (§ 159 f des Gesetzes). Das Anschreibebuch, dem die Bestandsaufnahmeverhandlung als Beleg beizufügen ist, ist nach der Bestandsaufnahme nötigenfalls durch Anschreibung der Mehrmenge oder Abschreibung der Fehlmenge zu berichtigen.

§ 13*

13. Steuererlaß und Erstattung

(1) Soll die Branntweinersatzsteuer gemäß § 159 e des Gesetzes erlassen oder erstattet werden, so hat

§ 13 Abs. 3 Sätze 3 u. 4: AO 610-1; § 132 AO a. F. = § 155 AO 610-1 Dieser § gestrichen durch § 21 Nr. 1 StAnpG 610-2, da Materie neu geregelt durch § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes (Wegfall der Verzinsung bei Erstattung oder Vergütung zuviel entrichteter Steuerbeträge); § 127 Abs. 2 Satz 2 AO a. F. = § 150 Abs. 2 Satz 2 AO 610-1

§ 13 Abs. 4 letzter Satz: Amtskassenordnung der Reichsfinanzverwaltung (AKO) v. 12. 3. 1928 (RFBl. S. 33 ff.) i. d. F. v. 17. 2. 1938 RFBl. S. 51, 57 ff.

der Betriebsinhaber spätestens am nächsten Werktag nach Entfernung der Branntweinersatzstoffe aus dem Betrieb einen Antrag nach Muster 5 der Zollstelle einzusenden.

(2) Die Zollstelle übergibt den Antrag dem Aufsichtsoberbeamten, der ihn alsbald mit dem Anschreibebuch und den Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren zu vergleichen hat. Nach Beendigung der Prüfung ist der Antrag mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und der Zollstelle sofort zurückzugeben.

(3) Die Zollstelle stellt den Betrag der Steuer, deren Erlaß oder Erstattung in Frage kommt, und der dem Betriebsinhaber etwa zu erstattenden Zinsen fest. Der Berechnung der Steuer ist, sofern sich der Steuersatz, zu dem die Branntweinersatzstoffe bei ihrem Übergang in den Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieb versteuert worden sind, nicht mehr feststellen läßt, der niedrigste Steuersatz zugrunde zu legen, der im letzten Jahr vor Entfernung der Branntweinersatzstoffe aus dem Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieb gegolten hat. *Der zu erstattende Betrag ist, sofern er einhundert Reichsmark übersteigt, nach § 132 AO vom Zeitpunkt der Entrichtung ab zu verzinsen.* Wird der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt, so hat die Zollstelle über den Antrag nach Maßgabe des § 127 Abs. 2 Satz 2 AO einen Bescheid zu erteilen.

(4) Der zu erlassende oder zu erstattende Betrag an Steuer und Zinsen ist, wenn eine durch Einzahlung noch nicht erledigte Steueranmeldung (§ 8) vorliegt, auf dieser abzusetzen; die Absetzung ist dem Betriebsinhaber mitzuteilen. Liegt eine solche Steueranmeldung nicht vor oder übersteigt der Betrag den Steuerbetrag der Steueranmeldung, so hat die Zollstelle den gesamten oder den durch die Steueranmeldung nicht gedeckten Betrag zu erstatten. Das Branntweinersatzsteuer-Anmeldungsbuch ist in Spalten 3 bis 5 und 10 entsprechend zu berichtigen. Bei aufgeschobenen Beträgen ist nach § 53 Abs. 2 AKO zu verfahren.

(5) Der Antrag (Absatz 1) ist nach Erledigung der Steueranmeldung oder der Erstattungsrechnung als Beleg beizufügen.

§ 14*

14. Übergangsbestimmung

Der Reichsminister der Finanzen

§ 14: Erledigte Übergangsbestimmung

Essigsäureordnung*
(EO)

Zentralbl. 1922 S. 865

Inhalt

Erster Abschnitt			§
Allgemeine Bestimmungen			
	§		
1. Gegenstand der Besteuerung	1	f) Zugrunde gegangene Bestände	51
2. Steuersatz	2—3	g) Betriebe, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Holzessigsäure herstellen	52
3. Festsetzung und Entrichtung der Steuer	4	h) Neue Verfahren	53
gestrichen	5—7		
4. Befreiung von der Steuer	8	Vierter Abschnitt	
5. Erlaß der Steuer	9	Verwendung unverteuerter, zu Genuß-	
6. Erstattung der Steuer für Rückwaren	9 a	zwecken geeigneter Essigsäure	
		1. Im allgemeinen	54
Zweiter Abschnitt		2. Zulassung	55—56
Abfertigung der Essigsäure		3. Bezug	57—58
1. Anmeldung	10—12	4. Ausführung der Vergällung	59
2. Beschränkungen für die Versteuerung	13	5. Verwendung und Lagerung	60—63
3. Ermittlung der Essigsäuremenge	14—15		
4. Begleitscheine	16—17	Fünfter Abschnitt	
5. Ablassung kleinerer Mengen	18	Handel mit unverteuerter, zu Genuß-	
6. Entfernung der abgefertigten Essigsäure von dem Grundstück	19	zwecken geeigneter Essigsäure	
		1. Zulassung	64
Dritter Abschnitt		2. Bestellung und Buchführung	65
Amtliche Aufsicht		3. Verwendung und Lagerung	66
1. Der Aufsicht unterliegende Betriebe	20		
2. Anmeldung der Herstellungsbetriebe	21—24	Sechster Abschnitt	
3. Geräte	25—28	Einfuhr von Essigsäure	
4. Änderungen	29—33	1. Befreiung von der Steuer	67
5. Essigsäurebetriebsrolle und Belegheft	34—36	2. Gestellung und Anmeldung	68
6. Betriebsbestimmungen		3. Überweisung im Interzonenverkehr	69
a) Betriebsanzeige und Betriebserklärung ...	37—40	gestrichen	70
b) Sicherungsmaßnahmen während der be- triebslosen Zeit	41		
c) Lagerung	42	Siebenter Abschnitt	
d) Buchführung	43—45	Statistik	
e) Bestandsaufnahme	46—50	1. Von den Gewerbetreibenden zu liefernde Unterlagen	71
		2. Nachweisungen der Zollbehörden	72
		3. Begleitschreiben	73
		4. Veröffentlichung durch das <i>Statistische Reichs-</i> <i>amt</i>	74

Überschrift: Bezüglich der Behördenbezeichnungen und der in der Essigsäureordnung erwähnten Muster siehe Nrn. 2 u. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2 sowie Fußnote b zur Überschrift des Gesetzes S. 4

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *

1. Gegenstand der Besteuerung

(1) Der Essigsäuresteuer unterliegt der Übergang von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung entweder aus Holzessig oder essigsauren Salzen (Holzessigsäure) oder aus anderen Stoffen, insbesondere aus Kalziumkarbid, Azetylen, Aldehyd (andere als Holzessigsäure) hergestellt ist, in den freien Verkehr des Monopolgebiets (§ 2 des Gesetzes).

(2) Der Essigsäuresteuer unterliegt ferner das Verbringen von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt ist, in das Monopolgebiet.

2. Steuersatz

§ 2 *

Der Essigsäuresteuersatz wird bei jeder Neufestsetzung des Essigbranntweinpreises vom *Reichsmonopolamt* nach Maßgabe des § 160 Abs. 2 des Gesetzes neu berechnet und im *Deutschen Reichsanzeiger* und im *Reichszollblatt* bekanntgemacht.

§ 3 *

(1) Dem um 100 Hundertteile erhöhten Steuersatz (§ 161 Abs. 1 des Gesetzes) unterliegen:

- a) Essigsäure, die aus Betrieben in den freien Verkehr gelangt, die in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1939 keine Essigsäure zum einfachen Steuersatz (§ 160 Abs. 2 des Gesetzes) in den freien Verkehr gebracht haben,
- b) Essigsäure, die in das Monopolgebiet verbracht wird.

(2) Dem erhöhten Steuersatz unterliegen auch steuerpflichtige Fehlmengen an Essigsäure sowie solche Essigsäure, die außerhalb der Erzeugungstätte nach § 13 Abs. 2 oder § 17 Abs. 5 zur Versteuerung abgefertigt wird. Die Steuer wird in diesen Fällen, soweit nicht § 164 a des Gesetzes Platz greift, fällig drei Tage nach Mitteilung des Betrags an den Steuerschuldner.

§ 4 *

3. Festsetzung und Entrichtung der Steuer

(1) Im Falle der Versteuerung setzt die Zollstelle den Betrag der Steuer auf Grund des Abfertigungsbefundes fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen unter Aufforderung zur Zahlung in einer Berechnung nach Muster 1 mit.

(2)

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. a V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 422

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. b V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391 u. d. Art. 4 Nr. 1 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 2: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 2 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 422; „Deutscher Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ siehe § 4 Abs. 2 VerkG 114-1; „Reichszollblatt“ jetzt „Bundeszollblatt“, im Land Berlin erfolgen Bekanntgaben der „Monopolverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin“ im „Steuer- und Zollblatt für Berlin“

§ 3 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 3 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 422, d. Abschnitt II Nr. 1 V v. 23. 12. 1931 RMBl. S. 848, d. Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a V v. 29. 9. 1934 RMBl. S. 659, d. Abschnitt II Nr. 1 V v. 24. 9. 1940 RMBl. S. 269 u. d. Art. 4 Nr. 2 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 4 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 422

§ 4 Abs. 2: Gestrichen durch Abschnitt V Nr. 2 Buchst. a V v. 2. 5. 1938 RMBl. S. 334

§§ 5 bis 7 *

§ 8 *

4. Befreiung von der Steuer

(1) Von der Steuer sind befreit:

- a) Essigsäure, die unter amtlicher Aufsicht ausgeführt wird,
- b) Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist,
- c) Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet ist und unter den vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 54 ff.) für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

(2) Diese Vorschriften (Absatz 1) gelten nur für Essigsäure, die aus den in § 165 Abs. 3 des Gesetzes genannten Betrieben stammt.

(3) Als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist anzusehen Essigsäure, die einen Gehalt an wasserfreier Säure von nicht mehr als 60 Gewichtshundertteilen hat und außerdem den vom *Reichsmonopolamt* näher zu bestimmenden Anforderungen entspricht.

(4) Die Verwendung von Essigsäure zur Herstellung von Heilmitteln, die in fertigem Zustand freie Essigsäure nicht mehr enthalten, ist als Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen. Geringe Mengen freier Essigsäure in den Heilmitteln bleiben unberücksichtigt, wenn ihr Vorkommen auf die besondere Herstellungsweise der Heilmittel, deren längere Lagerung oder sonstige Zufälligkeiten zurückzuführen ist. Als Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist auch die Verwendung von Essigsäure zu chemischen Untersuchungen aller Art anzusehen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet das *Reichsmonopolamt*, was als Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen ist.

§ 9 *

5. Erlaß der Steuer

(1) Die Hauptzollämter können die Steuer erlassen, wenn unter amtlicher Überwachung stehende Essigsäure durch höhere Gewalt, durch unverschuldete Vorgänge oder durch Verdunsten, Lecken oder ähnliche natürliche Vorgänge zugrunde gegangen oder unbrauchbar geworden ist. Das gleiche gilt, wenn unter amtlicher Überwachung stehende Essigsäure unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird. Fehlmengen, die beim Bezug unvergällter Essigsäure ohne amtliche Abfertigung (§ 18) während der Versendung oder bis zur Verwendung zu gewerblichen Zwecken entstehen, sind von dem Steuererlaß ausgeschlossen.

(2) Für Essigsäure im freien Verkehr kann das Hauptzollamt die Steuer aus Billigkeitsgründen erlassen, wenn die Essigsäure unmittelbar nach der amtlichen Abfertigung in dem Abfertigungsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Zollbeamten zugrunde gegangen ist.

§§ 5 bis 7: Gestrichen durch Abschnitt II Nr. 2 V v. 24. 9. 1940 RMBl. S. 269

§ 8 seitliche Überschrift sowie Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Abschnitt II Nr. 3 V v. 24. 9. 1940 RMBl. S. 269; bisherige Abs. 2, 3 u. 4 jetzt Abs. 3, 4 u. 5

§ 8 Abs. 3 (neu): Technische Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum G über das BranntwMon (TB) v. 28. 2. 1958 — herausgegeben vom Bundesmonopolamt — BZBl. S. 314 (geänd. BZBl. 1958 S. 569 u. 1962 S. 866)

§ 8 Abs. 4 (neu): I. d. F. d. Abschnitt IV V v. 19. 5. 1925 RMBl. S. 332 u. d. Abschnitt IV Nr. 5 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391

§ 9 u. seitliche Überschrift: I. d. F. d. § 1 Abschnitt III V v. 23. 4. 1928 RMBl. S. 269 u. d. Abschnitt II Nr. 4 V v. 24. 9. 1940 RMBl. S. 269

§ 9a*

6. Erstattung der Steuer für Rückwaren

(1) Die Essigsäuresteuer wird auf Antrag erstattet, wenn der Hersteller Essigsäure, für die eine Steuerschuld entstanden ist, aus dem freien Verkehr nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat (Rückware).

(2) Der Hersteller hat der Zollstelle für jede Rückware (Absatz 1) sogleich eine Anmeldung vorzulegen. Dafür kann der Vordruck nach Muster 3 (§ 10) verwendet werden.

(3) Die Abfertigungsbeamten prüfen, ob die Essigsäure aus dem anmeldenden Betrieb stammt und von diesem versteuert ist. Sie fertigen, wenn sich keine Anstände ergeben, die Essigsäure ab und buchen sie im Essigsäure-Rückwarenbuch nach Muster 2. Die Unterlagen über Versteuerung, Lieferung und Rücknahme der Essigsäure sind dem Rückwarenbuch beizufügen.

(4) Der erste Abfertigungsbeamte reicht das Essigsäure-Rückwarenbuch mit den zugehörigen Belegen bis zum fünften Tag des auf das Vierteljahr folgenden Monats der Zollstelle ein. Die Zollstelle legt das Buch nach Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten dem Hauptzollamt zur Entscheidung und Erteilung der Auszahlungsanordnung vor. Der zu erstattende Betrag wird auf rückständige oder künftig fällig werdende Essigsäuresteuer angerechnet. Das Hauptzollamt veranlaßt die Absetzung der Essigsäure, für die die Steuer erstattet worden ist, im laufenden Essigsäureausgangsbuch (Muster 9, §§ 44 Abs. 1) und Essigsäureausgangshauptbuch (Muster 10, § 44 Abs. 2).

(5) Die dem Rückwarenbuch beigefügten Belege erhält der Hersteller zurück. Das Rückwarenbuch wird Beleg zum Essigsäureausgangshauptbuch.

ZWEITER ABSCHNITT

Abfertigung der Essigsäure

1. Anmeldung

§ 10

(1) Soll zu Genußzwecken geeignete Essigsäure abgefertigt werden, so ist der Zollstelle einzureichen:

- a) wenn sie sofort versteuert oder vergällt werden soll, eine Anmeldung nach Muster 3,
- b) wenn sie steuerfrei ausgeführt oder an einen anderen Betrieb zum Zweck der Reinigung, der Vergällung oder steuerfreien Verwendung ohne Vergällung oder an einen Händler (§§ 64 ff.) versandt werden soll, ein Begleitschein nach Muster 4.

(2) Soll die Essigsäure unvergällt auf Ankauf-erlaubnisschein (§§ 18, 58) versandt werden, so ist statt des Begleitscheins eine Anmeldung nach Muster 3 einzureichen.

(3) Mit Genehmigung des Hauptzollamts kann in den Fällen des Absatzes 1 unter b an Stelle des Begleitscheins eine Anmeldung nach Muster 3 verwendet werden, wenn es sich um Versendung innerhalb des Bezirks der Zollstelle handelt.

§ 9a: Eingef. durch Abschnitt II Nr. 5 V v. 24. 9. 1940 RMBl. S. 269

§ 10a*

Soll Essigsäure, die in anderen als den in § 165 Abs. 3 des Gesetzes genannten Betrieben hergestellt worden ist, zur Versteuerung abgefertigt werden, so ist der Zollstelle eine Anmeldung nach Muster 3 einzureichen.

§ 11

(1) In der Anmeldung oder dem Begleitschein sind die Behältnisse, in denen die Essigsäure abgefertigt werden soll, nach Zahl und Art sowie nach Zeichen und Nummer näher zu bezeichnen. Soweit die Behältnisse bereits mit Essigsäure befüllt zur Abfertigung gestellt werden, ist auch das Rohgewicht der befüllten Behältnisse, deren Eigengewicht und das Reingewicht der Essigsäure sowie deren Stärke und die Menge der wasserfreien Essigsäure anzumelden.

(2) Der Aufsichtsbeamte kann anordnen, daß die Essigsäure in den zur Abfertigung bestimmten Behältnissen vorgeführt wird.

§ 12

Die Zollstelle trägt die Anmeldung oder den Begleitschein in das Essigsäureausgangshauptbuch (§ 44) ein, den Begleitschein außerdem in das Begleitscheinausfertigungsbuch (§ 16). Die Anmeldung oder der Begleitschein ist den Abfertigungsbeamten zu übermitteln.

§ 13*

2. Beschränkungen für die Versteuerung

(1) Zur Versteuerung darf Essigsäure nur in einem Herstellungsbetrieb (Essigsäurebetrieb) abgefertigt werden.

(2) Kann unter Begleitscheinüberwachung stehende Essigsäure zu dem beabsichtigten Zweck nicht verwendet oder nicht ausgeführt werden, so kann das Hauptzollamt die Abfertigung zur Versteuerung auch außerhalb des Essigsäurebetriebs zulassen. Das gleiche darf geschehen bei Restbeständen, die bei Aufgabe des Handels bei einem Händler oder bei Aufgabe der steuerfreien Verwendung unvergällter Essigsäure zu gewerblichen Zwecken vorhanden sind. Hierbei findet § 3 Abs. 2 Anwendung.

3. Ermittlung der Essigsäuremenge

§ 14*

(1) Die Menge der wasserfreien Essigsäure ist durch Abfertigung festzustellen. Sie wird aus dem Reingewicht der Essigsäure und ihrem Gehalt an wasserfreier Säure (Stärke der Essigsäure) nach der vom *Reichsmonopolamt* herausgegebenen Anleitung ermittelt. Das Ergebnis ist auf eine Bruchstelle in der Weise abzurunden, daß eine Zahl unter 5 der zweiten Bruchstelle unberücksichtigt bleibt, bei 5 und darüber die erste Bruchstelle um 1 erhöht wird.

(2) Von jedem Behältnis sind das Eigengewicht und das Rohgewicht und die Stärke der Essigsäure festzustellen. Bei der Gewichtsermittlung ist nach den für den Zollverkehr erlassenen Bestimmungen

§ 10a: Eingef. durch Abschnitt II Nr. 4 V v. 23. 12. 1931 RMBl. S. 848 u. i. d. F. d. Abschnitt II Nr. 6 V v. 24. 9. 1940 RMBl. S. 269

§ 13 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 3 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 14 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 8 Abs. 3

§ 14 Abs. 3: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 1 V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226

zu verfahren. Bei probeweiser Ermittlung hat sich diese auf mindestens 5 vom Hundert der mit demselben Papier zur Abfertigung vorgeführten Behältnisse, beim Vorhandensein von nicht mehr als zehn Behältnissen auf mindestens zwei Behältnisse zu erstrecken.

(3) Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die Raummenge der Essigsäure festgestellt und aus dieser nach der vom *Reichsmonopolamt* herausgegebenen Anleitung die Gewichtsmenge berechnet wird.

(4) Der *Reichsminister der Finanzen* kann für Abfertigung von Essigsäure, die in einem mit dem Essigsäurebetrieb verbundenen anderen Betrieb steuerfrei verwendet wird, und von Essigsäure, die von Händlern zu steuerfreien Zwecken abgegeben wird, Erleichterungen zulassen.

(5) Der Gewerbetreibende hat die zur Untersuchung der Essigsäure erforderlichen Stoffe auf seine Kosten unter Mitwirkung der Zollbehörde zu beschaffen und sie dauernd unter amtlichem Verschuß oder in amtlichem Gewahrsam zu halten.

§ 15

(1) Das Eigengewicht der Behältnisse kann auch zu einem vor der Abfertigung der Essigsäure liegenden, von dem Aufsichtsbeamten zu bestimmenden Zeitpunkt ermittelt werden. Zur Ermittlung genügt ein Beamter, wenn der Betriebsinhaber oder ein Angestellter des Betriebs zugezogen wird und das Ergebnis der Verwiegung durch Namensbeischrift anerkennt. Die Behältnisse müssen Zeichen und Nummer in dauerhafter Farbe tragen, sie können auch noch in anderer Weise gegen Vertauschung oder Veränderung gesichert werden. Über die Verwiegungen ist ein Tarabuch nach Muster 10 VwO zu führen.

(2) Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die Feststellung des Eigengewichts der Behältnisse durch zwei Personen des Betriebs, von denen eine Angestellter sein muß, vorgenommen wird. In diesem Falle ist das Tarabuch von den Personen zu führen, die die Verwiegung vorgenommen haben. Die Richtigkeit der Anschreibungen ist von Zeit zu Zeit durch Beamte nachzuprüfen. Die Personen, die die Verwiegungen vornehmen, sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsbeamten ein für allemal zu bestimmen. Dieser kann auch anordnen, daß die Verwiegungen nur an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden vorgenommen werden dürfen. Die Anordnungen sind zu dem Belegheft (§ 35 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 64 Abs. 3) zu bringen.

4. Begleitscheine

§ 16*

(1) Soweit nicht etwas anderes angeordnet ist, gelten für die Versendung von Essigsäure mit Begleitschein die Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand sinngemäß.

(2) Auf Begleitschein zur Ausfuhr abgefertigte Essigsäure ist stets, mit anderer Bestimmung abgefertigte Essigsäure auf Antrag des Begleitscheinnehmers amtlich zu verschließen.

§ 16 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 4 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 17

(1) Verbleiben bei der Schlußabfertigung in einem Eisenbahngefäßwagen Essigsäurereste, die in den Betrieb des Absenders zurückgehen, so ist deren Menge aus dem Unterschied zwischen dem voramtlich und dem bei der Schlußabfertigung ermittelten Eigengewicht des Gefäßwagens festzustellen.

(2) Das Empfangsamt hat in diesen Fällen den Erledigungsschein alsbald nach der Abfertigung dem Ausfertigungsamt zu übersenden. Im Erledigungsschein ist das ermittelte Eigengewicht des Gefäßwagens einschließlich des Gewichts der etwa im Gefäßwagen zurückgebliebenen Essigsäurereste und die beim Empfangsamt ermittelte Menge wasserfreier Essigsäure anzugeben.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Befüllung des Gefäßwagens in dem Essigsäurebetrieb Essigsäurereste aus einer früheren Sendung befunden haben und bei der Verwiegung des entleerten Gefäßwagens beim Empfangsamt ein geringeres Gewicht als beim Ausfertigungsamt ermittelt worden ist.

(4) Das Ausfertigungsamt veranlaßt die Berichtigung des Essigsäureausgangsbuchs und des Essigsäureausgangshauptbuchs (§ 44).

(5) Die Belassung von Essigsäureresten in dem Gefäßwagen ist nur zulässig, wenn dieser ohne Verzug in einen Essigsäurebetrieb übergeführt wird. Die Entfernung von Essigsäureresten, deren Gewicht dem Eigengewicht des Wagens hinzugerechnet ist, außerhalb eines Essigsäurebetriebs ist unzulässig. Sie kann von dem zuständigen Hauptzollamt unter den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gestattet werden. Soweit die dabei gewonnene Essigsäure zu versteuern ist, findet § 3 Abs. 2 Anwendung.

§ 18

5. Ablassung kleinerer Mengen

(1) Soll zu Genußzwecken geeignete Essigsäure an den Inhaber eines Ankaufverlaubbuchs (§ 58) versandt werden, der sie unvergällt zu gewerblichen Zwecken steuerfrei verwenden darf, so kann sie ohne amtliche Abfertigung abgegeben werden. Die wasserfreie Essigsäuremenge ist in der in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 angegebenen Weise durch den Betriebsinhaber und einen Angestellten oder durch zwei Angestellte festzustellen und in die Anmeldung (§ 10 Abs. 2) sowie in das Essigsäureausgangsbuch (§ 44) einzutragen. Der Betriebsinhaber hat die Anmeldung alsbald der Zollstelle zu übersenden, die sie in das Essigsäureausgangshauptbuch (§ 44) einträgt. Die Bestimmungen in § 15 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Beamten sind berechtigt, die zur Versendung fertiggestellte Essigsäure von der Absendung zurückzuhalten und ihre Menge durch Abfertigung nachzuprüfen.

(3) Der Aufsichtsbeamte hat bei dem Besuch des Betriebs die seit der letzten Prüfung durch einen anderen als den ersten Abfertigungsbeamten vorgenommenen Eintragungen im Essigsäureausgangsbuch nach den Geschäftsbüchern, Rechnungen und Bestellscheinen usw. zu prüfen.

§ 19

6. Entfernung der abgefertigten Essigsäure von dem Grundstück

(1) Zum Ausgang aus einem Essigsäurebetrieb oder aus den Lagerräumen eines Händlers (§§ 64 ff.) abgefertigte Essigsäure ist alsbald, spätestens aber binnen 24 Stunden, von dem Grundstück des Betriebs oder des Händlers zu entfernen. Ist die Entfernung nicht alsbald nach der Abfertigung möglich, so sind die abgefertigten Mengen unter amtlicher Aufsicht in besondere, von dem Aufsichtsoberbeamten genehmigte Räume zu verbringen.

(2) Der Aufsichtsoberbeamte kann die Frist für die Entfernung der abgefertigten Essigsäure von dem Grundstück verlängern.

DRITTER ABSCHNITT

Amtliche Aufsicht

§ 20

1. Der Aufsicht unterliegende Betriebe

Betriebe, Unternehmen oder Personen, die

- a) Essigsäure herstellen oder reinigen oder Einrichtungen zur Herstellung oder Reinigung von Essigsäure besitzen,
- b) mit unverteuerten, zu Genußzwecken geeigneter Essigsäure handeln oder sie sonst abgeben oder feilhalten,
- c) unverteuerte, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure vergällt oder unvergällt verwenden,

unterliegen der amtlichen Aufsicht.

2. Anmeldung der Herstellungsbetriebe

§ 21*

(1) Wer Holzessigsäure herstellen will, hat spätestens vierzehn Tage vor der erstmaligen Betriebsöffnung der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) eine Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte nach Muster 5,
- b) einen Grundriß der Betriebsanlage,
- c) eine Zeichnung und Beschreibung der Zersetzungskessel und Abtriebsvorrichtungen.

(2) Wer andere Essigsäure herstellen will, hat in der gleichen Frist und in gleicher Weise außer den in Absatz 1 unter a und b genannten Schriftstücken einzureichen:

- a) eine Beschreibung der Vorrichtungen zur Herstellung der rohen (ungereinigten) Essigsäure,
- b) eine Zeichnung der Betriebsanlage zur Bereitung der gereinigten Essigsäure und eine Beschreibung der darin vorhandenen Geräte,
- c) eine Zeichnung der Abtriebsvorrichtungen.

(3) Wer in einem anderen Betrieb hergestellte Essigsäure reinigt, hat die gleiche Verpflichtung zur Anmeldung wie der Hersteller.

§ 21 Abs. 4: I. d. F. d. Abschnitt V Nr. 1 V v. 9. 12. 1940 RMBI. S. 530

(4) Soll Holzessigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist (§ 8 Abs. 3), hergestellt werden, so kann die Zollstelle die Einreichung der in Absatz 1 unter c bezeichneten Schriftstücke erlassen.

§ 22

(1) In die Anmeldung der Räume und Lagerstätten sind im Falle der Herstellung von Holzessigsäure aufzunehmen:

- a) diejenigen Räume, in denen Betriebshandlungen zur Erzeugung und Reinigung von Essigsäure vorgenommen oder durch die Essigsäuredämpfe oder Essigsäure hindurchgeleitet werden, sowie die zur Aufbewahrung der Essigsäure und der essigsäuren Salze oder des Holzessigs dienenden Räume und Lagerstätten,
- b) die mit den Betriebs- und Lagerräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

(2) Im Falle der Herstellung von anderer Essigsäure sind in die Anmeldung der Räume (Absatz 1 unter a) die Räume aufzunehmen, in denen rohe und gereinigte Essigsäure gewonnen, gelagert, verpackt und behandelt wird, sowie die mit diesen Räumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

§ 23

(1) Für Holzessigsäurebetriebe sind in die Geräteanmeldung alle Geräte aufzunehmen, in denen Essigsäuredämpfe zur Entwicklung gelangen (Zersetzungskessel) oder Essigsäure gereinigt wird (Abtriebsvorrichtungen), sowie diejenigen Gefäße, in denen sich Essigsäure ständig oder vorübergehend befindet (Sammel- und Mischgefäße, Druckgefäße, feststehende Aufbewahrungsgefäße).

(2) Für andere Essigsäurebetriebe sind in die Geräteanmeldung nur die Sammelgefäße für rohe und gereinigte Essigsäure und die zur Reinigung dienenden Vorrichtungen aufzunehmen.

(3) In den Grundriß der Betriebsanlage, der die in § 22 aufgeführten Räume und Lagerstätten nachweisen muß, ist die Stellung der angemeldeten Geräte einzuzeichnen.

§ 24*

(1) Die Anmeldepapiere (§ 21) sind von der Zollstelle nach Eintragung in die Essigsäurebetriebsrolle (§ 34) dem Aufsichtsoberbeamten zuzustellen. Dieser hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestand zu vergleichen, die Geräte nach den Bestimmungen in den §§ 25, 26 zu vermessen, das Ergebnis in die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte einzutragen und sodann die Anmeldepapiere mit den Vermessungsverhandlungen (§ 26 Abs. 3) der Zollstelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen übermittelt die Zollstelle je eine Ausfertigung der Anmeldepapiere und Vermessungsverhandlungen dem Betriebsinhaber.

§ 24 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 1 V v. 28. 6. 1924 RMBI. S. 226 u. d. Abschnitt V Nr. 1 V v. 9. 12. 1940 RMBI. S. 530

(2) In Betrieben, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Holzessigsäure (§ 8 Abs. 3) herstellen, bedarf es einer Vermessung der Geräte nicht. Das Hauptzollamt kann aber auch für diese Betriebe die Vermessung anordnen.

3. Geräte

§ 25

(1) Die in § 23 genannten Geräte sind, soweit sie in anderen als den in § 24 Abs. 2 bezeichneten Betrieben aufgestellt sind, mit Ausnahme der Zersetzungskessel in der Regel trocken und naß zu vermessen. In Betrieben, die andere als Holzessigsäure herstellen oder Essigsäure lediglich reinigen, sind nur die Abtriebsblasen für die rohe Essigsäure und die Sammelgefäße für die rohe und die gereinigte Essigsäure trocken und naß zu vermessen.

(2) Für Gefäße, bei denen wegen des Aufstellungsorts, der Größe oder sonstigen Beschaffenheit die nasse Vermessung überhaupt nicht oder nur schwer ausführbar ist, kann das Hauptzollamt genehmigen, daß die nasse Vermessung unterbleibt. Ist auch die trockene Vermessung durch Zollbeamte nicht möglich, so kann das Hauptzollamt weiter genehmigen, daß der Raumgehalt nach den Angaben des Betriebsinhabers oder unter Hinzuziehung eines Vermessungssachverständigen festgesetzt wird.

(3) Bei den nur für die Dauer von Betriebshandlungen zur Aufbewahrung von Essigsäure dienenden Geräten kann von einer Vermessung abgesehen und die Angabe des Betriebsinhabers über ihren Raumgehalt als richtig angenommen werden.

(4) Soweit erforderlich, ist bei den naß zu vermessenden Geräten eine Vorrichtung zu schaffen, die eine tunlichst genaue Feststellung der Menge des Geräteinhalts jederzeit ermöglicht (Standgläser, Schwimmervorrichtungen, Senkstäbe oder dergleichen mit Einteilungen).

§ 26 *

(1) Die nasse Vermessung ist durch den Aufsichtsbeamten unter Zuziehung eines anderen Beamten, die trockene Vermessung durch den Aufsichtsbeamten oder einen anderen Beamten auszuführen. Der Betriebsinhaber hat der Vermessung beizuwohnen.

(2) Bei der Vermessung der Geräte ist die vom *Reichsmonopolamt* herausgegebene Anleitung, die auch nähere Angaben über die Beschaffenheit und Anbringung der in § 25 Abs. 4 bezeichneten Vorrichtung zu enthalten hat, zu beachten.

(3) Über die Vermessung sind für jedes Gerät zwei gleichlautende Verhandlungen aufzunehmen.

§ 27

(1) Der Betriebsinhaber hat jedes angemeldete Gerät mit Nummer und Raumgehalt in Übereinstimmung mit der Geräteanmeldung deutlich und dauerhaft zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Aufsichtsbeamte.

§ 26 Abs. 2: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 8 Abs. 3

§ 28

Die angemeldeten Geräte müssen an den im Grundriß dafür angegebenen Plätzen aufbewahrt werden. Während der Nichtbenutzung können sie zeitweise aus dem Betrieb entfernt und anderwärts aufbewahrt werden. Dem Aufsichtsbeamten ist bei seiner nächsten Anwesenheit hiervon Kenntnis zu geben.

4. Änderungen

§ 29

(1) Jeder Wechsel im Besitz eines Essigsäurebetriebs, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Zollstelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen.

(2) Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten Gerätestandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräte schriftlich anzuerkennen oder eine neue Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte abzugeben.

§ 30 *

(1) Sollen angemeldete Geräte aus den Händen gegeben, an einem anderen Platz aufgestellt oder geändert, oder sollen die Lagerstätten für essigsäure Salze, Holzessig oder Essigsäure geändert werden, so hat der Betriebsinhaber dies der Zollstelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen. Im Falle der Herstellung von anderer als Holzessigsäure sind nur die Abgabe von Sammelgefäßen oder die Veränderungen der Sammelgefäße und Lagerstätten für rohe und gereinigte Säure anzuzeigen.

(2) Werden Abtriebsgeräte aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; werden diese Geräte in den Bezirk einer anderen Zollstelle versandt, so ist es dieser von der Zollstelle des Versandungsorts mitzuteilen.

(3) Kommen anmeldungspflichtige Geräte in Zugang, so hat der Betriebsinhaber dies der Zollstelle vor Aufstellung der Geräte in dem Betrieb anzuzeigen.

(4) Die Anzeigen sind nach Muster 9 der BO in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Zollstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung bei dem Belegheft (§ 35 Abs. 2) zurückzugeben, die andere dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 31 *

Der Aufsichtsbeamte hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, erforderlichenfalls für die Vermessung und Bezeichnung der Geräte zu sorgen und die eingetretenen Änderungen in der Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte, in dem Grundriß sowie in der Zeichnung und Beschreibung der Zersetzungskessel und Abtriebsvorrichtungen, die in dem Betrieb ausliegen, nachzutragen.

§ 30 Abs. 4: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 1 V v. 16. 3. 1935 RMBI. S. 117
§ 31 Zeilen 7 u. 8: Das Wort „Abtriebsvorrichtungen“ berichtigt in „Abtriebsvorrichtungen“

§ 32

Wenn die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte oder der Grundriß oder die Zeichnung und Beschreibung der Zersetzungskessel und Abtriebsvorrichtungen durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, sind neue Ausfertigungen einzureichen.

§ 33*

Wird ein Essigsäurebetrieb gänzlich abgemeldet, so sind die noch zu Brennereizwecken geeigneten Zersetzungskessel und Abtriebsvorrichtungen nach den §§ 226 bis 233 der BO weiterzubehandeln.

5. Essigsäurebetriebsrolle und Belegheft

§ 34

(1) Die Zollstelle hat eine Essigsäurebetriebsrolle nach Muster 6 in zwei Abschnitten zu führen, in der sämtliche im Bezirk vorhandenen Essigsäurebetriebe nachzuweisen sind.

(2) In den Abschnitt A sind die Essigsäurebetriebe, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure herstellen oder rohe Essigsäure lediglich reinigen, in den Abschnitt B die Essigsäurebetriebe, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure erzeugen, aufzunehmen.

§ 35*

(1) Die Zollstelle führt über jeden Essigsäurebetrieb ein Belegheft, in das die nachstehend aufgeführten Schriftstücke, soweit sie für den einzelnen Betrieb vorhanden sein müssen, aufzunehmen sind:

- a) die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte,
- b) der Grundriß der Betriebsanlage,
- c) Zeichnung und Beschreibung der Zersetzungskessel und Abtriebsvorrichtungen,
- d) eine Beschreibung der Vorrichtung zur Herstellung der ungereinigten Essigsäure,
- e) eine Zeichnung der Betriebsanlage zur Bereitung der gereinigten Essigsäure und eine Beschreibung der darin vorhandenen Geräte,
- f) eine Zeichnung der Abtriebsvorrichtungen,
- g) die Vermessungsverhandlungen,
- h) die Veränderungsanzeigen,
- i) die Betriebserklärung (§ 39),
- k)
 - 1) die Erklärung des Betriebsinhabers, daß er nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen werde,
 - m) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, die besondere Verhältnisse des Betriebs betreffen.

(2) Die an den Betriebsinhaber gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der in Absatz 1 aufgeführten Schriftstücke sind in einem bei dem Betrieb aufzubewahrenden Belegheft zu vereinigen.

§ 33: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 2 V v. 16. 3. 1935 RMBL. S. 117
 § 35 Abs. 1 Buchst. k: Gestrichen durch Abschnitt II Nr. 7 V v. 24. 9. 1940 RMBL. S. 269

§ 36*

(1) Die Zollstelle hat eine von dem Aufsichtsoberbeamten bescheinigte Abschrift der Essigsäurebetriebsrolle an das Hauptzollamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Essigsäurebetriebsrolle für den Sonderhebezirk des Hauptzollamts die Hauptessigsäurebetriebsrolle.

(2) Vierteljährlich ist ferner eine vom Aufsichtsoberbeamten bescheinigte Nachweisung der in der Essigsäurebetriebsrolle vermerkten Änderungen aufzustellen und einzureichen. Die angezeigten Änderungen sind in der Hauptessigsäurebetriebsrolle zu vermerken.

6. Betriebsbestimmungen

a) Betriebsanzeige und Betriebserklärung

§ 37

(1) Wer eine neu errichtete oder eine ruhende Essigsäurebetriebsanlage in Betrieb setzen will, hat dies der Zollstelle mindestens fünf Tage vor dem für die Eröffnung in Aussicht genommenen näher zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen.

(2) Soll der Betrieb für eine Zeit von mehr als 14 Tagen eingestellt werden, so ist dies der Zollstelle spätestens am dritten Tage nach der Betriebs-einstellung anzuzeigen.

(3) Von dem Eingang der Anzeigen hat die Zollstelle dem Aufsichtsoberbeamten und dem Hauptzollamt Mitteilung zu machen.

§ 38

(1) Mit der in § 37 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeige hat der Betriebsinhaber eine Betriebserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die eine Beschreibung des Arbeitsverfahrens mit näheren Angaben über den Verlauf der Erzeugung und Reinigung der Essigsäure sowie über die herzustellenden Essigsäurearten und die Dauer des täglichen Betriebs enthalten muß. Ferner ist in der Beschreibung anzugeben, in welchem Verhältnis zu der Menge des verarbeiteten Rohstoffs durchschnittlich Essigsäure gewonnen wird (Ausbeuteverhältnis). Unter Rohstoff sind bei Betrieben, die Holzessigsäure herstellen, der Holzeisig oder die essigsäuren Salze, bei Betrieben, die andere Essigsäure herstellen oder rohe Essigsäure reinigen, die rohe Essigsäure zu verstehen.

(2) Bei der Wiederaufnahme der Herstellung von Essigsäure in einem ruhenden Betrieb genügt eine schriftliche Bezugnahme auf die frühere Betriebserklärung, wenn diese weiter befolgt werden soll.

§ 39

Die Zollstelle hat die Betriebserklärung dem Aufsichtsoberbeamten zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat nach Herbeiführung etwaiger Berichtigungen beide Ausfertigungen mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem Betriebsinhaber zur Aufnahme in das Belegheft (§ 35 Abs. 2) auszuhändigen, die andere bleibt bei der Zollstelle.

§ 36 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt III Nr. 3 V v. 16. 3. 1935 RMBL. S. 117

§ 40

Soll die Betriebsweise dauernd geändert werden, so hat der Betriebsinhaber, sofern nicht eine neue Betriebserklärung erforderlich ist, eine Nachtragsklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die zu prüfen und der Haupterklärung beizufügen ist.

§ 41

b) Sicherungsmaßnahmen während der betriebslosen Zeit

(1) Während des Ruhens eines Essigsäurebetriebs sind die Abtriebsvorrichtungen durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder durch sonstige Maßnahmen gegen Benutzung zu sichern. In besonderen Fällen, z. B. wenn Ausbesserungen oder Veränderungen vorgenommen werden sollen, kann der Aufsichtsoberbeamte Ausnahmen zulassen.

(2) Wird die Anlage wieder zum Betrieb angemeldet, so ist für die rechtzeitige Abnahme der Verschlüsse Sorge zu tragen.

§ 42

c) Lagerung

(1) Holzessig, essigsaurer Salze und Essigsäure dürfen nur an den angemeldeten Stätten (§ 22) gelagert, verpackt und behandelt werden. Sind für die Lagerung keine abgesonderten Räume vorhanden, so sind die Teile der Betriebsräume, in denen gelagert werden soll, durch eine Tafel mit einer entsprechenden Aufschrift kenntlich zu machen. Die Lagerung hat getrennt nach den Warengattungen und Essigsäurearten zu erfolgen.

(2) Der essigsaurer Kalk ist tunlichst in der Weise zu lagern, daß die einzelnen im Lagerbuch (§ 43) in Zugang gestellten Mengen voneinander getrennt sind. Die einzelnen Mengen sind in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Lagerbuch zu bezeichnen.

(3) In Betrieben, die andere als Holzessigsäure herstellen oder rohe Essigsäure reinigen, sind die Sammelgefäße für die rohe Säure und die Vorrichtung zur Reinigung der Säure in von dem anderen Betrieb abgesonderten Räumen unterzubringen. Die Lagerung und Verpackung der Säure ist ebenfalls in denselben oder in anderen abgeschlossenen Räumen vorzunehmen.

d) Buchführung

§ 43

(1) Über den Zu- und Abgang von essigsauerm Kalk hat der Betriebsinhaber ein Lagerbuch A nach Muster 7 zu führen. In diesem ist jeder Zugang bei der Aufnahme in das Lager anzuschreiben und jede unverarbeitet abgegebene Menge unter Angabe des Empfängers abzuschreiben. Die zur Verarbeitung in dem Betrieb entnommenen Mengen sind am Schluß eines jeden Betriebstags abzuschreiben. Das Hauptzollamt kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(2) Wird andere als Holzessigsäure hergestellt oder rohe Essigsäure gereinigt, so hat der Betriebsinhaber über den Zugang und Abgang an roher (ungereinigter) Essigsäure ein Lagerbuch B nach Muster 8 zu führen.

(3) Nach Ablauf des Betriebsjahrs sind die abgeschlossenen Lagerbücher an die Zollstelle abzuliefern.

§ 44

(1) Über die zum Ausgang aus dem Essigsäurebetrieb abgefertigte Essigsäure einschließlich der in diesem vergällten Essigsäure ist ein Essigsäureausgangsbuch nach Muster 9 in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen. Das Buch ist nach näherer Anordnung des Aufsichtsoberbeamten in dem Betrieb aufzubewahren und laufend aufzurechnen. Die Schlußsummen der ersten drei Vierteljahre des Betriebsjahrs sind in das Buch des folgenden Vierteljahrs zu übertragen und dort mit aufzurechnen. Nach Schluß des Vierteljahrs ist das Buch an die Zollstelle abzuliefern.

(2) Die Zollstelle hat über die Herstellungsbetriebe des Bezirks ein Essigsäureausgangsbuch nach Muster 10 für den Zeitraum eines Betriebsjahrs zu führen.

(3) Die Eintragungen in das Essigsäureausgangsbuch sind von dem ersten Abfertigungsbeamten, die in das Essigsäureausgangsbuch von der Zollstelle auf Grund der Abfertigungspapiere (§ 10) vorzunehmen. In Fällen des § 18 trägt der Betriebsinhaber oder der an der Abfertigung beteiligte zunächstberufene Angestellte die Essigsäuremenge in das Ausgangsbuch ein.

§ 45

(1) Soll auf Begleitschein oder Anmeldung (§ 10) abgefertigte Essigsäure in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden, so ist sie nach der Abfertigung in ein Essigsäureeingangsbuch nach Muster 11 und in ein Essigsäureeingangsbuch nach Muster 12 einzutragen. Auf die Führung des Buches findet § 44 entsprechende Anwendung.

(2) Die Aufnahme der Essigsäure in den Herstellungsbetrieb ist von dem Betriebsinhaber auf dem Abfertigungspapier zu bescheinigen.

e) Bestandsaufnahme

§ 46

Jährlich einmal ist an einem vom Aufsichtsoberbeamten nach Anhörung des Betriebsinhabers zu bestimmenden Tage

für Holzessigsäurebetriebe der Bestand an Essigsäure und essigsauerm Kalk,

für Betriebe, die andere Essigsäure herstellen oder rohe Essigsäure reinigen, der Bestand an roher und gereinigter Essigsäure

festzustellen.

§ 47

In Holzessigsäurebetrieben hat der Betriebsinhaber vor der Bestandsaufnahme die Bestände an Essigsäure und essigsauerm Kalk, in Betrieben, die andere Essigsäure herstellen oder rohe Essigsäure reinigen, die Bestände an roher und gereinigter Essigsäure nach den vom *Reichsmonopolamt* bestimmten Mustern anzumelden.

§ 48

Zur Bestandsaufnahme ist das Essigsäureausgangshauptbuch (§ 44 Abs. 2) aufzurechnen. In Betrieben, die Holzessigsäure herstellen, ist außerdem das Lagerbuch A (§ 43 Abs. 1), in Betrieben, die andere Essigsäure herstellen oder rohe Essigsäure reinigen, das Lagerbuch B (§ 43 Abs. 2) aufzurechnen. Der Sollbestand ist im Lagerbuch in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von der Summe der Anschreibungen abgezogen wird.

§ 49

(1) Bei der Bestandsaufnahme sind probeweise Prüfungen zulässig. Die geprüften Mengen sind in der Bestandsaufnahmeverhandlung näher zu bezeichnen. Die Anmeldung des Betriebsinhabers kann als richtig angenommen werden, wenn sich bei den Probeermittlungen erhebliche Abweichungen nicht ergeben und gegen die Richtigkeit der angemeldeten Mengen keine Bedenken bestehen.

(2) Sind probeweise Verwiegunen des essigsauren Kalkes mit Rücksicht auf die Art der Lagerung oder den Umfang der in Betracht kommenden Mengen nicht zugänglich, so ist der Bestand schätzungsweise festzustellen und die Anmeldung auf Grund der Geschäfts- und Betriebsbücher nachzuprüfen.

§ 50

(1) Über die Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung nach dem vom *Reichsmonopolamt* bestimmten Muster aufzunehmen.

(2) Der Betriebsinhaber hat der Bestandsaufnahme beizuwohnen und die Verhandlung mitzuunterzeichnen.

(3) Das Hauptzollamt prüft die Verhandlung nach und entscheidet, ob die Abweichungen genügend aufgeklärt sind und von Weiterungen abgesehen werden kann.

§ 51

f) Zugrunde gegangene Bestände

(1) Wenn Rohstoffe oder Essigsäure in dem Essigsäurebetrieb durch zufällige Ereignisse zugrunde gegangen sind, hat der Betriebsinhaber dies alsbald anzuzeigen.

(2) Der Sachverhalt ist festzustellen und die aufgenommene Verhandlung dem Hauptzollamt zur Entscheidung vorzulegen. Die zugrunde gegangenen Mengen an Essigsäure oder Rohstoffen sind im Ausgangsbuch oder im Lagerbuch abzuschreiben.

§ 52*

g) Betriebe, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Holzessigsäure herstellen

(1) Inhaber von Betrieben, die Holzessigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist, herstellen, dürfen diese Essigsäure ohne weiteres, insbesondere ohne amtliche Abfertigung zu gewerblichen Zwecken selbst verwenden oder zu diesen Zwecken an andere abgeben. Diese Vergünstigung

§ 52: I. d. F. d. Abschnitt V Nr. 2 V v. 9. 12. 1940 RMBL. S. 530

gilt jedoch nur für solche Betriebe, die Holzessigsäure bereits in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1939 hergestellt haben.

(2) Der Aufsichtsbeamte hat in den nach Absatz 1 begünstigten Betrieben die als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet bezeichnete Essigsäure mindestens halbjährlich darauf zu untersuchen, ob sie den von der *Reichsmonopolverwaltung* gestellten Anforderungen entspricht.

§ 53

h) Neue Verfahren

Die Überwachung solcher Betriebe, die Essigsäure in einem zur Zeit nicht gebräuchlichen Verfahren oder Erzeugnisse herstellen, die auf Grund des § 169 des Gesetzes der Essigsäuresteuer unterworfen werden, regelt der *Reichsminister der Finanzen*.

VIERTER ABSCHNITT

Verwendung unsteuerter, zu Genußzwecken geeigneter Essigsäure

§ 54*

1. Im allgemeinen

(1) Zu Genußzwecken geeignete Essigsäure, die zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll, ist besonderen Aufsichtsmaßnahmen zu unterwerfen. Sie ist zu dem Zweck in der Regel zu vergällen.

(2) Das *Reichsmonopolamt* bestimmt, mit welchen Mitteln und Mengen die Essigsäure zu vergällen ist und zu welchen Zwecken diese Essigsäure verwendet werden darf. Es veröffentlicht diese Bestimmungen im *Reichsministerialblatt* und im *Reichszollblatt*, soweit sie für einen größeren Kreis von Beziehern Bedeutung haben.

2. Zulassung

§ 55

Wer zu Genußzwecken geeignete Essigsäure steuerfrei verwenden will, hat beim Hauptzollamt die Genehmigung hierzu schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Essigsäure verwendet werden soll,
2. die Angabe des Verwendungszwecks und der Art der Verwendung,
3. die Angabe des Ortes, wo die Essigsäure gelagert werden soll,
4. eine Erklärung, ob die Essigsäure vergällt oder unvergällt verwendet werden soll. Ersteren Falles ist auch das Vergällungsmittel anzugeben. Letzteren Falles ist zu begründen, weshalb vergällte Essigsäure nicht verwendet werden kann.

§ 56

(1) Ist die Vergällung der Essigsäure für den beantragten Verwendungszweck und mit dem beantragten Vergällungsmittel möglich, so kann das

§ 54 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 6 V v. 26. 6. 1929 RMBL. S. 391, 422; „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 8 Abs. 3; „Reichsministerialblatt“ jetzt „Bundesanzeiger“ siehe § 4 Abs. 2 VerkG 114-1; „Reichszollblatt“ jetzt „Bundeszollblatt“; im Land Berlin erfolgen Bekanntgaben der „Monopolverwaltung“ beim Landesfinanzamt Berlin“ im „Steuer- und Zollblatt für Berlin“

Hauptzollamt dem Antrag in eigener Zuständigkeit stattgeben, andernfalls legt es den Antrag dem Reichsmonopolamt zur Entscheidung vor.

(2) Über die erteilten Genehmigungen ist ein Verzeichnis zu führen.

(3) Die Genehmigung, der die eine Ausfertigung des Antrags beigelegt wird, ist in ein beim Betrieb aufzubewahrendes Belegheft aufzunehmen.

3. Bezug

§ 57

Die zur steuerfreien Verwendung bestimmte Essigsäure ist schriftlich zu bestellen. Bei der erstmaligen Bestellung bei dem einzelnen Lieferer hat die Zollstelle auf dem Bestellschein zu bescheinigen, daß der Besteller zum Bezuge berechtigt ist. Die Bestellscheine sind beim Essigsäureausgangsbuch (§ 44) des Lieferers aufzubewahren.

§ 58*

(1) Wer die Genehmigung besitzt, zum Genuß geeignete Essigsäure steuerfrei zu verwenden und diese Essigsäure vergällt oder unvergällt in einer Menge von jährlich nicht mehr als eintausend Kilogramm beziehen will, erhält auf Antrag für drei Betriebsjahre einen Ankauferscheine nach Muster 13. Die Erlaubnisscheine sind in ein Verzeichnis einzutragen. Der Inhaber hat den Erlaubnisschein jeder Bestellung, auf der es alsdann der Bescheinigung nach § 57 Satz 2 nicht bedarf, beizufügen.

(2) Der Lieferer hat vor Absendung der Essigsäure die sich aus dem Vordruck ergebenden Eintragungen auf dem Ankauferscheine zu machen und dem Besteller zurückzusenden. Ergibt sich, daß durch die Ausführung der Bestellung die genehmigte Jahresbezugsmenge überschritten würde, so ist die Lieferung abzulehnen.

(3) Der Ankauferscheine ist, soweit er nicht für die Bestellung gebraucht wird, bei dem Aufgabebuch (§ 61) oder bei dem Belegheft (§ 56 Abs. 3) aufzubewahren. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist dem Hauptzollamt zurückzugeben.

§ 59*

4. Ausführung der Vergällung

(1) Die Vergällung ist in den Betriebsräumen, in denen die Verwendung stattfinden soll, auszuführen. Die Essigsäure darf auch beim Hersteller oder Händler (§§ 64 ff.) vergällt werden, wenn sie auf Ankauferscheine (§ 58) zu liefern ist.

(2) Bei der Ausführung der Vergällung ist die vom Reichsmonopolamt herausgegebene Anleitung zu beachten. Auf die Prüfung und Aufbewahrung der Vergällungsmittel findet § 97 VwO entsprechende Anwendung.

§ 58 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 1 V v. 25. 4. 1933 RMBl. S. 259
§ 59 Abs. 2: „Technische Bestimmungen“ siehe Fußnote zu § 8 Abs. 3

5. Verwendung und Lagerung

§ 60

(1) Steuerfrei abgelassene Essigsäure — vergällt oder unvergällt — darf nur von demjenigen, dem die steuerfreie Verwendung genehmigt ist, und nur zu dem genehmigten Zweck und in der angemeldeten Weise verwendet werden. Das Reichsmonopolamt kann für Essigsäure, die mit einzelnen, von ihm näher bezeichneten Mitteln vergällt ist, Ausnahmen zulassen.

(2) Aus der vergällten Essigsäure darf das Vergällungsmittel weder ganz noch teilweise ausgeschieden, noch dürfen der vergällten Essigsäure Stoffe beigelegt werden, die die Wirkung des Vergällungsmittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindern.

§ 61

(1) Über den Bezug und die Verwendung der Essigsäure hat der Gewerbetreibende ein Aufgabebuch nach Muster 14 zu führen.

(2) Betrieben, die jährlich nicht mehr als 500 Kilogramm vergällte oder nicht mehr als 100 Kilogramm unvergällte Essigsäure steuerfrei verwenden, kann das Hauptzollamt die Führung des Aufgabebuchs erlassen.

§ 62

(1) Die Essigsäure darf nur an dem angemeldeten Ort gelagert werden.

(2) Wird die Essigsäure nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Aufbewahrungsgefäßen gelagert, so müssen diese amtlich verwogen oder naß vermessen sein. § 25 Abs. 4 findet, soweit das Hauptzollamt nicht Ausnahmen zuläßt, Anwendung.

§ 63*

(1) Alljährlich mindestens einmal werden an einem vom Aufsichtsbeamten zu bestimmenden Tage im Beisein des Betriebsinhabers die Vorräte an unversteuerter Essigsäure amtlich aufgenommen. Nach näherer Bestimmung des Aufsichtsbeamten kann vom Betriebsinhaber die Vorlage einer Bestandsanmeldung verlangt werden, in der die einzelnen Behältnisse mit ihrem Inhalt aufzuführen sind. Der Sollbestand ist an Hand der An- und Abschreibungen im Aufgabebuch festzustellen. Sodann ist die vorhandene Essigsäuremenge zu ermitteln und dem Sollbestand gegenüberzustellen. Die Ermittlung kann probeweise erfolgen, wenn sich gegenüber der Bestandsanmeldung keine größeren Abweichungen als 2 vom Hundert ergeben. Über die Bestandsaufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptzollamt vorzulegen.

(2) Nach der Bestandsaufnahme ist im Aufgabebuch eine etwa festgestellte Fehlmenge abzusetzen und eine Mehrmenge zuzusetzen. Die Fehlmenge ist zu versteuern, wenn eine unzulässige Entnahme oder Verwendung von Essigsäure anzunehmen ist.

(3) Das Hauptzollamt kann die Bestandsaufnahme erlassen, soweit die Führung des Aufgabebuchs erlassen ist (§ 61 Abs. 2).

§ 63 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Abschnitt IV V v. 1. 3. 1927 RMBl. S. 69

FUNFTER ABSCHNITT

Handel mit unversteuerter, zu Genußzwecken geeigneter Essigsäure

§ 64

1. Zulassung

(1) Wer unversteuerte, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure zum Zweck der Abgabe an Personen oder Betriebe, die solche Essigsäure steuerfrei verwenden dürfen oder weiterverkaufen oder zum Zweck der Ausfuhr vom Hersteller oder einem anderen Händler beziehen will, hat beim Hauptzollamt die Genehmigung hierzu schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß die in § 55 unter Nrn. 1 und 3 geforderten Angaben, ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob außerdem auch Handel mit versteuerter Essigsäure und mit nur zu gewerblichen Zwecken geeigneter Essigsäure betrieben wird.

(2) Das Hauptzollamt erteilt die Genehmigung nur, wenn der Händler geeignete Räume zur Lagerung der Essigsäure besitzt und seinen Geschäftsbetrieb an einem Ort mit den erforderlichen Abfertigungsbeamten ausübt. Die Oberfinanzdirektion kann von letzterem Erfordernis Ausnahmen zulassen. Sie kann, falls der Händler auch versteuerte Essigsäure oder nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure bezieht, besondere Aufsichtsmaßnahmen anordnen.

(3) Über die erteilten Genehmigungen führt das Hauptzollamt ein Verzeichnis. Der Händler hat die ihm erteilte Genehmigung nebst der einen Ausfertigung seines Antrags in ein Belegheft aufzunehmen und dieses nach Anordnung des Aufsichtsbeamten aufzubewahren.

§ 65*

2. Bestellung und Buchführung

(1) Auf die Bestellung der Essigsäure durch den Händler findet § 57 Anwendung.

(2) Über die beim Händler eingehende Essigsäure ist ein Essigsäureeingangsbuch (Muster 11), über die bei ihm ausgehende Essigsäure ein Essigsäureausgangsbuch (Muster 9) zu führen. Von der Führung des Essigsäureausgangshauptbuchs (§ 44 Abs. 2) und des Essigsäureeingangshauptbuchs (§ 45 Abs. 1) kann mit Genehmigung des Hauptzollamts abgesehen werden.

§ 66*

3. Verwendung und Lagerung

(1) Der Händler darf die Essigsäure nur abgeben, wenn der Besteller seine Berechtigung zum Bezuge in der vorgeschriebenen Weise (§§ 57, 58, § 65 Abs. 1) nachweist. Der Händler darf die Essigsäure auch mit Begleitschein ausführen.

(2) Auf die Lagerung und Bestandsaufnahme finden die Bestimmungen in §§ 62, 63 entsprechende Anwendung. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß die unvergällte Essigsäure in zollsicher abgeschlossenen Räumen gelagert wird.

§ 65 Abs. 2: I. d. F. d. Abschnitt IV Nr. 2 V v. 28. 6. 1924 RMBL. S. 226
§ 66 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 5 V v. 1. 6. 1962 I 379

SECHSTER ABSCHNITT

Einfuhr von Essigsäure*

§ 67*

1. Befreiung von der Steuer

Essigsäure ist von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingeführt wird, unter denen sie nach §§ 35 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 49, 51 bis 58 und 65 bis 69 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei ist. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn die Essigsäure nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Essigsäuresteuer ausgeführt wurde.

§ 68*

2. Gestellung und Anmeldung

Essigsäure, die in das Monopolgebiet eingeführt wird, ist nach den Vorschriften des Zollrechts zu stellen und anzumelden. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder unter Verwendung des Musters 3 abzugeben.

§ 69*

3. Überweisung im Interzonenverkehr

Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

§ 70*

SIEBENTER ABSCHNITT

Statistik

§ 71*

1. Von den Gewerbetreibenden zu liefernde Unterlagen

(1) Die Inhaber von Betrieben, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure (§ 8 Abs. 3) herstellen, haben bis zum 5. Oktober jedes Jahres der Zollstelle für das abgelaufene Betriebsjahr mitzuteilen, welche und wie viele Rohstoffe sie verarbeitet, wieviel Essigsäure (wasserfreie Säure) sie hergestellt und abgesetzt haben und wie hoch die Bestände an Rohstoffen und Essigsäure am Jahresschluß waren.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die andere Essigsäure herstellen oder rohe Essigsäure reinigen, haben bis zu dem gleichen Zeitpunkt der Zollstelle mitzuteilen, wieviel Rohstoffe und Essigsäure sie am Jahresschluß im Bestand hatten.

Sechster Abschnitt Überschrift: Weglassung der Worte „und Essig“ auf Grund der Änderungen der §§ 67 bis 70 durch Abschnitt IV Nrn. 7 bis 10 V v. 26. 6. 1929 RMBL. S. 391, 422, im übrigen i. d. F. d. Art. 4 Nr. 6 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 67: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 7 V v. 1. 6. 1962 I 379, gem. Art. 6 Satz 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962, soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet sind

§ 68: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 8 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 69: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 9 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 70: Gestrichen durch Art. 4 Nr. 10 V v. 1. 6. 1962 I 379

§ 71 Abs. 1: I. d. F. d. Abschnitt V Nr. 1 V v. 9. 12. 1940 RMBL. S. 530; Zeile 7: Das Wort „herstellt“ berichtigt in „hergestellt“

(3) Soweit die Aufnahme Schwierigkeiten bereitet und auch die Geschäftsbücher keine hinreichende Auskunft geben, können die Bestände geschätzt werden.

§ 72

2. Nachweisungen der Zollbehörden

Die Hauptzollämter haben für jedes Betriebsjahr bis zum 15. November der Oberfinanzdirektion, die Oberfinanzdirektionen bis zum 1. Dezember dem *Statistischen Reichsamt* eine ihren Bezirk umfassende Nachweisung nach Muster 15 mit einem erläuternden Begleitschreiben einzusenden.

§ 73

3. Begleitschreiben

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von der etwa erforderlichen Klarstellung einzelner Angaben der

Nachweisung, die Verhältnisse des Essigsäuregewerbes im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Durchschnittspreis der zu Genußzwecken verkauften Essigsäure bei der Abgabe aus den Herstellungsbetrieben;
- b) Ursachen der Zu- oder Abnahme des Verbrauchs von Essigsäure zu Genußzwecken;
- c) Gründe der Zu- oder Abnahme der Verwendung von Essigsäure zu gewerblichen Zwecken.

§ 74

4. Veröffentlichung durch das *Statistische Reichsamt*

Das *Statistische Reichsamt* hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

Anlage 4

der Grundbestimmungen zum
BrantwMonG v. 8. 4. 1922

Branntweinzählordnung*
(ZO)

Vom 20. März 1923

Reichsministerialbl. 1923 S. 251

Als Anlage 4 zu den Grundbestimmungen zum BrantwMonG v. 12. 9. 1922 Zentralbl. S. 707 ff. erlassen auf Grund des § 178 BrantwMonG v. 8. 4. 1922 I 335, 405 nach Zustimmung des Reichsrats im Anschluß an die V v. 12. 9. 1922 Zentralbl. S. 707 durch die am 31. 3. 1923 verkündete V v. 20. 3. 1923 RMBL. S. 251

1. Vierteljährliche Nachweisungen

§ 1*

(1) Die Zollstellen haben an die Rechnungsstelle des *Reichsmonopolamts* bis zum fünften Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober eine ihren Bezirk umfassende Nachweisung nach Muster 1 einzusenden, aus der hervorgeht, wieviel Liter Weingeist im abgelaufenen Vierteljahr in den Eigenbrennereien und Monopolbrennereien ihres Bezirks erzeugt worden sind und wieviel Liter Weingeist von dem in den Eigenbrennereien hergestellten Branntwein auf ablieferungspflichtigen und ablieferungsfreien Branntwein entfallen. In der Nachweisung ist ferner anzugeben, welche Mengen von dem ablieferungspflichtigen Branntwein in landwirtschaftlichen Brennereien, in Hefebrennereien, in Melassebrennereien und in sonstigen Brennereien hergestellt sind und welche Mengen am Schlusse des Vierteljahrs in den Branntwein-Eigenlagern (§ 40 VwO) vorhanden waren.

Überschrift: Bezüglich der Behördenbezeichnungen und der in der Branntweinzählordnung erwähnten Muster siehe Nrn. 2 u. 3 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2 sowie Fußnote b zur Überschrift des Gesetzes S. 4

§ 1 Überschrift: I. d. F. d. § 1 Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. d V v. 23. 4. 1928 RMBL. S. 269

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. a bis c V v. 23. 4. 1928 RMBL. S. 269

(2) Bei der Aufstellung der Nachweisung ist die Anleitung zum Gebrauch in Anlage 2 zu beachten.

§ 2*

Das *Reichsmonopolamt* fertigt nach den Mitteilungen der Zollstellen (§ 1) und auf Grund der eigenen Buchführung vierteljährliche Übersichten nach Muster 3 und veröffentlicht sie spätestens am sechzehnten Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober im *Deutschen Reichsanzeiger*. Außer den aus Muster 1 sich ergebenden Angaben haben diese Nachweisungen zu enthalten: die Bestände der *Reichsmonopolverwaltung* an unverarbeitetem Branntwein bei Beginn des Vierteljahrs, den Zugang im Laufe des Vierteljahrs aus Eigenbrennereien, Monopolbrennereien und an sonstigem Branntwein, den Abgang im Laufe des Vierteljahrs, getrennt nach dem Absatz zum regelmäßigen Verkaufspreis, zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis, zum Essigbranntweinpreis, zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis, zum Ausführpreis und

§ 2: I. d. F. d. § 1 Abschnitt IV Nr. 2 V v. 23. 4. 1928 RMBL. S. 269; „Deutscher Reichsanzeiger“ jetzt „Bundesanzeiger“ siehe § 4 Abs. 2 VerkG 114-1; im Land Berlin erfolgen Bekanntgaben der „Monopolverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin“ im „Steuer- und Zollblatt für Berlin“

gegen Entrichtung der Preisspitze sowie den Bestand der *Reichsmonopolverwaltung* am Schluß des Vierteljahrs.

2. Jährliche Nachweisungen

§ 3*

Die Zollstellen haben für jedes Betriebsjahr bis zum 15. Oktober dem Hauptzollamt, die Hauptzollämter bis zum 1. November der Oberfinanzdirektion und die Oberfinanzdirektionen bis zum 20. November dem *Reichsmonopolamt* eine ihren Bezirk umfassende Nachweisung nach Muster 4 einzusenden.

§ 4*

Der Nachweisung nach § 3 ist ein Begleitschreiben beizufügen, das abgesehen von etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben in der Nachweisung die Verhältnisse des Brennereibetriebs im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken soll:

- a) Gründe für erhebliche Unterschiede zwischen Branntweinerzeugung und Brennrecht;
- b) Entwicklung der in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien; Arten und Menge der gewonnenen Branntweihenfen unter Angabe, welche Menge gewonnener Hefe durchschnittlich auf 1 Liter Weingeist entfällt, und Preis für 1 Kilogramm Hefe bei der Abgabe von den Brennereien. Umfang der Hefenerzeugung ohne Gewinnung von Branntwein;
- c) Zahl, Brennereiklassen und voraussichtliche jährliche Branntweinerzeugung der im Betriebsjahr neu entstandenen Brennereien;
- d) Zahl, Brennereiklassen und durchschnittlicher Betriebsumfang der im Betriebsjahr gänzlich abgemeldeten Verschlusßbrennereien;

§ 3: I. d. F. d. Abschnitt V Nr. 1 V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226

§ 4: I. d. F. d. Abschnitt V Nr. 2 V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226, d. Abschnitt V Nr. 1 V v. 26. 6. 1929 RMBl. S. 391, 422 u. d. Abschnitt IV Nr. 1 V v., 16. 3. 1935 RMBl. S. 117

§ 4 Buchst. e Zeile 5: „§ 117 Abs. 1“ berichtigt in „§ 117 Abs. 1 BO“; § 117 Abs. 1 BO gem. Nrn. 12 u. 14 V v. 7. 12. 1944 RMBl. S. 89 jetzt § 118 BO

e) Zahl und Brennereiklassen der am Schluß des Betriebsjahrs vorhandenen Abfindungsbrennereien unter Angabe, wieviel davon nach § 114 Abs. 1 unter a, wieviel nach § 114 Abs. 1 unter b und wieviel nach § 117 Abs. 1 BO abgefunden waren. Zahl, Brennereiklassen und durchschnittlicher Betriebsumfang der im Betriebsjahr gänzlich abgemeldeten Abfindungsbrennereien;

f) Zahl der Betriebe, in denen anmeldungspflichtige Brennvorrichtungen, die zur Erzeugung oder Reinigung von Branntwein geeignet sind, sich außerhalb der Brennereien befunden haben;

g) durchschnittliche Weingeiststärke in Raumbunderteilen und durchschnittlicher Preis der gewöhnlichen Trinkbranntweine (auf das Liter Weingeist berechnet) beim glasweisen Ausschank in Gemeinden bis zu 5000, über 5000 bis zu 50 000 und über 50 000 Einwohner.

§ 5*

Das *Reichsmonopolamt* fertigt aus den durch die Angaben über die Monopolbrennereien ergänzten Nachweisungen der Oberfinanzdirektionen und den erläuternden Begleitschreiben sowie ferner aus den eigenen Anschreibungen Zusammenstellungen nach Mustern 4 bis 10 und übersendet sie dem *Statistischen Reichsamt* mit einem erläuternden Begleitschreiben. In dem Begleitschreiben sind auch nähere Angaben über den Absatz der *Reichsmonopolverwaltung* an Branntwein zu den verschiedenen Verkaufpreisen und Verwendungszwecken zu machen. Das *Statistische Reichsamt* veröffentlicht die Nachweisungen nebst Erläuterung in den *Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reichs*.

§ 6

Das *Reichsmonopolamt* ist ermächtigt, die Muster zu ändern, sofern sich ein Bedürfnis dafür ergibt.

Der Reichsminister der Finanzen

§ 5: I. d. F. d. Abschnitt V Nr. 3 V v. 28. 6. 1924 RMBl. S. 226

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol*

Vom 21. Oktober 1948

WiGBl. S. 103, verk. am 23. 10. 1948

§ 1*

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 405) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Die Steuer beträgt:

- | | für 1 Hektoliter
Weingeist |
|---|-------------------------------|
| 1. für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend nicht genannten Zwecken | 1000 DM |
| 2. für unvergällten Branntwein, der Ärzten, Krankenhäusern, Apothekern für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird | 850 DM |
| 3. für Branntwein | |
| a) zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird, | |
| b) zur Herstellung von Körperpflegemitteln (Riech- und Schönheitsmitteln), sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Aufsicht verarbeitet wird ... | 600 DM |
| 4. für Branntwein zur Herstellung von Treibstoff | 0 DM |
| 5. für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig | 50 DM |
| 6. für Branntwein zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken nach nähe- | |

Uberschrift: Erstreckt auf das Land Berlin lt. § 12 Abs. 2. Drittes ÜberleitungsG 603-5 i. V. m. Nrn. 1 u. 3 seiner Anlage 1; gem. § 12 Abs. 3 letzter Satz Drittes ÜberleitungsG 603-5 i. V. m. Nr. 5 seiner Anlage 2 im Land Berlin aber bis auf weiteres anzuwenden Art. I Nr. 1 Zweites G zur Änderung des G über das Branntweinmonopol v. 7. 8. 1950 VOBl. Berlin I 394 und die auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Branntweinsteuer-Verordnung — BrtWStVO — v. 21. 9. 1962 GVBl. Berlin S. 1119, ber. S. 1184

§ 1 Nr. I Satz 1 Ziff. 4 und Satz 2: I. d. F. d. § 1 Buchst. a bis c G über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff v. 10. 8. 1949 WiGBl. S. 248

§ 1 Nr. I Satz 1 Ziff. 6: „Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ jetzt „BMF“

§ 1 Nr. II: AO 610-1

§ 1 Nr. IV: Erster Teil Elfter Abschnitt BrantwMonG siehe dort §§ 119 bis 132

rer Bestimmung des *Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* 0 DM

7. für Branntwein zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen für die Ausfuhr 0 DM

Die Steuerermäßigung (Ziffern 2, 3, 5) und die Steuerbefreiung (Ziffern 4, 6, 7) sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins und die Innehaltung der zu ihrer Sicherstellung angeordneten Maßnahmen.

II. Die Steuer nach Nummer I und die Steuer für ablieferungsfreien und ablieferungspflichtigen, aber nicht abgelieferten Branntwein (Branntweinaufschlag, § 78 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.

III. Die Essigsäuresteuer bemißt sich nach § 160 des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Die in Nummer I Ziff. 5 für Branntwein zur Bereitung von Speiseessig vorgesehene Steuer wird dem Steuersatz für Essigsäure nicht hinzugerechnet.

IV. Die Strafvorschriften des elften Abschnitts des ersten Teiles des Gesetzes über das Branntweinmonopol sind in der Fassung des Gesetzes von 25. 3. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 604) anzuwenden. Die in Nummer II genannten Steuern gelten als Monopoleinnahmen im Sinne dieser Strafvorschriften.

§ 2*

Die durch das Gesetz über das Branntweinmonopol dem *Reichsminister der Finanzen* übertragenen Befugnisse übt der *Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* aus. Jedoch werden die in §§ 4, 9, 16 bis 18, 55, 56 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichneten Befugnisse des *Reichsministers der Finanzen* von dem jeweils zuständigen *Landesfinanzminister* wahrgenommen, solange landeseigene Monopolverwaltungen für Branntwein im Vereinigten Wirtschaftsgebiet bestehen.

§ 2 Satz 1: „Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ jetzt „BMF“

§ 2 Satz 2: Erledigt durch „Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ vom 8. 8. 1951 601-1; dieses Gesetz gilt gem. seinem § 5 auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gem. Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt; das ist bisher nicht geschehen; es verbleibt daher im Land Berlin gem. Bek. des Magistrats von Groß-Berlin v. 5. 5. 1949 VOBl. Berlin 1949 I S. 150 bis auf weiteres bei der „Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin“, siehe auch Fußnote b zur Überschrift des BrantwMonG

§ 3*

(1) Der *Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu erlassen und den Wortlaut des Gesetzes über das Branntweinmonopol den in § 1 Nrn. II und III getroffenen Änderungen und der durch § 1 Nr. II getroffenen Klarstellung des bestehenden Rechtszustandes anzupassen.

§ 3 Abs. 1: „Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ jetzt „BMF“

§ 3 Abs. 2: Überholt durch Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland am 7. 9. 1949, siehe GG 100-1; wegen des Kursivdruckes siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

(2) *Rechtsverordnungen werden mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates erlassen.*

§ 4*

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: Gem. Art. III Abs. 3 G v. 12. 6. 1952 GVBl. Berlin 1952 S. 393 i. V. m. S. 455 im Land Berlin in Kraft seit 1. 1. 1952

Partielles Recht für:

Baden-Württemberg (ehemaliges Baden):

612-7-2 a: Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. November 1948*
Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 2, verk. am 5. Januar 1949
Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen

Überschrift: Gem. § 3 in Kraft seit 23. 10. 1948

Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg-Hohenzollern):

612-7-2 b: Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 24. November 1948*
Regierungsbl. für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 169, verk. am 1. Dezember 1948
Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen

Überschrift: Gem. § 2 in Kraft seit 23. 10. 1948

Rheinland-Pfalz:

612-7-2 c: Landesverordnung über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 28. Januar 1949*
Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 39, verk. am 3. Februar 1949
Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen

Überschrift: Gem. RdVerf. d. MdF v. 9. 3. 1949 MinBl. d. Landesregierung von Rheinland-Pfalz S. 78 in Kraft seit 23. 10. 1948

Bayern (Kr. Lindau):

612-7-2 d: Rechtsanordnung (des Kreispräsidenten des Bayerischen Kreises Lindau) über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 19. April 1949*
Amtsbl. des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 16, verk. am 21. April 1949
Gemäß § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen

Überschrift: Gem. § 2 in Kraft seit 23. 10. 1948

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz, Absätze	ErsstO	= Branntweinersatzsteuerordnung
a. F.	= alte Fassung	f.	= für
AKO	= Amtskassenordnung der Reichsfinanzverwaltung	ff.	= folgende
angef.	= angefügt	FVG	= Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG)
AO	= Reichsabgabenordnung	G	= Gesetz
Art.	= Artikel	GB	= Grundbestimmungen
AZO	= Allgemeine Zollordnung	geänd.	= geändert
BAnz.	= Bundesanzeiger	gem.	= gemäß
BeitrO	= Beitreibungsordnung	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Bek.	= Bekanntmachung	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
ber.	= berichtigt	i. d. F.	= in der Fassung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	i. V. m.	= in Verbindung mit
BGBL.	= Bundesgesetzblatt	Kap.	= Kapitel
Bl., -bl.	= Blatt, -blatt	KonkursO	= Konkursordnung
BMF	= Bundesminister der Finanzen	MdF	= Minister der Finanzen
BML	= Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	MinBl.	= Ministerialblatt
BO	= Brennereiordnung	MO	= Meßuhrordnung
BranntwMonG	= Branntweinmonopolesetz	neugef.	= neugefaßt
Buchst.	= Buchstabe, Buchstaben	NF.	= Neufassung
BZBl.	= Bundeszollblatt	Nr., Nrn.	= Nummer, Nummern
bzgl.	= bezüglich	PatG	= Patentgesetz
bzw.	= beziehungsweise	RdErl.	= Runderlaß
d.	= der, die, das, des, dem	RdF	= Reichsminister der Finanzen
1. DAFVG	= Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung	RdVerfg.	= Rundverfügung
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	RFBl.	= Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung
eingef.	= eingefügt	RegBl.	= Regierungsblatt
einschl.	= einschließlich	RGBL.	= Reichsgesetzblatt
EO	= Essigsäureordnung	RMBL.	= Reichsministerialblatt
		RZBl.	= Reichszollblatt
		S.	= Seite

Sp.	= Spalte	VOBl.BritZ	= Verordnungsblatt für die Britische Zone
StAnpG	= Steueranpassungsgesetz	VwO	= Branntweinverwertungsordnung
StrandungsO	= Strandungsordnung	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
StSäumG	= Steuersäumnisgesetz	Zentralbl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich
u.	= und	ZG	= Zollgesetz
V	= Verordnung	ZGO	= Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren
v.	= von, vom	Ziff.	= Ziffer, Ziffern
verk.	= verkündet	ZO	= Branntweinzählordnung
VerkG	= Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen		
vgl.	= vergleiche		
VOBl.	= Verordnungsblatt		

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Kompakt-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 5,94 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35